This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

War 458.39

Harvard College Library

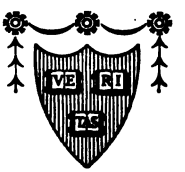

BOUGHT FROM THE
ANDREW PRESTON PEABODY
FUND

BEQUEATHED BY
CAROLINE EUSTIS PEABODY
OF CAMBRIDGE

Der Soldat

im

Krieg und Frieden.

Eine

Darstellung aller militärischen Dienstverhältnisse vom Gemeinen bis zum General; wie solche in allen Beziehungen durch Subordination und Auctorität in einander greifen, im Geiste der Ordnung auf einander wirken und ein den Anforderungen der Zeit entsprechendes Ganzes bilden. Nebst Beleuchtung der üblichen Militärjustiz, der vorkommenden Arrest-, Leibes-, Ehren- und anderer Strafen, der Verhöre, Stand- und Kriegsrechte und Ehrengerichte; der Militäröconomie, des Verpflegungs-, Bequartirungs-, Casernen- und Lazarethwesens, so wie der niedern und höhern militärischen Bildungsanstalten. Mit vergleichenden Rückblicken in die vergangene Zeit.

Ein treuer Wegweiser für alle Grade und Gattungen des Soldatenstandes in dienstlichen und außerdienstlichen Fällen, zur Beseitigung oft eintretender Zweifel und Irrungen.

Bearbeitet

von

Friedrich von Sydow,

Königl. preußischem Major außer Dienst, Verfasser des Hilfsbuchs für Unterofficiere und Soldaten, des Buchs der Erfahrung für junge Officiere, des Weltbürgers, des Freundes in der Noth und noch mehrerer gemeinnütziger und anderer Schriften.

Mit 1 Titelkupfer.

Weimar, 1839.

Druck und Verlag von Bernh. Friedr. Voigt.

War 45.8.[illegible]

✓

[illegible]
[illegible] E
ANDR[illegible] [illegible]ABODY
[illegible]
February 6, 1939

G

Vorwort.

Obgleich ich weiß, daß die Vorreden wenig Freunde haben und ſogar ich ſelbſt, als alter Soldat, keiner davon bin, ſo bleibt mir doch nichts übrig, als dieſer Schrift einige erläuternde Worte (empfehlen mag ſie ſich ſelbſt) voran zu ſchicken, wenn ich nicht befürchten will, hier und da gemißdeutet und der Anmaßung beſchuldigt zu werden, was allerdings der gewünſchten freundlichen Aufnahme meiner Arbeit einen unerwünſchten Eintrag thun könnte. — Gemißdeutet könnte mir das, was ich auf dem Titel verſpreche, werden, wenn man glauben wollte, es könnte mir einfallen, das ſchon ſo lange beſtehende Militärſyſtem, ſeine ja von

je her ſo wohl in einander greifende Ordnung und berechnete innere und äußere Wirkſamkeit kritiſiren und für alle militäriſchen Verhältniſſe längſt vorhandenen Feſtſtellungen reformiren zu wollen; der Anmaßung könnte man mich beſchuldigen, wenn man aus dem Inhaltsverzeichniß den Schluß zöge, als wollte ich mich zum Inſtructor für alle militäriſchen Grade, ſelbſt für diejenigen aufwerfen, von deren Erreichung ich ſelbſt auf meiner militäriſchen Laufbahn ſehr weit entfernt blieb. — In beiden Fällen thäte man mir jedoch unrecht, was ich ſofort zu beweiſen gedenke. — Wohl weiß ich, daß in der künſtlich zuſammen geſetzten Maſchine des ſtehenden Militärs in allen cultivirten Staaten dafür mit weiſer Umſicht geſorgt iſt, daß alle zu dem vollſtändigen Ganzen erforderlichen Theile vorhanden ſind und daß die Function eines jeden einzelnen dieſer Theile ſo genau berechnet und feſtgeſtellt iſt, daß ſie auf eine dem Zweck des Ganzen entſprechende Weiſe und mit Feſthaltung des Grundbegriffs der Beſtimmung des Militärs in den Gang des Werks eingreift. Ich weiß auch, daß, im Fall hier und da eine Aenderung in dieſen Einrichtungen wünſchenswerth oder nöthig ſeyn ſollte, eine ſolche Reform von ganz andern Leuten ausgehen müßte als von mir; aber ich weiß auch, daß, trotz aller dieſer Feſtſtellungen, da die einzelnen Theile nun einmal nicht, wie bei andern künſtlichen Ma-

ſchinen, aus einem ſich ſtets unverändert gleich bleibenden Material beſtehen, in den verſchiedenen einzelnen Functionen Abweichungen, Irrungen, Mißgriffe und Uebertreibungen ſtattfinden oder wenigſtens möglicherweiſe ſtattfinden können, welche für den regelrechten Gang des Ganzen ſtörend ſind und, ſelbſt wenn ſie durch die bekannten categoriſchen Imperative wieder in das angewieſene Gleis zurück gebracht werden können, nachtheilig auf die Verfolgung des allgemeinen Zweckes wirken. — Von je her weit davon entfernt, mich über meine Sphäre in irgend einer Art erheben zu wollen, bevorworte ich, daß Alles, was ich über die Anforderungen und Verpflichtungen der verſchiedenen militäriſchen Grade bis zu dem Standpunkt, auf welchen ich ſelbſt gekommen, zu bemerken gedenke, die Frucht in praktiſcher Dienſtthätigkeit erlangter Erfahrung iſt, welche mir nur zu oft den Beweis lieferte, daß bei den feſteſten Beſtimmungen der dienſtlichen und außerdienſtlichen Verhältniſſe dennoch die Grenzlinien derſelben nicht ſcharf und richtig genug aufgefaßt, wohl auch in einzelnen Fällen ſchärfer als nöthig gezeichnet werden, wodurch in einem wie in dem andern Falle der jedem guten Zweck entſprechende Einklang verloren geht. — Was ich mir in Bezug auf diejenigen Grade und Verhältniſſe, in welchen ich ſelbſt nicht thätig wirken konnte, zu ſagen erlauben werde, ſind Reſultate der auf-

merksamen Beobachtung und des Nachdenkens, wozu mir selbst in der bewegtesten dienstlichen Thätigkeit so viel Zeit übrig blieb, wie jedem Officier, der von der Fähigkeit dazu als denkender Mann Gebrauch machen will. — Daß ich mir aber gestattete zu denken, selbst über Dinge zu denken, die mir vielleicht im Augenblick nichts anzugehen schienen, rührte daher, weil ich von je her mich daran gewöhnt hatte zu denken und weil ich überzeugt war (es auch sogar noch überzeugt bin), es sey kein Verbrechen, vielmehr gut, auch bisweilen über den angewiesenen Wirkungskreis hinaus zu denken, sobald man nur keinen Mißbrauch davon macht und das nicht vernachlässigt, woran man in seiner Stellung zu denken verpflichtet ist. — Zwar ist mir wohl bekannt, daß es grüne, blaue und schwarze Bücher (und wie sie sonst eingebunden seyn mögen) gibt, in welchen die sogenannten geheimen Instructionen für die höchsten, höheren und hohen Militärbehörden enthalten sind, welche jedoch den niederen Chargen, mir unbekannt, aus welchem Grunde, entweder streng vorenthalten werden oder deren Einsicht ihnen doch möglichst erschwert wird. — Was ich also hier niederschreibe, ist nicht aus dergleichen Büchern, sondern, wie schon gesagt, aus dem Buche der Beobachtung und des Nachdenkens über die consequente Zusammenstellung und Wechselwirkung der Verhältnisse entnommen. Ich trage indeß kein Bedenken, diese

Resultate öffentlich mitzutheilen, da sie keine Instructionen seyn, sondern nur dazu dienen sollen, auch die niederen Grade im Militär darauf aufmerksam zu machen, welche Verpflichtungen ihren Vorgesetzten obliegen, um daraus die Bedeutendheit ihrer Stellung und den Maasstab zu der ihnen schuldigen Achtung entnehmen zu können. —

In der jetzigen Zeit, wo in den meisten Staaten nur wenig Stände von der Militärpflicht ausgeschlossen sind, ist es von allgemeinem Interesse, den richtigen Begriff von den militärischen Einrichtungen zu haben, besonders da die Ansichten der Laien über diese Gegenstände oft so bedeutend von der eigentlichen Beschaffenheit der Dinge abweichen und leicht zu ganz unrichtigen Urtheilen verleiten. Sonach darf ich hoffen, daß diese meine Beleuchtungen des Soldatenstandes und seiner Einrichtungen, wie ich mein Buch auch hätte nennen können, nicht allein bei wirklichen Militärpersonen und Militärfreunden, sondern auch im Allgemeinen sich einiger Aufmerksamkeit erfreuen werden.

Die Ansichten, Meinungen und Bemerkungen, welche ich mitzutheilen gedenke, beziehen sich nicht auf das Militär eines besondern Staates, sondern auf das Militär im Allgemeinen und können daher überall beherzigt und, wenn sie dessen würdig befunden werden, benutzt und mit Beachtung der localen Verhältnisse angewendet

werden. Junge und ältere Kriegskameraden jedes deutschen Heeres und jeden Grades sollen hoffentlich über Manches, was sie vielleicht nicht aus dem ganz rechten Gesichtspunkt ansahen oder was ihrer Aufmerksamkeit entging, die nöthigen Erläuterungen finden und sich über manches bisher verkannte Verhältniß wenigstens zu einer gründlicheren Prüfung und vorurtheilsfreien Erkenntniß bewogen fühlen. — In dieser angenehmen Ueberzeugung beginne ich das Werk, bei dessen Bearbeitung ich manchen, wenn auch sehr verschiedenartigen Rückerinnerungen aus einer vielbewegten Vergangenheit entgegen sehe; sie sollen mir alle willkommen seyn und sollen mir das letzte Opfer vollenden helfen, was ich einem Stande zu bringen gedenke, welchem ich in vierunddreißigjähriger Dienstzeit mit Leib und Seele angehörte und den ich Gelegenheit fand, in seinen verschiedensten Beziehungen erkennen und würdigen zu lernen.

Sondershausen im April 1839.

Friedrich von Sydow.

Inhalt.

Seite

I. Einleitung (die Bestimmung und Verhältnisse des Militärs im Allgemeinen betreffend) 1

II. Die verschiedenen Grade des Militärstandes nach ihren individuellen Standpunkten und gegenseitigen Anforderungen und Verpflichtungen beleuchtet . . 15

1) Der gemeine Soldat 16
2) Der Unterofficier 35
3) Der Feldwebel oder Wachtmeister . . 49
4) Der Portepéefähnrich oder Junker . . 57
5) Der Officier im Allgemeinen . . . 66
6) Der Lieutenant (a. Second- oder Unterlieutenant. b. Premier- oder Oberlieutenant) 71
7) Der Hauptmann 89
8) Der Adjutant 91
9) Der Major und Oberstlieutenant . . 100
10) Der Oberst (Regimentscommandeur) . 112

Seite

XII. Von der Werbung für das stehende Heer 265

XIII. Von der Uniformirung und Bewaffnung (Gewehrfabriken) 274

XIV. Vom Exerciren 295

Kiraſſiren 308

Zielſchießen 315

Bajonettfechten 318

XV. Vom Manövriren 321

XV. Die Gensd'armerie und das Grenzzollweſen 331

XVI. Allgemeine Landesbewaffnung . . 336

I.

Einleitung.

Die eigentliche Bestimmung des Soldatenstandes ist bekanntermaasen der Krieg; — eine Bestimmung, die, wenn wir auf ihre einfache Abstammung zurückgehen und nur das Recht des Stärkern als das entscheidende annehmen wollten, der außerordentlichen Vorbereitungen, der weitumfassenden und vielfach in einander greifenden und auf einander berechneten Einrichtungen und Anstalten, der großen und zahlreichen Opfer an Menschen und anderen Mitteln und der wissenschaftlichen Anstrengungen keineswegs bedürfen könnte, von welchen jetzt die Rede ist, um das Militär zum Krieg geschickt zu machen. Es ist indeß bekannt, daß jene einfache Bedeutung des Wortes Krieg nicht lange statt fand und daß der Mensch bald anfing das Recht des Stärkern für ein zu unsicheres Zufallsspiel zu halten, welchem er mit andern, auf eine andere Art von Ueberlegenheit berechneten Mitteln zu Hilfe zu kommen versuchen müsse. — Die älteste Geschichte schon liefert uns Beweise hiervon und in den zahlreichen Kriegen der Römer und Griechen finden wir eine in die Augen

fallende Steigerung in den auf die Kriegführung v
wendeten Mitteln; ja wir erkennen schon den Ueb
gang von rohen auf einander ſtoßenden Haufen
einer gewiſſen Organiſation der Kriegsheere. — N
merkbarer und für uns noch intereſſanter tritt
Umwandlung des Kriegsweſens hier vor ſeit d
Kampfe Karl V. mit Franz I., in welchem n
beſonders den hohen Werth eines regelmäßigen F
volks ſchätzen lernte, indem die Schweizer, als
damaligen beſten Fußſoldaten, nicht ſelten das Sch
ſal der Schlachten entſchieden. — Durch die E
führung des Feuergewehrs, vorzüglich des gro
Geſchützes, ward der perſönliche Muth und
körperliche Kraft weniger werth; die Kunſt mu
erſetzen, was dieſen abging; zugleich aber verlor d
das Kriegshandwerk einen großen Theil ſeiner
nehmlichkeiten. Die freiwilligen Krieger wurden
tener, man mußte mehr zu gedungenen Söldn
aus den niedrigſten Volksklaſſen ſeine Zuflucht n
men und nur zu Bekleidung der Befehlsha
ſtellen ließen ſich höchſtens die vornehmern Stä
bereitwillig finden; — zugleich erforderte das Kri
weſen eine größere Uebung, mehr erlernte Fertig
ten; und ſo mußten nothwendig ſich allmählig
hende Heere bilden. Es wurde jedoch anfangs, o
beſondere Taktik, nur in großen, beinahe unbeh
lichen Maſſen gefochten. Durch Heinrich
von Frankreich ſowohl, als durch die Republik
vereinigten Niederlande in ihrem Freiheitskampfe
gen Spanien ward das Syſtem der ſtehenden H
mehr ausgebildet; — auch die Taktik machte d
die Feldherrntalente Heinrich IV., eines Prin
Moritz von Naſſau und des Herzog Alexan
von Parma Fortſchritte. Ungleich wichtiger wa
allen dieſen Beziehungen der dreißigjährige K
Das geſammte Kriegsweſen erhielt bald darauf

r Ludwig XIV. durch den Kriegsminister le
ellier und dessen Sohn und Nachfolger Louvois,
e Kriegskunst insbesondere aber durch Turenne
d andere gleichzeitige große Feldherren eine voll-
mmen veränderte Gestalt und das System der
henden Heere ward auf eine bisher noch nicht
sehene Weise ausgedehnt. Frankreich hatte das
eispiel gegeben und alle andern Mächte mußten
thwendig nachfolgen.

Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts be-
nn für das gesammte Kriegswesen und die Kriegs-
nst eine neue höchst wichtige Epoche. Rußland
ielt durch Peter den Großen ein zahlreiches, auf
ropäische Art disciplinirtes und exercirtes stehendes
er, welches nachmals unter Regierung der Kaise-
n Anna durch Münich auch in seiner innern
richtung den Heeren der übrigen europäischen
taaten gleich gemacht wurde; — auch Preußen
t unter Friedrich Wilhelm I. gegen die Mitte
s Jahrhunderts als ansehnliche Militärmacht in
ropa auf. In der preußischen Monarchie ward
s stehende Heer die Hauptsache; seine Zahl stand
ld mit der Bevölkerung des Staats nicht mehr
Verhältniß, und so gab Preußen zuerst das Sy-
m fremder Werbungen zum Beispiel, woraus
thwendig ein gewaltiger, für den gemeinen Krieger
ßerst drückender Zwang hervorgehen mußte. Nur
r Maschine sollte das Heer werden; und wie hätte
n Heer, zum Theil aus geworbenen Fremden, dem
sgwurfe aller Länder bestehend, auch anders dienen
nnen? — Vorzüglich ward jedoch diese Idee,
s Heer nur allein zur kunstfertigen Maschine zu
den, durch Friedrich II. in Autorität gesetzt.
n seinem Zeitalter ward die Kriegskunst vielseitig
sgebildet; Friedrich selbst ward ihr vollkomme-
s Muster und das Beispiel des großen Königs

wirkte auf alle, selbst auf die kleinsten Staaten
System der stehenden Truppen aber erhielt
Ausdehnung, wie es sie noch nie gehabt. Zu
aber schlichen sich damals auch schon Fehler ein
nothwendig in der Folge ihre ganze nachth
Weise äußern mußten. Die übergroße Zah
fremden angeworbenen Gesindels führte immer
zu einer höchst entehrenden Disciplin, die den
des Soldaten höchst elend machte; alle Aussich
Beförderung und damit zugleich jeder Ehrgeiz
durch die ausschließliche Besetzung der Officier
mit Adlichen, eine natürliche Folge des langen
densstandes seit dem siebenjährigen Kriege, e
— man fing an mit dem Heere zu spielen, st
zu gebrauchen. Mehr oder weniger gingen in
Beziehung alle Staaten, besonders alle d
Staaten, mit dem preußischen gleichen Schrit
so schien (ich sage: schien) das System des K
wesens auf die höchste Stufe der Ausbildung
ben zu seyn, als die französische Revolution
Sturm herbei führte, der Europa in seinen
festen erschütterte und die Blößen des bish
Systems in ihrem ganzen Umfange aufdeckte.
weite Kluft hatte sich durch die gewaltige A
nung der stehenden Heere zwischen ihnen un
Nationen allmählig aufgethan; nur die Heere
bewaffnet, nicht die Nationen, diese waren vi
gänzlich wehrlos geworden. Die Nation
demselben Augenblick unterjocht, in welchem da
geschlagen war, und zugleich waren die Heer
alle Geldkräfte der Staaten hinaus vergrößer
sie nothwendig für den Gebrauch größtentheil
bleiben mußten. — Wie es immer der Fall
strafte sich die Uebertreibung auch hier selbst. -
Heere waren nur zu Maschinen gemacht
und alle moralische Triebfedern waren zerk

es konnte nichts anderes erfolgen, wenn, wie es jetzt geschah, die Völker mit veralteten Mitteln ihrer verrosteten Maschinen einer in fanatischer Ueberspannung zum Kampf gerufenen Nation gegenüber gestellt wurden, wenn sich die seit einem halben Seculum auf einer Stelle gebliebene Taktik mit einer neuen einfachen, durch junge militärische Genies begründeten messen sollte; nichts anderes konnte erfolgen, als was wirklich geschah. — Die französische Nation blieb unbesiegt, so lange als sie ihrem ursprünglichen Zweck treu war; — als aber Frankreichs Herrscher wieder in den alten Wahn verfiel und sein Heer mehr nur als Maschine für seine persönlichen Absichten zu brauchen begann, als die übrigen Mächte Europa's, durch die Erfahrung belehrt und auf ihre gerechte Sache gestützt, endlich die Nationen selbst für Recht und Freiheit zu den Waffen riefen, da bewährte sich die Ueberzeugung, daß die gerühmteste Kunstfertigkeit, die vollkommenste Maschine ohne moralische Kraft und Enthusiasmus unterliegen muß. — Also zwar nicht aus einer stets angenehmen und erfreulichen Schule, aber aus der besten und gründlichsten, die es gibt, aus der Schule der Erfahrung ist die Gestalt, in welcher wir jetzt das Militär sehen, hervorgegangen. Je gründlicher nun diese Schule war, indem sie sich nicht blos auf zweckmäßige Neuerungen, sondern auch auf die Erkenntniß und Abschaffung früherer Mängel bezog, um so erfreulicher müssen auch wohl die Resultate seyn; und wenn wir einen unpartheiischen Blick auf die Militärverfassung der europäischen Staaten werfen, können wir wohl mit gutem Gewissen sagen: diese Resultate sind auch in der That erfreulich. — In einer tausendfach bewegten Zeit ward nicht allein die physische Kraft der Nationen aus ihrem Schlummer zu neuer Thätigkeit hervorgerufen und das Vertrauen

auf dieſe Kraft in dem Erfolg begründet; auc
moraliſche Kraft erwachte, indem zunächſt der
griff von der eigentlichen Beſtimmung des S
tenſtandes in ſeiner reinen, wahren Geſtalt, wi
einem Zauberſchlag hervorgerufen, vor die Auge
Völker trat. — Was in jenen Augenblicken
meiner Aufregung unter dem Namen Organiſ
geſchah, konnte freilich noch nicht allen Anford
gen entſprechen, doch war es der Grund, auf
chem man in einer ungewöhnlich langen Friede
ein ſyſtematiſches Gebäude errichten und, wenn
mit theils auf Geſchmack und Anſichten, theil
Verhältniſſen beruhenden Verſchiedenheiten, bi
einer noch nie da geweſenen innern und ä
Vollkomenheit fortführen konnte. — Daß in
zug auf die Haltbarkeit und den reellen Werth
Gebäudes alles auf das Material ankommt
wohl keinem Zweifel unterworfen; ſo auch bei
Soldatenſtand. Die in früherer Zeit zum g
Theil aus heimathloſen unſicheren Ausländern
aus der Hefe des Volkes beſtehenden Kriegs
konnten zwar wohl im Zuſtande des Friedens
ihren innern Werth angemeſſene meiſt unwo
Mittel in einer ſcheinbaren ſclaviſchen Ordnung
halten werden, allein wenn ſie ſchon in Frie
zeiten, vermöge der ſtets ſtatt findenden Deſerti
den Taubenſchlägen glichen, in welchen ein fort
rendes Ab- und Zufliegen an der Tagesordnung
wenn es in jeder Compagnie eine bedeutende A
Soldaten gab, die man mit dem Namen Un
bezeichnete und auf jedem Schritte mußte bew
laſſen; wenn daher nur von einer maſchinenn
dienſtlichen, von einer moraliſchen und ſittlichen
bildung aber keineswegs die Rede ſeyn konnt
ſtand ein ſolches Heer im Kriege, beſonders bei
änderlichem Kriegsglück oder entſchiedenem Mißge

jeden Augenblick auf dem Punkt der Auflösung. Wo aber blieb unter solchen Umständen der Begriff von der Bestimmung des Soldaten, wo die Achtung und das allgemeine Vertrauen, welche dem Soldaten seiner Bestimmung nach gebühren und deren er bedarf, wenn er den Zweck seiner Bestimmung erreichen will? Von allen diesen konnte damals nicht die Rede seyn und war es auch, wie wir wohl wissen, nicht. — Anders hat sich dies jedoch jetzt gestaltet; die Nationen wissen es, daß die Bestimmung des Militärs keine andere ist, als: die Freiheit und das Recht des Vaterlandes wie die Gerechtsame des rechtmäßigen Landesherrn und die Ehre der Nation zu schirmen, zu vertheidigen und zu fördern, sie begreifen es, daß die Erfüllung dieser Bestimmung den Söhnen des Vaterlandes zukommt, daß kein Rang und Stand davon entbinden, nur der davon ausgenommen seyn kann, der in dem Staatsdienst auf andere Weise unentbehrlich ist. — Die Monarchen und Regierungen haben mit Freuden ihren stehenden Heeren eine dieser Bestimmung würdige Stellung angewiesen und ihnen eine Organisation in Bezug auf innere und äußere Einrichtungen gegeben, welche sie in den Stand setzt, diesen Verpflichtungen nachzukommen; sie haben ein Pannier in ihre Mitte gepflanzt — das Pannier der Ehre — der vorurtheilsfreien wahren Ehre, — was sie eng und fest zusammenhält, in dessen Schutz sie geachtet und geschätzt unter allen übrigen Ständen stehen und sogar gesetzlich manchen ihrer wichtigen Verpflichtung angemessenen Vortheil genießen. In keinem wirklich civilisirten Staate hat daher der Soldat eine unwürdige Behandlung zu befürchten, so bald er nicht eine Handlung begeht, welche ihm in jedem andern Stande eine entehrende Behandlung zuziehen würde; — wenigstens ist es die Meinung der Regierungen,

daß es so seyn soll. — — Die militärische D
nung und besonders die auf strenge Uebereinst
mung und Präcision berechnete Kriegskunst m
es freilich noch immer nothwendig, daß der Sol
in gewissen Beziehungen maschinenmäßig ausgebil
seyn muß; — allein die Triebfedern dieser Mas
nerie sind anderer Art als sonst und den einzel
Theilen ist es gestattet, zu wissen, warum sie
maschinenmäßig bewegen müssen, ja es wird au
dem alle Mühe darauf verwendet, sie an das D
ken über Alles, was zu ihrer Bestimmung gehört,
gewöhnen und sie mit den Motiven zu allen sie
treffenden Anforderungen vertraut zu machen.
Das System der jetzigen Militärverfassung ist al
dings ziemlich zusammengesetzt, indem man die la
Friedenszeit benutzt hat, Alles zu bedenken und
Alles zu sorgen, was für den Zweck nur irgend
Bedürfniß erscheinen könnte; dasselbe läßt sich n
allein von den innern Einrichtungen, sondern a
von der äußern Ausbildung des Militärs sagen, i
Manches von Beiden mag wohl dem Laien hä
genug als übertrieben, als unnütz, vielleicht als S
lerei vorkommen. — Ohne irgend ein unbesche
nes und anmaasendes Urtheil aussprechen zu woll
mag es zugegeben seyn, daß man hier und da v
leicht auf einfacherem Wege den Zweck erreic
könnte und wahr mag es seyn, daß besonders
den meisten Heeren der Friedensdienst dem Offi
wie dem Gemeinen mitunter lästig wird und la
weilig erscheint; dies liegt jedoch wohl weniger
der Sache selbst, als in der wenigen Abwechsl
und in den öfteren Wiederholungen und darin, d
bei den Uebungen des Friedensdienstes immer
Zweck als fern liegend erscheint, was nun einz
dem Menschen nicht zusagen will. Die Ueberz
gung kann wohl als fest stehend gelten, daß in

len Staaten bei Organisation der Militärverfassung von oben herein nur die Absicht zum Grunde liegt, derselben die möglichst beste, dem Zweck entsprechendste Gestalt zu geben und von gleichen Triebfedern ist auch das ganze Ausbildungs- und Fortbildungsgeschäft des Militärs belebt. — Finden hier und da Uebertreibungen und Mißbräuche statt, so sind dies allein nur die unangenehmen Folgen von der leider so sehr überhandgenommenen Ueberbietungssucht der einzelnen Behörden, welche sich in keinem Stand von oben herein bis ganz nach unten so fühlbar mittheilt, als im Soldatenstand. — Ein Armee-Corps will dem andern, eine Division der andern, eine Brigade, ein Regiment, ein Bataillon, eine Compagnie der andern, kurz ein Truppentheil dem andern den Rang ablaufen, das heißt, die Führer dieser Truppentheile wollen dies; — nichts ist natürlicher, als daß hierbei Uebertreibungen, Ueberspannung der Kräfte und Mißbräuche vorkommen müssen, von welchen die obersten Behörden keine Kenntniß erlangen. — Ein sehr einfaches Mittel gäbe es allerdings, diesem beinahe allgemeinen Friedensübel zu steuern; wenn nämlich von oben herein eben so streng darauf gehalten würde, daß nicht zu viel geschähe, als man darauf hält, daß nicht zu wenig geschieht, und wenn der Willkühr in jedem Verhältniß ein strenges Ziel gesetzt wäre. — Ob man sich von oben herein mit dem Bewußtseyn begnügt, nichts Uebertriebenes und Ueberspanntes zu wollen, oder ob man bisweilen gern in dieser Beziehung ein Auge zudrückt, um der möglichsten Pflichterfüllung einen fortwährenden Sporn zu geben, — hierüber will ich nicht urtheilen, jedenfalls ist man nicht genau davon unterrichtet, wie sehr die Untergebenen unter dieser Ueberbietungssucht leiden müssen; und eben so wenig gibt man der Ueberzeugung

Raum, daß in dieſem Treiben jene Kleinigkeitskr
merei wieder auftaucht und Nahrung findet, welc
dem eigentlichen militäriſchen Geiſt nichts wenig
als zuträglich, der wahren Beſtimmung des Sold
ten offenbar entgegen iſt, ſich ſchon dadurch a
zweckwidrig zu erkennen gibt, daß ſie dann, wei
es, mit dem alten Soldaten zu reden, ſich um bla
Bohnen handelt, im Ernſt des Krieges, in der H
gel weg fällt. — Mag dies jedoch in der Voraus
ſetzung dahin geſtellt ſeyn, daß es ſo leicht kei
Staatseinrichtung geben kann, in welcher nicht d
Möglichkeit zu Mißbräuchen und Mißgriffen vorha
den wäre und in welcher nicht auch mehr oder w
niger dergleichen vorkämen, obgleich im Allgemein
gegen ihre Zweckmäßigkeit nichts eingewendet werd
kann. — Je zuſammengeſetzter aber, oder aus
mehr einzelnen Theilen beſtehend eine Maſchine ſe
muß, um ſo genauer berechnet und um ſo feſ
beſtimmt müſſen auch die Verhältniſſe der einzeln
Theile, vom kleinſten bis zum größten, ſeyn, um
genauer müſſen für jeden Theil die Grenzen ſein
Wirkſamkeit bezeichnet und um ſo merkbarer müſſ
die Schranken angegeben ſeyn, welche das Ueb
ſchreiten jener Grenzen verhindern. Nur allein un
dieſen Bedingungen kann der Dirigent oder Len
einer ſolchen Maſchine damit den Zweck ihrer B
ſtimmung erreichen; und ſo iſt es unbedingt d
Fall bei der Einrichtung eines Kriegsheeres, nur
die Herſtellung und Erhaltung eines ſolchen w
ſchwerer, als die eines jeden andern Kunſtwerk
deſſen einzelne Theile ohne Leben und willkührli
Bewegungskraft ſind, daher auch unverrückt in ih
angewieſenen Stellung verbleiben und nur dann
ihrer Wirkſamkeit ſtocken oder fehlerhaft eingreif
wenn ſie mangelhaft eingerichtet oder gelenkt werd
— Die Maſchine eines Kriegsheeres beſteht a

Theilen, welche eben so mit der Kraft zu denken, zu wollen und zu urtheilen ausgerüstet sind, als Derjenige, welchem ihre Leitung anvertraut ist; und die Zeiten sind vorüber, wo man sie zwingen zu können glaubte, diese Kräfte zu verleugnen; sie sind nicht allein für äußere Eindrücke empfänglich, sondern sie sind sich auch innerer Triebfedern zu ihren Handlungen bewußt; kurz es sind Menschen, die zwar wohl unter der Autorität gewisser Verhältnisse in die Grenzen einer gemeinschaftlichen, auf einen Punkt gerichteten Wirksamkeit gezwungen, die aber nur mittelst Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieses Zwanges vermocht werden können, sich freiwillig gern und mit gutem Erfolg in denselben zu fügen und sich mit Liebe, Eifer und Ausdauer in demselben zu bewegen, oder vielmehr bewegen zu lassen. — Es sollte mir ungemein leid thun, wenn man in diesen Aeußerungen Etwas finden könnte, was dem Begriff von militärischer Ordnung, von Disciplin oder allen den übrigen Hebeln entgegen träte, die einem Kriegsheer der jetzigen Zeit eben so wenig mangeln dürfen, als einem der früheren Zeit, Etwas, das man aus dem Munde eines alten Soldaten nicht zu hören erwartet hätte. — Doch ich hoffe dies nicht fürchten zu dürfen, da ich überzeugt bin, die vorherrschende Meinung für mich zu haben, daß es jedem wahren Soldatenfreund nur höchst erfreulich seyn kann, den Militärstand in jeder Beziehung so weit vorgeschritten zu sehen, daß jeder mit vorgeschrittene hohe Obere in demselben seine volle Befriedigung darin findet, daß er keine Veranlassung mehr hat, in seinen Untergebenen weniger als Menschen zu sehen, daß er sich gewiß selbst weit höher gestellt, weit mehr geehrt fühlt in dem Bewußtseyn, Männer zu befehligen, welche ihre Bestimmung kennen und aus Ueberzeugung seiner Füh-

rung folgen, welchen er daher auch in den wichtigſten Angelegenheiten vertrauen kann. —

Wenn es nun aber, wie ich bereits bemerkte, in einer früheren, dunklen Zeit ſo manche Gründe geben mochte, die es wünſchenswerth machten, daß der Soldat weder über ſeine Beſtimmung, noch über ſeine Stellung zu anderen Ständen recht ordentlich nachdachte, daß er ſich mit ſeinem Nachdenken durchaus nicht weiter wagte, als auf den engen Kreis des ihm augenblicklich angewieſenen Platzes, am allerwenigſten aber ſich einen freien Blick auf das was über ſeiner Sphäre lag, oder in die allgemeinen Einrichtungen des ganzen Militärweſens erlaubte ſo muß in unſerer Zeit gerade das Gegentheil erwünſcht ſeyn. Es kann nur vortheilhaft wirken, wenn der Untergebene eben ſo gut weiß, was er von den Vorgeſetzten erwarten, als was dieſer von ihm fordern kann und darf; — nur den beſten Erfolg für das Ganze kann es haben, wenn jeder einzelne Theil nicht allein mit den ihm in ſeinem eigenen Verhältniß zukommenden Leiſtungen vertraut, ſondern wenn er auch nicht fremd in den über und unter ihm ſtehenden Verhältniſſen iſt, um ſowohl die Punkte auf welchen ein Verhältniß in das andere eingreifen muß, als auch die zwiſchen den Verhältniſſen gezogenen Scheidewände richtig beurtheilen und beachten zu können. Wer nie einen Blick über ſeine Stellung hinaus wirft, der kann auch nicht geeignet ſeyn, auf eine höhere Stellung vorzurücken; und wer ſein Augenmerk nicht auf alle Verhältniſſe richtet, welche dem Ganzen angehören, zu welchem er ſich zählt der kann auch nie auf ein richtiges Verhalten vorbereitet ſeyn, wenn er in den Fall kommt mit einem oder dem andern dieſer Verhältniſſe in Berührung zu gerathen. — Alſo dem denkenden Soldaten (und in jedem Grade, auch in dem niedrigſten, gibt es ja

wohl in unſerer Zeit denkende Soldaten) muß es erwünſcht ſeyn, ein Bild von dem Ganzen ſeines Standes zu haben, das ihm einen Ueberblick davon gewährt, wie ſich ein Theil zu dem andern und wie ſich alle Theile zu dem Ganzen verhalten. Je in einander greifender dieſe Verhältniſſe ſind, deſto leichter ſind Irrungen und Mißgriffe möglich; auch iſt es dem Bildungsgrade, auf welchem die meiſten Nationen ſtehen, wohl angemeſſen, daß der Soldatenſtand eben ſo gut wie andere Stände nicht mit oberflächlicher, ſondern mit gründlicher Kenntniß von Allem, was auf ſeine Organiſation Bezug hat, verſehen ſey; dann wird der Soldat nicht blos wiſſen, was er ſoll, er wird auch nie in Zweifel darüber ſeyn, warum er es ſoll. In dieſer Kenntniß aber liegt die kräftigſte Triebfeder zu einem feſten und beharrlichen Willen, zur Ueberwindung von Hinderniſſen und Schwierigkeiten. — Aber nicht blos für den Soldaten von Profeſſion muß ein ſolches Bild erwünſcht ſeyn, auch wer dies nicht iſt, kann, wenn er nicht ganz indifferent für Alles, was dem Allgemeinen angehört, iſt, der Militärverfaſſung, als einer der wichtigſten Staatseinrichtungen, ſeine Theilnahme nicht verſagen; auch wer ſelbſt ſeiner Militärpflicht entgegen reift, oder wer Söhne, Verwandte und Bekannte hat, deren Beſtimmung der Soldatenſtand werden ſoll, alle Dieſe muß es intereſſiren, den richtigen Begriff davon aufzufaſſen und die ſo oft ganz irrigen Urtheile darüber berichtigen zu können. — Nicht blos die perſönlichen Verhältniſſe des in den Reihen des Heeres ſtehenden Soldaten müſſen aber eine ſolche aufmerkſame Theilnahme in Anſpruch nehmen, auch Alles, was auf das Beſtehen der Militärverfaſſung, auf die Subſiſtenz der Truppen und auf die Verwaltung der dazu beſtimmten Mittel Bezug hat, vorzüglich aber die Sorgfalt, welche

auf die moralische und wissenschaftliche Ausbildung der Heere verwendet wird und sich in Anstalten zu erkennen gibt, die in mehreren Staaten mit dem besten Erfolg in die allgemeine Volksbildung eingreifen, verdient sowohl im Einzelnen, als in seiner ganzen Zusammenstellung diese Beachtung und aus allem diesem ergibt sich der Zweck vorliegender Schrift von selbst. — Wenn es nun aber, wie bereits erwähnt, nicht meine Absicht seyn kann, in den folgenden Blättern irgend eine mir genau bekannte namhafte Militärverfassung abkonterfeien und beschreiben zu wollen, so verwahre ich mich im Voraus gegen Alles, was mir deshalb zur Last gelegt oder übel gedeutet werden könnte und erkläre hiermit, daß Alles, was ich von militärischen Einrichtungen und Verhältnissen, von allgemeinen und speciellen Anstalten und von der Militärverfassung überhaupt niederschreibe, allerdings wohl Resultate von Beobachtungen und Erfahrungen sind, das Ganze selbst aber nur die aus diesen Beobachtungen und Erfahrungen gewonnene Ueberzeugung enthält, daß, was ich hier aufstelle, mit den Grundbegriffen von der Militärverfassung in allen civilisirten Staaten unserer Zeit im Allgemeinen übereinstimmt und daß, wenn auch aus diesen und jenen Gründen einzelne Abweichungen und Verschiedenheiten statt finden, das Ganze auf dem Punkt des Urbegriffes wieder zusammen kommt, so wie auch Alles, was von dem, was ich sage, in Bezug auf Benennungen und einzelne Ausdrücke nicht überall passen sollte, sich gewiß recht füglich in jede anderwärts übliche Form und Benennung bringen und dem Ueblichen anpassen läßt. — Das Geschäft der Vergleichung, welches kein schweres seyn kann, muß ich daher Jedem selbst überlassen.

II.

Die verschiedenen Grade des Militärstandes, nach ihren individuellen Standpunkten und gegenseitigen Anforderungen und Verpflichtungen.

Daß es keinen Stand gibt, in welchem nicht mehr oder weniger von einander abhängige Abstufungen oder Grade statt fänden, welche mit ihren gegenseitigen Anforderungen und Verpflichtungen an einander gewiesen sind und bei welchen es sich um das Befehlen und Gehorchen handelt, — dies ist allgemein bekannt. Wie wäre es auch bei der unter den Menschen vorhandenen ungemein großen Verschiedenheit der Gesinnungen, Meinungen und Ansichten möglich, einen Einklang in die Bestrebungen und Unternehmungen einer großen, für einen Zweck bestimmten Anzahl zu bringen und zu erhalten, wenn unter dem Schutz einer völligen Gleichheit in der persönlichen Stellung die Willkühr nach Gefallen walten könnte? — Daß dies in dem Militärstand am aller wenigsten möglich wäre und daß der bedeutenden Menschenzahl wegen, welche in demselben zum Einklang und zwar zum pünktlichsten Einklang gebracht werden muß, wie auch der öfter eintretenden Nothwendigkeit wegen, einzelne Abtheilungen zu besondern Zwecken von der großen Masse zu trennen, welche nicht ohne Leitung und Aufsicht seyn dürfen, in dem Militärstand eine größere Anzahl einander in die Hände arbeitender und in das Ganze eingreifender Grade und Abstufungen

vorhanden seyn muß, kann wohl keiner Erläuterun
bedürfen und jeder darüber vielleicht obwaltend
Zweifel wird schwinden, wenn wir die einzelne
Grade des Militärstandes nach ihren individuelle
Standpunkten und gegenseitigen Anforderungen un
Verpflichtungen einer näheren Beleuchtung unterwe
fen, woraus sich leicht ergeben wird, in welcher A
sowohl immer ein Grad von dem andern abhängi
ist und auf welche Weise einer auf den andern un
alle zusammen genommen ihren Einfluß auf da
Ganze zu üben haben. — Ich fange mit dies
Beleuchtung bei der großen Masse, bei der das Gan
bildenden Menge an und glaube so, in gradweise
Aufsteigen, vom niedersten Untergebenen bis zur e
sten Behörde, mein Bild am anschaulichsten mache
zu können.

1) Der gemeine Soldat.

Das Verhältniß des gemeinen Soldaten ist de
Anschein nach das einfachste, was es nur geben kan
wenn wir annehmen, daß ihm Alles befohlen wird
was er zu thun hat, und daß er nur zu gehorche
braucht, um den an ihn zu machenden Anforderun
gen Genüge zu leisten. — Wohl mochte dies i
früherer Zeit für den Soldaten ausreichend erscheine
ja man mochte vielleicht sogar Gründe haben, au
welchen man die Anforderungen an ihn nicht höh
stellte. — Wenn der Soldat früh bei der Reveille un
Abends bei dem Zapfenstreich oder der Retraite i
seinem Quartier anwesend war, welches er durch ei
lautes: Hier! zu erkennen geben mußte, wenn de
Corporal vom Visitiren seinen Namen vor der
Hause abrief; — wenn er blank und ordentlich ar
gezogen zur rechten Zeit beim Exerciren und zu
Wachdienst erschien; wenn er keinen Feuerlärm un
bei Gewittern die sogenannte Donnerwache nic

verſäumte; — wenn er im Dienſt ſich nicht betrank und außer dem Dienſt an öffentlichen Orten keine Schlägereien oder ſonſtigen Exceſſe beging; — wenn er nicht ſtahl oder ſich wenigſtens nicht dabei erwiſchen ließ; — wenn er ſich gegen die roheſte Behandlung ſeiner Vorgeſetzten nicht auflehnte und ihnen, wenn er ihnen begegnete, die richtige Honneurbezeigung erwieß; und wenn er auf der Schildwach oder wozu er ſonſt commandirt war, ſich gegen das ihm mechaniſch eingeprägte Verhalten nichts zu ſchulden kommen ließ: — ſo konnte er außerdem ziemlich thun, was er wollte, — er konnte müßig gehen oder arbeiten, konnte umgehen, mit wem es ihm gefiel u. ſ. w., — es kümmerte ſich in der Regel niemand ſehr um ihn und er war ſo ziemlich buckelfrei, d. h. er wurde nicht geprügelt; denn die ſogenannten Jagdhiebe beim Exerciren oder im Dienſt, wurden nicht gerechnet. — Verſtand er ſich mit dem Unterofficier, der ihn in der Corporalſchaft hatte oder als Rekrut auserercirte, gut, d. h. ließ er ihm bisweilen einen Schnaps einſchenken, oder putzte er ihm ſeine Sachen, oder machte ſonſt ſeinen Kammerdiener unentgeldlich; fand er ſich bei dem Feldwebel oder Wachtmeiſter gehörig ab, wenn er auf Urlaub geweſen war, dann ging ihm ja wohl mancher Fehler für voll aus, dann wurde es auch wohl in der Commandir-Liſte oder Dienſtrolle nicht immer ſo genau genommen. Dies wäre denn nun wohl im Allgemeinen ein ziemlich erträgliches Loos geweſen für einen Menſchen, der an höhere Anſprüche nicht gewöhnt war, dem es gleichgalt, mit welchen Augen ihn ſeine Vorgeſetzten anſahen, ob ſie ihn Er, Du oder Ihr nannten, welches Letztere ziemlich eingeführt war, und in welchem Anſehen er bei allen übrigen Ständen ſtand. — In manchen Heeren, namentlich in den größeren, überſtieg jedoch die Pedanterie

oder Kleinigkeitskrämerei in Bezug auf das Aeuß
alle Begriffe. — Der Soldat ſollte mit ein
Rock von dem gröbſten Tuch drei Jahre lang ſt
neu, proper und ganz erſcheinen, ſein Haarputz,
ſtehend in ſteifem nach dem Zoll abgemeſſenen Z
welchen er ſelbſt gar nicht herſtellen konnte, und
puderten Locken oder friſirten Seidenhaaren, war
Gegenſtand der ſtrengſten Aufmerkſamkeit; das klei
Fältchen in Hoſen und Kamaſchen (letztere in m
chen Heeren blank gewichſt) war ein ſtrafbares A
brechen; Stunden mußte der Soldat auf Friſur
Anzug, den größten Theil ſeiner geringen Löhn
auf Puder, Pomade, Wachs, Thon und Kreide
wenden, um wie ein aus Holz geſchnitzter unbeu
licher Mann in Reihe und Glied treten zu kön
mit dem Bewußtſeyn, daß dieſe ganze Kleinigke
krämerei bei anhaltenden Märſchen und im Felde
keiner Art ausführbar ſey. War es ein Wun
wenn er dieſe Pedanterei verwünſchte, wenn er j
Mittel ergriff, ſich die ihm fehlenden Mittel zu
ſchaffen, und wenn er unaufhörlich darauf bed
war, ſich dieſes Joches zu entledigen? — Di
Joch aber mußte er auf lange Zeit tragen, denn
gab Armeen, wo der Soldat erſt mit ſeinem 36
Lebensjahre der Militärpflicht entbunden wurde, u
rend zu ſeinem Eintritt keine beſtimmte Zeit a
nommen war; wurde er nun vermöge des dan
gen Werbeſyſtems z. B. in ſeinem 18ten Jahre
fähig zum Eintreten gehalten, ſo mußte er 18 J
dienen. Bei Ausländern fand hierin jedoch eine
nahme ſtatt, mit dieſen wurde um die Dauer
Dienſtzeit förmlich gehandelt. — Man wird g
ben, daß dieſe lange Dienſtzeit von großem
theil geweſen ſeyn müſſe, indem man damit
große Anzahl alter, wohlgeübter und dienſterfahr
Soldaten gewonnen habe. Auch dieſer Vor

ging verloren, denn die Mehrzahl der Soldaten befand sich auf Urlaub, indem, wie ich später erwähnen werde, der Vortheil der Compagnie-Inhaber es mit sich brachte, immer so viel Leute als möglich beurlaubt zu haben. Daher kam es denn, daß in der Regel schon der Rekrut, wenn er sechs Wochen exercirt und zwei oder drei Wachen gethan hatte, wieder auf Urlaub ging und daß von einer aus 120 Mann bestehenden Compagnie mindestens 100 Mann zehn bis eilf Monate im Jahre in ihrer Heimath waren, den Soldatenrock an den Nagel hingen und ihren Geschäften lebten, als ob sie nicht Soldaten wären. Diese sogenannten Urlaubsbrüder, von welchen Mancher, der 18 Jahre dienen sollte, wenn seine Zeit um war, kaum 2 Jahre im Ganzen gedient hatte, waren die Lieblinge ihrer Vorgesetzten, denn sie ernährten und bereicherten einen Theil derselben auf vielfache Weise. — Wurden sie im Frühjahr auf einige Wochen zum Exerciren herein gezogen, so waren sie in der Regel jedesmal wieder Rekruten, allein es wurde ihnen manches durch die Finger gesehen; brachten sie doch, wenn sie vom Urlaub eintrafen, dem Feldwebel und ihrem Unterofficier Lebensmittel aller Art und mancherlei andere annehmbare Geschenke mit, nahmen sie doch für ihre im Lauf des Jahres gut gemachten Montirungsstücke mit der geringsten Vergütung vorlieb und verschenkten von den Kleinigkeiten, welche sie in natura nehmen mußten, an ihre im Dienst verbleibenden Kameraden, die ihnen bei Instandsetzung ihrer Waffen und Montirungsstücke, im Putzen und im Anzuge willfährig hilfreiche Hand leisteten und dafür aus den vom Urlaub mitgebrachten gespickten Beuteln reichliche Vergütung erhielten; und trugen sie doch überhaupt alles Mögliche dazu bei, ihren Unterofficieren und Kameraden, aber auch sich selbst, die kurze Zeit des

Frühjahr-Exercirens so angenehm zu machen, al
es sich wollte thun lassen. — Die im Dienst ve
bleibenden Leute wurden freilich im Laufe der Ze
zu alten gedienten Soldaten, denn sie dienten g
wöhnlich auch über ihre bestimmte Dienstzeit for
aber sie trieben ihren Dienst maschinenmäßig un
wurden in demselben wenig beaufsichtigt, auch a
ßerdem selten geübt, indem man meinte: was s
man mit so wenigen Leuten anfangen und wo
würde es helfen, wenn sie zu Hexenmeistern im Exe
ciren gemacht würden, wenn die Beurlaubten here
kommen, verlieren sie sich doch darunter. Außerde
trieben sie neben ihrem Dienst bürgerliche Nahrun
machten die Bedienten und Schuhputzer und suchte
sich mit mancherlei Gewerben zu erhalten, hatte
auch in der Regel Frau und Kinder und war
meist invalid und zum Felddienst untüchtig. — W
würde wohl in den alten krummen Holzmachern,
den schmuzigen Taglöhnern und Handlangern,
den alten Vogelfängern und Hundehändlern, in d
Tröblern und Markthelfern, wie man sie sonst
Dutzenden in alten abgeschabten Montirungen in
der Garnison antraf, jetzt dienstpflichtige, zuverläss
und propere Soldaten erkennen? — Ich glau
Niemand. — So war vor nicht viel über eine
Vierteljahrhundert das Material beschaffen, we
ches die Massen der Heere bildete, auf welches d
Staat und der Bürger mit Achtung blicken, dem
den Schutz des Vaterlandes und des Privateige
thums, die Erhaltung und Förderung der Nationa
ehre anvertrauen sollte. — Lassen wir dies Bi
in den Hintergrund treten, der ihm gebührt, un
wenden uns zu dem, wie es in Folge schwer erkau
ter Erfahrungen und im Verhältniß zu einer allg
mein vorwärts geschrittenen Aufklärung jetzt se
soll, seyn kann und, mit Freuden sprechen wir

aus, wie es auch in allen nicht ganz in der Cultur zurück gebliebenen Staaten wirklich ist. — —

Wie ich bereits in der Einleitung bemerkte, sind es in jetziger Zeit die Söhne des Vaterlandes, aus denen, mit äußerst wenigen Ausnahmen, die Kriegsheere gebildet sind. — Es ist Rücksicht darauf genommen, daß sie nicht früher für den Militärdienst ausgehoben werden, als bis sie das dazu nöthige kräftige Alter erreicht haben, und damit sie ihren bürgerlichen Geschäften oder sonstigem Beruf nicht zu lange entzogen werden, hat man, nach Verhältniß der Bevölkerung, eine möglichst kurze Dienstzeit angenommen. Sie sind, wie schon gesagt, aus allen Ständen gezogen, in sofern sie nicht außerdem dem Staatsdienst angehören und selbst für den Fall, daß es ihre Verhältnisse wünschenswerth machen, ist ihnen in mehreren Heeren der freiwillige Eintritt auch in jugendlicherem Alter, sogar Ausnahmsweise mit verkürzter Dienstzeit gestattet. Stellvertretung für Geld findet nur in einzelnen und meist nur in kleineren Staaten statt. Auf solche Weise ist es erklärlich, daß es in den meisten Heeren eine Menge gemeiner Soldaten aus guten und anständigen Familien und von guter moralischen und sittlichen, ja selbst von wissenschaftlicher Bildung gibt, welche auf den Geist und das Verhalten der mitunter freilich auch noch vorhandenen weniger Gebildeten den vortheilhaftesten Einfluß ausüben. Nach der Beschaffenheit dieses Materials nun hat sich auch eine ganz andere, von der früheren himmelweit verschiedene Militärverfassung begründet. Der gemeine Soldat hat einen weit vortheilhafteren Begriff von seiner Stellung bekommen, seitdem er Glieder aus allen Ständen in seiner Mitte sieht. Keiner hat Ursache, sich des Soldatenrockes zu schämen, weil Jeder verpflichtet ist, ihn auf eine bestimmte Zeit zu tragen, der

auf Anſtellung und Verſorgung in öffentlichen A
tern, auf Schutz und Gerechtſame als Staatsbü
und Unterthan Anſpruch machen will. Nicht
ein kräftiger, geſunder Körper bedingt die Fähi
zum Eintritt in den Soldatenſtand, ſondern auch
unbeſcholtener Ruf, denn ein vorher begangenes
ehrendes Verbrechen ſchließt von demſelben aus.
Soldat wird von ſeinen Vorgeſetzten nicht wi
geiſt- und willenloſes Maſchinenwerkzeug, ſon
wie ein denkendes und fühlendes Weſen beachtet
behandelt; es wird ihm nicht verborgen geha
daß ohne den Werth und die Brauchbarkeit de
meinen Soldaten die Kriegskunſt ein Unding
es wird bei ſeiner Ausbildung nach den zweckm
ſten Grundſätzen verfahren und dabei nicht blos
mechaniſche Kraft, ſondern auch ſein Verſtand in
ſpruch genommen, indem mit Rückſichtnahme
ſeine natürliche Fähigkeit Zeit, Geduld, Mühe
umſichtig gewählte Mittel ſowohl bei ſeiner un
lichen äußern, als auch bei ſeiner innern dienſt
Ausbildung verwendet werden. — Was aber
hierzu ſtreng genommen nicht gehört, was auf
phyſiſches und moraliſches Wohl, ſowohl für
militäriſches Verhältniß, als auch für jedes an
in welches er nach abgelegter Dienſtpflicht kom
kann, von bleibendem Einfluß iſt, auch das
mit großer Sorgfalt beachtet. — Nicht die G
der Verwilderung und Verſchlechterung iſt in je
Zeit der Soldatenſtand, vielmehr eine Anſtalt
welcher alles Gute, was der Jüngling aus dem
terhaus oder aus ſeinem ſonſtigen früheren Ver
niß mitbringt, erhalten und gepflegt, das, was
noch mangelt, erweckt und ihm angeeignet, das
lerhafte aber, was er vielleicht an ſich hat, ve
werden ſoll. — Deshalb wird ſeine körp
Kraft durch geſunde und ſtärkende Nahrung

erhalten und für die Herstellung seiner Gesundheit in Erkrankungsfällen aufs beste gesorgt; — deshalb wird ihm ein anständiger und zweckmäßig eingerichteter Aufenthalt, wo es nur irgend möglich ist, verschafft; — deshalb wird er zur Ordnung an seinem Körper, wie auch in jeder sittlichen und anständigen Beziehung angehalten und in dieser Hinsicht auf seinen moralischen Lebenswandel geachtet; — deshalb wird er an männliche Selbstständigkeit, Characterfestigkeit, Treue, Zuverlässigkeit und Gewandtheit im Verkehr mit Hohen und Niedern gewöhnt; — deshalb wird er, so viel es seine Dienstverrichtungen gestatten, in seiner Freiheit, in seinem Vergnügen nicht sclavisch beschränkt, so lange er sich dieses Vorzugs nicht unwürdig macht; — deshalb ist er anständig, ausreichend und zweckmäßig bekleidet und deshalb wird er in vielen, selbst in wissenschaftlichen Gegenständen unterrichtet und geübt, die ihm nicht allein in seinem militärischen Verhältniß nothwendig sind, sondern auch in jeder andern Lebenslage nützlich und erwünscht werden können. — Welcher nur irgend vernünftig denkende und nicht ganz rohe Soldat kann wohl diesen preiswürdigen, seiner ehrenvollen und wichtigen Bestimmung so ganz angemessenen Standpunkt verkennen, auf welchen er in den meisten civilisirten Staaten gestellt ist, oder wenigstens nach der Meinung der Regierungen gestellt seyn soll? — Welcher kann unter diesen Umständen einen Abscheu und Widerwillen gegen seinen Stand empfinden, oder auf den verwerflichen Gedanken gerathen, sich demselben auf irgend eine Art entziehen zu wollen? — Ich sollte meinen Keiner! — Freilich ohne Anstrengung körperlicher und geistiger Kräfte, ohne Selbstüberwindung und Kampf mit eingewurzelten Gewohnheiten und Eigenthümlichkeiten und ohne Verläugnung mancher in dies Ver-

hältniß nicht passenden Lieblingsneigungen, worunte
der Hang zu einer völligen Ungebundenheit in d
Regel den Vorrang einnimmt, ist es nicht möglic
den Anforderungen des Soldatenstandes zu entspr
chen, wie dies aber auch mehr oder weniger in ke
nem andern Stande möglich ist. — Das bes
Mittel, womit sich der Soldat dies Alles erleichter
kann, ist, wenn er mit seinem Nachdenken darüb
nicht bei seinem untergeordneten Verhältniß als g
meiner Soldat stehen bleibt, sondern wenn er es b
obachtet, wie alle seine Vorgesetzten ebenfalls imm
gradweise einander untergeordnet und endlich Al
zusammen, bis auf Einen, sämmtlich auch verhäl
nißmäßig Untergebene sind, welche gegenseitige An
forderungen und Verpflichtungen haben. Das Ve
hältniß des gemeinen Soldaten stellt sich demna
im Allgemeinen folgendergestalt und kann sich i
Bezug auf das ganze Wesen des Militärstand
nicht füglich anders stellen:

Die Hauptverpflichtung des Soldaten ist unb
dingt der Gehorsam. — Alle andern Stän
sind zwar in vielfachen Beziehungen von dieser Ve
pflichtung auch nicht entbunden, doch ist der Geho
sam des Soldaten ein anderer, als wir ihn in d
meisten übrigen Verhältnissen finden, denn es sin
ihm zwei unerläßliche Eigenschaften beigesellt, welc
ihm außerdem wohl öfter mangeln und oft zu
Nachtheil mancher bedeutenden Geschäfte vermi
werden. — Der Gehorsam des Soldaten muß u
bedingt und streng seyn; — unbedingt gehorch
muß der Soldat, das heißt: jeden Befehl, der ih
gegeben wird, muß er ohne alle Untersuchung un
Beurtheilung desselben, ohne alle Einwendungen un
unter allen Verhältnissen befolgen; — streng ab
muß der militärische Gehorsam seyn; — der erha
tene Befehl muß ohne die geringste Zögerung, ob

pünktlich zu der festgesetzten Zeit und genau auf die vorgeschriebene Weise ausgeführt und es darf demselben weder etwas zugesetzt, noch etwas davon genommen werden. — Das richtigste Bild von der Nothwendigkeit eines solchen Gehorsams hat der Soldat in seinem Exerciren, oder in den Bewegungen, welche nach den Gesetzen der Kriegskunst Hunderte und Tausende in der genauesten Uebereinstimmung in einem und demselben Augenblick ausführen müssen und wozu oft ein einziger kurzer Befehl, das Kommandowort, die Veranlassung gibt. — Kinderleicht ist es einzusehen, daß an eine solche Uebereinstimmung nicht zu denken wäre, wenn es dem Soldaten freigestellt bliebe, den Zweck des Komandowortes zu untersuchen und zu beurtheilen, oder Einwendungen gegen dessen Ausführung zu machen; wenn es seiner Willkühr überlassen wäre, mit dessen Befolgung nach Gutdünken oder nach Bequemlichkeit zu zögern, oder auch daran abzuändern, was ihm beliebte; keiner Erwähnung bedarf es und mit zahlreichen Beispielen könnte es bewiesen werden, daß dies ein Unding wäre. — — In gleichem Geist, wenn auch nicht so kurz wie das Kommandowort, aber doch eben so bestimmt und auf unbedingte und strenge Befolgung berechnet, sind alle übrigen Befehle, welche der Soldat von seinem Vorgesetzten erhält. Das Mittel, welches allein einen so bezeichneten Gehorsam möglich machen kann und welches natürlich allen Anforderungen voraus gehen muß, ist der Unterricht in der Art und Weise, auf welche die Ausführung der Befehle zu bewerkstelligen ist und dieser muß daher der Soldat seine volle Aufmerksamkeit und sein verständiges Nachdenken widmen, damit er ohne langes Besinnen und Ueberlegen in jedem Augenblick bereit und fähig ist, das, was ihm ein einfaches, kurzes Wort befiehlt, sofort dem Zweck ent-

ſprechend zu vollziehen. Ganz am unrechten Or würde es jedoch ſeyn, wenn der Soldat ſein Nac denken bis zur perſönlichen Gewiſſenhaftigkeit un Verantwortlichkeit ausdehnen wollte, welche bei ih nur in einzelnen Fällen, in welchen er ſich ſelb überlaſſen iſt, namentlich im Kriege, in Berührun kommen können. Der Soldat iſt über nichts, wa er thut, ſtreng genommen, verantwortlich, ſo bald ſich mit einem dazu erhaltenen Befehl legitimir kann; denn es kam ihm theils nicht zu, den erhalt nen Befehl zu kritiſiren, theils lag es auch auß ſeinem Geſichtskreis, den Zweck des Befehles z durchſchauen und nur allein der Vorgeſetzte, vo welchem er ausging, hat denſelben mit ſeinem Erfol zu verantworten und zu vertreten. — Obgleich i der Ausübung des Gehorſams eigentlich alle Ve pflichtungen des Soldaten enthalten ſind, weil ih dieſelben in den Kriegsgeſetzen, Kriegsartikeln un Dienſt-Inſtruktionen vorgeſchrieben oder anbefohle worden, ſo gibt es doch mehrere Punkte in ſeine Verhalten, welche er genau im Auge zu behalten ha weil ſie ihm ſein untergeordnetes Verhältniß erträ lich machen und dazu dienen, ihn in allen Zweige ſeiner Beſtimmung brauchbar zu machen. Unt dieſen Punkten ſteht die Treue obenan. Sie iſt da heiligſte Band, welches ihn an ſein Vaterland, a ſeine angeſtammten Regenten, an alle ihm vorgeſetz Behörden und an alle ſeine Mitbürger knüpft, we ches gewaltſam zu zerreißen, ihm unter keiner Be dingung in die Gedanken kommen darf; in ihr ſin alle Beweggründe enthalten, welche ihn zur gewi ſenhaften Erfüllung aller ſeiner Pflichten, ſelbſt d ſchwerſten antreiben und zur Ausdauer in dieſe Pflichterfüllung befeuern müſſen. — Ferner mu der Soldat ſeinem ganzen Verhältniß, beſonders de dienſtlichen, eine ungetheilte Aufmerkſamkeit widme

was mit andern Worten heißt: er muß ſtets an ſeine Schuldigkeit denken, darf ſich durch fremdartige, nicht zu ſeinem Dienſt gehörende Gegenſtände in Erfüllung ſeiner Pflichten durchaus nicht ſtören laſſen, ſondern muß Auge und Ohr nur ſtets auf das richten, was ihm übergeben oder anvertraut worden iſt. — Außerdem muß er ſich an ſchnelle Ueberlegung oder Gegenwart des Geiſtes gewöhnen und darin üben, damit er den im allgemeinen erhaltenen Dienſtunterricht auch auf Fälle anzuwenden verſteht, welche in ſeiner Inſtruktion nicht gerade genannt ſind, was beſonders im Kriege nicht immer möglich iſt, ohne durch langes Beſinnen Zeit zu verlieren; woraus ſchon die Nothwendigkeit hervorgeht, daß der Soldat denken muß. — Der Soldat muß in Beziehung auf ſeinen Dienſt völlig uneigennützig ſeyn; — er darf ſeinen eigenen Vortheil dabei durchaus nicht in Anſchlag bringen und, ſelbſt wenn es ihm bedeutende Opfer koſtet, nichts, was ihm zu thun obliegt, unterlaſſen; — weder Geſchenke, Ueberredungen, noch Bitten oder Drohungen dürfen ihn vermögen, auch nur das Geringſte in ſeinem Dienſt abzuändern, zu verſchieben oder unberückſichtigt zu laſſen. Die Ausdauer bei körperlichen Anſtrengungen wird in vielen Dienſtverrichtungen des Soldaten bedeutend in Anſpruch genommen; die Ueberzeugung von der Wichtigkeit ſeiner Dienſtleiſtungen wird jede andere Ermunterung hierzu überflüſſig machen; die Fähigkeit dazu kann er ſich aber nur allein durch Uebung und Ausbildung ſeiner körperlichen Kräfte erwerben, wozu ihm genugſame Gelegenheit geboten wird. — Männliche Entſchloſſenheit muß ſich der Soldat aneignen; d. h. er muß ſich gewöhnen, das, was er durch ſchnelle Ueberlegung für nothwendig und zweckmäßig erkannt hat, auch im Augenblick dieſer Ueberzeugung auszuführen und ſich durch wirkliche und ſcheinbare

Hinderniſſe nicht von der Ausführung eines ſolch
Entſchluſſes abhalten laſſen. Dies iſt der Grund
dem perſönlichen Muth und der Furchtloſigkeit
Gefahren, deren Anwendung dem Soldaten im Kri
in unzähligen Fällen unentbehrlich iſt. — D
ganze Weſen des Soldaten muß von einem gew
ſen. Ernſt und von einer unbefangenen Beſtimmth
beſeelt ſeyn; ſeine äußere Haltung, oder ſein körp
licher Anſtand muß es andeuten, daß er auf ei
vernünftige Weiſe von der Wichtigkeit ſeiner Beſti
mung überzeugt und ergriffen iſt, welche Feſtigk
und Zuverſicht man gewöhnlich ein determinirt
Weſen nennt. — In dem Verhältniß zu allen ſ
nen Vorgeſetzten ſteht die Achtung obenan. D
Soldat iſt verpflichtet, ihm dieſe auf die vorgeſchr
bene Weiſe und aus freiwilligem Antrieb zu bew
ſen; ſelbſt wenn der Fall einträte, daß er glaub
den Vorgeſetzten nicht perſönlich achten zu könn
ſo iſt er dies dem Verhältniß deſſelben ſchuldig u
darf ſich das Gegentheil unter keiner Bedingu
merken laſſen. Furcht muß er allerdings vor d
Vorgeſetzten haben, doch nur in ſo fern, daß er ſ
ſcheuet, deſſen Zorn durch Ungehorſam und unzie
liches Verhalten auf ſich zu laden, die Strenge, n
welcher der Vorgeſetzte auf die Befolgung ſeiner B
fehle hält, darf ihn nicht dazu veranlaſſen; der Vo
geſetzte iſt dazu verpflichtet und ſobald er gere
und billig iſt, wird er nicht mehr verlangen, als w
geleiſtet werden kann. Selbſt durch ungerechte u
unbillige Anforderungen des Vorgeſetzten darf ſi
der Soldat nicht in Furcht und Angſt jagen laſſe
viele Vorgeſetzte haben den freilich nicht ganz
entſchuldigenden Grundſatz, von dem Untergeben
immer mehr zu verlangen, als was derſelbe zu l
ſten vermag, weil ſie der Meinung ſind, ſo nur d
Mögliche erlangen zu können und das Nachlaſſ

von ihren Anforderungen ja doch in der Gewalt zu haben. Ich ſtimme mit dieſem Grundſatz keineswegs überein und kann nicht anders glauben, als daß er die Frucht einer nichts weniger als lobenswerthen Aengſtlichkeit ſey; doch kommt es dem Soldaten nicht zu, darüber zu urtheilen und thut er, was ihm möglich iſt, ſo hat er entweder nichts zu fürchten, oder es ſtehen ihm Wege offen, ſich gegen ganz ungerechte Anforderungen zu ſchützen. — Den Vorgeſetzten zu lieben, kann freilich niemand den Soldaten zwingen, dies beruht theils auf perſönlichen Eigenſchaften des Erſteren, theils auf der Denkungsart und Gemüthsſtimmung des Letzteren; am angenehmſten und leichteſten wird jedoch dem Untergebenen ſein Verhältniß dann, wenn ihn außer ſeinem Pflichtgefühl noch der Wunſch beſeelt, dem Vorgeſetzten durch Folgſamkeit und Eifer Freude zu machen, ihm Aerger und Unannehmlichkeiten von den höheren Behörden zu erſparen und ihm ſeine Mühe und Sorgfalt nach Kräften zu vergelten. — So löblich es von dem Soldaten iſt, nach der Zufriedenheit ſeiner Vorgeſetzten zu ſtreben, ſo erniedrigend iſt es, wenn er ſich deſſen Zuneigung auf krummen und zweideutigen Wegen zu erſchleichen ſucht und zwar durch ſogenannte Liebedienerei und Schmeichelei, durch Poſtenträgerei und Verrath an Kameraden oder andern Vorgeſetzten, womit er freilich nur bei einem ſchwachen, charakterloſen oder ſelbſt zweideutigen Vorgeſetzten ſein Glück machen kann. — Mit offenem, beſcheidenen Vertrauen ſoll ſich der Untergebene in jedem zweifelhaften Fall, in jeder Verlegenheit an den Vorgeſetzten wenden; in keiner Angelegenheit aber, ſie ſey dienſtlich oder betreffe eine Privatbeziehung, darf er ſich mit Uebergehung ſeiner nächſten Vorgeſetzten an einen höhern wenden, dies iſt gegen die Dienſtordnung und gegen die ſchuldige

Achtung, auch kann es keinem Vorgesetzten angen
seyn, wenn ihn der Untergebene seines Vertra
nicht werth hält. Rechtfertiget dr nächste Vo
setzte dieses Vertrauen nicht auf geziemende W
so steht dem Soldaten immer noch der Weg zu
höheren offen, jedoch auch nicht ohne dem näch
Vorgesetzten bescheidene Anzeige davon zu mac
Selbst wenn der Soldat einen Fehler begangen
was dem besten begegnen kann, thut er sehr w
sich freiwillig und aufrichtig dazu zu bekennen
die irgend vorhandenen begründeten Entschuldig
gen bescheiden anzugeben, auch sich der ihm z
kannten Strafe mit männlicher Ergebung zu un
werfen. Das Ableugnen begangener Fehler,
das Bemänteln derselben durch Unwahrheiten
sogenannte Finten macht jederzeit ein übles S
gelingt nur selten und schärft in der Regel
Strafe. — Wohl kann der Fall eintreten, daß
Soldaten unschuldiger Weise eine Strafe trifft;
diesem Fall ist es ihm zwar nicht benommen,
Unschuld auf bescheidene Art darzustellen, sich
gegen eine solche Bestrafung offenbar auflehnen,
beharrlich auf sein Recht berufen und darauf b
gen, selbiges bei höheren Behörden geltend ma
zu dürfen, ist ein gefährliches Beginnen, was se
gute Früchte trägt. Gerathener ist es, lieber
mal unschuldig zu leiden; es versteht sich, sol
nichts Entehrendes dabei im Spiel ist, wogegen
Soldat freilich Alles wagen muß; — eine St
dieser Art befleckt den guten Namen nicht, die
schuld kommt in der Regel später doch noch an
Tag und ein fortgesetztes Wohlverhalten macht
solche Unannehmlichkeit bald vergessen. Es ist zu
wie gesagt, dem Soldaten nicht verwehrt, gegen
gerechtigkeiten und unwürdige Behandlung der n
sten Vorgesetzten Schutz und Hilfe bei höheren

hörden zu ſuchen; doch iſt hierbe die größte Vorſicht anzuempfehlen und wer eine ſolche Rechtfertigung ſuchen will, möge ſtreng prüfen, ob auch nicht der geringſte Schein begangenen Unrechts auf ihm haften bleiben könne. Dem Vorgeſetzten ſtehen eine große Menge Rechtfertigungsgründe für ſeine Handlungsweiſe zu Gebote und leicht kann er das Unrecht mit dem Schilde des Dienſtes und Pflichteneifers bedecken, ſo daß der Untergebene immer den Kürzeren ziehen muß. Iſt er ſchlechtdenkend und charakterlos genug, ungerecht und unbillig zu handeln, ſo wird er ſich auch nicht bedenken, unerlaubte und unwürdige Mittel zu ſeiner Rechtfertigung anzuwenden und in dieſem Fall hat der Untergebene in verdoppelter nachtragender Strenge ſeine rachſüchtige Geſinnung zu fürchten. — Der Soldat ſtelle aber auch das Verhalten ſeiner Vorgeſetzten nicht immer auf die ſchroffſte Spitze; — er finde nicht in jeder dienſtlichen Anforderung eine ungebührliche Anmaßung, in jedem kurzen lebhaften Wort eine abſichtliche Verletzung; — er gedenke der Verantwortlichkeit, welche dem Vorgeſetzten von oben herein auferlegt iſt; bedenke, daß er Menſch iſt und daß auch unter den Vorgeſetzten nicht allgemein der höchſte Grad geiſtiger Ausbildung, nicht eine gleiche Selbſtbeherrſchung, nicht einerlei Temperament und Gemüthsbeſchaffenheit zu finden ſeyn kann; — er überhöre daher manches im Eifer und Feuer ausgeſprochene Wort, in der Ueberzeugung, daß ihm keine böſe Abſicht zum Grunde liegt und frage ſich unparteiiſch, ob nicht bei dem mühevollen Werk des Vorgeſetzten auch der Faden ſeiner Geduld bisweilen reißen würde. — Eine der größten Untugenden des Soldaten iſt das ſogenannte Räſonniren, das Beurtheilen, Bekritteln, Verſpotten, Verlachen und Nachahmen des Vorgeſetzten hinter ſeinem Rük-

ken; — es verräth dies im Allgemeinen einen schlechten Geist und einen gänzlichen Mangel an der den Vorgesetzten schuldigen Achtung; auch steht die Beurtheilung des Vorgesetzten dem Untergebenen, wie schon gesagt, aus vielen Gründen nicht zu und verräth eine höchst unpassende Anmaßung von ihm wenn es auch thöricht wäre, behaupten zu wollen daß es keinen Vorgesetzten gäbe, in dessen Verhalten Veranlassung zum Räsonniren zu finden sey. — Durch eine solche Anmaßung, indem er mit selbiger die schwächsten Seiten des Vorgesetzten hervorhebt erschwert sich der Soldat die Pflicht des Gehorsams welche er am Ende doch erfüllen muß; denn wer wird einem Mann gern gehorchen, dessen Verhalten man lächerlich und tadelnswerth findet? — Die Zeiten sind vorüber, in welchen es so weit ging daß die gemeinen Soldaten ihren Vorgesetzten ungestraft Spottnamen beilegen, sie auf Märschen, im Lager u. dergl. zum Stichblatt rohen Witzes machen konnten; — die Mehrzahl der damaligen Vorgesetzten fühlte nicht fein genug, um das Ungereimte eines solchen Beginnens tief genug zu empfinden; sie fanden oft sogar selbst Spaß daran und glaubten eine gewisse humane Herablassung an den Tag zu legen, wenn sie es mit Stillschweigen übergingen und außerdem waren sie sich eines sichern Mittels des Stockes, bewußt, wenn sie es für nöthig hielten ihre gesunkene Autorität wieder geltend zu machen. — Häufig hört man die Beschwerde von dem Soldaten der jetzigen Zeit, daß er mit Exerciren und Dienstverrichtungen, wie mit Unterricht und Instruktionen mannichfacher Art übernommen, daß ihm keine Zeit gelassen werde, seinen eigenen Angelegenheiten zu leben und der nöthigen Erholung und Ruhe zu genießen. — Ich habe bereits erwähnt daß hierin wohl hier und da Uebertreibungen stat

finden mögen; allein der Soldat bedenke, daß er nur eine kurze Zeit dient, daß diese also genau berechnet und gewissenhaft benutzt werden müsse, wenn er in ihr die jetzt ohnedies bedeutend höher gesteigerte Ausbildung erlangen soll. — In früherer Zeit blieb in manchen Heeren, wo eine lange Dienstzeit statt fand, der Soldat drei volle Jahre in der Liste als Rekrut roth eingezeichnet, durfte in dieser Zeit nur wenig Anderes thun, als exerciren, sich aber auch nicht kameradschaftlich unter die älteren Soldaten mischen, ja diese nicht einmal Du, sondern nur Er nennen, mußte ihnen auf der Wache, oder wo sie sonst zusammentrafen, stets den besten Platz überlassen und mußte sich förmlich von ihnen commandiren lassen; während jetzt der Soldat in manchem Heer kaum drei Jahre dient, in 6 bis 8 Wochen ausexercirt ist und allen Dienst verrichten muß, auch mit jedem länger gedienten Kameraden gleiche Rechte genießt. — Sollte sich der Soldat unter solchen Umständen wohl über die gesteigerten Anstrengungen und Anforderungen beschweren können, sie nicht vielmehr mit dem besten Willen ertragen, da er weiß, wie bald er derselben ganz wieder überhoben ist? — Ich sollte wohl meinen. — Daß bei der Zusammensetzung des Soldatenstandes aus allen Ständen und Volksklassen auch eine große Verschiedenheit in Bezug auf die geistige und moralische Bildung und überhaupt auf den innern Werth der einzelnen Glieder desselben stattfinden müsse, kann wohl niemanden befremden und es würde daher eine höchst überspannte Anforderung seyn, wenn man verlangen wollte, daß in einem Heer gar keine Individuen befindlich seyn sollten, welche sich in ihrem Verhalten hier und da etwas zu schulden kommen ließen, oder wenn man sich alle Bestrafungen aus dem Soldatenstand weg denken wollte. — Die Art und Weise der Militärstrafen, über welche ich mich

ſpäter genauer ausſprechen werde, hält in den meiſt
Staaten mit den beſtehenden Landesgeſetzen verhä
nißmäßig Schritt und der vernünftige Soldat ka
darin nur die Abſicht erkennen, die Ordnung aufre
zu erhalten, welche der Grund des Militärgebäud
iſt und es auf die ihm gebührende Stufe der Achtu
ſtellt. Wenn es übrigens nicht ausführbar ſeyn dür
jeden Soldaten, der ſich eines entehrenden Verbrech
ſchuldig macht, ſofort aus dem Militärſtand zu e
fernen, ſondern vielmehr angemeſſen erſcheint, i
während ſeiner Dienſtzeit noch Veranlaſſung und
legenheit zur Beſſerung zu geben, ſo ſind Mittel
handen, es in der Behandlung bemerkbar zu mach
daß der ehrloſe Soldat ſtreng von dem ehrliebend
geſchieden wird und es kann hierin kein Anſtoß
das Ehrgefühl liegen; ſo wie überhaupt das ga
Verhältniß des Soldaten, ſobald er es aus dem richti
und vernünftigen Geſichtspunkt betrachtet, nichts
hält, was ihn in irgend einer Art gegen die übri
Stände zurückſetzt oder von ihnen entfremdet, in
zug auf ſeinen Zweck vielmehr aber ihn, bei
unvermeidlichen Verſchiedenheiten, in die engſte
meinſchaft mit ihnen ſtellt. — Ob jeder gem
Soldat, ohne Ausnahme, das Recht habe, auf Be
derung zu höheren Graden Anſpruch machen zu
nen, und ob ihm auch dieſer Sporn zu ſeinem W
verhalten gegeben ſey? — dies iſt eine Frage, d
Beantwortung wohl von Umſtänden bedingt
muß. In der Zeit des Friedens kann es nur
angemeſſen gelten, daß bedacht iſt, die Officierſte
und höheren Grade mit Subjecten von der mög
ſten geiſtigen Bildung und von ſolchen Kenntni
zu beſetzen, welche die auf einer ſo hohen Stufe
hende Kriegskunſt erfordert; daß dieſe Bildung
Kenntniſſe aber in der gewöhnlichen kurzen Dienſ
nicht erlangt werden können, liegt eben ſo am T

als entschieden ist, daß der Friedensdienst dem gemeinen Soldaten keine solche Gelegenheit zur Auszeichnung bietet, welche ihn zur Aufrückung auf höhere Stellen befähigt; im Kriege jedoch, wo das wahre militärische Genie und das persönliche Verdienst nur allein merkbar hervortreten kann, ist es durch Beispiele hinlänglich bewiesen und wird auch ferner dadurch bewiesen werden, daß das Verdienst ohne Ansehn des Standes und der persönlichen Verhältnisse beachtet, hervorgehoben und gebührend belohnt wird. — Und so glaube ich denn das Verhältniß des gemeinen Soldaten dargestellt zu haben, wie es den jetzt in den meisten Staaten bestehenden Einrichtungen und überhaupt den Zeitumständen angemessen ist, oder wenigstens seyn soll und recht füglich seyn kann. — Vermöge der nöthigen vielfachen Instruktionen erzeugt allerdings die Zeit des Friedens noch weit mehr Anforderungen an den Soldaten, als die des Kriegs, in welcher seine Leistungen auf einzelne Pflichten sich concentriren, zu deren Ausführung ihn die in der Friedenszeit erhaltenen Instructionen und erlangten Kenntnisse fähig machen sollen. Die Haupteigenschaften des gemeinen Soldaten im Kriege sind: Gehorsam und Treue, Furchtlosigkeit in Gefahren, Muth, Geistesgegenwart und Entschlossenheit, Tapferkeit und Ausdauer in Anstrengungen; daß sich alles dieses aber aus der Bildung, welche der Soldat im Frieden erhält, entwickelt, sobald er mit Nutzen Gebrauch davon macht, muß leicht einzusehen seyn und die Wichtigkeit aller dieser hierauf abzweckenden Einrichtungen der Militärverfassung ergibt sich bei dieser Betrachtung um so mehr.

Da in dem Verhältniß des gemeinen Soldaten die Grundbegriffe von dem eigentlichen Wesen des Soldatenstandes enthalten und beleuchtet sind, so mußte ich mich bei manchen Erwähnungen länger

aufhalten, als ich es in den folgenden Abschnitte nöthig zu haben gedenke und werde mich dann au auf das bereits hier Erwähnte beziehen.

2) Der Unterofficier

ist der nächste Vorgesetzte des gemeinen Soldaten un aus der Mitte der Gemeinen hervorgegangen, da si die Brauchbarkeit eines Unterofficiers nicht füglich den ken läßt, ohne daß er wenigstens einige Jahre alle Dienst des gemeinen Soldaten praktisch verricht hätte; wenigstens kann es nur bei ganz vorzüglich Dienst-Applikation, oder in dringenden Nothfälle gut geheißen und gewissermaasen nur als eine Prob angesehen werden, deren Erfolg nicht zu verbürgen is wenn einem Mann ohne praktische Diensterfahrung de Posten eines Unterofficiers anvertraut wird. — Werfe wir einen Blick auf die Bestimmung des Unterofficiers

Der Unterofficier ist zunächst bestimmt, die vo höheren Vorgesetzten an ihn gelangten Befehle an seinen Untergebenen, den gemeinen Soldaten, über tragen, woraus auch für ihn als erste Pflicht die d Gehorsams hervorgeht. Diese Befehle können al allgemeine und specielle Zwecke haben, d. h. sie kön nen sich auf allgemeine Dienstgegenstände oder au auf besondere, den einzelnen Mann betreffende Gege stände zu eigenthümlichen Zwecken beziehen. Der al gemeine Zweck jener Befehle, deren Befolgung den Unterofficier obliegt, ist kein anderer, als die Unte weisung des gemeinen Soldaten in Allem, was z seiner Ausbildung gehört und die specielle Aufsic über sein ganzes Verhalten. Die Gegenstände, i welchen sonach der Unterofficier seine Untergebenen z unterrichten hat, alle einzeln aufzuführen, würde übe flüssig seyn; sie gehören den zwar zu einem Zwe führenden, aber doch an sich verschiedenen innern m

litäriſchen Einrichtungen an; — und in Bezug auf die Art und Weiſe, mit welcher der Unterofficier dieſen Verpflichtungen nachzukommen hat, ſind zwar allerdings allgemeine Grundſätze aufgeſtellt, jedoch kann nur allein die Umſicht, der Eifer und die Beharrlichkeit, wie die eigene Fähigkeit, den Erfolg der Leiſtungen des Unterofficiers für die Ausbildung ſeiner ihm ſpeciell anvertrauten Untergebenen bedingen; denn es muß wohl überall feſt ſtehen, daß der Unterofficier, wenn ſich auch im allgemeinen äußeren Dienſt ſeine Wirkſamkeit auf jeden Untergebenen erſtreckt, mit welchem er in Berührung kommt, mit ſeinem inneren Walten auf eine beſtimmte Anzahl Untergebener angewieſen ſeyn muß, für deren Ausbildung und Beaufſichtigung er verpflichtet und verantwortlich iſt. — Die Verpflichtungen des Unterofficiers als Untergebener ſind an ſich einfach und es kommt dabei hauptſächlich darauf an, daß er ſein Verhältniß aus dem richtigen Geſichtspunkt anſieht und ſich dadurch, daß er ſelbſt Vorgeſetzter iſt, nicht zur Ueberſchätzung ſeiner perſönlichen Wichtigkeit verleiten läßt, ſondern die Ueberzeugung auffaßt und feſthält: er könne nur, wenn er ein guter Untergebener ſey, ein guter Vorgeſetzter ſeyn. — Sieht er ſeine Stellung aus dieſem Geſichtspunkt an, ſo muß ihm die Nothwendigkeit einleuchten, ſich mit allen militäriſchen Einrichtungen, Befehlen und Anordnungen ſo genau bekannt zu machen als möglich; er muß es für unerläßlich erkennen, gegen alle Befehle und Anordnungen verhältnißmäßig denſelben unbedingten Gehorſam zu beweiſen, welcher dem gemeinen Soldaten zur Pflicht gemacht iſt; und eben ſo wie dieſer muß er ſich zur Hochachtung und zum Vertrauen gegen ſeine Vorgeſetzten verpflichtet fühlen, zumal da er auch von ſeinen Untergebenen ein Gleiches verlangt und erwartet. Dieſe drei Punkte allein reichen ſchon hin, dem Unterofficier

ſein Verhältniß als Untergebener erträglich und angenehm zu machen und ihm die Fähigkeit anzueignen in ſeinem zweiten Verhältniß, als Vorgeſetzter, ſeinen wichtigen Zweck erfüllen zu können. — Die ungetheilteſte Aufmerkſamkeit, der größte Eifer und die vollkommenſte Bereitwilligkeit muß daher den Unterofficier beſeelen, Alles, was zu ſeiner eigenen geiſtigen und körperlichen, zu ſeiner innern und äußern Ausbildung von Seiten ſeiner Vorgeſetzten für ihn gethan wird, ſo vollkommen als nur möglich aufzufaſſen und ſich alle diejenigen Tugenden und Eigenſchaften im möglichſt hohen Grade anzueignen, welche von dem beſten Soldaten verlangt werden können: denn er muß ſich dem Untergebenen in der größten Pünktlichkeit in allen Dienſtverrichtungen, in der ſtrengſten Ordnungsliebe, in Unerſchrockenheit und Muth, in Ausdauer bei Anſtrengungen, in Treue und Wahrheitsliebe, in Umſicht und Gewandtheit jeden Augenblick als Muſter aufſtellen können. — In der Behandlung ſeiner Untergebenen muß er Ernſt und Würde, ſtrenge Unparteilichkeit, Geduld und Nachſicht beweiſen; — bei dem Unterricht, welchen er ihnen in Allem, was von ihnen gefordert werden kann, zu ertheilen hat, muß er ſich bemühen, gründlich, deutlich und verſtändlich zu ſeyn; er muß den Charakter und die Fähigkeiten jedes Einzelnen, der ſeiner Aufſicht anvertraut iſt, genau kennen zu lernen ſuchen, um ſeine Behandlung darnach einzurichten; die Bedürfniſſe ſeiner Untergebenen muß er erforſchen und ihnen nach Möglichkeit mit Rath und That abzuhelfen bemüht ſeyn. Um dieſe Zwecke zu erreichen, iſt es nöthig, daß ſich der Unterofficier viel und anhaltend mit ſeinen Untergebenen beſchäftigt, daß er in ihnen nicht blos ſclaviſch untergeordnete Weſen, ſondern Menſchen mit eben ſolchen Anſprüchen, als er ſelbſt zu haben glaubt, ſieht und daß er keine Gelegenheit

ſowohl in als außer dem Dienſt vorbeigehen läßt, belehrend, warnend und ermunternd auf ſie zu wirken. Alles dies kommt dem Unterofficier unbedingt zu und iſt für ihn am ausführbarſten, denn er ſteht dem gemeinen Soldaten am nächſten, hat beinahe unaufhörlich Gelegenheit, ihn zu beobachten und er iſt gewiſſermaaſen die Mittelsperſon, durch welche von oben herein am ſicherſten auf die große Maſſe gewirkt werden kann. — Aus allem Dieſen geht hervor, daß die Stellung des Unterofficiers eine höchſt wichtige und ehrenvolle iſt, daß aber auch keineswegs jeder gemeine Soldat ohne Ausnahme zu dieſem Poſten geeignet iſt. Die Obliegenheiten in einer ſo wichtigen und ehrenvollen Stellung können aber nichts weniger als leicht ſeyn. Daß dies bei der Stellung des Unterofficiers der Fall iſt, darüber kann wohl bei den jetzigen Anforderungen an den Soldatenſtand nur eine Stimme vorhanden ſeyn. — Nicht allein die vollkommene Ausbildung des gemeinen Soldaten muß von dem Unterofficier gefordert werden, ſondern auch noch diejenige, welche er bei Ausführung der ihn beſonders betreffenden Dienſtverrichtungen bedarf, bei welchen er oft ſelbſtſtändig handeln muß und ſtrenger perſönlichen Verantwortlichkeit ausgeſetzt iſt, als z. B. auf Wachen, auf Commandos verſchiedener Art, bei Patrouillen u. dgl. — Der Unterofficier bedarf, um ſeiner Beſtimmung genügen zu können, mehrerer Kenntniſſe; — er muß wenigſtens ſo viel Fertigkeit im Leſen, Schreiben und Rechnen haben, daß er ſich nach erhaltenen ſchriftlichen Befehlen und Inſtruktionen richten, daß er ſchriftliche Anzeigen und Meldungen anfertigen, auch nöthigenfalls eine Rechnung führen kann; — einige Kenntniß in der Geographie des Vaterlandes und der angrenzenden Länder iſt ihm nöthig, um ſich auf Märſchen und bei dienſtlichen Verſendungen im Frieden und im Krieg

zurechte finden zu können; seine Mutterſprache muß wenigſtens in ſo weit ausgebildet ſeyn, daß er all Ausdrücke derſelben verſteht und ſich in ihr gegen Hohe und Niedere, gegen Gebildete und Ungebildete verſtändlich und deutlich machen kann; — er darf nicht fremd in dem Umgang mit Menſchen von verſchiedener Art und in den Welthändeln und Lebensverhältniſſen ſeyn, muß ſelbige zu unterſcheiden und zu beurtheilen und ſich darin mit Gewandtheit und Anſtand zu bewegen wiſſen; — ſein Temperament und ſeine Leidenſchaften muß er zu beherrſchen verſtehen und dies ſowohl in dem Verhalten gegen ſeine Vorgeſetzten, als auch in der Behandlung ſeiner Untergebenen beweiſen; — er muß auch in moraliſcher und ſittlicher Beziehung ſich muſterhaft auszeichnen und ſtets ſtreng rechtlich, unparteiiſch und uneigennützig handeln; — er muß ſich der Würde ſeiner Stellung bewußt ſeyn und dies in ſeinem äußern Anſtand, in ſeinem Anzug und in ſeinem ganzen Benehmen andeuten, ohne ſich eines lächerlichen Dünkels und einer unbeſcheidenen Ueberhebung ſchuldig zu machen; — das Betragen des Unterofficiers und ſein Wohlverhalten muß ſich in und außer dem Dienſt gleich bleiben; auch im letzten Fall wirkt das Beiſpiel des Unterofficiers auf ſeine Untergebenen, befeſtigt die ihm über ſelbige zuſtehende Autorität und beſtimmt ſeinen Werth in den Augen ſeiner Vorgeſetzten und bei andern Ständen. —

Was übrigens das Verhältniß des Unterofficiers zu ſeinen Vorgeſetzten und Untergebenen, und deſſen Grenzlinien betrifft, ſo läßt ſich ſelbiges in folgenden wenigen Worten andeuten:

Die perſönliche Achtung gegen die Vorgeſetzten, deren äußere Beweiſe in den Disciplinargeſetzen jedes civiliſirten Heeres feſtgeſtellt und erläutert ſind, dient zum Grund der dienſtlichen Ordnung. — Der Unterofficier darf eben ſo wenig Anſtand nehmen,

die Befehle des Geringſten ſeiner Vorgeſetzten zu befolgen, — er darf an dieſen Befehlen eben ſo wenig ändern und modeln, ſie eben ſo wenig kritiſiren, — darf ſich eben ſo nur in ſolchen Fällen, wo ein Irrthum des Vorgeſetzten am Tage liegt, eine ganz beſcheidene Einwendung erlauben, niemals aber eben ſo wenig an die Auflehnung gegen eine Anforderung des Vorgeſetzten denken, als dies Alles mit gleicher Strenge von dem gemeinen Soldaten gefordert wird; er muß da, wo die ihm gegebenen Befehle und Inſtruktionen nicht ausreichen ſollten, ſich vertrauensvoll mit der Bitte um Belehrung und Erläuterung an den Vorgeſetzten wenden, denſelben von dem Erfolg ſeiner Pflichterfüllung gewiſſenhafte Anzeige machen und darf ihm durchaus nichts verſchweigen, was ihm vielleicht nicht gelingen will, oder woran er ſich durch Umſtände gehindert ſieht; er darf keinen ſeiner Vorgeſetzten mit einer Meldung übergehen, ſich in keiner Angelegenheit an einen höheren Vorgeſetzten wenden, ohne den ihm zunächſt ſtehenden davon in Kenntniß geſetzt zu haben. So nur kann der Unterofficier zweckmäßig eingreifen in den genau berechneten Gang des Ganzen und als würdige, zuverläſſige Stütze ſeiner höheren Behörden ſeiner Beſtimmung Genüge leiſten. In dem Verhältniß zu den Untergebenen muß der Unterofficier das ihm zukommende Recht zu befehlen, zu belehren und zurechte zu weiſen, zu warnen und nach Verhältniß zu verweiſen und zu ſtrafen, welches mit dem einfachen Namen: Autorität benannt wird, nie aus dem Auge laſſen, ſelbiges daher ohne Geringſchätzung, Ueberhebung und Dünkel, unter allen Umſtänden merkbar zu machen wiſſen; — er muß mit Ernſt und Nachdruck unabläſſig auf den Untergebenen wirken und das ihm zuſtehende Uebergewicht mit Umſicht und verſtändiger Ueberlegung dazu anwenden, ihn in jeder Beziehung für ſein

Bestimmung fähig und brauchbar zu machen; e
muß ihn gegen Pflichtverletzungen und darauf gesetz
Strafen zu verwahren bemüht seyn; — ihm durc
anständige, menschenfreundliche und wohlwollende Be
handlung den ungewohnten Zwang des Soldatenstan
des erträglich machen und ihn die Anstrengungen se
nes Dienstes erleichtern; — er muß ihn zwar m
Strenge und Unparteilichkeit zu seinen Pflichten an
halten, aber auch als Freund ihm mit Rath un
That zur Seite stehen; kein wirkliches Vergehen se
nes Untergebenen darf er dem Vorgesetzten verschwe
gen und dessen tadelnswerthe, verwerfliche Eigenschaf
ten darf er nicht aus unzeitiger Milde übersehen od
aus unreinen Nebenabsichten bemänteln; aber er mu
auch seine guten Seiten anerkennen und sie eben
zur Kenntniß des Vorgesetzten bringen wie die schlec
ten; kleine Fehler muß er zwar rügen und na
Verhältniß nach der ihm zustehenden Gewalt b
strafen; letztere darf er aber nie über die vorgeschr
benen Grenzen ausdehnen, sondern jede ihm nu
zustehende Entscheidung muß er dem höheren Vorg
setzten überlassen. Er muß daher genau wissen, u
weit seine Strafgewalt reicht, daß er sich nie thätl
an dem Untergebenen vergreifen, denselben zwar wo
in einzelnen Fällen in Gewahrsam oder Arrest bri
gen, aber nie eine förmliche Strafbestimmung üb
ihn verhängen darf, außer in kleinen Disciplinarf
len, als z. B. bei Ordnungsfehlern, Nachlässigkeit
Putzen, Vernachlässigung aufgetragener Leistungen u
anderer Ungebührnisse, wofür er ihn allerdings i
Strafarbeit, mit nochmaliger Vorzeigung der verna
lässigten Gegenstände, mit Verwehrung des Aus
hens und auf andere ähnliche Weise bestrafen ka
Aller Ausbrüche eines ungemäßigten Zorns und
reizter Leidenschaftlichkeit, ehrenrühriger Schimpfwo
Flüche und Verwünschungen soll sich der Untero

cier enthalten; — wohl mag er den gesitteten, brauchbaren, ehrliebenden und diensteifrigen Soldaten gebührendermaaſen gegen den ungesitteten, nichtsnützigen, ehrloſen, böswilligen und trägen auszeichnen, aber er muß dem Letzteren dieſelbe Sorgfalt widmen, als dem Erſteren, ja ſeine Bemühungen nur verdoppeln, um ihn zu beſſern und auf dieſelben guten Wege zu führen, und in dieſer Beziehung darf er keinen Unterſchied kennen; er darf ſo wenig als möglich Gefälligkeiten von Untergebenen annehmen, am allerwenigſten aber ſich dadurch zur Nachſicht, Bevorzugung oder anderer Parteilichkeit verleiten laſſen. — Auch außer dem Dienſt, wo er zwar wohl auf einem freundlich kameradſchaftlichen Fuß mit dem Untergebenen leben darf, muß er ſeinem Anſehn nichts vergeben, darf ſich nicht in zu große Vertraulichkeit mit ihm einlaſſen, ihn nie zum Theilnehmer unſittlicher, verbotener Handlungen machen, ſich in keinen unanſtändigen Scherz, in keine zu cordiale Gemeinſchaft, am wenigſten in Trunk und Spiel mit ihm einlaſſen; kurz in ſeinem ganzen Verhalten muß der Unterofficier ſtets als Muſter vor ſeinem Untergebenen ſtehen und ſich deſſen Achtung und Vertrauen in gleichem Maaſe zu erhalten wiſſen. — Es bedarf keiner ausgezeichneten Beobachtungsgabe, um es an einer Kompagnie bald wahrzunehmen, ob ſie mit guten und brauchbaren Unterofficieren verſehen iſt oder nicht. — So nöthig und lobenswerth nun aber der Dienſteifer des Unterofficiers iſt und ſo rühmlich man es nennen muß, wenn er ſich alle Mühe gibt und alle erlaubte Mittel anwendet, die ſeiner ſpeciellen Aufſicht anvertrauten Untergebenen in Allem auf die möglichſte Vollkommenheitsſtufe zu bringen, ſo wenig darf man die Uebertreibung dieſes Dienſteifers gut heißen und es verhält ſich mit ſelbiger ſo, wie ich in der Einleitung von der leider nicht ungewöhnlichen Ueberbietungsſucht

ſagte. — Mögen ſich hier die Unteroffiziere getro
fen fühlen, die ihren Untergebenen keinen Augenbli
Ruhe und Erholung gönnen, die nie mit einer L
ſtung von ihnen zufrieden ſind, die ſie drei-, vierm
am Tage vor einer Parade mit ihrer ganzen Adj
ſtirung antreten laſſen, ſie vor jeder Parade, od
vor jedem Dienſt Stunden lang auf ihre eigene Fa
vorher beſtellen, die ſich tauſend kleine Mittel od
ſogenannte Kniffe erſinnen, womit ſie dieſelben pein
gen und ihnen ſo das Leben auf alle nur erdenklic
Art verkümmern; — ſie ſind Diejenigen, welche en
weder in ihrem Pflichteneifer auf unerlaubte Wei
ausarten, oder in der Abſicht, ſich vor allen ihren K
meraden auszuzeichnen, alle Pflichten der Menſchlic
keit gegen ihre Untergebenen ganz aus den Aug
ſetzen; die, wenn ſie auch kurzſichtige, ſchwache Vo
geſetzte mit ihrer Augendienerei beſtechen, von ihr
Untergebenen zwar gefürchtet, aber nichts weniger a
geachtet und geliebt ſind und auf ihre Anhänglichk
in vielen Fällen, in welchen ſie ſich nahe ſtehen, ke
neswegs rechnen können; Diejenigen ſind ſie endlic
welche viel dazu beitragen, den Soldatenſtand bei a
dern Ständen verhaßt zu machen, ihn demſelben u
günſtigen Urtheil zu unterwerfen, was ihm in früh
rer Zeit mit Recht zu Theil wurde, über welches
aber in einer jetzigen helleren Zeit weit erhaben ſeyn ſo
Die Erinnerung an eine frühere Zeit veranlaßt mi
zu einer kurzen Schilderung der Unterofficiere, wie
damals waren und nicht füglich anders ſeyn konnte

Wenn der Soldat in früherer Zeit groß un
gut gewachſen, hübſch von Geſicht und gewandt un
ſicher im Exerciren war, wenn er ſich reinlich un
proper anzog, oder ein ſogenannter Putzmeiſter wa
wenn er ſich in dem gewöhnlichen Dienſt zu benel
men wußte, noch keine Regimentsſtrafen erlitten hatt
ein Wenig leſen und ſeinen Namen, auch einige leich

ihm dictirte Worte ſchreiben konnte, ſo wurde er, nachdem er einige Jahre gedient hatte, für fähig erklärt, Unterofficier zu werden; er wurde mittelſt Parole-Befehl dazu ernannt, der Kompagnie in ſeiner neuen Charge feierlich vorgeſtellt und war ein gemachter Mann, denn es kümmerte ſich nicht leicht eher wieder Jemand um ihn, als wenn er einen Fehler beging und beſtraft werden mußte; in dieſer letzten Beziehung hatte er jedoch einen großen Vorzug vor dem gemeinen Soldaten, denn er wurde nicht wie dieſer mit dem Haſelſtock und nicht auf den Sitztheil geprügelt, ſondern von der Hand eines Officiers, mit der blanken Klinge, erhielt er Fuchtel (nicht Prügel) auf die Schultern, welche nicht nur im Augenblick ſchmerzhafter waren, ſondern auch durch die gewaltſame Erſchütterung zerſtörend auf die Bruſt wirkten. — Nach der geiſtigen Bildung, nach anderen Kenntniſſen, nach dem moraliſchen Wandel und nach der Art und Weiſe, wie er ſeine Untergebenen behandelte, fragte ſelten ein Vorgeſetzter. — Die 15 oder 20 Gemeinen, welche dem Unterofficier als Corporalſchaft anvertraut waren, machten ihm freilich viel zu ſchaffen, denn ſeine Verantwortlichkeit, namentlich für ihr Aeußeres, war unbedingt. — Es war ja weit bequemer für den Officier, wenn er ſich ſtatt an 20 Leute nur an einen Mann, an den Unterofficier hielt und dies geſchah auch in der Regel; der Soldat, an welchem irgend ein Makel in der Bewaffnung, in der Friſur oder im Anzug, er mochte ſo gering ſeyn, als er wollte, er mochte aus Vernachläſſigung oder durch einen unvermeidlichen Zufall entſtanden ſeyn, wahr genommen wurde, ward über nichts befragt, als über den Namen ſeines Unterofficiers, dieſer nun vorgerufen, mit den niedrigſten Schimpfworten im Angeſicht des Gemeinen belegt, auch wohl nach Befinden auf der Stelle arretirt, ja wohl öf-

fentlich thätlich abgestraft. Kochend von Ra konnte nun der Unterofficier kaum den Augenblick warten, in welchem er den unglücklichen Untergeben in seine Hände bekam, um ein fürchterliches Geri über ihn ergehen zu lassen und sich (wie es genan wurde) eigenhändig Satisfaktion zu nehmen, wor er glaubte von dem Vorgesetzten angewiesen zu se was auch häufig in der Meinung: „ein Keil mu den andern treiben," geschah. — Noch weiß ich r den oft vorgekommenen Fall zu erinnern, daß z. ein Unterofficier mit den Worten abgesendet wur einen Soldaten, der die Uhr verhört hatte, aus nem Quartier zu holen: „nehme er sich das Bot lohn!" womit der Unterofficier das Recht erhi den Soldaten auf öffentlicher Straße von sein Quartier bis auf den Sammelplatz zu prügeln. Der Tyrannei war auf solche Weise Thür und Th geöffnet. — Was blieb dem gemeinen Soldat übrig, als auf Mittel zu sinnen, sich gegen eine sol Behandlung zu schützen? — Dies aber waren kei andern Mittel, als Bestechungen, sclavische Dienstl stungen, Geschenke, Freihaltung an öffentlichen O ten und auf Wachen u. s. w., und der Unterofficie fand keine Ermunterungen zu so feinem Ehrgefü daß er sich der Annahme solcher Bestechungen hä schämen, sich nicht dadurch zur Parteilichkeit hä verleiten lassen sollen. — Zwar beschränkte auch d Dauer seiner anstrengenden Dienstleistungen, bei d bereits erwähnten Beurlaubung der Mehrzahl d Gemeinen, sich nur auf wenig Wochen im Jahr m auf die Zeit des Rekruten-Exercirens, zu welche letztern Geschäft indeß gemeiniglich in jeder Kompa nie einige Unterofficiere bestimmt waren, die es m chanisch betrieben und nichts weiter thaten. D übrige Zeit des Jahres betrieben die Unterofficie den gewöhnlichen Garnisondienst nach einem und der

selben Schlendrian, den sie sich so bequem als möglich zu machen suchten, verkürzten sich dabei die Zeit mit allerhand Nebenbeschäftigungen, spielten und tranken mit ihren Untergebenen und machten sie zu ihren Vertrauten in mancherlei Unternehmungen, die sich mit ihrer Autorität keineswegs vertrugen; dabei war eine große Anzahl von ihnen verheirathet und an Kindern reich gesegnet, aber auch eben deswegen von häuslichen Sorgen niedergedrückt und gezwungen, jedes Erwerbsmittel zu ergreifen. — Nur wenige von ihnen konnten nach vieljähriger Dienstzeit auf eine Versorgung im Civilfache rechnen, weil es ihnen an Kenntnissen dazu gebrach; die meisten wurden im Dienst alt, grau und unfähig zu jeder Beschäftigung und von diesen waren nur wenige so glücklich, in Invaliden-Anstalten dem Namen nach bis an ihr Ende im Verhältniß zu ihren immer mehr abnehmenden Geistes- und Körperkräften dienstlich fort vegetiren zu dürfen. — Ob diese Unterofficiere geeignet waren, gute Soldaten auszubilden, ihrem Stand Ehre zu machen, ihm Achtung und Ansehn zu verschaffen und seine höheren Zwecke zu fördern? — diese Frage ist wohl eben so leicht zu beantworten, als es nicht schwer ist, zu begreifen, daß in der jetzigen Militärverfassung die Stellung des Unterofficiers ehrenvoller und dankbarer ist, wenn ich auch zugeben will, daß sie keineswegs bequemer sey, indem die jetzigen Anforderungen mit den früheren keine Vergleichung aushalten, weil sie im Verhältniß zu den allgemeinen mächtig gesteigerten stehen. Indem es fest steht, daß die jetzigen Unterofficiere anders seyn müssen als jene waren, steht es auch fest, daß sie anders sind, denn sie sind aus anderem Material genommen, haben andere Beweggründe zu ihrem Verhalten und werden selbst anders behandelt. Deshalb sind auch die groben Verbrechen, welche sonst unter den Unter-

officieren verhältnißmäßig so gewöhnlich wie
den gemeinen Soldaten waren, jetzt selten unte
nen, als z. B. Desertion, Betrug, Diebstahl,
ordinationsvergehen u. dgl. und deswegen finden
Leute von Bildung und Kenntnissen unter ihnen,
wir sie früher unter den Officieren mühsam su
mußten; und daß dies Alles gut ist, wird wohl
mand abläugnen. — Häufig wird indeß die
nung laut, daß von dem Unterofficier zu viel
langt werde, daß er der Geplagteste im ganzen
litärstand sey, und daß er für alle diese Anforde
gen und Leistungen in der Regel höchst kärglich
lohnt werde. Nehmen wir freilich die Beso
des Unteroffiziers an, wie sie in den meisten He
ist, so müssen wir freilich zugestehen, daß sie
eingerichtet ist, Schätze sammeln zu können, wi
auch bei der des gemeinen Soldaten der Fall ist;
allein wir müssen darauf erwiedern: daß bei
Sorgfalt, mit welcher auf die übrigen Bedürf
des Soldaten Bedacht genommen ist und bei der
zur Bedingung gemachten Ordnung, wie es
viele Beispiele erwiesen, für den einzelnen Mann
Besoldung ausreichend ist, daß sie nach Verhältni
Staatskräfte wohl nicht füglich höher gestellt, am
nigsten aber für den Bedarf ganzer Familien bere
seyn kann; — ferner müssen wir erwägen: daß
Besoldung ja auch kein Lohn für die Leistungen
Soldaten, sondern nur das Mittel zu seiner Subs
seyn soll. Für die Erfüllung einer allgemeinen P
kann niemand eine besondere Belohnung fordern
für ausgezeichnete Verdienste fehlt es ja in den me
Staaten keineswegs an Anerkennungs- und Belohnun
mitteln, so wie es überhaupt in unserer Zeit an Ber
gründen und Hebeln zur Treue und Pflichterfüllung
Militärstand nicht mangelt, worüber ich mich in ei
besondern Abschnitt noch weiter auszusprechen geden

3) Der Feldwebel oder Wachtmeister.

Welcher Soldat sollte nicht den alten Ausspruch kennen, nach welchem der Feldwebel die Mutter der Compagnie genannt wird? — Er ist der Erste in der Reihe der Unterofficiere und die Mittelsperson zwischen dem Hauptmann und der ganzen Compagnie; er ist verpflichtet, alle Befehle und Anordnungen des Hauptmanns, entweder, wenn es nöthig ist, an alle Officiere, Unterofficiere und Gemeine der Compagnie mitzutheilen, oder sie an Diejenigen, welche sie besonders betreffen, zu befördern und für deren pünktliche Ausführung zu sorgen; eben so liegt ihm ob, alle Anzeigen, Meldungen, Anfragen u. dgl., welche von Seiten der Compagnie an das Commando des Bataillons gelangen müssen, dahin auf dienstlichem Wege zu bringen; — er hat die Verzeichnisse oder Listen, in welchen der ganze Personalbestand der Compagnie namentlich und mit den für jeden einzelnen Mann nöthigen Notizen und Bemerkungen angegeben ist, anzufertigen und dergestalt fortzuführen, daß alle irgend vorkommende Veränderungen in selbigen nachgetragen werden und in jedem Augenblick Alles, was nur irgend in dieser Beziehung zu wissen nöthig ist, daraus ersehen werden kann; — er muß, nach der allgemeinen Anleitung des Hauptmanns, den Unterofficieren der Compagnie die Gemeinen zutheilen, welche sie zur speciellen Beaufsichtigung überkommen; er führt das Roster oder die Commandirliste in der Compagnie, nach welcher sämmtliche Unterofficiere und Gemeinen der Compagnie zu den verschiedenen sie betreffenden Dienstleistungen, einer stehenden Reihenfolge nach, bestimmt oder commandirt und in welcher diese Dienstleistungen für jeden Einzelnen dergestalt eingezeichnet werden, daß Keinem zu viel und Keinem zu wenig angemuthet wird; — ihm liegt

es ob, von den Unterofficieren und Gemeinen al
nöthigen Anzeigen, Meldungen, Gesuche, Beschwe
den u. dgl. anzunehmen und sie entweder sofort ob
zu einer gewissen bestimmten Zeit zur Kenntniß d
Officiere der Compagnie und des Hauptmanns
bringen. Der Feldwebel muß daher von Alle
was in der Compagnie vorgeht, zu jeder Zeit gena
unterrichtet seyn und sind zu diesem Zweck besonde
die Unterofficiere darauf angewiesen, ihn von Alle
was nur irgend der Bemerkung werth ist, in Kenn
niß zu setzen; — er muß sonach über die ganze i
nere Dienstordnung in der Compagnie, nach Anle
tung der von dem Hauptmann kommenden Anor
nungen, wachen und besonders die Unterofficiere üb
Alles, was ihnen obliegt, genau instruiren und ih
sämmtlichen Dienstverrichtungen leiten. Auch a
die dienstliche und außerdienstliche Aufführung ob
Conduite der Unterofficiere und Gemeinen muß
seine volle Aufmerksamkeit richten, jeden derselb
nach seinen Fähigkeiten und Kenntnissen, nach sein
persönlichen Eigenthümlichkeit und Gemüthsart, na
seinem Willen und nach allen seinen Verhältniss
kennen zu lernen bemüht seyn, um darüber nöthige
falls genaue und gründliche Auskunft geben zu kö
nen. Nicht blos anordnen und bestimmen muß
jede dienstliche Versammlung der Unterofficiere u
Gemeinen nach Zeit, Ort und sonstigen Umstände
auch persönlich überzeugen muß er sich von der pün
lichen und richtigen Ausführung jeder solchen Anor
nung und bei jeder solchen Gelegenheit die nöthig
Erinnerungen und besondern Instructionen an die
irgend einem Dienst commandirten Unterofficiere u
Gemeinen erlassen. Zwar ist der Feldwebel v
pflichtet, alle Befehle des Hauptmanns auf's pün
lichste in Ausführung zu bringen, aber es steht ih
auch zu, denselben auf die irgend etwa nöthigen A

ordnungen aufmerksam zu machen, ihn an die Befolgung höherer Befehle zu erinnern, ihm in Bezug auf die innere Dienseinrichtung und auf die Wahl der Unterofficiere und Gemeinen zu den verschiedenen Dienstleistungen Vorschläge zu machen. Die in Bezug auf Besoldung und Verpflegung nöthigen Listen und Eingaben, schriftlichen Rapporte und sonstigen Arbeiten muß der Feldwebel entweder nach den vorhandenen Schema's selbst anfertigen, oder wo dieses Geschäft einem Fourier oder Schreiber übertragen ist, doch die dazu erforderlichen Materialien pflichtmäßig und in unfehlbarer Richtigkeit abgeben, so wie auch die strenge Ordnung des Compagnie-Archivs ein Gegenstand seiner Aufmerksamkeit ist. Im äußeren Dienst und beim Exerciren muß er fähig seyn, jeden Augenblick die Stelle eines Officiers zu vertreten. —

Aus der großen Mannichfaltigkeit dieser Verpflichtungen und Obliegenheiten geht die Wichtigkeit des Postens eines Feldwebels hervor, aber auch die Eigenschaften lassen sich daraus entnehmen, welche dazu erfordert und welche freilich nicht zu häufig in einer Person vereint angetroffen werden, denn es sind folgende: 1) Gründliche dienstliche Ausbildung und Kenntniß der militärischen Verhältnisse. — 2) Die richtigsten Begriffe vom Befehlen und Gehorchen und von den Grenzlinien in beiden Beziehungen. — 3) Ordnungsliebe und Pünktlichkeit in dem höchst möglichsten Grade. — 4) Strenge Moralität, Sittlichkeit und Gewissenhaftigkeit. — 5) Unbestechliche Wahrheitsliebe und Unparteilichkeit. — 6) Rastlose Thätigkeit und Geistesmunterkeit. — 7) Ein heller, schnell fassender Verstand, richtige Urtheilskraft, Umsicht und Gegenwart des Geistes. — 8) Strenge Verschwiegenheit und kluge Enthaltsamkeit. — 9) Bestimmtheit und Festigkeit im Reden und Handeln. — 10) Unbefangene Bescheidenheit und

anſtändige Freimüthigkeit gegen Vorgeſetzte und Untergebene. — 11) Menſchenkenntniß und Erfahrung in Welthändeln, wie auch Gewandtheit in allen geſchäftlichen Verhandlungen. — 12) Ein gutes Gedächtniß und die Gabe, ſich mündlich gegen Vorgeſetzte und Untergebene, gegen Hohe und Niedere aus allen Ständen in geziemender Weiſe deutlich machen und bündig mittheilen zu können. — 13) Die Kunſt, ſich bei Vorgeſetzten und Untergebenen gleichzeitig in Achtung und Vertrauen zu erhalten, die Würde ſeiner Stellung unter allen Umſtänden, ohne Anmaßung und Ueberhebung geltend zu machen, und endlich: 14) ein gefälliges, determinirtes, Achtung und Vertrauen erweckendes äußeres Anſehen und eine allen angeführten Eigenſchaften entſprechende männlich-militäriſche Haltung. — Außer den Dienſtkenntniſſen ſind dem Feldwebel die gewöhnlichen Schulkenntniſſe, beſonders ganz fertiges Leſen und eine geläufig-fließende, deutliche, wohlausſehende und orthographiſch richtige Handſchrift, auch die möglichſte Fertigkeit und Sicherheit im Rechnen, wie alle diejenigen Kenntniſſe, welche von dem Unterofficier verlangt werden, unerläßlich, ſelbſt die Kenntniß der Civilgeſetze und bürgerlichen Staatseinrichtungen wird ihm in vielen Fällen von großem Nutzen ſeyn. — Allerdings mögen dieſe Anforderungen an den Poſten eines Feldwebels oder Wachtmeiſters vielſeitig und bedeutend erſcheinen und die Meinung hervorrufen, daß es nicht viel Subjecte geben werde, welche dieſe Leiſtungen in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen fähig wären; — und das Erſtere iſt keineswegs abzuläugnen, muß aber als allen übrigen Verhältniſſen der Zeit und dem Stande der dermaligen Militärverfaſſungen völlig angemeſſen erklärt werden, während die zweite Meinung durch die Ueberzeugung widerlegt wird, daß allerdings in früherer Zeit zu dieſer Stellung geeignete

Subjecte schwerer aufzufinden gewesen seyn würden, als es bei dem Stande der dermaligen Volksbildung der Fall ist, wenn gleich auch früher der Posten eines Feldwebels nicht minder wichtig erachtet wurde, jedoch in ziemlich entgegengesetzten, oder doch wenigstens großentheils in ganz anderen Beziehungen. — Die Feldwebel der älteren Zeit waren in ihrer Art auch nichts weniger als unbedeutend. — Eine Ahnung von den in jetziger Zeit an sie gerichteten Anforderungen war allerdings vorhanden, aber es war ihnen für die Erfüllung derselben ein ganz anderer Spielraum gelassen. — Der Hauptmann und die Officiere verlangten zwar eine strenge dienstliche Ordnung, in mancher Beziehung sogar noch strenger als jetzt; — wie diese Ordnung jedoch hergestellt, erhalten und gehandhabt wurde, darum kümmerten sie sich in der Regel wenig, dies blieb gewöhnlich dem Feldwebel überlassen, der sich denn auch meist die ihm zugestandene Autorität gehörig zu nutze zu machen wußte; deshalb war auch der Feldwebel, mit wenig Ausnahmen, das belebende Organ in der Compagnie, — er hatte die Compagnie unter den Händen, bis sie zum Dienst oder Exerciren versammelt und angetreten war, und erst wenn er rapportirt hatte, daß Alles in Ordnung sey, zog der Hauptmann und seine Officiere den Degen und führte sie zu ihrer Bestimmung. Wer von Unterofficieren und Gemeinen Urlaub haben, vom Dienst und Exerciren frei seyn wollte oder irgend einen andern Wunsch hatte, wußte, daß die Gewährung beinahe ausschließlich in der Hand des Feldwebels lag, wenn er auch pro forma die Meldung oder den Vortrag erst an den Hauptmann bringen mußte, denn sein dabei stets zu Rathe gezogenes Gutachten war in der Regel entscheidend. — Im innern Dienst waltete der Feldwebel größtentheils nach Willkühr; wer bei ihm gut

anständige Freimüthigkeit gegen Vorgesetzte und Untergebene. — 11) Menschenkenntniß und Erfahrung in Welthändeln, wie auch Gewandtheit in allen geschäftlichen Verhandlungen. — 12) Ein gutes Gedächtniß und die Gabe, sich mündlich gegen Vorgesetzte und Untergebene, gegen Hohe und Niedere aus allen Ständen in geziemender Weise deutlich machen und bündig mittheilen zu können. — 13) Die Kunst sich bei Vorgesetzten und Untergebenen gleichzeitig in Achtung und Vertrauen zu erhalten, die Würde seiner Stellung unter allen Umständen, ohne Anmaßung und Ueberhebung geltend zu machen, und endlich 14) ein gefälliges, determinirtes, Achtung und Vertrauen erweckendes äußeres Ansehen und eine alle angeführten Eigenschaften entsprechende männlich-militärische Haltung. — Außer den Dienstkenntnissen sind dem Feldwebel die gewöhnlichen Schulkenntnisse besonders ganz fertiges Lesen und eine geläufig-fließende, deutliche, wohlaussehende und orthographisch richtige Handschrift, auch die möglichste Fertigkeit und Sicherheit im Rechnen, wie alle diejenigen Kenntnisse, welche von dem Unterofficier verlangt werden, unerläßlich, selbst die Kenntniß der Civilgesetze und bürgerlichen Staatseinrichtungen wird ihm in vielen Fällen von großem Nutzen seyn. — Allerdings mögen diese Anforderungen an den Posten eines Feldwebels oder Wachtmeisters vielseitig und bedeutend erscheinen und die Meinung hervorrufen, daß es nicht viele Subjecte geben werde, welche diese Leistungen in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen fähig wären; — und das Erstere ist keineswegs abzuläugnen, muß aber als allen übrigen Verhältnissen der Zeit und dem Stande der dermaligen Militärverfassungen völlig angemessen erklärt werden, während die zweite Meinung durch die Ueberzeugung widerlegt wird, daß allerdings in früherer Zeit zu dieser Stellung geeignete

jecte ſchwerer aufzufinden geweſen ſeyn würden, es bei dem Stande der dermaligen Volksbildung Fall iſt, wenn gleich auch früher der Poſten ei- Feldwebels nicht minder wichtig erachtet wurde, h in ziemlich entgegengeſetzten, oder doch wenig- großentheils in ganz anderen Beziehungen. — Feldwebel der älteren Zeit waren in ihrer Art nichts weniger als unbedeutend. — Eine Ah- g von den in jetziger Zeit an ſie gerichteten An- erungen war allerdings vorhanden, aber es war n für die Erfüllung derſelben ein ganz anderer elraum gelaſſen. — Der Hauptmann und die iere verlangten zwar eine ſtrenge dienſtliche Ord- g, in mancher Beziehung ſogar noch ſtrenger als ; — wie dieſe Ordnung jedoch hergeſtellt, erhal- und gehandhabt wurde, darum kümmerten ſie in der Regel wenig, dies blieb gewöhnlich dem webel überlaſſen, der ſich denn auch meiſt die zugeſtandene Autorität gehörig zu nutze zu ma- wußte; deshalb war auch der Feldwebel, mit we- Ausnahmen, das belebende Organ in der Com- nie, — er hatte die Compagnie unter den Hän- , bis ſie zum Dienſt oder Exerciren verſammelt angetreten war, und erſt wenn er rapportirt e, daß Alles in Ordnung ſey, zog der Haupt- n und ſeine Officiere den Degen und führte ſie hrer Beſtimmung. Wer von Unterofficieren und einen Urlaub haben, vom Dienſt und Exerciren ſeyn wollte oder irgend einen andern Wunſch e, wußte, daß die Gewährung beinahe ausſchließ- in der Hand des Feldwebels lag, wenn er auch forma die Meldung oder den Vortrag erſt an Hauptmann bringen mußte, denn ſein dabei ſtets Rathe gezogenes Gutachten war in der Regel cheidend. — Im innern Dienſt waltete der Feld- el größtentheils nach Willkühr; wer bei ihm gut

angeſchrieben ſtand, wurde geſchont und berückſichtigt, war gewöhnlich bei jedem leichten, angenehmen und einträglichen Dienſt an der Reihe und wurde bei Dienſtfehlern und andern Vergehungen von ihm vertreten und entſchuldigt; die Unterofficiere wurden von dem Feldwebel heran gezogen, waren daher meiſt ſeine Creaturen und verfehlten keine Aufmerkſamkeit, um ſich ihn zum Freunde zu machen und zu erhalten; ja ſie waren größtentheils ſeine Diener und Ordonnanzen. Fiel ein Exceß oder ſonſt eine Unannehmlichkeit in der Compagnie vor, ſo kam es ſehr darauf an, in welchem Credit der Schuldige bei dem Feldwebel ſtand, ob die Sache vertuſcht, gütlich beigelegt, oder an die große Glocke gebracht, unterſucht und beſtraft werden ſollte oder nicht. — Wollte ein Soldat bei Zuſammenziehung der Compagnie beurlaubt bleiben oder gar vor beendigter Dienſtzeit entlaſſen ſeyn, ſo trug er ſein Anliegen im Vertrauen zuerſt dem Feldwebel vor und wie er ſich mit dieſem abfand, darauf kam es gewöhnlich an, ob er auf Erfüllung ſeines Wunſches rechnen konnte oder nicht. — Dies wußte die ganze Compagnie, dies wußten Väter, Mütter, Weiber, Bräute und Verwandte, Obrigkeiten, Brodherren und Meiſter der Soldaten; daher hatte auch der Feldwebel ſtets zahlreichen Zuſpruch und geheime Unterhandlungen mit einer Menge von Bittſtellern, die nie mit leeren Händen kamen: deshalb kamen die Soldaten mit ſchweren Bürden beladen, wenn ſie vom Urlaub eintrafen, in des Feldwebels Quartier und gingen leicht wieder heraus; — deshalb fehlte es dem Feldwebel in ſeiner Häuslichkeit nie an dienſtbaren Geiſtern, deshalb hatte er auf dem Marſche ſtets das beſte Quartier und war ſelbſt, im Felde, wenn oft die Officiere darbten, mit Speiſe und Trank vollauf verſehen; deshalb war aber auch der Feldwebel die gefürchtetſte Perſon in der Com-

pagnie, ob die geachtetste und geliebteste? — das wollen wir dahin gestellt seyn lassen, deswegen tauschte mancher Feldwebel mit keinem Officier und der Posten eines Feldwebels war das non plus ultra der Wünsche eines jeden Unterofficiers. Die Erhaltung der dienstlichen Ordnung und das Instruiren der Untergebenen wurde dem Feldwebel bei der Menge von Gehülfen, denen er nur winken durfte, leicht und für seine Autorität war auf die beschriebene Weise gesorgt. — Nicht behaupten will ich, daß es unter den Feldwebeln jener Zeit keine Ausnahmen gegeben hätte, die ihre Pflichten reiner, ohne Mißbrauch und aus rühmlicheren Beweggründen erfüllt hätten; allein die Gelegenheiten zu dem angeführten Verhalten lagen zu nahe und wurden zu häufig geboten; auch nahm man von oben herein zu wenig Notiz davon und es war beinahe angenommen, daß es so und nicht anders seyn könne. Ich kann unmöglich glauben, daß es Jemand geben sollte, der diese Schattenseite in der früheren Militärverfassung wieder zurück wünschen sollte, welche mit andern später zu berührenden gleich tadelnswerthen Verhältnissen leider im Einklange stand; wollen wir uns vielmehr Glück wünschen, daß jene Verhältnisse hoffentlich für immer gelöst sind und an ihre Stelle ein anderer besserer Geist getreten ist. — Aus dem allen Ständen entnommenen Material des Soldatenstandes kann es nicht schwer werden, Männer von solcher Bildung und von solchem Ehrgefühl herauszufinden, welche in der fortdauernden Dienstschule und in den später zu erwähnenden militärischen Bildungsanstalten zu brauchbaren und tüchtigen Feldwebel-Subjecten heran zu ziehen wären und der Geist, welcher von oben herein die innern und äußern Diensteinrichtungen beseelt, muß dafür bürgen, daß sich weder Mißbräuche der vorerwähnten Art einschleichen, noch daß dieselben, wenn sie ja bei

einzelnen Ausnahmen Eingang finden sollten, lange verborgen und ungerügt bleiben könnten. Wenn daher von oben herein Alles gethan ist, um die Autorität des Feldwebels zu unterstützen und wenn in den Anforderungen an ihn und in seiner Wirksamkeit die nöthigen Grenzen gezogen sind, und wenn in den Untergebenen des Feldwebels, wenigstens in der Mehrzahl derselben, so viel Gefühl für Schicklichkeit und wahre Würde vorausgesetzt werden kann, daß dem Feldwebel keine Versuchungen jener zweideutigen Art geboten werden, so stellt sich die Hauptbedingung seines Werthes und seiner Dienstfähigkeit vorzüglich auf seine Dienstkenntniß, auf seine Umsicht und Gewandtheit, wie auf seine unermüdete Thätigkeit, Pünktlichkeit und Pflichttreue, aber auch zugleich auf seine Gewissenhaftigkeit, Rechtlichkeit und unbestechbare Unparteilichkeit, und dies allein sind die Stützen seiner Autorität, die Wegweiser auf seinem allerdings wichtigen Pflichtenwege und die Grundlagen, auf welche er ein Verdienst begründen kann, welches ihm Anerkennung und Lohn sichert. — Es steht übrigens fest, daß unter allen untergeordneten Verhältnissen das des Feldwebels die vielumfassendste und lohnendste Wirksamkeit bietet, indem er sowohl seinen Vorgesetzten manche Unannehmlichkeit, manches Aergerniß und manchen Nachtheil ersparen und abwenden, als auch seine Untergebenen gegen manche Verirrung, gegen manche bös nachwirkende Verschuldung und überhaupt gegen manches Ungemach verwahren kann. — Ich habe nie dafür gestimmt, ganz jungen Leuten den Feldwebel-Posten zu übertragen, da ich der Meinung bin, daß Dienst- und Lebenserfahrung diejenigen Eigenschaften sind, welche der Person des Feldwebels durchaus nicht abgehen dürfen und weil ich es mit Beispielen belegen könnte, daß ohne sie auch der kenntnißreichste und fähigste Mann in Verlegen-

heiten kommen kann, welche für seinen Wirkungskreis und für seine eigene Person oft nicht wieder auszugleichendes Unheil herbeiführen. — Von dem Verhältnisse des Feldwebels im Krieg ist nichts weiter zu sagen, als daß die Anforderungen an seine Pflichterfüllung bis zu einem hohen Grade gesteigert erscheinen und daß er, vermöge des Ansehens seiner Person und der Vielseitigkeit seines Einflusses auf die zahlreichen Untergebenen, mit seinem Beispiel auf das Wohlverhalten der Compagnie, welcher er angehört, ungemein viel wirken kann.

4) Der Portepéefähnrich oder Junker.

Es gab eine Zeit und zwar eine lange anhaltende, in welcher junge Leute von Adel oder aus höheren Ständen, die sich dem Militärstande widmeten und Officiere werden wollten, als Kinder von 12, 13 und 14 Jahren schon in den Regimentern aufgenommen wurden und, wie man es nannte, von unten auf dienen mußten. — Es war dies, genau beleuchtet, wohl eine Maasregel, welcher man unmöglich das Wort reden kann. Obgleich Kinder gern Soldaten spielen, so kann es doch wohl schwerlich als passend erscheinen, wenn Soldaten in den ernstesten Situationen ihrer Bestimmung mit Kindern spielen, ihnen zumuthen, was sie unmöglich leisten können und sie Gefahren und Verlegenheiten aussetzen, welchen mancher Mann in seiner vollen Reife nicht gewachsen ist. — Man war der Meinung, welche ich zwar keineswegs verwerfen will, daß ein brauchbarer Officier Alles praktisch durchgemacht haben müsse, was in jedem Grade des Soldatenstandes vorkommen könne und weil man die jungen Leute gern recht frühzeitig zum Officier befördern wollte, um ihnen ein baldiges Avancement zu sichern, so ließ man sie schon als

Knaben, die erſt recht hätten anfangen ſollen in die Schule zu gehen, die militäriſche Laufbahn antreten. Waren es Söhne hoher Officiere oder ſonſt angeſehener und wohlhabender Familien, ſo wurde wohl dafür geſorgt, daß ihnen ſo wenig Nachtheil als möglich aus dieſem der Zeit Vorauseilen erwuchs, indem ſie nicht ganz aus ihren Familienverhältniſſen und aus ihrem geiſtigen Ausbildungsgeſchäft geriſſen, ihnen auch in phyſiſcher Beziehung die möglichſten Erleichterungen geboten wurden; waren ſie aber elternlos, fremd und unbemittelt, dann waren ſie in tauſendfacher Hinſicht dem unſicherſten Spiele des Zufalls und des Schickſals preis gegeben und es war gerade, als hätte man ſie in einem unſichern ſchwankenden Kahn auf offenem Meer ausgeſetzt, auf gut Glück, ob ſie in den Wellen ihr Grab finden oder von ihnen an irgend ein wirthbares Eiland getragen würden. Hierbei kommt vorzugsweiſe in Betracht, daß unter den damaligen Officieren ſich nur äußerſt wenige befanden, welche den Willen und die Fähigkeiten hatten, ſich der Ausbildung und der rechten Art von Beaufſichtigung ſolcher jungen Leute anzunehmen, denn viele von ihnen waren auf gleiche Weiſe im Militär aufgewachſen oder im Krieg aus niederen Ständen zu Officieren erhoben worden und ihre gewöhnlichen Aeußerungen lauteten: „Es hat ſich um mich auch bekümmert und es iſt mir trübe genug ergangen.“

Der Zufall will es, daß ich aus meinem eigenen Leben ein treues Bild aufſtellen kann, wie vor 44 Jahren das Schickſal eines jungen Menſchen beſchaffen war, welcher Officier werden ſollte. — Als vaterloſe Waiſe im Mutterhaus erzogen, legte ich in meinem 13. Lebensjahr, an meinem Einſegnungstag die Montirung eines gemeinen Soldaten zum erſten Mal an und ging wenig Tage nachher, an einige alt

Officiere, die meinen verstorbenen Vater als Obersten eines Infanterieregiments gekannt hatten, empfohlen, ohne alle Mittel, zum Regiment ab. Daselbst angekommen, ward ich einem verheiratheten alten Sergeanten übergeben, welcher mich in seine Wohnung nahm und mir gegen 4 Rthlr. monatliche Vergütung von meiner Mutter und Aushändigung meiner Löhnung 2 Rthlr. und meines Quartiergeldes 12 gr. monatlich, in Summa 6 Rthlr. 12 gr., eine Dachkammer zum Schlafen, den Aufenthalt in seiner Wohnstube und Kost an seinem Tische gewährte. Der Sergeant ward mein Exercirmeister, mein Mentor und mein täglicher Umgang. — Gleich jedem andern Recruten wurde ich von ihm exercirt und instruirt, ohne Rücksicht auf meine zarte Constitution und meine aus sanften Mutterhänden empfangene Erziehung. Soldatenanecdoten und Erzählungen aus dem Dienstleben waren meine Unterhaltung in den Erholungsstunden. — Ich war weder verweichlicht, noch verwöhnt und mein Sinn hatte sich schon in früher Kindheit zu einem ungewöhnlichen Ernst geneigt; deshalb und bei meiner für den Militärstand gefaßten Neigung fand ich mich bald heimisch in meiner neuen Sphäre und hatte mich meist der Zufriedenheit meines Mentors zu erfreuen, außer wenn er nach der Parade einige Schnäpse mehr zu sich genommen hatte, als er gewohnt war, wo dann oft nicht die erfreulichsten häuslichen Scenen stattfanden. — In wenig Wochen wurde ich für dienstfähig erklärt und zog jeden dritten Tag auf Wache; hier nun stand ich jedesmal meine 8 Stunden Schildwach und befand mich die übrigen 16 Stunden in der Gesellschaft der Unterofficiere und Gemeinen, die sich in der ersten Zeit weidlich an meiner Verlegenheit und Schüchternheit ergötzten, ihre handfesten Scherze und Witze nach Herzenslust mit mir trieben, mich jedoch bald lieb

gewannen, als sie sahen, daß sich meine Verlegenhe
verlor und ich mich ihnen mit bescheidenem Vertraue
und Höflichkeit näherte, auch ihre kleinen Anforde
rungen an meine Generosität nach Kräften befrie
digte. — So führte ich ganz das Leben jedes ander
gemeinen Soldaten, rauchte bald mein Pfeifchen un
trank mein Schnäpschen mit meinen Kameraden
amüsirte sie auf den Wachen durch Vorlesung vo
Ritterromanen, wobei sie mit ihren Strickstrümpfe
um mich herum saßen und mich in eine Wolke vo
Tabaksrauch einhüllten; auch machte ich mir die Un
terofficiere zu Freunden, indem ich ihnen gewöhnlic
die schriftlichen Arbeiten auf der Wache abnahm un
so war ich nach dem Urtheile der Leute bald ei
charmanter Junker, in dessen Wohlwollen, als bal
diger Lieutenant, sie sich schon im Voraus empfah
len. — Die Vorgesetzten, welche meiner Mutter ver
sprochen hatten, sich meiner anzunehmen, hatten ent
weder keine Zeit dazu oder sie kümmerten sich so in
Geheim um mich, daß ich gar nichts davon gewah
wurde. — Im Dienste versah ich glücklicherweis
nichts und daß mein Anzug stets ohne Tadel wa
dafür sorgte theils mein Sergeant, theils meine b
reits erwachende Eitelkeit, denn es blieb mir nich
verborgen, wie die alten Officiere mit zufriedene
Blick auf meiner kleinen spiegelblank und knapp he
ausgeputzten Figur verweilten und wie selbst Leut
die nicht zum Militär gehörten, ihre Freude an m
wie an einer Puppe hatten, wenn ich Schildwa
stand oder als Gefreiter mit festem Tritte die alte
bärtigen Soldaten auf die Posten führte und m
meiner feinen Stimme commandirte. — Ob ich d
gewöhnlichen Schul- oder andere Kenntnisse mit vo
Hause gebracht hatte und wie weit ich in selbig
vorgeschritten war, darnach fragte Niemand, eben
wenig aber auch darnach, ob ich mich in meine

dienstfreien Stunden mit Vervollkommnung dieser Kenntnisse oder sonst wissenschaftlich und nützlich beschäftigte, und so blieb denn ein großer Theil meiner mitgebrachten Schulbücher unbenutzt im Koffer liegen; denn, da ich mir ganz selbst überlassen war, griff ich natürlich nur zu meinen Lieblingsbeschäftigungen, welche in etwas Zeichnen und Romanlesen bestanden; ganz müßig zu seyn, war ich von Haus aus nicht gewöhnt. — Ein einziger Officier, welcher für einen großen Literator galt, ließ mich, wahrscheinlich auf höhere Veranlassung, einmal zu sich kommen, um mich, wie er sagte, zu examiniren. Mit gespannter Aengstlichkeit trat ich in sein Zimmer und seine erste Frage war: wie weit ich im Latein gekommen sey? — In bescheidenem Ton antwortete ich: ich habe bereits aus dem Lateinischen ins Deutsche, als auch umgekehrt, übersetzt, auch wohl mitunter etwas gesprochen. Er sah mich etwas zweifelhaft an und holte einige bestaubte lateinische Schulbücher aus seiner Bibliothek und ließ mir die Wahl, aus welchem ich etwas lesen und übersetzen wollte; ich griff nach dem Julius Cäsar und bat, mir es hier in einem beliebigen Kapitel zu erlauben. Er sah mich verwundert an und suchte mir einen nach seiner Meinung gewiß nicht leichten Abschnitt auf; ich las, construirte und übersetzte ziemlich geläufig. Ohne ein Wort zu sagen, schlug er, als ich eine Seite herunter war, das Buch zu; nachdem ich aber auf seine Frage: worin ich sonst noch Unterricht genossen hätte, jüdische, römische und griechische Geschichte, Geographie und etwas Mathematik nannte, bedeutete er mich, daß er jetzt von Geschäften behindert sey, mich aber nächstens wieder kommen lassen werde, um die Prüfung fortzusetzen. Letzteres geschah jedoch nicht und es blieb mir nicht verborgen, daß die Relation dieses Officiers bei meinen sämmtlichen Vorgesetzten eine hohe Meinung von meiner

wissenschaftlichen Bildung erzeugt hatte. — Na
Verlauf von 2 Jahren ward ich zum Corporal b
fördert, mußte, ob ich gleich noch nicht volle 14 Jah
zählte, eine Corporalschaft von 18 theils rohen Re
cruten, theils alten verwilderten und übermüthig
Soldaten übernehmen und für deren innere und äuß
Ordnung verantwortlich seyn, allen übrigen Dien
eines Unterofficiers, selbst schwierige Commando
gefahrvolle Arrestantentransporte u. dergl. verrichte
anstrengende Märsche mit vollem Gepäck aushalte
wobei ich ohne alle Rücksicht darauf verwiesen wa
mich dem Umgange der alten bereits beschrieben
Unterofficiere anzuschließen und unter den gemein
Soldaten herumzutreiben. — Mein erwachter Ehrge
meine feste Gesundheit und die von meinem alt
Sergeanten erhaltenen Instructionen halfen mir di
Schwierigkeiten und in der That harten Proben üb
stehen und wenn ich nicht völlig dabei geistig verw
derte und sittlich ausartete, so hatte ich es den
der Erziehung eingeprägten Grundsätzen zu verdanke
meine Vorgesetzten hatten keinen Theil daran, de
sie behandelten mich ganz so, wie jeden andern Co
poral. — Im 16ten Jahre ward ich zum Fahne
junker mit dem Rang eines Sergeanten ernannt u
ward mancher beschwerlichen Dienstleistungen üb
hoben; auch wurde zu jener Zeit, auf Veranlassu
eines über die gewöhnliche Bildung hinausstrebend
Generals, eine Art von Unterrichtsanstalt für Junke
in dem Regiment errichtet, welche jedoch in nich
weiter bestand, als in einem Officier, welcher
Planzeichnen und Mathematik einige ziemlich b
schränkte Anweisung gab. Ich war so glücklich, m
meinen wenigen von Hause mitgebrachten Vorkenn
nissen meine sämmtlichen, zum Theil älteren Kam
raden zu übertreffen oder ich möchte vielmehr sage
so unglücklich, denn ich konnte natürlich in meine

ſſen nicht allein weiter fortſchreiten und wurde,
h ehe ich das 17. Jahr erreichte, außer der Reihe,
r älteren und länger dienenden Kameraden voraus,
n Officier befördert. Wenn mir auch die in jenen
r Jahren gemachten Erfahrungen in Bezug auf
ine Kenntniß vom Dienſt und auf den Maasſtab
die an Untergebene zu machenden Anforderungen
en unverkennbaren Nutzen gewährten und wenn
Erinnerungen an die in jener Zeit überſtandenen,
t meinen phyſiſchen Kräften in keinem Verhältniſſe
jenden Anſtrengungen und Unannehmlichkeiten, an
tauſenderlei Verführungen zu moraliſcher und je-
andern Verderbniß; die Erinnerung an viele an-
e junge Leute meines Gleichen, welche in dieſem
rhältniß auf eine oder die andere Art ihren früh-
tigen Untergang fanden oder wenigſtens den Grund
zu legten, mich mit Dank gegen die ſchirmende
rſehung erfüllen muß, ſo kann ich doch nur mit
dauern an jene ganz vergriffene Vorbereitung den-
n und muß manche Lücke in meinem Wiſſen, die
r ſpäter auszufüllen nicht möglich wurde, manche
ihe Seite in meinem Weſen, manche nicht in das
jere und feinere Leben paſſende Angewohnheit und
rhaupt manche Schattenſeite in meiner mir ſelbſt
rlaſſen gebliebenen Ausbildung auf Rechnung je-
: höchſt mangelhaften und zweckwidrigen Einrich-
ng ſchieben, welche, wie aus dem Geſagten hervor-
en muß, für den kleinen Dienſt nur geringe Vor-
ile, für die höheren und wichtigeren Beziehungen
Officierſtandes und für die perſönlichen der ihm
gehörenden Individuen aber die unverkennbarſten
d folgenreichſten Nachtheile hatte. — Mit dem
ſchiedenſten und erfreulichſten Erfolge haben die
iſchen jener erwähnten Zeit und jetzt liegenden
gniſſe mit ihren verhängnißvollen und wichtigen
fahrungen in immer zunehmender Steigerung dar-

auf hingewirkt, daß die Nothwendigkeit einer an gründlicheren und höheren Ausbildung der Sul zu Officieren immer mehr hervorgetreten und bis einen Höhenpunkt gestiegen ist, von welchem ma jener Zeit gar keinen Begriff hatte. — Man ist auch von dem Soldatenspiel mit Kindern zurü kommen und hat einsehen gelernt, daß wenig die Verstandes- und Körperreife des Jünglings forderlich ist, wenn die theoretische und praktische bereitung auf den Officierstand gelingen und mit übrigen Dienstverhältnissen vereint werden soll. Ueber die zu diesem Zwecke stattfindenden Bildu anstalten werde ich später das Nöthige bemerken will nur mit Wenigem der Dienstverhältnisse der Avancement zum Officier dienenden jungen L erwähnen.

Daß der Officier alle Dienstverrichtungen Gemeinen und des Unterofficiers gründlich und ge kennen und über alle dabei vorkommende Fälle Z kunft und Zurechtweisung geben und darüber ur urtheilen können muß, versteht sich eben so von se als daß er alle körperlichen Uebungen des Sold praktisch geübt haben muß; — allein der Officier und muß für seine Bestimmung im Kriege so mit jugendlicher Körperkraft ausgerüstet seyn, seine Untergebenen und hat ja für das allmälige Z steigen von Grad zu Grad ohnedies eine lange kunft vor sich; — deshalb kann ihm nicht eine t jährige Dienstzeit als Gemeiner und Unterofficier eine vollständig praktische Uebung in allen Die verrichtungen derselben zur Bedingung gemacht w den, wozu sich in Friedenszeit nicht einmal hinl liche Gelegenheit bietet; sondern es muß von se Verstande, von seiner mehrseitigen geistigen Bildu von seinem Ehrgefühl und Diensteifer erwartet w den, daß er sich auch ohne jahrelange prakt

Uebung in Allem, was zur militärischen Ausbildung gehört, so viel Kenntnisse und Uebersicht erwerben kann, um seine Untergebenen darüber belehren und ihre Leistungen beurtheilen zu können. Es kann daher nicht als eine unziemliche Bevorzugung erscheinen, wenn man die Officiersubjecte bald über die Grade des Gemeinen und Unterofficiers hinwegschreiten läßt und ihnen eine Stellung anweis't, in welcher sie zwar fortwährend Gelegenheit haben, sich mit den Dienstleistungen der unteren Grade vertraut zu machen, aber doch nicht unausgesetzt in deren Mitte verwiesen sind, wie solches in dem Grade des Portepéefähnrichs der Fall ist, in welchem sie zwar Dienstleistungen des Unterofficiers zu verrichten haben, sich in ihrem ganzen Verhältniß aber doch der Stellung des Officiers mehr nähern und eben so gut Gelegenheit haben, sich mit den Anforderungen an die hinter ihnen liegenden Grade genau bekannt zu machen, als sich auf die der vor ihnen befindlichen vorzubereiten. — Freilich scheint diese Vorbereitung in der Art, wie sie jetzt fast allgemein betrieben wird, beinahe lediglich auf geistige und wissenschaftliche Ausbildung berechnet zu seyn und einer academischen Anstalt zu gleichen, wobei die praktische Dienstübung hier und da wohl etwas zu wenig beachtet werden dürfte; doch bin ich der Meinung, daß beide Beziehungen recht füglich dergestalt zu vereinen wären, daß in keiner auf Kosten der andern zu viel oder zu wenig geschähe und nicht in entgegengesetzter Art, als früher, ein dem Zweck eben so wenig entsprechendes Extrem herbeigeführt würde, worüber ich später meine Ansichten aussprechen werde. —

Das Verhältniß des Portepéefähnrichs oder Junkers ist demnach für den Gang des innern und äußeren Dienstes an sich keineswegs ein unentbehrliches und wichtiges, denn derselbe kann recht füglich auch

ohne dieſen Grad beſtehen; allein die Stellung des Gemeinen oder gewöhnlichen Unterofficiers würde ohne dieſen Uebergang der des Officiers zu ſchroff gegenüber ſtehen und es iſt dieſes Verhältniß demnach mehr als ein Erleichterungsmittel für die Ausbildung künftiger Officiere anzuſehen. — Die mit Recht vorauszuſetzende Bildungsſtufe, auf welcher der Jüngling, welcher in dieſe Stellung tritt, nach den Anforderungen unſerer Zeit ſtehen muß, läßt erwarten, daß derſelbe dieſe ihm gebotene Gelegenheit dahin benutzen wird, ſich im richtigen Verhältniſſe zu dem geläuterten Begriffe von dem ganzen Militärſtand auch dergeſtalt für den Officierſtand vorzubereiten und auszubilden, wie es den allgemeinen Anforderungen und dem Ehrgefühle deſſelben angemeſſen iſt und es iſt anzunehmen, daß die mit der auf die Ausbildung der Officierſubjecte gerichteten Sorgfalt übereinſtimmende, würdigere und rückſichtvollere Behandlung, wenigſtens bei der Mehrzahl derſelben, ihren Zweck nicht verfehlen und erfreulichere Reſultate erzeugen wird, als leider aus dem früheren ſo ſehr vergriffenen Verhältniſſe hervorgingen. — Was über dieſen Gegenſtand etwa noch zu ſagen ſeyn dürfte, behalte ich mir vor, in dem Abſchnitte von den militäriſchen Bildungsanſtalten zu ergänzen.

5) Der Officier im Allgemeinen.

Die eigentlichen Werkzeuge, welche die zuſammengeſetzte Maſchine eines Kriegsheers nach ihrer wohl berechneten Organiſation und feſtgeſtellten Ordnung zuſammen und im richtig in einander greifenden Gang erhalten, ſie beleben und begeiſtern, in fortwährender Fähigkeit, für ihren Zweck zu wirken erhalten ſollen, ſind die Officiere. — Wer daher nur irgend einigen Begriff von der Beſtimmung des Mi

litärſtandes und von der Wichtigkeit und Würde ſeiner Stellung in der Reihe aller übrigen Stände, beſonders aber von den Anforderungen hat, welche die Zeit, in der wir leben, in immer zunehmender Steigerung an ihn macht, der wird es gewiß für keine unſtatthafte und kleinliche Ueberhebung halten, wenn Diejenigen, welche an der Spitze ſolcher auf das allgemeine Wohl, auf die Ruhe und Sicherheit des Ganzen, wie des Einzelnen in den Staaten berechneten Einrichtungen ſtehen, welche ihre geiſtigen und körperlichen Kräfte dieſen Zwecken opfern und deren Erreichung mit Anſtrengungen aller Art, mit Entſagung von Bequemlichkeit und Wohlbehagen erkaufen, ſich der Würde ihres Standpunktes bewußt ſind; wobei vorauszuſetzen iſt, daß ſich dieſes Bewußtſeyn auf eine den Zeitverhältniſſen angemeſſene Weiſe zu erkennen gibt und nicht als Ausbruch von Anmaßung und vorurtheilsvoller Ueberſchätzung bemerkbar wird, wie es wohl in jener Vergangenheit zum großen Theil der Fall war, von welcher ich bereits rückblickend in den vorhergehenden Abſchnitten ſprach. — Fern ſey es von mir, dem Officierſtand aus jener früheren Zeit ſeine werthvolle Tendenz und ſeine im Verhältniſſe der jetzigen gleichſtehende achtbare Beſtimmung abſprechen oder behaupten zu wollen, es habe damals keine verdienſtvollen, ausgezeichneten und ehrenwerthen Officiere hohen und niederen Ranges gegeben. Mit dieſer Behauptung würde ich Männern zu nahe treten, deren rühmliches Andenken noch heute mit Recht gefeiert wird, die mit ihren in jener alten practiſchen Schule geſammelten Erfahrungen in die neuere Zeit herüber kamen und ihren alten Ruhm in neuen unvergeßlichen Thaten bewährten. Aber ich müßte ſelbſt noch ganz in den Irrthümern jener Zeit befangen ſeyn, alle zwiſchen damals und jetzt liegenden höchſt merkwürdigen, eine ſo namhafte

Umgestaltung der Dinge bewirkt habenden Ereig
müßten mit ihren Erfolgen spurlos an mir vo
gegangen seyn, wenn ich nicht, gleich allen a
mit der Zeit fortgegangenen Beobachtern, die U
zeugung erlangt haben sollte, daß zwischen dem
hältniß des Officiers jener und der jetzigen Zeit
so große Verschiedenheit wie zwischen Tag und
stattfindet. —

Der Officierstand in früherer Zeit, großen
aus dem Landadel, welcher auf das Bedürfniß
stiger Bildung noch äußerst wenig zugekommen
entsprossen oder aus Männern bestehend, die au
niedersten Sphäre sich auf dem gewöhnlichsten W
weg im Laufe mancher Jahre von den unt
Stufen bis zu dem Grad eines Lieutenants hera
arbeitet, außer ihren Dienstkenntnissen aber voi
herer Bildung keinen Begriff hatten; der Of
stand, welcher seine Ausbildung entweder auf d
vorhergehenden Abschnitte beschriebene Weise od
eben so mangelhaften Kadettenanstalten erhielt,
Mitglieder oft auch, ohne alle vorhergegangene
bildung, vermöge Familien- und anderer Verhäl
gleich als Officiere eintraten; an welchen im
meinen nur höchst beschränkte Anforderungen ge
wurden, konnte in Bezug auf seinen individu
Werth keine hohe Stelle in der Reihe der
einnehmen. Es war ihm jedoch ein Erbtheil
noch älteren Zeiten, eine gewisse Ritterlichkeit
Chevallerie geblieben, mit welcher er sich unter
Namen **Point d'honneur** umhüllte und über a
Stände erhob, welche sich um vielfache Vorur
bewegte und unter andern dunkeln Begriffen
den von der Leibeigenschaft noch festhielt und in
sclavischen Behandlung der Untergebenen deutlich
nug zu erkennen gab. — Aus jenem Man
geistiger Bildung und aus diesen irrigen

hatte sich die unbegründete, dünkelhafte Ueberhebung über Alles, was kein Portepée trug, der heroische, wegwerfende Ton gebildet, welcher alle übrige Stände von dem Officierstand entfernte, den Officier von jedem Weiterschreiten in seiner Bildung abhielt, weil er sich für unfehlbar hielt. Von diesen Veranlassungen gingen alle Grausamkeiten und Ungereimtheiten in der Behandlung der Untergebenen aus, jener categorische Imperativ aller dienstlichen Verhältnisse, wovon man sich leider hier und da noch jetzt nicht trennen kann, jene Ueberspannung von Subordination, Disciplin und Ordnung, welche zur unerschöpflichen Quelle von Excessen, Uebertretungen und Strafen wurde, aber auch jene einseitigen und zum Theil verkehrten Begriffe von Ehre und Schande, nach welchen man unbedeutende, nichtssagende Kleinigkeiten zur höchsten Wichtigkeit erhob und mit Blut und Leben verfocht, während man sich nicht scheuete, in andern folgenreichen Fällen den wahren Menschenwerth mit Füßen zu treten und die Schranken der Sittlichkeit und Moralität zu überschreiten. — Die äußeren und inneren dienstlichen Verhältnisse der Officiere unter sich mußten natürlich schroff und scharf abschneidend gezeichnet seyn, denn der Officier war großentheils in denselben eben so gut Maschine wie der gemeine Soldat, indem auf seine eigene Umsicht und Anerkennung der Nothwendigkeit des dienstlichen Ineinandergreifens nicht zu rechnen war. Das Verhältniß der Officiere war daher so wenig auf moralische Ueberzeugung begründet, als es dem Officier einfiel, in dem Verhältnisse zwischen sich und seinem Untergebenen eine andere Stütze seiner Autorität und einen andern Beweggrund zum Gehorsam anzuerkennen, als den Zwang der unbedingten sclavischen Unterwürfigkeit, wie man sie auch von einem abgerichteten Thiere verlangt. —

Daß in unſerer Zeit der Officier auf einer höheren Stufe in jeder Beziehung ſtehen muß, iſt ſchon in der höheren Stellung ſeiner Untergebenen unerläßlich bedingt; erwägt man noch die außerordentlichen Fortſchritte, welche in der Kriegskunſt und in der innern Geſtaltung der Kriegsheere gemacht ſind, wie die vortheilhafte Veränderung des allgemeinen Begriffes von der Beſtimmung des Militärſtandes, welche aus den Zeitereigniſſen eines halben Jahrhunderts hervorging und demſelben eine der ſonſtigen ganz entgegengeſetzte höchſt würdevolle Stellung in der Reihe aller übrigen Stände bereitete, ſo können wir es nicht anders als angemeſſen finden, daß die Anforderungen an die Fähigkeiten und Kenntniſſe, wie an die theoretiſche und praktiſche Ausbildung des Officiers überhaupt, wie an den in dem Officierſtand waltenden Geiſt in einem bedeutenden Grade höher geſtellt ſeyn müſſen, als ſie es ehedem waren, und die Beachtung der in unſerer Zeit dem Officier zu ſeiner Ausbildung gebotenen Mittel muß die Ueberzeugung herbeiführen, daß dieſe Anforderungen im Allgemeinen nichts weniger als überſpannt ſind.

Die genau von der oberſten bis zur unterſten Stufe in einander eingreifende dienſtliche Ordnung und Beſchränkung der Willkühr iſt jedoch in einem Kriegsheere jetzt noch eben ſo unerläßlich, als ſie es jemals geweſen ſeyn kann und die Verhältniſſe der verſchiedenen Grade zu einander müſſen daher auch unter den Officieren noch eben ſo feſtgeſtellt und auf die mannichfaltigen, zum großen Zwecke führenden Wirkungskreiſe berechnet ſeyn. — Die höhere geiſtige Bildung des Militärs im Allgemeinen und beſonders die wiſſenſchaftliche Bildung der Officiere ſollte nun zwar wohl eigentlich auch die richtige Erkenntniß dieſer Verhältniſſe und ihre freiwillige Anerkennung begünſtigen und die Ueberſchreitung der gezogenen Grenz-

linien, wie die Vernachläſſigung der innerhalb derſelben liegenden Pflichterfüllung verhindern; — indeſſen tritt auch wohl in dieſer Beziehung der öfter ſtattfindende Fall nicht ſelten ein, daß das Gute ſelbſt dem Guten hinderlich wird, wenn es mit irrigen Anſichten, mit überſpannten Begriffen und namentlich mit perſönlicher Selbſtüberſchätzung vermengt wird, was beſonders wiſſenſchaftlich gebildeten Männern leicht paſſirt, wenn ſie ſich von dem Bewußtſeyn der Fähigkeit zu dem Höheren zur Geringſchätzung deſſen verleiten laſſen, was an ſich zwar dem Gewöhnlichen angehört, aber doch als Mittel zum Zweck unter keiner Bedingung unberückſichtigt bleiben darf. — Daher kommt es denn, daß man von Officieren Verſtöße gegen die gewöhnlichſten dienſtlichen Verhältniſſe, ja ſogar bedeutende Mißgriffe im Verhalten gegen Vorgeſetzte und Untergebene wahrnimmt, welche man bei dem jetzigen Bildungsgrad des Militärſtandes nicht erwarten zu dürfen glaubte; deshalb kann es aber auch nichts weniger als überflüſſig erſcheinen, wenn in einer Beleuchtung des Soldatenſtandes überhaupt Gelegenheit genommen wird, einige Aufmerkſamkeit auf die gegenſeitigen Verhältniſſe der verſchiedenen Officier-Grade zu einander, wie auf den Wirkungskreis eines jeden Grades für ſich zu richten, wozu ich dem bereits eingeſchlagenen Weg von unten nach oben treu bleibe.

6) Der Lieutenant.

Unter dieſer Benennung kennen wir in den meiſten Kriegsheeren die unterſte Stufe des Officierſtandes, auf welcher jedoch der Officier alle ſeiner ehrenvollen Stellung und ſeinem Rang als Officier zukommende Auszeichnung zu genießen hat und in einen zwar noch beſchränkten, aber keineswegs aller Selbſtſtändigkeit benommenen Wirkungskreis gewieſen

iſt. — Die Lieutenants ſind bekanntermaaſen für ihre ſpeciellen Dienſtverrichtungen in die Compagnien der Regimenter vertheilt und in der Compagnie, welcher ſie angehören, dem Hauptmann oder Compagnieführer als Gehülfen, ſowohl bei der Ausbildung der Mannſchaft zum Dienſt, als auch bei andern der Compagnie zuſtehenden Dienſtleiſtungen, beigegeben und demſelben natürlich in Allem, wofür er verantwortlich ſeyn muß, untergeordnet. — Sie ſind daher beſtimmt, nicht allein die ihnen von dem Hauptmann ſpeciell übergebenen Soldaten mit Beihülfe der Unterofficiere in Allem, was zu ihrer militäriſchen und dienſtlichen Ausbildung gehört, zu unterrichten und zu üben, ſie aber auch in Beziehung auf ihr moraliſches Verhalten, auf ihre Ordnung und ihr ſittliches Betragen zu beaufſichtigen und dabei ſowohl das Beſte des Dienſtes, als auch das perſönliche Wohl der Untergebenen ſorgfältig zu berückſichtigen; — ſondern auch im allgemeinen über die dienſtliche Ordnung in der Compagnie zu wachen und Alles, was damit in Berührung kommt, ihrem Verhältniß gemäß zu vollziehen. — Ueber die Vertheilung dieſer Dienſtleiſtungen in der Compagnie ſind zwar wohl allgemeine Vorſchriften vorhanden, an welche ſich allerdings jeder Officier halten kann, wenn ihm etwas Ungebührliches zugemuthet wird, allein dem Hauptmann, welcher für die Ordnung und den Zuſtand ſeiner Compagnie überhaupt verantwortlich iſt, muß es überlaſſen bleiben, ſeine Anordnungen und Einrichtungen den Umſtänden anzupaſſen, das Ganze nach deren Beſchaffenheit zu leiten und ſich die Direction des nöthigen Ineinandergreifens vorzubehalten. Der Lieutenant aber darf ſeine Stellung nicht verkennen und noch weniger überſchätzen, er darf die Anordnungen des Hauptmanns nicht für eine unziemliche Anmaßung deſſelben anſehen und bei Befolgung

derſelben keine andere Meinung haben, als daß ſie auf höhere Befehle begründet und auf den Zweck des Dienſtes berechnet ſind. Gegen offenbar der Würde des Officiers entgegen laufende, ungerechte und überſpannte Anforderungen ſteht ihm zwar wohl eine beſcheidene Einwendung zu, keineswegs aber im Augenblick des Dienſtes oder vor verſammelter Compagnie, und ſollte der Hauptmann dadurch nicht zur Einſicht ſeines Unrechts kommen, ſo bleibt dem Lieutenant wohl der Weg zu dem nächſten höheren Vorgeſetzten, dem Commandeur des Bataillons, offen; indeſſen rathe ich jedem jungen Officier, das Verhältniß zu ſeinem Hauptmann ſo wenig als möglich auf die Spitze zu ſtellen, am allerwenigſten aber demſelben mit offenbarer Auflehnung entgegen zu treten. Der Hauptmann iſt ſein Vorgeſetzter, welchem es zuſteht, ſein Urtheil über den Lieutenant gegen höhere Vorgeſetzte auszuſprechen, mit dem Worte Dienſt kann derſelbe viel entſchuldigen und der Lieutenant bedenke, daß er auch nicht fehlerfrei iſt, alſo auch nicht dafür ſtehen kann, daß er nicht einmal etwas verſchuldet, wofür er gern die Nachſicht des Hauptmanns in Anſpruch nehmen möchte. — Jedenfalls übergehe der Lieutenant den Hauptmann nie in irgend einer dienſtlichen Angelegenheit, beſonders nehme er in Bezug auf ſeine Untergebenen nie eine Verantwortlichkeit auf ſich, wozu er nicht dienſtlich ermächtigt iſt, er iſt dies nicht allein dem Dienſtverhältniß, ſondern auch ſeiner perſönlichen Ruhe ſchuldig; er erlaſſe z. B. keinem Untergebenen eine anbefohlene Dienſtleiſtung, kürze keine ihm von dem Hauptmann zuerkannte Strafe ab oder verhänge eigenmächtig eine härtere Strafe über ihn, als wozu er berechtigt iſt; er ertheile nicht willkührlich Urlaub an Untergebene, bemäntele oder unterdrücke keine ſtrafbaren Vergehungen u. ſ. w. — Er ſey die Stütze der Autorität des Hauptmanns und

rechne dafür auf ein Gleiches von dieſem in all
rechtmäßigen Fällen. Wegen aller dieſer Rückſich
fühle er ſich aber nicht zur Ungebühr beſchränkt
ſeinem Wirken; es ſtimmt dies Alles recht gut
dem Verhältniß der ihm zufallenden Verantwortli
keit überein und läßt ſich vollkommen mit der Wü
des Officiers vereinigen; keine der ihm zuſtehend
Dienſtverrichtungen achte er zu gering, ſie zählen a
zu dem Zweck, welcher dem Ganzen vorliegt; v
Allem halte ſich der Officier nicht entwürdigt, wen
er genöthigt iſt, ſich mit ſeinen Untergebenen zu b
ſchäftigen und übertrage dieſe ihm zukommenden B
ſchäftigungen nicht etwa einem Unterofficier, dieſ
kann ihm die Verantwortlichkeit für das Verabſäum
nicht abnehmen. Er ſtimme ſich in ſeinem Verha
ten zu der Eigenthümlichkeit der Untergebenen herab
ſey nicht hochtrabend und abſtoßend gegen ſie; n
wenn ſie Vertrauen und Liebe zu ihm gefaßt habe
vermag er es, mit gutem Erfolg auf ſie zu wirken.
Vor Allem laſſe er ſich nicht zum Verdruß verleite
wenn er ſich durch ſeine dienſtlichen Geſchäfte v
ihm wichtiger dünkenden Beſchäftigungen oder v
Vergnügungen und Zerſtreuungen abgehalten ſieht u
mache ſeine dadurch erzeugte üble Laune in unfreun
licher, unanſtändiger und harter Behandlung, in U
geduld und Zorn bemerkbar; überhaupt halte er ſei
Leidenſchaften im Zaum und mache ſich eine män
liche, verſtändige Mäßigung zu eigen; dies iſt
einzig richtige Weg, auf welchem er es beweiſen kan
daß er einer aufgeklärten Zeit angehört, daß er ſei
Beſtimmung im rechten Licht erkennt und die Fäh
keit beſitzt, ſeinem Stand Ehre zu machen. — W
iſt es dem Geiſte der Zeit angemeſſen und für
Aufrücken zu höheren Graden unerläßlich, daß
auch der Lieutenant ſchon mit Gegenſtänden ſei
Faches beſchäftige, vertraut mache und darin ſtud

welche außerhalb der Grenzen ſeiner Sphäre liegen, denn nicht viel brauchbare und ausgezeichnete Officiere in höheren Graden würde es geben, wenn nicht ſchon auf den unterſten Stufen die Vorbereitung dazu eingeleitet und fortgeſetzt würde. Allein über dieſer Vorbereitung darf der Standpunkt, auf welchem man ſich während derſelben befindet, nicht aus dem Auge gelaſſen werden. Der Lieutenant mit den Kenntniſſen und Fähigkeiten eines Generals iſt doch nur Lieutenant und ſtreng verpflichtet, den Anforderungen ſeiner gegenwärtigen Stellung Genüge zu leiſten; nur durch die gewiſſenhafteſte Erfüllung der Pflichten in den niederen Graden kann er ſich den Anſpruch auf Beförderung zu höheren erwerben und ſichern und nur auf dieſem Wege kann er ſich die Erfahrungen ſammeln, ohne welche in ſeiner Fähigkeit zu höheren Stellen, bei der glänzendſten Theorie, merkbare Lücken bleiben. — Ich könnte die Fälle mit zahlreichen Beiſpielen belegen, in welchen Officiere, die ſich in ihrem Studium mit der Führung eines Armeecorps beſchäftigten, in der Führung ihres Zuges bei den gewöhnlichſten Bewegungen unverzeihliche Fehler begingen; während ſie in tief durchdachten Abhandlungen von der Organiſation ganzer Heere ſprachen, die in die Augen fallendſten Mängel in der Ordnung der ihrer Aufſicht anvertrauten Compagnieabtheilung nicht bemerkten; — Officiere könnte ich namhaft machen, die, indem ſie alle dienſtliche Einrichtungen kritiſirten und Vorſchläge zu Verbeſſerung derſelben entwarfen, in dem gewöhnlichſten Wach- und Garniſondienſt Mißgriffe und Vernachläſſigungen begingen, wie man ſie kaum einem Unterofficier verzeihen würde; oder die über großen ſtrategiſchen Bewegungen und Schlachtplänen ſtudirten, während ſie bei Aufſtellung einer Feldwache und der dabei nöthigen Sicherheitspoſten in der Benutzung des Terrains die

widersinnigsten Anordnungen trafen und keine Recognoscirungspatrouille zweckmäßig dirigiren konnten. — Dies Alles aber geschah nicht aus Mangel an Verstand und Fähigkeit, sondern in Folge der Selbstüberschätzung und des unzeitigen Heraustretens aus ihrem angewiesenen Wirkungskreis. — Nicht zu erwähnen brauche ich der großen unzuberechnenden Nachtheile, welche aus einem solchen Verhalten für den Dienst an sich hervorgehen, sie sind leicht zu erkennen und aus der Erfahrung genugsam bewiesen der schädliche Einfluß desselben auf die große Zahl der Untergebenen überbietet beinahe jene Nachtheile. Die Untergebenen sind nicht allein an den Unterricht und die Belehrung und Zurechtweisung ihrer Officiere sie sind auch an ihr Beispiel gewiesen und wenn sie in den jetzt bestehenden Verhältnissen und bei der höheren Bildung, welche viele von ihnen mit in den Militärstand bringen, empfänglicher für die erstere sind, sie leichter auffassen und verstehen, als früher so sind ihre Augen auch schärfer auf das Letztere (auf das Beispiel) gerichtet und mehr als je bedürfen sie des Vertrauens in die Dienstfähigkeit und in den Diensteifer ihrer Officiere. Besonders tritt dies Bedürfniß im Kriege hervor, wo der Soldat nicht damit zufrieden ist, zu wissen, daß sein Lieutenant eine Fülle von wissenschaftlichen Kenntnissen besitzt, sondern wo er mit Recht von ihm verlangt, daß er den Posten ausfüllen könne, auf welchem er im Augenblick steht, daß er ihn anstelle und führe, wie es Pflicht, Ehre und Zweck gebieten. — Der Officier ist im Irrthum, wenn er glaubt, der Untergebene durchschaue seine Mängel nicht; darf er sich auch nicht laut darüber äußern, so gibt es doch der Gelegenheiten viele, bei welchen sich die Achtung und das Vertrauen des Untergebenen gegen den Vorgesetzten zu erkennen gibt und es ist keinem Officier zu wünscher

daß er in dieser Beziehung ungünstige Erfahrungen mache. Die dem Officier zustehende Autorität und Strafgewalt reicht besonders in Fällen, wo es der persönlichen Sicherheit und der augenblicklichen Entscheidung gilt, keineswegs immer aus, dergleichen Uebelstände auszugleichen und unschädlich zu machen, daher ist es Pflicht des Officiers, sich dagegen zu verwahren.

Die Zahl der Lieutenants ist in zwei Klassen eingetheilt, in Second- oder Unterlieutenants und in Premier- oder Oberlieutenants; Erstere sind bekanntermaasen die Jüngeren und Letztere die Aelteren, länger Gedienten. Wenn nun zwar die sämmtlichen Lieutenants eines Truppentheils unter der Rubrik Subalternenofficiere zu den äußeren Dienstverrichtungen der Reihenfolge nach gezogen werden, und wenn in der Compagnie dem Dienst des Premier- und Secondlieutenants ein und derselbe Zweck unterliegt, nämlich die Unterstützung des Hauptmanns in der Ausbildung der Compagnie und Erhaltung der dienstlichen und außerdienstlichen Ordnung, so theilen sich doch die auf diese Zwecke berechneten Dienstverrichtungen der Officiere einer Compagnie dergestalt, daß sie einander in die Hände arbeiten; und es fällt daher den jüngeren Lieutenants in der Regel mehr die specielle Unterweisung und Beaufsichtigung der Soldaten zu, während der Premier- oder Oberlieutenant die Instruction der Unterofficiere, die Controle des Feldwebels und die Oberaufsicht über die Montirungskammer übernimmt, überhaupt aber den Hauptmann in allen ökonomischen Angelegenheiten der Compagnie unterstützt und ihm in jeder Beziehung näher steht. Die Officiere einer Compagnie dürfen sich zwar keine Eingriffe in ihre verschiedenen Wirkungskreise erlauben, wodurch sie sich gegenseitig compromittiren und dem Dienst schaden würden, aber sie

müſſen ſtets mit der genaueſten Uebereinſtimmung handeln, ſich gegenſeitig über Alles verſtändigen und in einträchtiger Gemeinſchaft für den allgemeinen Zweck wirken. — Das gute Vernehmen der Officier unter einander hat einen bedeutenden Einfluß auf den Zuſtand der Compagnie. — Der jüngere Officier muß fähig ſeyn, nöthigenfalls jede dem älteren zukommende Dienſtleiſtung zu übernehmen, ſo wie der ältere Officier ſtets willig und bereit ſeyn muß, in Ermangelung des jüngeren ſeine Lücke auszufüllen.

Obgleich bei der in den meiſten Heeren jetzt nur auf wenig Jahre geſtellten Dienſtzeit der Soldaten die auf die Ausbildung der Untergebenen abzielenden Dienſtgeſchäfte auch die Zeit der jüngeren Officier bedeutend mehr in Anſpruch nehmen, als dies jemals der Fall war, ſo bleiben demſelben immer noch Stunden genug übrig, in welchen er ſeine wiſſenſchaftliche Ausbildung auf dem Grunde der vor ſeiner Anſtellung als Officier erhaltenen Anleitung fortſetzen kann, ſo bald er nur nicht der unglückſeligen Meinung Raum gibt, daß er mit der Officiersuniform die Gabe der Unfehlbarkeit anzieht und ſich vielmehr von der Wahrheit überzeugt, daß ihm alle erlangten Kenntniſſe nichts helfen, wenn er ſie nicht fortbildet, und da er, wenn er nach beſtandener Prüfung zum Officier auf der betretenen Bahn ſtehen bleibt, nur zu bald in dieſelbe Oberflächlichkeit und Unwiſſenheit zurück fällt, mit welcher er zwar vielleicht in mehrerwähnter dunkler Vorzeit hätte beſtehen können, jetzt aber in eine den Anforderungen der Zeitverhältniſſe keineswegs entſprechende Unbedeutendheit verſinkt, aus welcher er ſich wenigſtens nie zu etwas Großem erheben kann. — Ueberhäufte Dienſtgeſchäfte können in dieſer Beziehung nie zur Entſchuldigung dienen, beſonders da ſie geeignet ſind, den Officier beinahe unver-

merkt in der Praxis seiner Stellung dergestalt zu befestigen, daß er sich in dienstfreien Stunden um so ungehinderter mit der Theorie für höhere Grade beschäftigen kann. — Thätigkeit ist eine für den jungen Officier unerläßliche Eigenschaft und es kann kein anderes als ein nachtheiliges Licht auf ihn werfen, wenn man ihn über zu vielen Dienst klagen oder überhaupt über sein Verhältniß Unzufriedenheit äußern hört. — Es gibt kein Verhältniß, in welchem nichts zu wünschen übrig bliebe; der Geist der Unzufriedenheit ist aber nicht derjenige, welcher der Pflichterfüllung und dem Ehrgefühl des Officiers günstig ist, nicht derjenige, welcher ihm die allerdings nicht immer angenehmen und unterhaltenden Beschäftigungen des Friedensdienstes erleichtert, aber auch nicht derjenige, mit welchem er im Kriege seiner persönlichen Bestimmung Genüge leisten und mit glücklichem Erfolg auf seine Untergebenen wirken kann.

Noch genauer in die dienstlichen und außerdienstlichen Verhältnisse der jüngeren Officiere einzugehen, würde nicht in diese Blätter passen, da ihr Zweck nur auf allgemeine Beziehungen gerichtet seyn kann, auch die jungen Officiere der jetzigen Zeit, vermöge der geistigen Anforderungen, welche an sie gemacht werden, keineswegs unter jene Unmündigen zu rechnen sind, welche einer strengen Bevormundung ihres speciellen Verhaltens bedürfen, eine solche Bevormundung aber auch bei allen Orten ihren Zweck gewiß nicht erreichen würde, bei welchen der geläuterte Begriff von ihrer Bestimmung und die wahre Ehre nicht als Triebfedern zu einem Verhalten vorhanden sind, welches mit diesen Begriffen übereinstimmt und die als belebende Organe, als Schutzmittel gegen Verirrungen und Mißgriffe in ihrem Wollen und Handeln vorwalten.

7) Der Hauptmann.

Dieſer allerdings in die allgemeinen militäriſche Verhältniſſe vorzüglich wirkſam eingreifende Grad de Officierſtandes erfreut ſich zwar ſchon einer bedeu tend erhöhten Selbſtſtändigkeit, iſt jedoch in vielfache Beziehung untergeordnet, beſonders aber mit eine vielumfaſſenden Verantwortlichkeit belegt, ſo daß ma in dem Urtheil wohl ſchwanken kann, in wiefern, i Bezug auf das Angenehme dieſes Verhältniſſes, di Selbſtſtändigkeit und Verantwortlichkeit einander di Waage halten. Abgeſehen hiervon jedoch kann e keinem Zweifel unterliegen, daß die Stellung eine Hauptmanns unter die wichtigeren und einflußreiche im Militärſtande gehört; denn es iſt ihm die Ausbil dung, Uebung, Gewöhnung und Einrichtung eine ſolchen Anzahl von Soldaten anvertraut, welche ſchon einen beträchtlichen Theil des organiſirten Ganze ausmacht und in vielen Fällen recht füglich zu ſelbſt ſtändiger Wirkſamkeit verwendet werden kann. De Hauptmann iſt jedoch Untergebener, wie es jeder Of ficier iſt, der nicht auf der oberſten Stufe ſteht, e muß daher ſo gut wie jeder Andere den von obe herein kommenden Befehlen Gehorſam leiſten un nach ihnen, wie nach allen den allgemeinen Zwe betreffenden Beſtimmungen und Inſtructionen ſi mit den Einrichtungen im Innern ſeines Wirkungs kreiſes genau richten, muß mit allen dieſen Anleitun gen ganz bekannt und vertraut ſeyn und darf ſi dabei, ſelbſt wenn ihn die Ueberzeugung vom Gege theil dazu auffordert, keiner willkürlichen Verfahrungs art überlaſſen. Die nächſte Oberbehörde des Haupt manns iſt der Commandeur des Bataillons, v welchem er alle Befehle erhält und dem er alle Me dungen, Berichte, Anzeigen, Geſuche und Vorträ abzuſtatten hat, die auf den Zuſtand der ſeinem Com

mando untergebenen Compagnie Bezug haben. Je gewiſſenhafter und pünktlicher der Hauptmann in dieſem Verhältniß iſt, deſto geringer wird der Grad ſeiner Verantwortlichkeit, doch muß er die Grenzlinien dieſer Subordination keineswegs aus Aengſtlichkeit überſchreiten, ſondern während er dieſelbe der äußern Dienſtordnung nach nicht im geringſten verletzt, darf er ſich im Innern ſeines Wirkungskreiſes nicht einer kleinlichen Bevormundung des Bataillonscommandeurs hingeben; er muß zwar ſein ganzes Verhalten den beſtehenden Dienſtbeſtimmungen anzupaſſen bemüht ſeyn, aber er muß auch in der Art und Weiſe, dieſen Beſtimmungen nachzukommen, Manches auf ſich nehmen, darf nicht jede Kleinigkeit an die große Glocke ſchlagen; nicht blos ſein perſönliches Verhältniß darf er im Auge haben, ſondern das Beſte ſeiner Untergebenen muß er mit dem Beſten des Dienſtes zu vereinen bemüht ſeyn, vor Allem aber muß er ſeine Untergebenen in Verlegenheiten vertreten, ſich ihrer mit Rath und That annehmen und wenn er auch die von oben herein bedingten Anforderungen mit Eifer und Ernſt zu befriedigen bedacht ſeyn muß, ſo hat er doch eine ſolche Auswahl in den Mitteln zu dieſem Zweck zu treffen, daß es nicht über die Gebühr die Kräfte der Untergebenen in Anſpruch nimmt und ſie nicht irre in dem Glauben macht, ob ſie in einer Zeit leben, in welcher der Soldat von dem Anſpruch an die Menſchenrechte ausgeſchloſſen iſt oder den zur Ehre der Menſchheit allgemein umgewandelten Verhältniſſen nach mit andern Ständen auf gleicher Höhe ſteht.

Eine vollkommene gründliche Kenntniß in allen Zweigen des Dienſtes, ſowohl in Bezug auf das Aeußere als das Innere, vorzüglich aber auch in der militäriſchen Wirthſchaft und Verwaltung, iſt ſonach dem Hauptmann unerläßlich und kann mit vollem

Recht von ihm verlangt werden, da er Gelegenheit hatte, ſich dieſe Kenntniſſe und Erfahrungen zu ſammeln und da er auf dem Punkte ſteht, zu einer erweiterten Wirkſamkeit überzugehen, in welcher er ſein jetziges Verhältniß umſichtig überſehen können muß. Aber auch Umſicht und verſtändige Urtheilskraft, männliche Feſtigkeit und Selbſtbeherrſchung, ſtrenge Rechtlichkeit und Gerechtigkeitsliebe, Ruhe und Kaltblütigkeit, Klugheit und Gewandtheit im Umgange mit Vorgeſetzten und Untergebenen, Menſchenkenntniß und die Kunſt die Fähigkeiten und Eigenthümlichkeiten derſelben mit Vortheil zu benutzen, ſo wie die Gabe, Umſtände und Zeit im Augenblick zu beachten und mit Nutzen zu verwenden, Ernſt und Würde im Aeußeren mit Wohlwollen, Nachſicht, Geduld und Milde zu verbinden: dies alles ſind Eigenſchaften, welche in der Perſon des Hauptmanns, nach den Anforderungen unſerer Zeit, vereint ſeyn müſſen, wenn er ſeinen Poſten ausfüllen und ihm Ehre machen will. In den Officieren und Unterofficieren ſeiner Compagnie ſind ihm Mittel genug gegeben, ihn in ſeiner Wirkſamkeit zu unterſtützen, doch in der Art und Weiſe, ſich dieſer Mittel zu bedienen, liegt die Kunſt, in deren Beſitz Mancher irriger Weiſe zu ſeyn wähnt. — Seine Untergebenen genau kennen zu lernen, ſie nach ihren Kräften, Fähigkeiten, Willen und Eigenthümlichkeiten, ihren guten und böſen Seiten richtig beurtheilen zu können, iſt der Grund, auf welchen der Hauptmann ſeine Wahl bei Vertheilung der verſchiedenen Geſchäftszweige ſtützen muß, und hierin darf er ſich nicht blos von dem Augenſchein leiten laſſen, ſondern muß der Stimme ſeiner Officiere, namentlich der älteren, auch der des Feldwebels, wenn er ſelbſt erprobt iſt, Gehör geben. — Von ihm gehen alle Befehle, Anordnungen und Einrichtungen in der Compagnie aus und er darf ſich

dieſes Rechts unter keiner Bedingung, weder aus Bequemlichkeit und Trägheit, noch aus Nachläſſigkeit, Gutmüthigkeit oder anderen Schwächen begeben; mit dem Geringſten, was er ſich hierin vergibt, ſchadet er ſeiner Autorität; er muß ſeine Officiere und Unterofficiere nach Anleitung der höheren Beſtimmungen von Allem genau unterrichten, was ſie zu leiſten haben und die Eintheilung der Zeit zu Allem, was in der Compagnie geſchehen ſoll, muß er ſich ſchon deshalb vorbehalten, damit er ſeinen Vorgeſetzten jeden Augenblick Rechenſchaft davon geben kann. Hat er dies gethan, ſo muß er ſeinen Officieren und Unterofficieren Vertrauen beweiſen, daß ſie ihrer Verpflichtung nachkommen werden, ſie deshalb nicht fortwährend controliren und ſich nur von Zeit zu Zeit, ohne ſtörend einzugreifen, davon überzeugen, ob ſie ſeine Anordnungen, in welchen er ſich übrigens der größten Deutlichkeit und Beſtimmtheit befleißigen muß, richtig verſtanden haben und ob der Erfolg ſeiner Erwartung entſpricht. — Es gibt viele Hauptleute, die ſich die Laſt aufladen, Alles in der Compagnie allein machen zu wollen. Dieſe ſtehen ſich auf vielfache Weiſe im Licht und verfehlen in der Regel ihren Zweck; theils begehen ſie ein Unrecht an ihren Officieren und Unterofficieren, indem ſie dieſelben der Gelegenheit berauben, ſich in ihrem Dienſt zu üben und zu vervollkommnen; theils unterziehen ſie ſich einer ungebührlichen Verantwortlichkeit, indem ſie dann jede von oben kommende Rüge auf ſich nehmen müſſen und bei keinem vorkommenden Fehler Jemanden haben, an den ſie ſich halten könnten; außerdem überſchätzen ſie gewöhnlich ihre Kräfte und Fähigkeiten, verwöhnen ihre nächſten Untergebenen zur Trägheit und Nachläſſigkeit und führen den unangenehmen Fall herbei, daß ihre Compagnie nichts leiſtet, wenn ſie einmal zufällig ihrer perſönlichen Leitung entbehrt.

Die Autorität des Hauptmanns über ſeine Compagnie muß auf perſönliche Achtung und Vertrauen begründet ſeyn, Ungehorſam gegen ſeine Befehle darf keinem ſeiner Untergebenen einfallen, es darf aber auch keine knechtiſche Furcht vor ihm ſtatt finden, die Compagnie darf nicht zittern, wenn er ſich zeigt, keines Mannes Unbefangenheit darf geſtört werden, wenn er erſcheint; die allgemeine Ueberzeugung muß herrſchen, daß Alles, was er will und unternimmt, richtig, recht und nothwendig ſey; ſelbſt wenn er genöthigt iſt, zu verweiſen und zu ſtrafen, muß dieſe Ueberzeugung nicht ſchwinden. Dies kann aber nur der Fall ſeyn, wenn der Hauptmann ſowohl in ſein äußeres Verhalten eine wahre männliche Würde zu legen, wenn er das Gefühl ſeines Werthes und die Anforderungen, welche er dienſtlich zu machen berechtigt iſt, mit Anſpruchloſigkeit und ſittlicher Haltung verbindet, wenn er in ſeinem Verhalten nicht von Launen oder äußeren Einwirkungen abhängt, es ſeinen Untergebenen nicht entgelten läßt, wenn ihn von oben herein ein unangenehmer Eindruck berührt, wenn man es ihm anmerkt, daß er in Allem, was er unternimmt, ſeiner Sache gewiß iſt, wenn er den nöthigen Tadel und Zurechtweiſung leidenſchaftlos, gemeſſen und dem Verhältniß nach ausſpricht und wenn er mit ſeiner Strafgewalt weder Mißbrauch treibt noch ſpielt, das ihm zuſtehende Recht nimals in Uebereilung überſchreitet, nicht zur Ungebühr mit Strafen droht, wenn er dies aber thun mußte, die Strafe auch wirklich in Ausführung bringt, dann aber unter keiner Bedingung nachträgt. Seinen ihm untergebenen Officieren muß der Hauptmann im Dienſt ſtets als würdiger, gebildeter Vorgeſetzter gegenüber ſtehen und ſein Verhalten gegen ſie muß ſo beſtimmt ſeyn, daß er ſich nie eine Blöße gibt und ſie jederzeit wiſſen, woran ſie mit ihm ſind; er muß ihre

Autorität in jeder Art unterſtützen, ſie daher nie vor den Untergebenen auf eine unſtatthafte Weiſe compromittiren, keine ihrerſeits an ihn gebrachte Beſchwerde oder Anzeige unterdrücken, ſondern ſtets nach den Regeln des Dienſtes beachten und gebührend würdigen, von ihnen aber nie etwas verlangen, was ſich nicht mit dem Dienſt oder mit dem perſönlichen Verhältniß des Officiers verträgt. Außerdem muß dem Hauptmann daran gelegen ſeyn, mit ſeinen Officieren in einem kameradſchaftlichen, freundlichen Verhältniß zu ſtehen, wodurch, unter gebildeten Männern, dem dienſtlichen Verhältniß kein Abbruch geſchehen kann. Die Officiere einer Compagnie bilden in mehrfacher Beziehung ein abgeſchloſſenes Ganzes unter ſich, ihr gegenſeitiges Verhältniß iſt enger an einander gewieſen, als das der übrigen Officiere, ihre Pflichten und ihre Verantwortlichkeit berühren ſich näher, ſo wie ihr gemeinſchaftliches Schickſal; und wenn ſie auch in der Zeit des Friedens, beſonders in größeren Garniſonen, dies weniger fühlen, um ſo bemerkbarer wird es ihnen im Felde, wo ſie gute und ſchlechte Tage, Anſtrengungen und Gefahren, Ruhm und Ehre, Freude und Leid oft im engſten Vereine mit einander theilen müſſen; daß aber die Geſtaltungen und das Beſtehen dieſes Verhältniſſes größtentheils von der Perſönlichkeit des Hauptmanns abhängt, iſt leicht zu begreifen. — Wenn ich vom Vertrauen ſprach, was der Hauptmann ſeinen Untergebenen und dieſe ihm beweiſen müſſen, ſo muß ich erwähnen, daß ich darunter keineswegs verſtehe, der Hauptmann ſoll ſich aus der Reihe ſeiner Untergebenen einzelne Vertraute erwählen, von welchen er ſich geheime Berichte, Anklagen, Privatäußerungen und Wiedererzählungen zutragen läßt, von welchen er gelegentlich zum Nachtheil Anderer Gebrauch macht. — Viele Hauptleute entſchuldigen dieſe Maas-

regel bei ſich ſelbſt und bei Andern damit, daß ſie dieſelbe für das ſicherſte Mittel erklären, ihre Untergebenen von allen Seiten kennen zu lernen und ſie nach Würden behandeln zu können; auch meinen ſie dadurch mancher Ungebührlichkeit auf die Spur zu kommen, welche ſich außerdem leicht weiter verbreiten und zu größeren Unannehmlichkeiten führen könnte. — Unter dieſen Vertrauten ſpielt ſehr häufig der Feldwebel unter der Maske des Dienſteifers die erſte Rolle, auch finden ſich wohl in der Reihe der übrigen Untergebenen manche, die ſich dazu hergeben, gewöhnlich aber ihres eigenen Vortheils wegen oder aus andern unreinen Abſichten. — Ich bedenke mich jedoch keinen Augenblick, dieſe Maasregel eine entwürdigende, unmännliche, kleinliche und unredliche zu nennen, welche der Verläumdung die Thür öffnet, die Parteilichkeit und Ungerechtigkeit begünſtigt, dem Hauptmann aber jede Achtung und alles Vertrauen bei ſeinen Untergebenen raubt und ihn in einem Lichte darſtellt, in welchem wenigſtens in unſerer Zeit kein mit einem ſolchen Poſten bekleideter Mann unter Ehrenmännern in einem für ehrenwerth anerkannten Stande ſtehen ſollte.

Eine andere dem Hauptmann vor Allem obliegende Verpflichtung iſt die Sorgfalt, daß ſeiner Compagnie ihr Sold, ihre Verpflegung, Bekleidung und Bewaffnung und was ſonſt zu ihrem Unterhalt gehört, pünktlich, vorſchriftmäßig gut und unverkürzt verabreicht werde; er muß zu dieſem Zweck mit allen Gegenſtänden der Oeconomie und Verwaltung nicht nur genau bekannt ſeyn, ſondern muß auch ſelbſt die Fähigkeit beſitzen, dieſe Verwaltung, wenn auch nur im Kleinen, mit der muſterhafteſten Gewiſſenhaftigkeit und Ordnung zu führen. Muß er ſich auch in dieſen Geſchäften der Beihülfe Untergebener bedienen, ſo muß er hierin doch die ſorgfältigſte Auswahl

treffen und demohngeachtet, ohne gerade ein kränkendes Mißtrauen zu äußern, fortwährend die Oberaufsicht über Alles führen, zu jeder Zeit von dem Zustand der Dinge und den zu führenden Rechnungen und Listen genau unterrichtet seyn, sie daher unter eigener Controle halten und selbst dergestalt abschließen, daß er sie jeden Augenblick einer Behörde, welcher es zukommt, darnach zu fragen, vorlegen und jedem einzelnen Mann über die ihm zustehenden Gebührnisse Rechenschaft ablegen kann. Dies erfordert nicht allein die Rechtlichkeit, sondern auch die Ehre; denn die geringste Unrichtigkeit oder Unordnung in diesen Beziehungen erregt einen Verdacht, der sich mit letzterer unter keiner Bedingung verträgt. — Dieser Punkt veranlaßt mich zu einem Rückblick in die Vergangenheit, in welcher sich die Bewirthschaftung der Compagnie ganz in den Händen der Hauptleute oder Compagnieinhaber befand und zwar auf eine Weise, in welcher sie beinahe gar nicht zu berechnen waren. — Der Hauptmann empfing nämlich aus den Landcassen Jahr aus Jahr ein den Sold auf den vollzähligen Bestand seiner Compagnie, von welcher, wie bekannt, in der Regel mehr als $\frac{1}{3}$ der Mannschaft 9 — 10 Monate beurlaubt war und keinen Sold erhielt; eben so empfing er den Kostenbetrag für alle Bekleidungsgegenstände auf den ganzen Bestand nach den etatsmäßigen Preisen in Gelde; wogegen ihm überlassen war, den Ankauf der Materialien und die Anfertigung aller Gegenstände selbst zu besorgen. Es mußte ihm nun natürlich daran gelegen seyn, so viel Beurlaubte als möglich zu haben, um recht viel Sold in die Tasche stecken zu können; ferner hatte er nichts Angelegentlicheres zu thun, als die strengste Oeconomie mit dem Ankauf der Materialien an Tuch, Leinewand, Leder, Knöpfen, Band ꝛc. ꝛc. zu treiben und die möglichsten Erspar-

nisse an den Macherlöhnen zu machen; denn es fragte niemand darnach, zu welchen Preisen er seine Compagnie bekleidete. — Es entstand hieraus nichts Anderes, als daß, wer nicht auf Urlaub gehen wollte oder konnte, durch schlechte Behandlung dazu gezwungen wurde und daß der Hauptmann Speculationen mit Lieferanten und Handelsgeschäfte trieb, daß er sich aller Kunstgriffe bediente, um billige Contracte zu machen, daß er diese Geschäfte zum Hauptgegenstand seiner Bestimmung machte, dem Schneider und Schuhmacher auf die Finger sah und, wo er konnte, einen Groschen abdrückte, sich mit dem Zuschneiden der Hemden selbst abgab, bei niedrigen Preisen Vorräthe aufhäufte, Geld- und Wechselgeschäfte trieb und nichts für unerlaubt und unpassend hielt, was ihn zum reichen Manne machen konnte. — Ein solcher Hauptmann stand sich besser, als in mancher Armee ein General; er lieh Capitale auf Zinsen, kaufte sich Häuser und Grundstücken an und seine Montirungskammer glich einer bedeutenden Kaufmannsniederlage und der Premierlieutenant, wenn er Hoffnung hatte, bald Hauptmann zu werden, bekam Capitale auf die Compagnie los geborgt. — Die Compagnie war aber auch die Braut, um welche Alles tanzte und wer es bis zu ihr gebracht hatte, war ein geborgener Mann, der ein großes Wort führen konnte, selbst den über ihm stehenden Staabsofficier über die Achsel ansah oder ihm wenigstens ein Schnippchen in der Tasche schlug; denn er stand sich oft um mehr als noch einmal so viel besser und es war ein gewöhnliches Sprichwort: „der Major geht bei dem Hauptmann zu Tische.“ — Viele jener bereicherten Hauptleute verzichteten auf jedes weitere Avancement freiwillig und blieben so lange als möglich, was sie waren; und alles dieses war ihnen stillschweigend gewissermaasen zugestanden; denn ihr fixer Gehalt be-

trug wenig mehr, als der eines Lieutenants. — Wie es unter ſolchen Umſtänden um den Dienſt ausſah und wie um das Beſte der Compagnien in Bezug auf die ökonomiſche Verwaltung, hiervon ließen ſich Bücher mit den unwürdigſten Beiſpielen anfüllen. Der Dienſt war ganz zur Nebenſache herabgeſunken und das Wort Krieg war das Schrecklichſte, was es für einen Hauptmann geben konnte, weil damit ſeinem Bereicherungsſyſtem ein Ziel geſetzt war, wiewohl auch dann noch das Möglichſte hervorgeſucht wurde. Die Soldaten waren elend bekleidet, denn es wurde ihnen abgeknippen, was möglich war; wenn die Beurlaubten im Frühjahr eintrafen, erhielten ſie zwar, was ihnen gebührte, oder bekamen es nach dem geringſten Satz bezahlt, ließen es auch wohl unter der Hand der Compagnie wieder um die Hälfte des Werthes ab; in den Abrechnungsbüchern aber war Alles richtig eingetragen und kein Soldat würde es gewagt haben, wenn er bei der Muſterung gefragt wurde, ob er Alles richtig erhalten habe, anders als mit einem lauten Ja zu antworten. — Bei alle Dieſem aber war die Ehre das Wort, was man am häufigſten aus dem Munde derer vernahm, die ſie auf tauſendfache Weiſe verletzten. —

Zwar nicht mit einem Male, ſondern in mehrfachen Abſtufungen geſtaltete ſich auch dieſes Verhältniß dermaaſen um, daß, ſo viel mir bekannt iſt, in keinem Heere mehr ein ſolches dem Beſten des Dienſtes, wie der Würde und der Ehre eines Officiers ſo offenbar entgegenſtehendes Verhältniß ſtattfindet. — Die Stellung des Hauptmanns iſt nicht minder wichtig, im Gegentheile wichtiger, denn die von ihm zu vertretende Ausbildung und dienſtliche Ordnung ſeiner Compagnie iſt auf weit höhere Anforderungen berechnet und er iſt nicht mehr wie ſonſt der Dirigent einer aus werthloſem Material

zusammengesetzten Maschine, sondern der Führer einer Anzahl denkender und zum großen Theil gebildeter, mit dem Zweck ihrer Bestimmung vertrauter Menschen. Seine Stellung ist keineswegs wie ein Versorgungsposten anzusehen, sie ist vielmehr der Uebergang zu höheren, bedeutenderen Würden und von seinem Verhalten in ersterer hängt es ab, ob er zu letzteren gelangt oder nicht. Daher ist allerdings auch jetzt noch, wenn auch nicht blos im Bezug auf pecuniäres Interesse, sondern aus ganz andern und ehrenvolleren Beweggründen, der Posten eines Hauptmanns das nächste Ziel für die Wünsche aller jüngeren Officiere, aber auch der Punkt, nach welchem sie ihre Kräfte in einer würdigen Vorbereitung richten müssen, denn es ist der Wendepunkt ihres ferneren Schicksals auf der militärischen Laufbahn. — In Beziehung hierauf muß ich noch einmal der bereits früher erwähnten Ueberbietungssucht gedenken, welche in dem Wunsche der Hauptleute, sich mit ihren Compagnien vor andern auszuzeichnen, ihre Entstehung findet. So löblich und der Anerkennung werth es ist, Alles, was zur möglichst vollkommenen Erreichung der von oben gestellten Anforderungen führen kann, mit Eifer und Anstrengung zu betreiben, so unstatthaft ist es, sich hierin nach eigener Willkühr Uebertreibungen zu erlauben. — Die obern Behörden im Militär nehmen bei ihren Bestimmungen über die Zeiteintheilung zu Ausbildung der Truppen und zu ihrer Vorbereitung auf besondere Fälle gewiß einen Maasstab an, nach welchem die Kräfte hinreichend in Anspruch genommen werden; wird diese Zeit von den Compagnien zweckmäßig mit Umsicht benutzt, so reicht sie gewiß aus, um das gesetzte Ziel zu erreichen und es kann nur vom Uebel seyn, noch außerdem die Soldaten durch Uebungen, Proben und Vorparaden eines jeden freien Augenblicks zu berauben; ihre

Kräfte werden damit bis zur Ueberſpannung angeſtrengt und endlich abgeſpannt, Alles wird ihnen zum Ueberdruß und ſie verlieren alles Vertrauen in ihre Fähigkeit, wenn man ihnen nie das Vertrauen zeigt, daß ſie etwas ohne mechaniſche Vorbereitung leiſten würden. Was aber der Soldat mit Unwillen und Ueberdruß thut, das gelingt beinahe nie und daher kommt es auch, daß oft genug die Compagnien, welche am meiſten exerciren, die meiſten Anzugsparaden haben und am meiſten geſchoren werden, ſich gerade am wenigſten vortheilhaft auszeichnen, während andere, welchen mehr Zeit zur Erholung und Beſinnung gelaſſen wird, das erreichen, wornach jene ſtrebten. — In der Regel werden dergleichen die Gebühr überſchreitenden Uebertreibungen insgeheim, an abgelegenen Orten und unter dem Siegel der Verſchwiegenheit unternommen. Hiermit ſprechen ſie ſich jedoch ihr Urtheil ſelbſt, denn was der Ordnung gemäß erlaubt iſt und nicht aus unreinen Abſichten geſchieht, hat man nicht nöthig geheimnißvoll zu betreiben. — Es ſollte von oben herein ſtreng auf Abſtellung dieſes Ungebührniſſes gewirkt werden, am allerwenigſten ſollte man es ſtillſchweigend begünſtigen, denn es iſt eine Hauptveranlaſſung zu vielfacher gerechter Unzufriedenheit und ſetzt den Militärſtand in der allgemeinen guten Meinung bedeutend herab; die Stellung des Hauptmanns aber iſt vorzüglich dazu geeignet, ſowohl den guten Geiſt im Innern hervorzurufen und zu nähren, als auch auf das äußere Anſehen und auf Erhaltung einer der Beſtimmung und der Zeit angemeſſenen Würde und Reinheit in den Augen des großen Haufens den beſten Einfluß zu üben.

8) Der Adjutant.

Ein aus der Reihe der Lieutenants erwählter Officier, welcher dem Commandeur eines Bataillons

oder Regiments (wie es aus seiner Benennung hervorgeht) in seinen Geschäften hilfreiche Hand zu leisten bestimmt ist. —

Der Dienst eines Adjutanten hat in Bezug auf seine äußere Stellung manches Angenehme und Anziehende. Er ist der meisten gewöhnlichen, oft langweilig und lästig werdenden Dienstverrichtungen überhoben, scheint sich freier und ungezwungener bewegen zu können, kommt mit den höheren Vorgesetzten vielfach in Berührung, hat manche Gelegenheit, in die höheren militärischen Verhältnisse zu blicken und interessante Erfahrungen zu sammeln, kann seine wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mehrseitig an den Tag legen und sich damit auszeichnen, und befindet sich überhaupt in einem Wirkungskreis, in welchem er sich stets der Früchte seiner Thätigkeit erfreuen kann. Es ist daher keinem jungen Officier zu verdenken, wenn er sich einen solchen Posten wünscht, vielmehr jedem anzurathen, daß er sich bemüht, die dazu nöthigen Fähigkeiten zu erlangen, welche sich aus folgender kurzen Beschreibung des Adjutantendienstes ergeben.

Der Bataillonsadjutant ist bestimmt, dem Commandeur des Bataillons behilflich zu seyn, alle von dem Commando des Regiments oder andern Behörden eingehenden Befehle, Anordnungen oder sonst verlangten Einrichtungen in Ausführung bringen zu helfen; diese Befehle, Ordres u. dergl. entweder selbst oder im Auszug und mit den nöthigen erläuternden speciellen Befehlen und Bemerkungen des Bataillonscommandeurs an die Compagnien des Bataillons zu befördern. Eben so alle von dem Bataillonscommandeur selbst ausgehenden Befehle und Anordnungen entweder nach dessen eigenem Entwurfe wörtlich oder nach den von demselben empfangenen Data's abgefaßt, in die Compagnien zu verbreiten. Alle die

bezeichneten Ordres, Befehle, Verordnungen u. dergl. ist der Adjutant verpflichtet entweder im Original oder in gleichlautender Abschrift, nach Nr. und Datum geordnet und geheftet, in dem Archiv des Bataillons aufzubewahren, darüber aber auch eine genaue Registrande zu führen, aus welcher der Tag des Eingangs, der Inhalt, die Ausstellungsbehörde, wie die Zeit und Art der Beförderung an die Compagnien zu ersehen und schnell aufzufinden ist. — Dem Adjutanten liegt es ob, alle von den Compagnien eingehenden gewöhnlichen und außergewöhnlichen Meldungen, Anzeigen, Vorträge, Anfragen und sonstigen Eingaben zu sammeln, sie entweder nach Befinden ins Ganze zusammenzustellen und so oder auch, in sofern es nöthig, einzeln an den Bataillonscommandeur zu fördern. Die Anfertigung aller von dem Bataillon an höhere Behörden einzureichenden schriftlichen Arbeiten muß unter Leitung des Adjutanten geschehen, nachdem er die erforderlichen Materialien dazu von den Compagnien eingesammelt, wozu er die Schemas an selbige zu geben hat. Er muß daher genau unterrichtet seyn, zu welcher Zeit die currenten Eingaben von dem Bataillon angefertigt werden müssen und hat den Bataillonscommandeur darauf aufmerksam zu machen. Er muß ein Geschäftsjournal führen, um stets über Alles, was in dem Bataillon geschehen ist, Rechenschaft geben zu können; — die Bestandslisten und Tagesrapporte der Compagnien muß der Adjutant zusammenstellen und stets über Alles, was darin enthalten ist, Auskunft geben können, als z. B. über den ganzen Bestand, über die Anzahl der darunter begriffenen Beurlaubten, Kranken, Commandirten, Arrestanten, Ueberzähligen oder Fehlenden und zum Dienst Verbleibenden. Der Adjutant führt die Dienstrolle oder Commandirliste der Officiere des ganzen Bataillons,

nach welcher ſie in einer beſtimmten Reihenfolge zu jeder einzelnen Dienſtleiſtung namhaft gemacht werden; auch hat er nach dieſer Liſte allen das Bataillon betreffenden Dienſt für Unterofficiere und Gemeine gleichmäßig in die Compagnien zu vertheilen und dieſe Beſtimmungen an die Feldwebels zu geben, welchen er auch die mündlich ausgegebenen Tages- oder Parolebefehle dictirt; vorbemerkte Dienſt- oder Commandirliſten muß er ſtets in einer ſolchen Ordnung haben, daß er ſich damit jeden Augenblick legitimiren kann, niemanden zu viel oder zu wenig zugetheilt zu haben. — Dem Adjutanten liegt die Ausbildung der Unterofficiere aller Compagnien Behufs des Exercirens im ganzen Bataillon ob und bei dieſem Exerciren, ſo wie bei allem Dienſt des ganz oder theilweiſe verſammelten Bataillons, iſt er der Begleiter des Commandeurs, um denſelben ſowohl in Ausführung der practiſchen Uebungen zu unterſtützen und die gleichförmige Eintheilung der Unterofficiere und Rotten zu beſorgen, als auch die mündlichen Befehle entweder einzuholen oder zu befördern. — Die Aufſicht über die Munition und Vertheilung derſelben in die Compagnien iſt in den meiſten Heeren ebenfalls Sache des Adjutanten.

Der Dienſt des Regimentsadjutanten iſt in mancher Beziehung leichter, indem er zwar die Beförderung aller höheren Befehle und Verordnungen, wie die ſpeciellen des Regimentscommandeurs an die Bataillone zu beſorgen und die Eingaben der Bataillone zuſammenzuſtellen und an den Regimentscommandeur zu bringen, auch die von Letzterem an höhere Behörden zu gelangenden Eingaben zu beſorgen, es aber doch größtentheils nur mit den Adjutanten der Bataillone zu thun hat; außerdem aber muß er in ſeiner Geſchäftsführung dieſelbe ſtrenge Ordnung und Pünktlichkeit beobachten und bedarf in mehrfacher Hin-

ſicht noch ausgebreitetere Kenntniſſe und bedeutendere Umſicht im Geſchäftsgange, weil ſich ſein Wirkungskreis ſchon in höhere Regionen erſtreckt und alle darin vorfallenden Fehler ſich nicht ſo leicht ausgleichen laſſen, als dies bei einem Bataillon der Fall iſt. — Der Regimentsadjutant hat zwar zunächſt nur den Regimentscommandeur als Vorgeſetzten, er hat aber außerdem niemanden, an den er ſich in zweifelhaften Fällen wenden könnte, während ſich bei ihm die Bataillonsadjutanten leicht Raths erholen können.

Aus dieſem gedrängten Ueberblick der Adjutantenfunction ergibt es ſich meines Bedünkens hinreichend, daß ſich nicht ein jeder Offizier ohne Ausnahme dazu eignet.

Der Adjutant muß, wenn er ſeinen Poſten ausfüllen will, nicht allein in allen Zweigen des Dienſtes ſo viel theoretiſche Kenntniß haben, daß er über jeden zweifelhaften Fall richtige Auskunft geben kann; er muß zu Führung ſeines Geſchäfts in der Feder dermaaſen geübt ſeyn, daß er ſich in allen ſchriftlichen Arbeiten, mit Beobachtung und nach den Anforderungen des militäriſchen Styls, bündig und kurz, aber auch erſchöpfend deutlich auszudrücken weiß; er muß mit allen äußern Formen dieſer Arbeiten genau bekannt ſeyn und ein ſchnelles Auffaſſungsvermögen beſitzen, um auch aus unvollkommenen Andeutungen und mangelhaften Materialien ein ſeinem Zweck entſprechendes Ganzes abfaſſen zu können, wozu ihm Fertigkeit und Gewandtheit in der Schriftſprache unentbehrlich ſind; er muß aber auch bewandert und geübt ſeyn, in den verſchiedenſten Beziehungen mit Civilbehörden und andern Perſonen in dem angemeſſenen Styl und Geiſte ſchriftlich verhandeln zu können und dazu die erforderlichen Kenntniſſe von den Staats- und Landesgeſetzen und bürgerlichen Einrichtungen beſitzen, ferner muß er an die ſtrengſte ge-

ſchäftliche Ordnung und Pünktlichkeit gewöhnt
wie auch an eine unermüdete Thätigkeit, bei
Ausübung es ihn nicht ſtören darf, Ruhe, Be
lichkeit und Wohlbehagen zu opfern. Die Gal
nes guten Gedächtniſſes iſt dem Adjutanten u
behrlich, indem es oft nöthig wird, daß er ſi
ſetzte ſowohl als Untergebene an Dienſtobliegen
und geſchäftliche Dinge erinnern muß, ſo wie e
ſen auch überhaupt zu ſeiner Geſchäftsführung h
Die Gabe, ſich anſtändig, mit Würde und m
cher Feſtigkeit perſönlich darzuſtellen, wie auch f
mündlichem Geſpräch gewandt, beſtimmt, deutlich
dem Verhältniß angemeſſen auszudrücken, darf
Adjutanten nicht abgehen. — Außer den ang
ten Eigenſchaften muß der Adjutant ſtreng Wa
liebend und rechtlich ſeyn; er darf ſich durch die
denkendheit ſeiner Geſchäfte nicht verleiten laſſen
nen Einfluß zu mißbrauchen, und ob er gleich,
möge ſeiner Stellung, manche Unannehmlichkeit
hüten, manchen Verdruß abwenden, manche Ir
vermitteln und berichtigen kann, ſo darf ihn dies
wußtſeyn doch zu keiner Anmaßung verleiten,
dern er muß ſich ſo viel als möglich nur in
Schranken des dienſtlichen Verhältniſſes bewegen
aller Privatbeziehungen und Einwirkungen entha
beſonders muß er das Verhältniß zu dem Vorg
ten, an welchen er allerdings mit mehr als gew
licher Verpflichtung gekettet iſt, aus dem rich
Geſichtspunkt anſehen, es keineswegs überſchätzen
ſen Vertrauen in keiner Art mißbrauchen, ſich
zwar zu jedem mit ſeiner Pflicht vereinbaren A
bereit und gefällig zeigen, ſich aber nie zu etwa
brauchen laſſen, was ſich nicht mit dem Verhä
und der Ehre des Officiers verträgt; er darf
auch nie von Privatmittheilungen oder Aeußer
deſſelben gegen Andere Gebrauch machen, eben ſo

nig ſich aber auch zu Relationen und Wiedererzählungen, oder ſogenannten Winkelrapporten von Reden und Handlungen Anderer erniedrigen, in ſo fern ſie nicht auf dienſtliche Gegenſtände Bezug haben und in das Bereich ſeiner Pflichten gehören. Verſchwiegenheit iſt alſo eine dem Adjutanten vorzüglich nöthige Tugend. — Ob es in jetziger Zeit noch Commandeure gibt, welche entweder aus Mangel an eigener Fähigkeit, aus Bequemlichkeit oder Trägheit dem Adjutanten mehr überlaſſen, als ſie ſollten und dürften, ihm die Vollmacht geben, in ihrem Namen zu handeln, zu entſcheiden und zu beſtimmen, an ihrer Stelle zu denken und zu wirken, will ich dahingeſtellt ſeyn laſſen; daß es dergleichen früher in Menge gab, kann ich verbürgen. — Sollte ein ſolcher Fall noch möglich ſeyn, ſo bedarf der Adjutant einer ganz beſondern Klugheit und Mäßigung in ſeinem Verhalten, damit dieſes allerdings unpaſſende Verhältniß nicht merkbar und dem Dienſte nachtheilig werde, er nicht in einem zweideutigen Licht erſcheine und mehr Verantwortlichkeit auf ſich lade, als er übernehmen kann. In dieſer Beziehung darf er wenigſtens nichts, was den Dienſt angeht oder nur entfernt darauf bezogen werden könnte, für ſich abmachen, ſondern muß den Commandeur davon unterrichten und ſeine Genehmigung wo möglich in ſchriftlicher Beſtätigung einholen, ſich aber gegen niemanden den Schein geben, als könne er in irgend einer Art etwas Entſcheidendes bewirken; die äußere dienſtliche Achtung und ſubordinationsmäßige Aufmerkſamkeit darf er aber auch dann nicht gegen den Commandeur verletzen oder verabſäumen, wenn er deſſen Schwächen durchſchaut. — Nicht ſelten iſt es der Fall, daß ſich die nähere dienſtliche Stellung des Adjutanten zu ſeinem Commandeur auch auf außerdienſtliche, geſellige Verhältniſſe überträgt, daß der Adjutant der Hausfreund deſſel-

ben, der Beſorger und Vermittler häuslicher und Privatangelegenheiten wird. Auch in dieſer Beziehung muß der Adjutant bedeutend auf ſeiner Huth ſeyn, daß er nicht in den Verdacht komme, irgend einen unedeln Gebrauch von dieſem erhöhten Vertrauen zu machen; er muß dieſes vertrauliche Verhältniß von dem dienſtlichen ſtreng zu trennen wiſſen und nie von einem auf Koſten des andern Gebrauch machen; ſollte aber zwiſchen beiden eine Colliſion eintreten, ſo muß er dem letzteren ſtets den Vorrang geben, dies iſt er dieſem Verhältniß ſelbſt, aber auch ſeiner eigenen Stellung als Officier, als Mann von Pflicht und Ehre ſchuldig. —

Da in den meiſten Heeren auch bei der Infanterie der Adjutant ſeinen äußeren Dienſt zu Pferde verrichtet, ſo kann es wohl keiner Erwähnung bedürfen, daß er im Reiten dergeſtalt geübt und ſicher ſeyn muß, daß er dadurch nicht in Erfüllung ſeiner Dienſtverrichtungen gehindert werde und ſich durch ungewohnte Behandlung des Pferdes zerſtreuen oder von Ausführung ſeiner Leiſtungen abhalten läßt.

Die Obliegenheiten des Adjutanten entfernen ihn zwar ſcheinbar von den Uebungen des practiſchen Dienſtes und es iſt durch zahlreiche Beiſpiele erwieſen, daß mancher recht brauchbare Adjutant nicht fähig war, einen Zug beim Exerciren zu führen oder in einer Parade einzutreten, ohne die auffallendſten Fehler zu begehen. Dies iſt jedoch ein entſchiedener Beweis von Einſeitigkeit, welche der Perſon des Adjutanten offenbar zum großen Nachtheil gereichen muß. — Seine Stellung als Adjutant in der Linie iſt ihm nicht als für immer beſtehend garantirt und es können viele Fälle eintreten, die ihn aus derſelben wieder herausreißen und in die Reihe der Compagnieofficiere zurück verſetzen; außerdem gibt er ja ſeine Anſprüche auf das Avancement zum Hauptmann doch

nicht auf, in welcher Stellung ihm die Kenntniß und Uebung des practiſchen Dienſtes unentbehrlich iſt; deshalb iſt er es ſich ſelbſt ſchuldig, während er allen erforderlichen Eifer und Fleiß auf die Ausübung ſeiner Adjutantenfunction verwendet, auch den übrigen Dienſtzweigen ſeine fortwährende Aufmerkſamkeit nicht zu entziehen. —

Das kameradſchaftliche Verhältniß zu allen übrigen Officieren muß ſich der Adjutant mit Anwendung der möglichſten Klugheit rein und ungetrübt zu erhalten bemühen. — Das ſcheinbare Uebergewicht, welches ihm ſeine Stellung gibt, darf er daher nie mißbrauchen und ſich beſonders in Bezug auf das Verhältniß zu dem Commandeur von dem entwürdigenden Verdacht der Zwiſchenträgerei ganz frei zu erhalten wiſſen, welches eine Klippe iſt, an der leider viele Adjutanten ſcheitern, indem ſich ihnen die Gelegenheit dazu ſo oft darbietet. Charakterfeſtigkeit und Ehrgefühl, ſo wie ein durchaus feſtgeſtellter Begriff von den Grenzlinien ſeines Wirkungskreiſes ſind die Stützen, auf welche der Adjutant ſein Verhalten nur allein mit Vorausſetzung eines guten Erfolgs begründen kann.

Aus der auf Erfahrung beruhenden Darſtellung dieſes Verhältniſſes geht hervor, daß, wie ich bereits erwähnte, nicht jeder Officier unbedingt zu dem Poſten eines Adjutanten geeignet iſt, wenn es auch keinem Zweifel unterworfen ſeyn kann, daß in unſerer Zeit mehr dieſen Anforderungen entſprechende Subjecte aufzufinden ſeyn müſſen, als es früher der Fall war, wo indeſſen in mancher Beziehung wohl die Anforderungen an den Adjutanten höher geſtellt ſeyn mußten, als verhältnißmäßig jetzt, weil unter den Commandeuren eine große Anzahl ſich mehr auf den Adjutanten verlaſſen mußte, als es wohl jetzt im Allgemeinen zu erwarten ſeyn dürfte. — Die Bemer-

kung glaube ich aber noch hinzufügen zu müssen, daß ich nicht damit einverstanden seyn kann, ganz jungen Officieren die Adjutantenstellen zu übertragen. — Sollten sie auch in Bezug auf wissenschaftliche Bildung und Fähigkeiten recht oft allen Anforderungen entsprechen und in Thätigkeit und Pflichteneifer nichts zu wünschen übrig lassen, so geht ihnen doch ein Haupterforderniß ab, die dienstliche und außerdienstliche Erfahrung, und bevor sie diese erlangen, ist es beinahe unvermeidlich, daß sie unwillkührlich Mißgriffe und Verstöße begehen, welche dem Dienst in vielfacher, unzuberechnender Weise Nachtheil bringen. Bei dem älteren Officier ist dies Erforderniß nicht allein vorauszusetzen, auch kann man aus seinem länger beobachteten dienstlichen Verhalten bei seiner Wahl schon mehr auf von ihm dargelegte Beweise seiner Fähigkeit fußen. Uebrigens würde ich vorschlagen, mit den später zu berührenden Bildungsanstalten für Officiere eine förmliche Adjutantenschule zu verbinden, welche ihren Zweck gewiß nicht verfehlen dürfte.

9) Der Major und Oberstlieutenant (Stabsofficier überhaupt).

Ich komme in der Reihenfolge der Officiergrade zu dem des Staabsofficiers, welcher gewissermaasen eine höhere, in sich abgeschlossene Abtheilung bildet. Die Staabsofficiere sind diejenigen Officiere in einem Heere, welche zu höheren und bedeutenderen Dienstleistungen, zur Oberaufsicht und Leitung über die Ausbildung und Dienstordnung der kleineren Abtheilungen (als z. B. der Compagnien), zur Einübung und Führung aus diesen zusammengesetzter größerer Truppentheile, zu selbstständigerer Ausführung bedeutenderer Unternehmungen, zu umsichgrei-

fenderer Handhabung und Beaufsichtigung der militärischen Disciplin und aller auf die militärische Ordnung abzweckenden Einrichtungen bestimmt sind. — Dem Verhältniß ihres größeren Wirkungskreises und ihres mehrumfassenderen Einflusses angemessen ist daher auch der Maasstab ihrer Autorität und der ihnen zu leistenden Subordination. Ihre Strafgewalt und ihre Vollmacht zu einer selbstständigen Handlungsweise ist ausgedehnter, aber größer und wichtiger ist auch ihre Verantwortlichkeit als die der übrigen Officiere. Auf die in diesem kurzen Umriß angedeuteten höheren Anforderungen begründet sich der höhere Rang der Staabsofficiere, die Bestimmung der ihnen zu erweisenden höheren Ehrenbezeigungen und aller ihnen zuerkannten Vorzüge, und es läßt sich wenigstens von keinem verständigen und zeitgemäß gebildeten Mann erwarten, daß er den Werth der Stellung eines Staabsofficiers auf irgend etwas Anderes begründen könne. Von den höheren Officieren der früheren Zeit läßt sich im Allgemeinen nicht viel weiter sagen, als: sie waren alt und hatten größtentheils lange gedient, waren meist der rauhen Schule noch älterer Zeiten und zum Theil des Krieges entsprossen, beurkundeten ihre Autorität mit wenig Ausnahmen durch Grobheit und kleinliche Pedanterie, unter welcher Maske sie ihre Unwissenheit verbargen und gegen welche sich die Officiere niederen Ranges durch nichts Anderes als durch die zwar verbotene, aber doch stillschweigend für das einzige Ehrenrettungsmittel erkannte Maasregel des Duells sichern konnten. Gegen Alles, was nicht Officier war, hatte ihre Brutalität und Tyrannei keine Grenzen und kein Hinderniß. — Daß ein solcher Geist der Geist der Staabsofficiere unserer Zeit nicht seyn kann und daß sich unter ihnen Subjecte dieser Art nur noch in ganz einzelnen Ausnahmen befinden und nur von ganz

besondern Verhältnissen begünstigt, erhalten können, muß sich aus der hier enthaltenen Beleuchtung der militärischen Grade vom Gemeinen bis mit dem Hauptmann genügend ergeben. — Abgesehen also davon, daß es in allen Graden Individuen gibt, welche den an sie zu machenden Anforderungen mehr oder weniger entsprechen, muß vorausgesetzt werden, daß die Staabsofficiere der jetzt vorhandenen stehenden Heere anders und zeitgemäßer gebildet, von andern Grundsätzen und Motiven beseelt sind und in jeder Art ihrer wichtigen und ehrenvollen Bestimmung mehr genügen.

Auch unter der Klasse dieser höheren Officiere findet bekanntermaasen die nöthige Abstufung und Reihenfolge statt, welche in der Verfassung des Militärs überhaupt unerläßlich ist; auch ihnen sind daher ihre verschiedenen Wirkungskreise in feststehenden Dienstbestimmungen mit wohlberechneten Grenzlinien bezeichnet und ihre Verantwortlichkeit ist genau abgemessen. — Ist es auch aus Gründen, die sich wohl noch von sonst herschreiben mögen, hier und da noch angenommen, daß man diese höheren Dienstbestimmungen nicht allgemein veröffentlicht, sondern den niederen Graden vorenthält, so bedarf es einer solchen Veröffentlichung nicht, um sich einen Begriff von diesen in einander greifenden Bestimmungen machen zu können und nur für die niederen Officiergrade kann deren Vorenthaltung von Nachtheil seyn, weil sie dadurch behindert sind, ihre Vorbereitung zu höheren Stellen auf buchstäbliche Festsetzungen zu begründen. Mit Hülfe einiger Diensterfahrung läßt sich auch über diese Gegenstände ein ziemlich richtiges Bild dieser Verhältnisse entwerfen, wenn auch bei diesem oder jenem Heere eine Abweichung davon statt finden sollte, welche jedoch nur in äußeren Formen bestehen kann und dem Hauptzweck leicht anzupassen ist.

Wir fangen bei dem unterſten Grade der Staabsofficiere, bei dem Major an und ohne uns auf alle Dienſtverrichtungen, welche ihn treffen können, ſpeciell einzulaſſen, welche ohnedies in jedem Heere mehr oder weniger Veränderungen unterworfen ſind, beleuchten wir zunächſt ſein Verhältniß als Commandeur eines Bataillons oder irgend einer andern ihm anvertrauten Truppenabtheilung. In dieſem Verhältniß empfängt der Major alle Beſtimmungen, Befehle, Verordnungen ꝛc. ꝛc. von der zunächſt über ihm ſtehenden Behörde, welches bei der Infanterie der Regimentscommandeur iſt. In Folge dieſer Befehle hat er in dem ſeinen Commando untergebenen Bataillon verhältnißmäßig ganz ſo zu verfahren, wie der Hauptmann in der Compagnie, d. h. er hat ſie den Compagnien ſeines Bataillons mitzutheilen, ſie mit den erforderlichen, ſeiner perſönlichen Einſicht überlaſſenen Erläuterungen zu verſehen und darüber zu wachen, daß ſie von allen Compagnien, dem Zweck der nöthigen Gleichförmigkeit entſprechend in Ausübung gebracht werden; er muß die in dem Heere oder dem Truppentheil, welchem er angehört, beſtehenden Beſtimmungen genau kennen, um zu wiſſen, über welche Gegenſtände, wie oft, wenn und in welcher Form er an ſeinen Regimentscommandeur Meldung, Anzeige oder Bericht erſtatten muß, aber auch eben ſo genau muß er davon unterrichtet ſeyn, wie weit ſich nach den erwähnten reſp. Beſtimmungen das ſelbſtſtändige Verfahren in ſeinem Wirkungskreis erſtreckt, über welche Gegenſtände er in den ſein Bataillon bildenden Compagnien ſelbſt entſcheiden oder welche er dem Regimentscommando zur Entſcheidung oder Weiterbeförderung vorlegen muß. Unter dieſe Gegenſtände gehören z. B. Entlaſſungs- und Urlaubsgeſuche, Verſetzungs- und Heirathsanträge, Anzeigen vorgefallener Exceſſe und Verbrechen, auch

Strafbestimmungen, Beförderungsvorträge, Anfragen u. dergl. So gewissenhaft der Bataillonscommandeur auch die ihm vorgezeichneten Grenzlinien seines Wirkungskreises beachten muß, so darf er sich doch dadurch zu keiner peinlichen Aengstlichkeit verleiten lassen; es wirft kein vortheilhaftes Licht auf seine Selbstständigkeit, wenn er über jede Kleinigkeit anfragt, sich über nichts zu entscheiden getraut und sich der ihm zustehenden Rechte begibt. Von dem Bestand und Zustand seines Bataillons muß der Commandeur stets genau unterrichtet seyn und sich deshalb zwar nicht immer unbedingt auf die ihm davon zugekommenen Eingaben der Compagnien verlassen, sondern sich zu unbestimmten Zeiten persönlich davon überzeugen; allein er darf sich auch nicht zur Ungebühr um das Innere der Compagnien bekümmern und namentlich den Hauptleuten nicht immer, außer in begründeten Fällen, ein ihre Autorität verletzendes Mißtrauen äußern; der Bataillonscommandeur, welcher glaubt, in allen Compagnien immer Alles selbst besorgen zu müssen, verfehlt eben so seinen Zweck wie der Hauptmann, der sich diese Aufgabe mit seiner Compagnie macht; er gebe richtige, deutliche, bündige und unzweideutige Befehle, überzeuge sich bisweilen davon, wie sie befolgt werden, und vertraue dann seinen Untergebenen so lange, als sie ihm keine Veranlassung zum Mißtrauen geben. — Er halte in seinem Bataillon auf einen streng geregelten Gang der Dienstordnung, verlange alle ihm zukommenden Meldungen zur gesetzten Zeit und in der gehörigen Art und nehme sie dienstmäßig an, dispensire aber niemanden aus unzeitiger Milde oder Bequemlichkeit davon; eine solche Nachsicht greift in der Regel weiter um sich; je mehr den Untergebenen von dem, was zur Ordnung gehört, nachgelassen wird, desto mehr lassen sie selbst nach und das ganze dienstliche Ver-

hältniß löst sich bald in ein undienstliches auf. Der Commandeur verwehre zwar keinem Untergebenen, vom Hauptmann bis zum Gemeinen, in besonders dringenden Fällen den Zutritt zu sich, nehme jedoch keine Anzeige oder Relation an, bei welcher eine Uebergehung des nächststehenden Vorgesetzten statt findet, sobald sie sich auf irgend einen dienstlichen Gegenstand bezieht; Privatmittheilungen (Winkelrapporte) zum Nachtheil Anderer begünstige er keineswegs und mache wenigstens nie einen dienstlichen Gebrauch davon. — Unter den Officieren seines Bataillons bemühe er sich den Geist der Ehre, des gebildeten Anstands, der militärischen Würde, des Diensteifers und der kameradschaftlichen Eintracht zu begründen und zu erhalten; er sey ihr Lehrer und Rathgeber, besonders der der jüngeren Officiere, unterstütze ihre Autorität auf jede mögliche Weise, verlange im Dienst von ihnen die strengste Pflichterfüllung, verletze aber ihr Ehrgefühl nie durch irgend eine ihrem Verhältniß entgegentretende Behandlung, compromittire sie daher nie vor ihren Untergebenen und sey außer dem Dienst in Privatbeziehungen und Verlegenheiten ihr väterlicher Freund, ohne sie einer dem Verhältniß des Officiers nicht anständigen Bevormundung zu unterwerfen. In gleichem Verhältniß muß er auf sein ganzes Bataillon wirken, vorzüglich aber muß er seine sämmtlichen Untergebenen bei allen Gelegenheiten mit festem Sinn vertreten, wo ihnen in irgend einer Art, sey es selbst von höheren Behörden, ein Unrecht zugefügt wird. — In seinem Adjutanten muß der Commandeur zwar seinen Dienstgehülfen achten, ihm auch das unumgänglich nöthige Vertrauen schenken, letzteres jedoch keineswegs so weit ausdehnen, daß er ihm Dinge überläßt, welche ihm allein zukommen und für welche er verantwortlich ist; für Privatangelegenheiten darf er dessen Gefälligkeit so wenig als möglich in Anspruch nehmen und

ſich ſtets auf einem ſolchen Fuß mit ihm halten, daß das dienſtliche Verhältniß unter dem zutraulichen nie leiden kann; hierbei wird freilich vorausgeſetzt, daß der Major des Geſchäftsgangs genau kundig und demſelben ſelbſt dergeſtalt gewachſen iſt, daß er ſich nie eine Blöße gibt. — Die öconomiſchen Verhältniſſe des Bataillons, Bewaffnung, Bekleidung und Verpflegung müſſen ein Hauptgegenſtand der Aufmerkſamkeit des Majors ſeyn und während er genau von allen hierauf Bezug habenden Beſtimmungen und Einrichtungen unterrichtet ſeyn muß, iſt er verpflichtet über die pünktliche und gewiſſenhafte Befolgung derſelben, über die treueſte Verwaltung und darüber, daß weder der Etat in irgend einer Art überſchritten, noch eine Verkürzung von der geringſten Bedeutung unternommen werde. Ueber die Führung dieſer Oeconomie behalte ich mir ſpäter zergliedertere Erwähnungen vor. — In Bezug auf die äußere Ausbildung und Uebung oder das Exerciren des Bataillons muß ſich der Commandeur natürlich genau an die ſowohl im Reglement vorhandenen, als auch außerdem ihm durch das Regimentscommando zukommenden Beſtimmungen halten und ſtreng darauf ſehen, daß in dieſer, wie in jeder dienſtlichen Beziehung die Gleichförmigkeit mit den übrigen Bataillonen feſt gehalten werde, doch muß er in Bezug auf die Mittel, dieſe Gleichförmigkeit zu erzielen, nicht pedantiſch ſeyn, nicht deshalb an eine oder die andere Compagnie ungebührliche Forderungen machen und ſie, wie ich ſchon erwähnte, nicht auf eine kleinliche Weiſe in ihren Beſtrebungen ſtören. — Vor der Front ſeines Bataillons muß der Commandeur voller Leben, Feuer und Thätigkeit ſeyn; mit ſeinem äußern Anſtand ſowohl, als mit ſeinem Ernſt und Eifer muß er die Aufmerkſamkeit des ganzen Bataillons feſſeln und ſein Commandowort muß daſſelbe electriſiren; er darf über

keinen Gegenstand ungewiß seyn, muß das Auge überall haben, muß deutliche, aber kurze und bündige Instructionen ertheilen, darf keinen Fehler übersehen, sich aber bei kleinen Fehlern im Augenblick nicht aufhalten, noch weniger aber eines Mannes wegen das ganze Bataillon mit Wiederholungen ermüden und zur Ungebühr anstrengen, die vorgefallenen kleinen Fehler aber kann er beim Ruhen rügen, wozu freilich gehört, daß er Umsicht und Ueberblick genug hat, um den Fehler auf dem Punkt seiner Entstehung zu erkennen. Es hängt beinahe ganz von dem Verhalten des Commandeurs ab, ob die Soldaten mit Lust und Aufmerksamkeit exerciren oder mit Widerwillen, zerstreut und unachtsam. — Die Ausbildung des Bataillons zu dem Felddienst ist, wie wohl allgemein einleuchten muß, ein Gegenstand, welcher in der Zeit des Friedens ganz vorzüglich beachtet werden muß. Die hierauf Bezug habenden Instructionen und die zweckmäßige Leitung dieser Uebungen ist der Commandeur verpflichtet, zwar nach den in dem Heere vorhandenen Bestimmungen, aber doch mit Umsicht, mit steter Beachtung des Zwecks und ohne pedantische Kleinigkeitskrämerei zu betreiben. — Er muß es verstehen, ein anschauliches Bild des Krieges aufzustellen, seine Officiere und Unterofficiere daran gewöhnen, bei diesen Uebungen nicht blos nach mechanischen Regeln und auswendig gelernten Formen zu handeln, welche unmöglich auf alle Fälle passen können, sondern nur zu oft die widersinnigsten Mißgriffe herbeiführen; vielmehr muß er sie im Nachdenken und im Selbsturtheil üben und ihnen dabei mit Rath und deutlicher Zurechtweisung zur Seite stehen. — Auf Märschen und bei andern Gelegenheiten, wo Anstrengung und Ausdauer erfordert wird, muß der Commandeur zwar streng auf die disciplinarische Ordnung seines Bataillons halten, aber er

muß ihm auch alle erlaubten Erleichterungsmittel und Aufmunterungen gewähren; so wie er überhaupt darauf raffiniren muß, mit Beobachtung der strengen dienstlichen Ordnung und Mannszucht die möglichste Schonung und Rücksicht zu verbinden. Dies ist der sichere Weg, auf welchem er sich das Vertrauen und die Anhänglichkeit seiner Untergebenen erwirbt; zwei Mittel, die ihm sein Commando ungemein erleichtern, ihm aber auch den Zweck der ernstesten Bestimmung erreichen helfen. — Die Meinung, Alles auf dem categorischen Wege der Autorität erzwingen zu können, ist ein Ueberbleibsel der früheren rohen Zeit, was den jetzigen Verhältnissen nicht durchgängig angemessen ist; die Autorität und die Menschlichkeit müssen Hand in Hand gehen und der wahrhaft aufgeklärten, geistigen Bildung kann es unmöglich schwer werden, diese Vereinigung anzuerkennen. — Befindet sich ein Truppentheil in Garnison oder auch außerdem unter der Führung seines Obercommandos, so muß sich der Commandeur desselben natürlich in alle von ersterem ausgehende Bestimmungen fügen; es bleibt ihm jedoch nicht benommen, in seinen innern Einrichtungen die angedeuteten Grundsätze möglichst festzuhalten und es kommt hierbei Alles auf seine Klugheit und Charakterfestigkeit an. Ist sich ein Truppentheil allein überlassen, so ist allerdings der Selbstständigkeit des Commandeurs ein freierer Spielraum gegeben und er kann dann mehr nach eigener Ueberzeugung handeln, darf sich jedoch auch hier nicht verleiten lassen, Diensteinrichtungen und Anordnungen zu machen, welche von den allgemeinen Bestimmungen und von den speciellen des Obercommandos in der äußeren Form verschieden sind, da er mit letzterem doch immer in Verbindung und zur Verantwortlichkeit für gleichmäßige Ausbildung des ihm anvertrauten Theils verpflichtet bleibt. Letzteres ist

Klippe, an welcher mancher Staabsofficier, der
ſelbſt überlaſſen iſt, ſcheitert, indem dabei oft der
geiz und die mehrerwähnte Ueberbietungsſucht,
aber auch Verkennung des Dienſtverhältniſſes,
enſucht und Selbſtüberſchätzung ihr Spiel treiben,
mit der Commandeur aber nicht allein ſich ſelbſt,
ern auch ſeinen Untergebenen bedeutend ſchadet,
er in der Regel doch ſeine Anſichten den höhe-
unterordnen und ſich dem Allgemeinen anſchlie-
muß, dann aber Zeit, Mühe und Anſtrengung
klos verſchwendet hat. Der Glanzpunkt in der
llung des Commandeurs eines Truppentheils, un-
welchem wir uns ein Bataillon denken wollen,
am meiſten im Kriege hervor, wenn er ſich in
ſtändiger Wirkſamkeit überlaſſen iſt. — Hier gilt
icht allein, die Probe von ſeiner perſönlichen Fä-
eit, von ſeinem militäriſchen Ueberblick, von ſei-
Geiſtesgegenwart, ſeiner Entſchloſſenheit, von ſei-
Muth und von ſeinen militäriſchen Talenten
legen, ſondern auch den Beweis von der zweck-
igen Ausbildung ſeines Bataillons, von dem in
elbe gepflanzten Geiſt und von dem Werth aller
rengenden Vorbereitungen der Friedenszeit zu lie-
. Hier gilt es für den Commandeur, in Ueber-
immung mit dem für das Ganze vorliegenden
n zu handeln, jeder eintretenden Veränderung in
Verhältniß im Augenblick das Richtige und Wirk-
e entgegenzuſetzen, der Gefahr unbefangen und
htlos ins Auge zu ſchauen, mit Ruhe und Be-
ienheit die gewohnte dienſtliche Ordnung feſtzu-
en, alle Kräfte zwar für den glücklichen Erfolg
verwenden, aber auch für den entgegengeſetzten Fall
Vorſicht und Klugheit zu ſorgen, zur rechten
den Muth und das Feuer zu entflammen, aber
) die Zügel in der Hand zu behalten, es im nö-
en Moment zu mäßigen, die Kraft nicht zu zer-

ſplittern, ſondern für den entſcheidenden Augenblick aufzuſparen, aber auch keine vergeblichen Opfer zu bringen. Pflicht und Ehre ſind die Triebfedern in jedem ſolchen Falle, die Art und Weiſe der Ausführung und der Erfolg aber ſind die Beweiſe für die Fähigkeit des Commandeurs wie für die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit ſeiner dem Bataillon im Frieden gegebenen Ausbildung. — Die Erfahrung ſtellt uns zahlreiche Beweiſe auf, daß der Krieg eigentlich die einzig richtige Probe für den wahren Werth eines Commandeurs iſt, daß von ſo Manchem in dem entſcheidenden ernſten Augenblicke die glänzende Folie abfällt, mit welcher er ſich in langer Friedenszeit durch Spiegelfechterei und kleinliches Blendwerk zu ſchmücken verſtand, hingegen Mancher in eben dieſem Moment in dem ſchönſten Lichte hervortrat, der ſeinen Dienſtweg mit ruhigem, feſten, beſcheidenen Sinn verfolgte und vielleicht unbeachtet hinter jenen Meteoren zurückblieb. Die überſpannte Saite reißt gewöhnlich im Augenblick, wo ihr die höchſte Anſtrengung zugemuthet wird, die nach und nach richtig geſtimmte aber hält aus und iſt vermöge der verſtändigen Behandlung im Augenblick der Nothwendigkeit einer noch immer höheren Anſpannung fähig.

Aus dem Vorhergehenden ergibt ſich, daß die Stellung eines Staabsofficiers und zunächſt die eines Commandeurs allerdings unter die wichtigeren und einflußreicheren im Militär gehört, daß ihr daher eine erhöhte Achtung und ehrenvolle Auszeichnung unbedingt gebührt. — Eine höchſt unrichtige Meinung würde es jedoch ſeyn, eine ſolche Stellung für erhaben über alle Unannehmlichkeiten des militäriſchen Verhältniſſes halten zu wollen; ſchon die ihr anheim fallende Verantwortlichkeit beweiſt, daß dies nicht der Fall iſt und die Anforderungen, welche in unſe-

rer Zeit den Werth und die Brauchbarkeit eines Staabsofficiers beſtimmen, beſtätigen die Ueberzeugung, daß es keine gewöhnliche Aufgabe iſt, als ſolcher der Ehre und Pflicht in gleichem Maaſe Genüge zu leiſten. — Es iſt ein irriger Glaube, wenn man wähnt, der Staabsofficier ſey keinen empfindlichen Rügen und Zurechtweiſungen, keinen ſein Selbſtgefühl ſchmerzlich berührenden Bemerkungen von oben herein ausgeſetzt; macht er auch dieſe Erfahrungen nur hinter dem Vorhang, welcher zwiſchen ihm und den unteren Graden gezogen iſt, ſind ſie auch in feinere, mildere Worte gekleidet, ſo iſt er ihnen doch jeden Augenblick ausgeſetzt und ſie ſind ihm, vermöge des höheren Begriffs von ſeiner Stellung, wohl meiſtentheils empfindlicher, wenigſtens gewiß eben ſo empfindlich als dem Officier in jedem niederen Grade. Iſt auch der Staabsofficier zu vielſeitigen Anſprüchen auf Subordination und Gehorſam berechtigt, ſo iſt er im Verhältniß eben ſo ſubordinirt und muß gleichen unbedingten Gehorſam leiſten. Eine oberflächliche dem äußeren Schein entlehnte Betrachtung dieſes Verhältniſſes kann daher nur zu einer nachtheiligen Verkennung deſſelben führen und es veranlaſſen, daß Officiere aus niederen Graden unvorbereitet in daſſelbe eintreten, was weder ihnen ſelbſt, noch dem Dienſt Vortheil bringen kann. —

Der Grad des Oberſtlieutenants (der nächſte über dem Major) exiſtirt zwar in den meiſten deutſchen Heeren noch, doch nicht mehr in ſeiner früheren abgeſonderten Stellung, in welcher ihm z. B. die Verwaltung der wirthſchaftlichen Angelegenheiten eines Regiments oblag, er iſt beinahe nur noch als ein bloßer Titel zu betrachten, welcher den älteſten Majors ertheilt wird und den Uebergang zu dem Grade des Oberſten bildet. Dabei ſteht er übrigens in Bezug auf alle Dienſtleiſtungen und Verhältniſſe beinahe überall mit dem

Major ganz gleich und es bedarf daher über dessen Obliegenheiten und Wirkungskreis keiner besondern Erwähnung.

In früherer Zeit waren die Staabsofficiere in den Regimentern zugleich auch Compagniechefs, wenigstens gehörte in mehreren Heeren z. B. dem Chef des Regiments, welches in der Regel ein General oder ein Prinz war, die erste oder Leibcompagnie und außerdem hatte der Oberst und auch der Oberstlieutenant eine Compagnie. Diese sogenannten Staabscompagnien wurden zwar von den jüngsten Hauptleuten geführt, ihre Chefs aber zogen die unter Nr. 7 bezeichneten Revenüen davon. — Dies war nun ein klar in die Augen springender Uebelstand, durch welchen nicht allein die Unparteilichkeit, die Autorität und das ganze dienstliche Verhältniß jener Compagniechefs als Staabsofficiere arg ins Gedränge kam, sondern woraus auch manches andere Mißverhältniß hervorging und die Abschaffung desselben ist jedenfalls unter die erfreulichsten Verbesserungen zu zählen.

10) Der Oberst (Regimentscommandeur).

Aus der Benennung geht es hervor, daß der Oberst, als Commandeur eines Regiments, die oberste Behörde ist, an welche alle das ganze Regiment oder einzelne Theile desselben betreffenden Bestimmungen, Befehle, Verordnungen oder sonstigen Mittheilungen gelangen, welche er verpflichtet ist, in Ausführung zu bringen und zu diesem Zweck in die Bataillone des Regiments dienstlich zu befördern und seiner Seits mit den nöthigen Erläuterungen und speciellen Bestimmungen zu versehen. Die nächste Behörde, von welcher der Regimentscommandeur seine Verhaltungsbefehle erhält und an welche er seine Rapporte, Meldungen und sonstigen Eingaben zu machen hat, ist

das Commando der Brigade oder welche Benennung die nach dem Regiment aufwärts folgende nächste Heeresabtheilung ſonſt führen mag. — So wie der Bataillonscommandeur die gleichmäßige dienſtliche Ausbildung, die innere und äußere Ordnung und den vorſchriftmäßigen Zuſtand jeder Art in den Compagnien ſeines Bataillons herzuſtellen, zu leiten und zu beaufſichtigen verpflichtet iſt, in demſelben Verhältniß liegt dies dem Regimentscommandeur bei den verſchiedenen Bataillonen des Regiments ob, er hat daher die Mittheilung höherer Befehle und Beſtimmungen, wie die von ihm ſelbſt ausgehenden an die Bataillonscommandeure zu richten und von dieſen auch die Materialien zu ſeinen Eingaben an die höhere Behörde, wie alle zu ſeiner eigenen Notiz erforderlichen Meldungen, Anzeigen u. dergl. zu entnehmen. — Die innere dienſtliche Einrichtung des Regiments, welche natürlich in die bei dem ganzen Heere eingeführte richtig eingreifen muß, iſt der Dienſterfahrung und der Umſicht des Regimentscommandeurs größtentheils überlaſſen und er kann in dieſen Beziehungen ſchon weit mehr nach eigenem Ermeſſen verfahren, ſobald er nur den dem Ganzen vorgezeichneten Zweck nicht aus dem Auge verliert und ſich keine dieſen entgegenwirkenden Abweichungen erlaubt. — Es iſt die Pflicht des Regimentscommandeurs, die Oberaufſicht über die dienſtliche Ordnung, über die Ausbildung und den Zuſtand der Bataillone zu führen, ſo wie alle ihre innern Einrichtungen zu controliren und eine mit ſeinen Anordnungen übereinſtimmende Gleichförmigkeit von ihnen zu verlangen; aber er thut ebenfalls nicht wohl, wenn er zur Ungebühr in das Detail beſonders der innern Einrichtungen geht, die Bataillone damit in zu enge Grenzlinien verweiſt und ihrer eigenen Induſtrie zu wenig Spielraum vergönnt. Den Commandeuren der Bataillone

muß er, nachdem er ihnen die richtigen und deutlichen Anleitungen gegeben hat, so lange sein Vertrauen schenken, als er bei seinen unbemerkt anzustellenden Beobachtungen nicht auf Mängel oder Versäumungen stößt, welche sie selbst nicht bemerken oder abzustellen und zu verbessern unterlassen. — Ueber die Oeconomie des Regiments in Bezug auf Bewaffnung, Bekleidung, Verpflegung, Krankenpflege u. dergl. steht dem Regimentscommandeur die obere Leitung und Verantwortlichkeit zu, folglich auch in allen diesen Zweigen die Controle der Bataillone und soll dieser Gegenstand später in einem besondern Abschnitt näher beleuchtet werden. Die Bildungsanstalten der Unterofficiere und Gemeinen des Regiments müssen ein Gegenstand seiner besondern Aufmerksamkeit seyn und sich seiner thätigen Theilnahme erfreuen; vorzüglich aber muß er über die Conduite und Diensttüchtigkeit der Officiere seines Regiments wachen, ihre dem Dienstzweck entsprechende Vertheilung in die Bataillone anordnen, sich sowohl von ihrem dienstlichen Verhalten als von ihrer persönlichen Individualität in jeder Beziehung, vorzüglich aber von ihrer wissenschaftlichen Bildung und ihren Fähigkeiten durch pflichtmäßige Berichte der Bataillonscommandeure und eigene unparteiische Beobachtung überzeugen und den Geist der Ehre, wie den höheren militärischen Sinn fortwährend in ihnen zu beleben und zu nähren bemüht seyn; er muß mit Zuziehung der Bataillonscommandeure das Urtheil über die Conduite, die Fähigkeiten und den ganzen individuellen Werth jedes einzelnen Officiers zur Eingabe an höhere Behörden nach den Gesetzen der strengsten Wahrheit, Gerechtigkeit und Unparteilichkeit feststellen, muß seinen Officieren jede Gelegenheit, sich auszuzeichnen, bereitwillig eröffnen, ihnen zu jeder Verbesserung ihrer Verhältnisse förderlich seyn; den

ihr Beſtes in jeder Beziehung bevorworten und mit väterlicher Sorgfalt im Auge haben. — Seine Officiere wie ſein ganzes Regiment muß der Regimentscommandeur in jedem nur irgend zuläſſigen Falle mit Aufopferung ſeines perſönlichen Vortheils kräftig vertreten, ohne ſich der Schwachheit zu überlaſſen, unangenehme Vorfälle, die ſich zur geſetzlichen Unterſuchung und Anzeige an höhere Behörden eignen, zu unterdrücken oder eigenmächtig zu beſeitigen, um den Ruf des Regiments zu ſchonen, als wodurch er nachtheilig auf die Disciplin wirkt, ſich ſelbſt großer Verantwortlichkeit ausſetzt und in den Folgen oft der Ehre des Regiments mehr ſchadet, als er ihm zu nützen beabſichtigte. — In allen wichtigen Angelegenheiten, die das Wohl des Regiments oder einzelner Individuen deſſelben betreffen, thut der Regimentscommandeur wohl, wenn er ſich mit den Bataillonscommandeuren berathet, indem es eine große Ueberſchätzung verriethe, wenn er ſich für unfehlbar halten wollte, dieſe Zuziehung aber auch ſchon deswegen nöthig iſt, um jeden Schein von Parteilichkeit oder Ungerechtigkeit von ſich entfernt zu halten.

Die Uebernahme und Vertheilung der alljährlich zu empfangenden Erſatzmannſchaften oder Recruten fällt der Perſon des Regimentscommandeurs anheim. — In Bezug auf die Waffenübungen muß der Regimentscommandeur den Bataillonen hinlängliche Zeit vergönnen, ſich nach ſeinen gegebenen Anleitungen auszubilden, bevor er das ganze Regiment dazu zuſammenzieht, damit nichts übereilt werde und oberflächlich bleibe, er auch mit Recht eine ausreichende Vorbereitung von allen Theilen verlangen könne. Befindet er ſich vor der Front des Regiments, ſo muß er zwar mit ruhiger Gründlichkeit verfahren und darf nichts verlangen, was nicht vorbereitet iſt, er muß aber nur Regimentscommandeur

seyn und darf sich nicht mit Einzelnheiten in den Bataillonen und Compagnien beschäftigen, wenn er auch vermöge eines scharfen Ueberblicks kleine Fehler bemerkt und nachträglich rügt. Alles, was er mit seinem Regiment auf dem Exercirplatze vornimmt, muß auf Einübung einer genauen Gleichförmigkeit und Präcision der einzelnen Theile und auf die Befähigung des Regiments, sich in größeren Heeresabtheilungen regelrecht und entsprechend zu bewegen, abzwecken, weshalb der Regimentscommandeur von Allem, was in letzterer Beziehung erfordert wird, vollständig unterrichtet seyn muß, was auch in Hinsicht auf die ihm zunächst bevorstehende persönliche Beförderung schon unumgänglich nothwendig ist.

Ueber die Stellung des Regimentscommandeurs im Kriege läßt sich im Voraus nichts Bestimmtes aussprechen; es wird ihm in der Regel schon die Leitung nicht ganz unbedeutender Unternehmungen anvertraut, zu welchen gewöhnlich mehrerlei Waffengattungen vereint sind. — Es wird daher bei ihm eine höhere Kenntniß und Fähigkeit in der Kriegskunst in Anspruch genommen, welche auch mit Recht bei ihm vorausgesetzt werden muß. Das Bewußtseyn dieser Anforderungen darf jedoch seinem Eifer bei Beachtung der in Führung seines Commandos das Detail berührenden Gegenstände keinen Eintrag thun; denn aus dem Kleinen bildet sich erst das Große und der umsichtige Regimentscommandeur wird gewiß beides dergestalt zu vereinen wissen, daß das Eine unter dem Andern nicht leidet, daß er nicht zur Unzeit den Feldherrn spielt und auch bei nöthiger Beachtung des Geringen nicht als Kleinigkeitskrämer erscheint.

Noch einen Umstand muß ich berühren, nämlich das Aeußere (oder das Lustre) des Regiments, was in unserer langen Friedenszeit ein bedeutender Gegen-

ſtand der Aufmerkſamkeit geworden iſt. — Es würde einen zu großen Contraſt gegen den allgemeinen Sinn für eine glänzende Außenſeite bilden und auch dem auf ſinnliche Eindrücke immer mehr gerichteten Geſchmäck unſerer Zeit zu wenig entſprechen, wenn man das Aeußere des Militärs ganz auf jene Einfachheit beſchränken wollte, welche allerdings wohl für ſeinen ernſteſten Zweck, den Krieg, ausreichend ſeyn würde, weshalb wir einen gewiſſen Grad von Luxus und Putz wohl nicht ganz verwerfen dürfen, wofür auch in den meiſten Heeren durch paſſende Einrichtungen von Oben ausreichend geſorgt iſt. — Allein den Uebertreibungen und dem damit verbundenen Aufwand kann man mit gutem Gewiſſen nicht das Wort reden, ſelbſt wenn man das Auge gern auf dieſem pomphaften Glanz verweilen läßt. — Ich erlaube mir nicht, ſpecielle Gegenſtände tadelnd herauszuheben, indem ich wohl weiß, daß ich vielſeitig damit anſtoßen und mir entgegnet werden würde: „Das Militär muß mit dem Geiſte ſeiner Zeit fortſchreiten, darf auch in ſeiner Außenſeite nicht hinter den Anforderungen deſſelben zurückbleiben.“ — Aber ich könnte es beweiſen, daß nicht ſelten die auf dieſe Meinung berechneten, von Oben her getroffenen Einrichtungen überſchritten und zwar mit einem Aufwand überſchritten werden, welcher in keinem Verhältniſſe mit dem übrigen Stande der Dinge ſteht und welcher weit zweckmäßiger verwendet werden könnte. — Das Signal zu dergleichen Uebertreibungen gibt in der Regel die mehrerwähnte Ueberbietungsſucht der Commandeure einzelner Truppentheile und namentlich der Regimentscommandeure, welche ihren Eifer für die Auszeichnung ihrer Regimenter auch auf die Außenſeite derſelben ausdehnen zu müſſen glauben, aber wohl bedenken ſollten, daß die wahre Auszeichnung in einem ſo ernſten Verhältniſſe, wie das des Mili-

tärs ist, auf anderem, gediegeneren Wege, als auf dem der Augenverblendung zu erlangen sey und daß es unter ihre vorzüglichsten Verpflichtungen gehört, auch in ökonomischer Beziehung nur das Wesentliche im Auge zu haben und keine diesem angehörenden Mittel auf Dinge zu verwenden, welche in dem Augenblicke der hervortretenden ernsten Bestimmung als überflüssig und unzweckmäßig in ihre ursprüngliche Nichtigkeit versinken und aus der Reihe der Nothwendigkeiten gestrichen werden.

11) Der General.

Fern sey es von mir, eine Instruction für Generale niederschreiben zu wollen, nicht weil ich glaube, daß dies unmöglich sey, sondern weil ich voraussetzen muß, daß bei dem Standpunkte der jetzigen Militärverhältnisse nur in seltenen Ausnahmen ein Officier, ohne in allen übrigen Graden gediegene Proben seiner umfassenden Dienstfähigkeit abgelegt zu haben, zu dieser höheren, an einen so einflußreichen Wirkungskreis gewiesenen Stellung gelangen könne und weil ich ferner annehme, daß es kein Heer geben kann, in welchem der General über irgend eine der ihm zustehenden Verpflichtungen in Bezug auf die bestehenden Einrichtungen ohne feste Bestimmungen gelassen wäre; endlich aber, weil ich der Ueberzeugung bin, daß es ein höchst unstatthafter Eingriff in die Selbstständigkeit des Generals wäre, welche ihm, abgesehen von den erwähnten Pflichtbestimmungen, auf seine Erfahrung und höhere kriegswissenschaftliche Ausbildung begründet, in dem engeren und weiteren Bereiche seiner Wirksamkeit zugestanden seyn muß. — Daher beschränke ich mich nur auf die Andeutung derjenigen Dienstverhältnisse und Beziehungen, von welchen vielleicht in den untergeordneten Militärgraden

nicht allgemein die richtige und zweifelfreie Ansicht vorhanden seyn dürfte.

Das Wort General schon deutet an, daß Derjenige, welcher mit dieser Benennung ausgezeichnet ist, zum Oberaufseher, Leiter, Ordner und Führer mehrerer Theile einer Gattung oder auch größerer aus mehreren Gattungen zusammengesetzter Theile bestimmt ist. — Die Generalität in einem Heere bildet daher in sich eine über dem Grade des Obersten stehende Klasse, zerfällt jedoch nach der in dem militärischen Verhältnisse festbestehenden Dienstordnung unter sich wieder in verschiedene einander untergeordnete Grade und gibt den deutlichen Beweis, daß diese Stufen- oder Gradfolge in jeder militärischen Beziehung ein unerläßliches Erforderniß ist.

Der zunächst über dem Obersten stehende, also unterste Grad der Generalität ist der General-major. — Der möglichst genauen Uebersicht in der Ausbildung und allen Dienstzweigen, wie der Verwendung zu verschiedenen Zwecken wegen sind alle größere Heere in mehrere Hauptabtheilungen getheilt, zu welchen von jeder Waffengattung der verhältnißmäßige Theil gehört; außerdem ist jede Waffengattung zu oben erwähntem Zwecke wieder besonders abgetheilt, wie z. B. bei der preußischen Armee: die Infanterie und Cavallerie in Brigaden, deren jede eine verhältnißmäßige Anzahl Regimenter derselben Waffe in sich faßt; die Artillerie und Pioniere in Brigaden und Abtheilungen und die Jäger und Schützen ebenfalls in Abtheilungen, welche wieder aus mehreren Compagnien bestehen. — Dann folgt die Eintheilung in Divisionen, von denen jede aus einer verhältnißmäßigen Anzahl Infanterie- und Cavalleriebrigaden, einer Artilleriebrigade, Pionierabtheilung und Jäger- oder Schützenabtheilung zusammengesetzt ist. Ferner die Eintheilung in Armeecorps, welche mehrere aus Infanterie- und Cavalleriebrigaden zusammengesetzte

Divisionen, Artilleriebrigaden, Pionier- und Jäger- oder Schützenabtheilungen enthält. — Größere Armeeabtheilungen sind zwar geordnet, dürften aber wohl vor Ausbruch eines Kriegs nicht in Wirksamkeit treten. — Zur Beaufsichtigung und Führung dieser verschiedenen Abtheilungen sind nun die Generale nach ihren Graden verwendet; so ist z. B. der Commandeur einer Infanterie- oder Cavalleriebrigade in der Regel ein Generalmajor und dessen Dienstverhältniß stellt sich folgendergestalt:

Der Brigadecommandeur empfängt von dem Divisionscommando, unter welchem er steht, alle Befehle, Verordnungen, Bestimmungen ꝛc. ꝛc., welche den seine Brigade bildenden Regimentern einer Waffengattung angehen, und theilt sie mit Beihilfe seines Brigadeadjutanten diesen Regimentern mit, versieht sie auch mit den nöthigen Erläuterungen, so wie er auch alle von seiner eigenen Selbstständigkeit ausgehenden Anordnungen auf gleiche Weise an sie ertheilt. Seinem Ermessen bleibt es überlassen, in wiefern er die an ihn gelangten höheren Bestimmungen wörtlich zur Kenntniß der Regimenter bringen oder nur in Bezug darauf unter eigener Autorität verfahren will. — Die den Zustand der Truppen in jeder Art betreffenden von den Regimentern an ihn gelangenden dienstlichen Eingaben hat er, nach den bestehenden Bestimmungen, entweder übersichtlich zusammengestellt oder einzeln, mit Beifügung seiner persönlich gemachten Bemerkungen, dem Divisionscommando einzureichen. Ueber alle übrigen von den Regimentern ihm zukommenden Anzeigen, Gesuche, Anfragen, Vorträge u. dergl. hat er, nach genauer Kenntniß seiner Gewalt und der Grenzen seines Wirkungskreises, zu bestimmen, ob er selbst darüber entscheiden oder verfügen, oder sie zu diesem Behufe mit seinem Gutachten versehen, an das Divisions-

commando befördern muß; welche Grundſätze und Triebfedern ihn in dem erſten Falle leiten müſſen und wie weit er darin in Bezug auf ſeine Verantwortlichkeit zu gehen hat, hierüber kann es keiner Erwähnung bedürfen. — In Bezug auf die Ausbildung der Truppen ſeiner Brigade liegt dem Brigadecommandeur ob, die Regimenter nicht allein mit allen darauf Bezug habenden höheren Beſtimmungen und beſonders mit allen irgend etwa vorkommenden Abänderungen genau bekannt zu machen, ſondern ihnen auch die deutlichſten und geeignetſten Anleitungen zu Erreichung der beabſichtigten Zwecke zu geben und über alle ja vielleicht noch zweifelhaften Gegenſtände die gründlichſte Auskunft zu verſchaffen. — So nothwendig es iſt, daß er ſich perſönlich ſo oft als möglich von der Ausführung dieſes Dienſtzweiges in den Regimentern überzeuge, ſo wird es ihm gewiß die eigene Dienſterfahrung ſagen, daß es nicht wohlgethan ſey, wenn er dies auf eine peinliche, zu ſehr in die Details eingreifende, ängſtliche, unruhige und heftige Weiſe thut, wenn er auf ſolche Weiſe durch ſeine Gegenwart Befangenheit veranlaßt, Uebereilungen bewirkt und den ruhigen Gang des Geſchäfts ſtört und unterbricht; es muß ihm einleuchten, daß es zwar gut ſey, die Truppen an ſeine perſönliche Gegenwart bei ihren Uebungen zu gewöhnen, daß er dieſen Zweck aber nur dann erreicht, wenn er als unbetheiligter Zuſchauer dabei erſcheint, nicht aber als ſchonungsloſer Kritiker und fortwährender Tadler; wobei es ihm ja immer unbenommen bleibt, ſeine im Stillen gemachten Bemerkungen am paſſenden Ort auszuſprechen und was er nicht in der Ordnung findet, auf angemeſſene Art zu rügen. — Der Anblick des Generals muß den Officier wie den Unterofficier und Gemeinen erfreuen, nicht aber erſchrecken; er muß ihn ermuntern und anfeuern zu lebhafter

Pflichterfüllung, aber er darf ihn nicht entmuthigen und zaghaft oder ängstlich machen; dies aber liegt in der Hand des Generals. — Zieht der General nach hinlänglich stattgefundenen Vorübungen seine Brigade zusammen, um mit ihr im Ganzen zu manövriren, so darf er nicht den Schein wahrnehmen lassen, als thue er dies um seiner eigenen Einübung willen, alle seine Uebungen müssen instructiv seyn und der Zweck, zu welchem die Uebungen der einzelnen Truppentheile stattfanden, muß daraus zu entnehmen seyn; er darf daher nicht mit verwickelten, gelehrten und großartigen Bewegungen beginnen, sondern muß von dem Leichten zu dem Schwereren übergehen, von Allem aber anfänglich den Commandeuren der einzelnen Truppentheile ein richtiges Bild geben und erst, wenn er die nöthige Sicherheit erzielt hat, zu zusammengesetzteren in die höhere Taktik gehörenden Uebungen schreiten, bei welchen er dann auf die Vorbereitung zur Vereinigung mit andern Waffengattungen und die dabei stattfindende richtig eingreifende Wechselwirkung Bedacht zu nehmen hat und hiermit läßt sich dann allerdings auch die Vorbereitung und Uebung seiner Person auf die ihm in größeren Massen zufallende Wirksamkeit vereinigen. — Gestatten es Zeit und Umstände, so wird es höchst zweckmäßig seyn, wenn der Brigadecommandeur sich bei Ausbildung seiner Brigade nicht blos auf rein tactische und Paradeübungen beschränkt, sondern auch Feldmärsche, gegenseitige Aufstellungen, Angriffe und Rückzüge, Besetzungen und Vertheidigungen verschiedener Terrainabschnitte, Pässe, Brücken und Orte, überhaupt Felddienstübungen damit verbindet, was sich bei der größeren Truppenzahl einer Brigade leicht ausführen läßt, ein treffenderes Bild des Kriegs gibt und überhaupt für alle Theile weit unterrichtender ist, den Brigadecommandeur auch am sichersten auf die Wahr-

nehmung der irgend noch ſtattfindenden Mängel in Ausbildung ſeiner Brigade führt. —

Die Bildungsanſtalten und Unterrichtsinſtitute in den Regimentern nehmen die thätige Aufmerkſamkeit des Brigadecommandeurs bedeutend in Anſpruch und er muß ſich von den Reſultaten derſelben nicht allein durch die Relationen der Regimenter, ſondern auch durch perſönliche Ueberzeugung in Kenntniß ſetzen; jedoch auch dies auf keine kleinliche, pedantiſch eingreifende Weiſe, weniger mit Unterſuchung und Beurtheilung der Mittel als der Erfolge. Auf gleiche Weiſe verhält es ſich mit der Controle der ökonomiſchen Angelegenheiten der Regimenter, in ſoweit nicht eigene Behörden darüber geſetzt ſind und in ſofern es auf das Beſte des Dienſtes und das Wohlbefinden der Truppen Bezug hat. — Um von dem Zuſtande der Truppen in jeder Beziehung einen richtigen, täuſchungsfreien Ueberblick zu haben, würde ich dem Brigadecommandeur anrathen, ſich hierzu nicht oft des Mittels vorher anbefohlener und auf gewiſſe Termine feſtgeſetzter Beſichtigungen, ſogenannter Reviſionen und Paraden zu bedienen, ſondern ſich dieſe Ueberzeugung gelegentlich, ohne vorherige Ankündigung und Beſtellung zu verſchaffen. — Die Erfahrung läßt keinen Zweifel darüber, daß bei vorher angeſagten Reviſionen, Exercir- und Anzugsparaden, vermöge der darauf gemachten Vorbereitungen, bei den Truppen Alles in einem ganz andern und vollkommeneren Zuſtand iſt, als es gewöhnlich der Fall und daß dabei, mit wenig Ausnahmen, auch das geübteſte Auge mit manchem Blendwerk getäuſcht wird. — Mit den Commandeuren der unter ihm ſtehenden Regimenter ſowohl in dienſtlicher, als in jeder andern Beziehung ein möglichſt gutes Einverſtändniß und ein gegenſeitiges perſönliches Vertrauen zu erhalten, liegt offenbar in dem Vortheile des Brigadecommandeurs,

sie stehen ihm in allen Dienstverhältnissen zunächst, mit ihnen hat er sich über Manches, was er zu vertreten hat, zu berathen und mit ihnen kann er bei Austauschung der gegenseitigen Erfahrungen und Meinungen zu manchem günstigen Resultate gelangen, wodurch ihm seine Pflichterfüllung erleichtert wird. Daß dies unter Männern von hoher geistiger Bildung und gediegener Lebenserfahrung dem dienstlichen Subordinationsverhältnisse keinen Eintrag thun kann, muß sich wohl von selbst verstehen. — Die militärische Ausbildung und das Wohl der sämmtlichen Officiere seiner Brigade muß dem General zunächst am Herzen liegen und er muß ihnen zu Ersterem alle mögliche Gelegenheit und Anleitung geben, Letzteres aber mit der freundlichsten Bereitwilligkeit zu befördern sich angelegen seyn lassen; von dem Geiste, welchen er in die Officiercorps der Regimenter verpflanzt, geht der Geist der Mannschaft aus und auf ihm beruht der Grund der Zuverlässigkeit, welche ihm bei Führung seiner Brigade die schönsten und ruhmwürdigsten Erfolge verbürgt.

Ueber die wissenschaftlichen Anforderungen an einen General erlaube ich mir nicht zu sprechen; sie sind theils in dem Begriffe von der Kriegskunst enthalten, dessen vielumfassende Bedeutung in unserer Zeit ausreichend am Tage liegt, theils sind sie in der hohen Stellung begründet, welche der General in einem Heer einnimmt und der Maasstab zu ihnen aus den bereits berührten Anforderungen an alle unter ihm stehenden Grade. — Hieraus und aus der allgemeinen höheren Bildung aller Stände und Volksklassen ergibt sich, daß zwar praktische Kenntnisse aller Dienstgegenstände und persönliche militärische Eigenschaften, als Muth, Bravour, Geistesgegenwart u. dgl. dem General nicht abgehen dürfen, daß man aber schwerlich den General unter die vorzüglichsten

Kriegshelden zählen würde, der auf die an ihn ergangene Aufforderung zu dem Entwurf eines Schlachtplans nichts Anderes einsendete, als Vater Ziethen an den großen Friedrich, nämlich einen Bogen Papier mit einem großen Dintenklex in der Mitte und auf jeder Ecke ebenfalls einen Klex mit vier sich in dem großen Klexe durchschneidenden Linien verbunden; worüber er auf Befragen die Erläuterung gab: „Der große Klex in der Mitte bin ich, die vier übrigen sind Feinde; bedroht mich nun der Feind von vorn, von hinten oder von der Seite, so rücke ich ihm auf einem der Striche entgegen und haue ihn, wo ich ihn treffe, zusammen!“ — —

Von der Stellung eines Generals im Krieg und von den Grenzlinien seines Wirkungskreises im Felde etwas Specielles zu erwähnen, würde voreilig und unstatthaft seyn; die erstere hängt von nicht vorher zu bestimmenden Umständen und von seinen bereits abgelegten Fähigkeitsproben oder von dem auf ihn gesetzten Vertrauen ab; die letzteren aber zeichnet der Augenblick seinem kriegerischen Talent und Genie vor und seine Geistesgegenwart, sein Scharfblick und sein Muth bedingen sein Verhalten, so wie der Geist und der Zustand seiner Truppen den Erfolg seiner Leistungen entscheidet. —

Daß jene alten, abgelebten Generale der früheren Zeit, von welcher ich schon öfter sprach, nicht in unsere jetzigen militärischen Verhältnisse und nicht zu der jetzigen Art der Kriegführung passen würden, könnte keinem Zweifel unterliegen, wenn es auch nicht durch Beispiele bestätigt wäre. —

Der Divisionscommandeur, in der Regel ein Generallieutenant, bisweilen wohl auch noch einer der ältesten Generalmajore, ist die nächste Oberbehörde des Brigadecommandeurs und unter seinem Commando stehen, wie bereits erwähnt, Truppen von mehreren

Waffengattungen. Seine nächste Oberbehörde ist das Commando des Armeecorps, zu welchem seine Division gehört, und der Gang der Dienstgeschäfte von der Division aufwärts zum Armeecorps, wie von dieser abwärts an die Commandos der Brigaden, welche die Division bilden, steht in demselben Verhältniß wie bei der Brigade. — Die Verschiedenheit der Waffengattungen gibt jedoch dem dienstlichen Geschäftsbetrieb eine mannichfaltigere und mehrverzweigte Gestaltung und die Dienstkenntnisse des Divisionscommandeurs, er sey General der Infanterie oder Cavallerie, müssen natürlich vielseitiger seyn, obgleich die Artillerie in Bezug auf ihre Ausbildung und innern Einrichtungen von dem Obercommando ihrer Waffe abhängig bleibt. Die Selbstständigkeit des Divisionscommandeurs ist natürlich nach dem Maasstab der ihm untergeordneten bedeutenderen Truppenzahl erweitert und die Grenzen seiner Strafgewalt wie seines Entscheidungsrechts in allen dienstlichen Fällen sind weiter gezogen, im Verhältniß ist aber auch seine Verantwortlichkeit von höherer Bedeutung. Der genauen Angabe dieser Grenzlinien enthalte ich mich jedoch hier wie bei anderen Graden, weil dieselben beinahe in jedem Heere anders sind. — Die höhere Stellung des Divisionscommandeurs, wie der mehrumfassendere Umfang seines Geschäftskreises bringen es mit sich, daß er nicht gleich den übrigen unter ihm stehenden Graden so oft und so genau in die innern dienstlichen Verhältnisse der ihm untergebenen Truppen eingehen und so unmittelbar auf dieselben einwirken kann und also auch hierzu nicht verpflichtet ist; es muß daher von ihm ein um so schärferer Ueberblick vorausgesetzt werden, mit welchem er auch in dem Zustand des größeren Ganzen die Stufe erkennen kann, auf welcher die Truppentheile mit ihren inneren dienstlichen Einrichtungen und mit ih-

rem Ausbildungsgeschäft stehen; obwohl er auch hinreichende Gelegenheit hat, seine Theilnahme und Aufmerksamkeit für alle Gegenstände an den Tag zu legen und mit seinem bedeutenderen Einfluß für das Beste der Truppen in jeder Art zu wirken. — Zu diesem Zweck wird er besonders die ihm von den Brigaden und Abtheilungen zukommenden Berichte über die Einrichtungen und den Fortgang des Ausbildungsgeschäfts und aller dienstlichen Angelegenheiten benutzen und davon den Maasstab abnehmen können, nach welchem er mit seinem Einfluß sowohl bei der über ihm stehenden höheren Behörde, als auch durch seine Urtheile, Erinnerungen und Bemerkungen abwärts für alle Theile seiner Division dem Besten des Dienstes und allem Guten förderlich seyn kann. Während des Divisions Augenmerk auf den Geist, die Pflichterfüllung, den Diensteifer und die Fortbildung der Officiere in dem ihm untergebenen Truppentheilen theils nach Anleitung der ihm darüber zukommenden Berichte, theils nach seinen persönlichen Beobachtungen gerichtet seyn muß, liegt ihm speciell die obere Leitung und Beaufsichtigung der Bildungsanstalten für künftige Officiere (der Divisionsschulen) ob, worüber ich später mehr zu erwähnen gedenke. —

Was die Führung der Division unter den Waffen betrifft, so nimmt dieselbe als die einer größeren und zusammengesetzten Heeresabtheilung nicht allein die Kenntnisse der höheren Taktik, sondern auch die Fähigkeit in Anspruch, alle Waffengattungen mit Berücksichtigung ihrer Eigenthümlichkeiten und des vorhandenen Terrains wirksam, entweder in den entworfenen Plan eingreifend, oder dem augenblicklich eintretenden Verhältniß angemessen zu verwenden, und es muß daher bei dem Divisionscommandeur schon ein bedeutender Grad von gründlicher Einsicht in die Kriegskunst, eine vielumfassende Uebersicht, ein tref-

fender Scharfblick und überhaupt ein der Stellung des Feldherrn nahe kommendes Talent und manche früher erwähnte Eigenschaft in erhöhetem Grade vorausgesetzt werden, da es mit Gewißheit anzunehmen ist, daß in dem Ernst des Kriegs eine Division öfter zu selbstständigen Unternehmungen und überhaupt zu wichtigen, nicht selten entscheidenden Bestimmungen verwendet wird. Alle Uebungen einer Division im Frieden müssen daher auch diesen Geist in sich tragen und dürfen weniger sogenanntes Schul- und Paradeexercicien enthalten. Die Pedanterie und Kleinigkeitskrämerei würden deshalb einen Divisionscommandeur schwerlich zu dem Zweck seiner höchst ehrenvollen Bestimmung führen, ihn derselben vielmehr auf eine höchst nachtheilige Weise entfremden. —

Als Gehülfen in seinen theoretischen und practischen Dienstgeschäften sind dem Divisionscommandeur mehrere Adjutanten von den verschiedenen Waffengattungen beigegeben, welche er in die verschiedenen betreffenden Geschäftszweige zu vertheilen hat und welche, des erweiterten Wirkungskreises wegen, schon ein förmliches Büreau bilden müssen. (Siehe den Artikel Divisions- und Brigadeadjutanten.)

Der Chef eines Armeecorps (commandirender General), welches, wie bereits erwähnt, aus mehreren Divisionen besteht, zu welchem aber auch in den meisten Heeren besondere Verwaltungsbehörden (Intendanturen) und Obermedicinalbehörden gehören (siehe diese Artikel), ist in der Regel ein wirklicher General der Infanterie oder Cavallerie, wohl auch bisweilen ausnahmsweise nur ein Generallieutenant. — Daß diese Stellung unter die wichtigsten in einem Heere gehört und nur wenig Behörden mehr über sich haben kann, geht aus dem Sachverhältniß hervor und es ist daraus die Nothwendigkeit zu entnehmen, daß bei Besetzung dieser höchst ausgezeichneten Posten

ſelbſt unter den verdienſtvollſten Generalen eine äußerſt ſorgfältige Auswahl getroffen werden muß und die Reihenfolge wohl ſchwerlich dabei noch in Betracht kommen kann. Wer nur einigermaaſen einen Begriff von der mannichfaltigen Bedeutendheit dieſer hohen Stellung hat, wird gewiß die Ueberzeugung theilen, daß es viele recht verdienſtvolle Diviſionscommandeure gibt, welche doch den Anforderungen an einen commandirenden General in mehrfacher Beziehung nicht entſprechen würden. —

In der von unten herauf angedeuteten Reihenfolge concentriren ſich bei dem Commando eines Armeecorps alle Angelegenheiten des Dienſtes, der Ausbildung, der Verwaltung und der perſönlichen Intereſſen eines bedeutenden Theils des Heeres dergeſtalt, daß in den meiſten dieſer Beziehungen die Selbſtſtändigkeit deſſelben in Anſpruch genommen wird und ihm nur in einzelnen Fällen die Einholung der höchſten Entſcheidung und Beſtimmung überlaſſen bleibt. Zu allem Dieſen hat natürlich der commandirende General ſeine gemeſſenen Anleitungen in den von der höchſten Militärbehörde ausgehenden Verhältnißbeſtimmungen und Dienſtinſtructionen, allein je weiter die Grenzlinien eines Wirkungskreiſes gezogen ſind und je mehr der Selbſtſtändigkeit deſſen, dem er anvertraut iſt, überlaſſen bleibt, deſto folgenreicher und wichtiger wird das Verhalten in demſelben und deſto höher ſtellt ſich die Verantwortlichkeit. Die ganze abwärts zielende Wirkſamkeit eines commandirenden Generals zergliedert aus einander ſetzen zu wollen, würde nicht paſſend ſeyn, mich nur zu Wiederholungen der von unten herauf bezeichneten Gegenſtände führen, aus welchen ſich dieſelbe ergibt und würde, vermöge der in den Heeren ſtattfindenden Verſchiedenheiten der Formen und Benennungen, die ſich übrigens dem Sinne nach

recht gut unter einen Namen bringen lassen, vielleicht manche Mißdeutungen veranlassen. Nehmen wir daher ein Armeecorps als ein abgeschlossenes Ganzes an, dessen belebendes Organ, dessen leitende und vertretende Oberbehörde, dessen Führer auf der dem Heere vorgezeichneten Bahn der commandirende General ist, und wir bedürfen, wenn wir wissen, daß der Gang des Dienstes von oben bis nach unten nach einem und demselben System geregelt ist, daß in der Subordination wie in der Autorität, im Großen wie im Kleinen eine gleiche verhältnißmäßige Wechselwirkung zum Zusammenhalten des Ganzen bedingt ist, keine weitere Erläuterung, so wie es überflüssig wäre zu erwähnen, welcher Maasstab an die Persönlichkeit eines commandirenden Generals in jeder Beziehung zu legen sey. — Die praktische Führung eines Armeecorps gehört unbedingt der höheren Kriegskunst an und jeder Anstrich von Kleinigkeitskrämerei, jedes Verweilen bei unbedeutenden Einzelnheiten würde einen Schatten auf die Würde und höhere Befähigung des Generals werfen, wenn es auch auf der andern Seite eine große Lücke in seinem Verdienst lassen würde, wenn er sich der Oberaufsicht über die Ausbildung seines Armeecorps und über dessen Dienstfähigkeit ganz entzöge und nicht zur rechten Zeit mit Rügen, Zurechtweisungen und Bemerkungen eingriffe. — Dem commandirenden General kommt es zu, in dem Bereich seines Generalcommando's im Verein mit den obersten Civilbehörden die höchste Staatsgewalt zu repräsentiren, auf das gute Vernehmen zwischen Militär und Civil zu wirken, die beste allgemeine Stimmung zu beleben und zu erhalten, politische Umtriebe im Innern zu verhüten und selbst nach Außen mit Umsicht, Klugheit und Energie zu wirken, und in dieser Beziehung nimmt er einen bedeutenden Rang in

der Reihe der Staatsbehörden ein. Zu dem ausgebreiteten Geschäftsbetrieb des Generalcommando's befindet sich in der Regel in jedem derselben ein eigener Generalstaab, dessen Chef ein Staabsofficier ist und zu welchem ein besonderes Personal von Adjutanten und andern Gehülfen gehört. (Das Nähere hierüber in dem folgenden Artikel.) Dieses bedeutende Gehülfenpersonal erleichtert allerdings dem commandirenden General seine Pflichterfüllung oder macht sie ihm vielmehr allein möglich, indessen bleibt er mit seiner Ehre und mit seinem Gewissen dafür verantwortlich, daß in allen Geschäftszweigen, sie mögen sich auf Großes oder Geringes beziehen, mögen dem Ganzen oder einzelnen Theilen und Individuen angehen, nichts übersehen, vernachlässigt, aufgehalten, zur Ungebühr verschoben oder gar bei Seite gelegt werde und unbeachtet bleibe; die kleinste Verabsäumung oder Vernachlässigung dieser Art kann einen unvertilgbaren Flecken auf seinen persönlichen Werth werfen, von welchem er in seiner hohen, bedeutenden Stellung sich unbedingt frei erhalten muß; denn je heller der Glanz seiner Verdienste ist, um so mehr sticht der kleinste dunkle Punkt in die darauf gerichteten Augen und bildet einen Contrast, der sich unter keiner Bedingung damit verträgt.

Ueber die Anforderungen an einen commandirenden General wie über seine Verpflichtungen im Kriege schweige ich, so wie ich auch die Stellung des obersten Führers eines ganzen Heeres, eines General en Chef, Feldmarschalls oder wie die Benennung sonst seyn mag, nicht weiter berühre. — Die von der obersten Behörde eines Kriegsheers ausgehenden Bestimmungen, Gesetze und Einrichtungen finden ihren Grund in den Verhältnissen des Staates und besonders in den Kräften desselben und machen eigentlich einen Theil der Landesregierung aus.

welche sie den innern und äußern Situationen des Staates anzupassen, mit den oberen Militärbehörden zu berathen und diese zu ihrer Ausführung zu autorisiren und mit den erforderlichen Mitteln zu versehen hat. — Die höchsten Anforderungen der Kriegskunst aber, so wie die Eigenschaften und Verpflichtungen eines Feldherrn sind theils auf Erfahrungen und aufgestellte Theorien aus ältern und neuern Zeiten begründet, demohngeachtet aber den Einwirkungen der Umstände und des Zufalls, ja selbst den Launen des Glücks so sehr untergeordnet, daß es eines eigenen umfangreichen Werks über die Kriegskunst und der Anführung und Beleuchtung unzähliger Fälle bedürfte, um darüber zu irgend einem genügenden Resultat zu gelangen. — Der Krieg ist das größte Hazardspiel, was es gibt; der geübte, erfahrene, ruhigbesonnene und mit guten Mitteln versehene Spieler ist allerdings im Vortheil, allein den Ausgang kann er nicht verbürgen und das Glück wendet sich oft im Augenblick, wo er sich im festen Besitz desselben wähnt, dem ungeübten, unbesonnenen und ungeschickten Spieler zu. —

18) Der Generalstaabsofficier (Generaldivisionsbrigadeadjutant ꝛc. ꝛc.)

Aus den Officieren eines Heeres werden hinreichend wissenschaftlich gebildete und vielseitig unterrichtete Officiere ausgehoben, um unter dem Namen Generalstaab ein Ganzes zu bilden, dessen Glieder sowohl zur Direction der höheren militärischen Bildungsanstalten, auch wohl als Lehrer in denselben, zu Chefs der Generalstäbe des Armeecommandos und der Armeecorps, zu Adjutanten in diesen Generalstäben, wie in den Divisionen und Brigaden, und außerdem zu wissenschaftlichen Bestimmungen der verschiedensten Art, im Frie-

den wie im Kriege verwendet werden. — Den Umfang und die Grenzlinien der wiſſenſchaftlichen und militäriſchen Ausbildung dieſer Officiere anzugeben, würde äußerſt ſchwierig ſeyn; im Allgemeinen läßt ſich jedoch vorausſetzen, daß in jedem Heer ein gewiſſer Fähigkeitsmaasſtab angenommen ſeyn muß, welcher das Eintreten in den Generalſtaab bedingt und daß nicht allein wiſſenſchaftliche und theoretiſche Kenntniſſe, ſondern auch practiſche dazu erfordert werden, welche beſonders bei den Adjutanten der kleineren Armeeabtheilungen bedeutend in Berührung kommen. — Jeder dieſer einzelnen Generalſtäbe, ſowohl bei dem Armeecommando als bei den verſchiedenen Armeecorps, beſteht aus einem Chef, welches ein Staabsofficier, bei erſterem höheren, bei letzteren niederen Ranges, und aus mehreren Adjutanten, von welchen jedem ſein beſonderer Geſchäftskreis angewieſen iſt. — Der Chef des Generalſtaabes empfängt nun von dem commandirenden General ſeine Befehle und Aufträge ſchriftlich oder auch nur mündlich, ſo wie auch die von den untergeordneten Commandos oder Truppentheilen eingegangenen Sachen und vertheilt ſolche dann unter Beifügung der erforderlichen Anleitungen und Hinweiſungen an die verſchiedenen Adjutanten zur weiteren Bearbeitung und zum Verzeichnen in die ihrer Führung anvertrauten Archivregiſter und Liſten. — Die Adjutanten haben ihre im Concept entworfenen Arbeiten dem Chef des Generalſtaabes vorzulegen und ſie nach deſſen Genehmigung oder reſp. geſchehener Verbeſſerung dem untern Perſonal des Büreaus zur Reinſchrift zu übergeben. Entweder zu gewiſſen Stunden an jedem Tage oder auch nur an beſtimmten Tagen, in außerordentlichen Fällen aber zu jeder nöthigen Zeit, verſammelt ſich das Generalſtaabsperſonal zum Vortrag bei dem commandirenden General, um denſelben ſo-

wohl die vollendeten Arbeiten zur Genehmigung und Vollziehung vorzulegen, als auch neue Befehle und Aufträge, so wie Materialien zu neuen Arbeiten in Empfang zu nehmen. Auf dieſe Weiſe kann und darf der Geſchäftsgang nicht unterbrochen werden und keine Verabſäumung oder Vernachläſſigung ſtatt finden. Die ſpecielle Einrichtung eines ſolchen Büreaus bleibt dem Chef des Generalſtaabes überlaſſen und das Haupterforderniß dabei iſt, daß ſich Keiner des darin arbeitenden Perſonals auf den Andern verläßt, ſondern Jeder für einen abgeſchloſſenen Geſchäftszweig verantwortlich iſt. Der Chef des Generalſtaabes muß nicht nur das Vertrauen des commandirenden Generals beſitzen, ſondern er muß auch einen ſo ſcharfen und richtigen Ueberblick über alle Zweige des Geſchäftsganges und eine ſo umfaſſende Kenntniß aller beſtehenden Geſetze, Vorſchriften und Beſtimmungen haben, daß er in jedem zweifelhaften Fall genügende Auskunft und zu jeder Arbeit richtige Anleitung geben kann. — Die Adjutanten müſſen ein ſchnelles Auffaſſungsvermögen, einen ſtrengen Ordnungsſinn, genaue Kenntniß der üblichen Formen und des Styls und Gewandtheit und Bündigkeit der Feder beſitzen. — In gleichem Verhältniß ſtellen ſich die Anforderungen an die Adjutanten bei den Diviſionen, Brigaden und übrigen Truppenabtheilungen. — Eine Haupttugend für jeden Adjutanten iſt die ſtrengſte Verſchwiegenheit. Mit keinem Worte, mit keiner Andeutung darf der Adjutant etwas verrathen, was in dem Vortrag verhandelt oder in dem Büreau bearbeitet iſt, bevor es nicht vollzogen und zur Mittheilung geeignet erklärt iſt. Ein ſolches unmännliches Ausplaudern kann dienſtlich und perſönlich große Unannehmlichkeiten veranlaſſen. — — In allem practiſchen Dienſt, beſonders in Bezug auf niedere und höhere Taktik,

muß der Generalstaabsofficier und besonders der Adjutant wohl unterrichtet, ja möglichst fest seyn; denn oft muß er die Feder weglegen und seinen General zu Truppenübungen, Manövers u. dergl. begleiten, wobei er von diesen Kenntnissen auf mannichfache Weise Proben ablegen muß. — Geographische Kenntnisse und Terrainkunde sind sowohl im Frieden, noch mehr aber im Kriege unerläßlich; denn die Führung von Colonnen auf unbekannten Wegen, bei Nacht und oft in der Nähe des Feindes zu wichtigen auf den Augenblick berechneten Unternehmungen, das Aufsuchen von Lager- und Bivouakplätzen und Positionen, von Uebergängen über Flüsse, die Aussetzung von Vorposten, die Leitung von Ueberfällen, Hinterhalten und Recognoscirungen und mehr gefahrvolle, wichtige und schwierige Dienstleistungen fallen ihm in der Regel zu. — Sprachkenntnisse sind ihm, theils um seine Kenntnisse zu erweitern, theils selbst häufig bei seinen Dienstverrichtungen unumgänglich nöthig. — Da bekanntermaasen häufig die Officiere des Generalstaabs zu Vermessungen und zum Aufnehmen von Kriegstheatern, Manöver- und Lagerplätzen, wie zur Anlegung von Feldverschanzungen verwendet werden, so darf natürlich die Trigonometrie, Topographie und Befestigungskunst von ihren Studien keineswegs ausgeschlossen seyn.

Es ist nach diesem gedrängten Ueberblick jedem Heere Glück zu wünschen, dessen Generalstaab allen diesen Anforderungen nach den Bedingungen unserer in allen diesen Beziehungen nicht wenig verlangenden Zeit entspricht; Glück zu wünschen ist jedem Heer, in welchem nur wissenschaftliche Bildung und individueller Werth nicht aber Privatverhältnisse, oberflächliche Persönlichkeit und andere kleinliche Beziehungen die Reihen der Generalstaabsofficiere füllen; glücklich endlich ist das Heer zu preisen, in welchem

den Officieren der Linie Gelegenheiten und Mittel geboten sind, sich zu einem so ausgezeichneten Wirkungskreis heranzubilden und vorzubereiten und in welchem es recht viele Officiere gibt, die mit Eifer und Fleiß von diesen Gelegenheiten und Mitteln den erwünschten Gebrauch machen.

18) Der Festungscommandant, Platzmajor und Platzadjutant.

Aus der Reihe der Generale und höheren Staabsofficiere werden die Commandanten der Festungen erwählt. — Der Posten eines Festungscommandanten wird zwar in Friedenszeiten häufig als ein Versorgungsposten angesehen und alten, lange gedienten, zum Dienst in der Linie und im Felde nicht mehr fähigen Officieren anvertraut und ich will es mir nicht gestatten, über diese Maasregel eine tadelnde Meinung auszusprechen, da ich überzeugt bin, daß es unter den bezeichneten Officieren eine große Anzahl gibt, welche einem so wichtigen Posten vollkommen vorstehen können; nur das einzige ohnmaasgebliche Bedenken möchte ich darüber äußern, ob es nicht der weit bedeutenderen Wichtigkeit eines solchen Postens im Kriege Nachtheil bringen könnte, denselben alsdann einem andern in der Localität und allen Einrichtungen unbekannten Commandanten zu übertragen, welches aus dem einfachen Grunde geschehen müßte, weil ein zum Felddienst unfähiger Commandant demselben nicht würde vorstehen können. Doch ich lasse dies, als einen höherer Einsicht anheim fallenden Punkt, an seinen Ort gestellt seyn und gehe zu Beleuchtung des Verhältnisses selbst über.

Der Festungscommandant kann zwar wohl im tiefsten Frieden an höhere Befehle gewiesen und mit einer genauen Instruction in Bezug auf die Gren-

zen ſeiner Selbſtſtändigkeit und Autorität verſehen ſeyn, ſo wie auch ſeine übrigen Dienſtverhältniſſe den allgemeinen Beſtimmungen angemeſſen bedingt ſeyn können; allein im Augenblick des eintretenden Kriegs muß ſeine Selbſtſtändigkeit unbedingt und Alles, was er unternimmt, ſeiner Verantwortlichkeit überlaſſen ſeyn. — Daß das Obercommando über die Beſatzung ihm ausſchließlich zuſteht und aller Dienſt derſelben von ſeiner Beſtimmung abhängt, verſteht ſich eben ſo von ſelbſt, als es feſtſteht, daß er von dem Beſtand und Zuſtand der Beſatzung fortwährend ganz genau unterrichtet ſeyn muß, daß dieſelbe alſo über jede vorfallende Veränderung Meldung an ihn zu machen hat und ohne ſeine Zuſtimmung nicht das Geringſte unternehmen darf, was nur den Schein einer Willkühr an ſich trägt. — Der Ingenieur- und Artillerieofficier vom Platze, welche zwar in Bezug auf ihre Fächer Hauptrollen in einer Feſtung ſpielen, ſind dem Commandanten ebenfalls untergeordnet und können in Bezug auf ihr Fach nur Vorſchläge machen. — So wie die innere Disciplin der Beſatzung ganz von den Beſtimmungen des Commandanten abhängt, ſo müſſen ſich auch alle andern Bewohner der Feſtung in deſſen Anordnungen und Verbote fügen; und, ſo wie er die oberſte Strafgewalt über Erſtere hat, ſo ſtehen ihm auch Zwangsmittel gegen Letztere zu Gebote. — Alle Sicherheitsmaasregeln für die Feſtung gehen von dem Commandanten aus, als z. B. das Schließen und Oeffnen der Thore, das Zulaſſen fremder Perſonen in die Feſtung, was er nach ſeinem Ermeſſen entweder ganz verbieten oder doch wenigſtens einer ſtrengen Controle unterwerfen, nach Verhältniß auch die einzulaſſenden Perſonen während ihres Aufenthalts in der Feſtung unter ſtrenge Beobachtung ſtellen kann. — Der Geſundheitszuſtand der Be-

ig muß ein Hauptaugenmerk des Commandan-
seyn, damit nicht ansteckende Krankheiten, Augen-
u. dergl. unter ihr einreißen, weshalb er streng
Reinlichkeit in ihren Wohnungen, auf frische und
unde Luft (und wären es Casematten) auf gesunde
d nahrhafte Verpflegung, wie auch darauf zu hal-
n hat, daß bei anstrengendem Dienst ein gehöriger
Wechsel der Mannschaft statt finde, um ihr Zeit zur
Erholung zu gönnen. — Die sorgfältige Verwah-
rung der Magazin- und Munitionsvorräthe, wie
auch aller sonst auf der Festung befindlichen Depots
an Waffen, Montirungsstücken und andern Gegen-
ständen muß der Commandant seiner strengsten Auf-
sicht unterwerfen und über die Ausführung seiner
deshalb ertheilten Anordnungen gewissenhafte Con-
trole führen, so daß von diesen Vorräthen nichts
verdirbt und abhanden komme. — Ueber der sicher-
sten Verwahrung und Beaufsichtigung aller in der
Festung befindlichen Arrestanten, Staats- und ande-
rer Gefangenen muß der Commandant mit uner-
schütterlicher Festigkeit wachen, ihnen nicht allein das
Entkommen unmöglich machen, sondern auch ihnen
die leicht schädlich werdende Gemeinschaft mit der
Besatzung abschneiden. — In diesem, wie in an-
dern Fällen muß er zwar die ihm zugekommenen
höheren Bestimmungen gewissenhaft befolgen, ist aber,
wo diese nicht ausreichen sollten oder bei dringlichen
Veranlassungen zu Ergreifung jeder geschärften und
nach den Umständen veränderten Maasregel ermäch-
tigt, worüber er natürlich nach Befinden an die über
ihm stehende Behörde zu berichten hat.

Alle bisher erwähnten Verpflichtungen und Maas-
regeln erhalten von dem Augenblick an, wo die Fe-
stung vom Feinde bedroht oder einer Belagerung
ausgesetzt wird, ihre höchste Schärfung. Die Selbst-
ständigkeit, Autorität und Strafgewalt des Com-

mandanten wird von diesem Augenblick an, wie schon erwähnt, unbeschränkt, ja die Letztere erstreckt sich in einzelnen Fällen bis auf die sofortige Vollziehung der Todesstrafe. — Von dem sich außer der Besatzung in der Festung aufhaltenden Personal hat der Commandant das Recht, so viel als ihm nöthig dünkt, aus der Festung zu entfernen, um theils die Consumtion der Lebensmittel zu vermindern, theils Alles, was der Ordnung und dem Dienst hinderlich werden könnte, zu beseitigen. — Mit den vorhandenen Verpflegungsgegenständen muß er die strengste Oeconomie treiben und es kommt ihm zu, die Portionen der Besatzung nach Verhältniß der Vorräthe zu vereinfachen und zu beschränken, um dem gänzlichen Mangel vorzubeugen; ein Gleiches gilt von der Munition; kein Schuß darf von der Festung ohne Noth und ohne zu berechnenden Erfolg gethan werden. — Jede an den Festungswerken stattfindende Beschädigung muß sofort nach Möglichkeit ausgebessert werden. Unter der Besatzung muß der Commandant den besten Geist zu erwecken und zu erhalten wissen; er muß ihren Muth, ihre Standhaftigkeit, Ausdauer und Wachsamkeit beseelen und sich hierzu aller nur möglichen Ermunterungsmittel bedienen; unter Letzteren ist sein persönliches Beispiel das wirksamste; sein ganzes Wesen darf keine Spur von Furcht, Zaghaftigkeit oder Aengstlichkeit blicken lassen, keinen Schein von Zweifel oder Bedenklichkeit in den kritischsten Augenblicken, er darf sich nie der Bequemlichkeit überlassen, muß sich selbst allen Entsagungen und Entbehrungen unterziehen, die er von Andern verlangt, muß sich persönlich von Allem überzeugen, was in der Festung vorgeht und überall mit Kraft und Zuversicht entscheidend eingreifen; auf den Punkten, wo die meiste Gefahr droht, muß er zugegen seyn und Alles, was nach Außen zu unter-

nehmen ist, selbst anordnen und leiten; je größer und näher die Gefahr ist, desto ruhiger und fester muß er sich zeigen und um so strenger muß er auf Subordination halten, nicht den kleinsten Dienstfehler darf er ungerügt und ungestraft hingehen lassen und die geschärfte Disciplin muß er oft und eindringlich zur Kenntniß der Besatzung bringen; keine Unzufriedenheit, keine nachtheilige Beurtheilung seiner Anordnungen, keinen Schein von Auflehnung, Aufwiegelung und Meuterei darf er auch nur einen Augenblick unbeachtet lassen, er muß ihm vielmehr mit seiner vollen Autorität entgegen treten, selbigen entweder mit seinem ganzen persönlichen Ansehen im Entstehen unterdrücken oder sofort der strengsten gesetzlichen Untersuchung unterwerfen und über den Schuldigen mit der größten Unparteilichkeit und mit Anwendung seiner vollen Selbstständigkeit in der kürzesten Zeit die verwirkte Strafe ergehen lassen; nur auf solche Weise kann es ihm gelingen, da, wo die Motive des Ehr- und Pflichtgefühls nicht mehr ausreichen, den Anforderungen seiner schweren Stellung zu entsprechen. — Selbst auf den äußersten Fall muß der Commandant einer Festung vorbereitet seyn, er muß entweder mit bestimmter Instruction versehen oder es muß seiner eigenen Einsicht überlassen seyn, wie weit er in seiner Beharrlichkeit zu gehen, bis auf welchen Punkt er seine Aufopferung und Ausdauer zu erstrecken hat, und nach diesen Bedingungen muß er, mit Beseitigung aller übrigen Rücksichten, sein Verhalten dergestalt einrichten, wie es sich mit dem allgemeinen Besten und mit den Anforderungen der Ehre und Pflicht verträgt und wie er es vor seinem eigenen Bewußtseyn und vor dem Richterstuhl der Welt verantworten kann. — Die persönlichen Eigenschaften, welche ein Festungscommandant, der seinen Posten in jeder Art

ausfüllt, nach vorstehendem Ueberblick besitzen muß, speciell zu bezeichnen, würde überflüssig seyn; sie ergeben sich deutlich genug aus den Anforderungen selbst und das Resultat ihrer Beleuchtung kann kein anderes als die Ueberzeugung seyn, daß der Posten eines Festungscommandanten unter allen militärischen Stellungen einen hohen Rang einnimmt und daß bei der Wahl desselben die wichtigsten Dinge zu berücksichtigen sind.

Die Gehilfen des Festungscommandanten in seinen vielverzweigten Dienstgeschäften sind der Platzmajor und der Platzadjutant, wovon Ersterer in der Regel ein Staabsofficier oder Hauptmann, Letzterer ein Officier von niederem Grad ist. — Dem Platzmajor steht es zu, über der Ausführung aller von dem Commandanten erlassenen Befehle und Anordnungen mit strenger Gewissenhaftigkeit und unermüdeter Thätigkeit zu wachen und dazu abwärts die erforderlichen Anleitungen zu geben; auch dem Commandanten mit geeigneten Vorschlägen und Gutachten an die Hand zu gehen, vorzüglich aber die obere Leitung des inneren Festungsdienstes zu führen und für die sichere Verwahrung der Arrestanten und Gefangenen Sorge zu tragen, weshalb er ein einsichtsvoller, wohlunterrichteter, pflichtgetreuer und characterfester Mann seyn muß. — Dem Platzadjutanten steht ganz besonders die gewissenhafte und gleichmäßige Vertheilung alles vorkommenden Dienstes nach einer genau übersichtlichen Dienstliste oder Commandirrolle zu, ingleichen die Instruction und Revision der einzelnen Wachposten; übrigens ist auch er an die speciellen Befehle des Commandanten gewiesen und dem Platzmajor zunächst als Gehilfe untergeordnet. — In befestigten Städten und größeren Orten, wo sich ein Commandant befindet, sind gewöhnlich dem Platzmajor zugleich die Etappen-

geſchäfte mit übertragen, doch fällt dieſer Dienſt in abgeſchloſſenen eigentlichen Feſtungen ganz weg. Auch die Poſten der Platzmajore und Platzadjutanten ſind gewöhnlich Verſorgungspoſten für lange gediente und zum Felddienſte nicht mehr fähige Offiziere; ich urtheile jedoch über dieſen Umſtand verhältnißmäßig ganz ſo, wie am Eingange dieſes Artikels über die Perſönlichkeit des Feſtungscommandanten.

14) Das Kriegsminiſterium.

In jedem größeren Staate, welcher ein ſeinem Verhältniß angemeſſenes bedeutendes Kriegsheer halten muß, iſt, nach der jetzt ſo vielfach zuſammengeſetzten Militärverfaſſung, eine Behörde unumgänglich nothwendig, welche ausſchließlich dazu beſtimmt iſt, ſämmtliche Angelegenheiten des Heers zu ordnen, Alles, was zum Beſten des Dienſtes und aller Verhältniſſe gereicht, zu berückſichtigen, zu unterſuchen, zu berathen, zu entſcheiden, zu leiten und zu controliren oder auch alle für nöthig erachteten Veränderungen, Verbeſſerungen und neuen Beſtimmungen entweder aus eigenem Antriebe bei der höchſten Landesbehörde in Vorſchlag zu bringen oder endlich die in allen dieſen Beziehungen von dem Heer eingehenden Vorſchläge, Anträge und Geſuche, mit einem auf das Beſte des Staats, wie des Heers begründeten Gutachten verſehen, derſelben vorzutragen und die auf eine oder die andere Weiſe erzielte Entſcheidung an die betreffenden Theile des Heers zu fördern; auch mittelſt Oberbeaufſichtigung und Reviſionen die Verwaltung der für die Erhaltung des Heers ausgeſetzten Mittel zu controliren und aus den einzelnen Reſultaten eine allgemeine Ueberſicht zuſammenzuſtellen. — Dieſe Behörde kennen wir unter dem Namen **Kriegsminiſterium** und ſie iſt

zusammengesetzt aus kenntnißreichen Officieren aller Waffengattungen und Grade und aus andern zu diesen Geschäften geeignet befundenen Personen. Dem Ganzen steht einer der höheren Generale, unter dem Titel eines Kriegsministers, vor, von dessen vielumfassenden militärischen Kenntnissen und Staatseinsichten man gleichmäßig überzeugt ist. — Zu Vereinfachung und Festhaltung der Geschäftsordnung eines so höchst wichtigen, dem Interesse des Heers, wie des Staats gleich unentbehrlichen Instituts müssen jedoch mehrere Geschäftsbranchen oder Abtheilungen stattfinden, welche, wie es auch wohl in den meisten Staaten, mit unbedeutenden Abweichungen, der Fall ist, in folgende Theile zerfallen werden:

1) Das Kriegsministerium selbst, mit seinem Büreau, unter unmittelbarem Vorsitze des Kriegsministers, in welchem alle von den übrigen Departements (oder Abtheilungen) bereits bearbeiteten Gegenstände, entweder zur Bestätigung oder Entscheidung oder auch zu Bearbeitung für den Vortrag an die höchste Behörde, zusammenfließen. —

2) Das Allgemeine Kriegsdepartement, ebenfalls unter dem Vorsitz eines Generals oder hohen Staabsofficiers, mit besonderen Abtheilungen für die Armeeangelegenheiten überhaupt, — für die Artillerieangelegenheiten, — für die Ingenieurangelegenheiten und persönlichen Angelegenheiten. — In dieses Departement gehören alle Commando- und Dienstsachen der Truppen im Allgemeinen und alle die einzelne Personen betreffenden Angelegenheiten, als: Avancements, Versetzungen, Entlassungen, Verheirathungen u. dergl. m.

3) Das Militäröconomie- oder Verwaltungsdepartement, unter der Direction eines Generals oder Staabsofficiers, mit den Abtheilungen für das Kassen- und Etatswesen, — für die

Natural=, Verpflegungs=, Reise= und Vorspanns=angelegenheiten, — für die Bekleidungs=, Feld=equipage= und Trainangelegenheiten, — für das Servis= und Lazarethwesen und für die Invaliden=angelegenheiten.

4) Das Generalauditoriat, für alle der Militärjustiz angehörenden Angelegenheiten (siehe diesen Artikel).

5) Die Remonteinspection, die verschiedenen Remonteankaufscommissionen und die Direction der Remontedepots und

6) Die Generalmilitärkasse.

Außerdem wird noch zu 1) und 2) die Kriegskanzlei gehören, welcher die Ausfertigung der an das Heer gehenden kriegsministeriellen Verordnungen und Entscheidungen, der Patente, Verheirathungsconsense ꝛc. ꝛc. obliegt.

Bei dieser Zusammenstellung kann kein Zweifel obwalten, an welche Behörden sowohl von den größeren als kleineren Heeresabtheilungen in jedem vorkommenden Falle zu berichten, anzufragen und sich sonst zu verwenden ist und woher die nöthigen Bestimmungen und Entscheidungen zu erwarten sind.

Die Anforderungen an die bei dem Kriegsministerium angestellten Officiere gehen aus ihrer Bestimmung hervor und es ergibt sich auch hieraus, wie die möglichste wissenschaftliche Bildung zum dringlichen Erforderniß für den Officierstand unserer Zeit ist.

15) Der aggreirte, zur Disposition und à la Suite gesetzte Officier.

Es ist häufig der Fall, daß man über die Verhältnisse der genannten, sich nicht in fester oder in gar keiner eigentlichen Dienstanstellung befindenden

Officiere in Zweifel iſt. Ich gebe daher hier mit wenig Worten dieſe Verhältniſſe an, wie ſie, wenn auch hier und da mit einigen Abänderungen und andern Benennungen, eigentlich dem Sinne nach ſind.

Der aggreirte Officier, er ſtehe in welchem Grad er wolle, befindet ſich zwar eigentlich im Dienſt, aber weil man entweder noch keine Gelegenheit hatte, ihn ſeinem Dienſtalter nach oder nach ſonſt vorhandenen Rückſichten zu placiren, theilte man ihn irgend einem Truppentheile zur einſtweiligen Dienſtleiſtung zu, ohne ihn jedoch feſt in demſelben einzurangiren; daſſelbe geſchieht auch wohl mit einem Officier, den man aus beſondern Gründen von einem Regiment oder ſonſtigen Truppentheil entfernen will, ohne ihn dem Dienſte für immer zu entziehen oder von deſſen Dienſtfähigkeit man ſich erſt überzeugen will, ehe man ihm eine feſte Anſtellung gibt. — Der aggreirte Officier wird in dem Truppentheile, welchem er zugetheilt iſt, in der Reihenfolge nach ſeinem Dienſtalter und in ſeinem Grade zu allen treffenden Dienſtleiſtungen gezogen, genießt in der Regel ſeinen vollen Gehalt und Alles, was die übrigen Officiere genießen und trägt die Uniform des Truppentheils, dem er aggreirt iſt; nur hat er keinen begründeten Anſpruch in dieſem Truppentheile wirklich einzurücken und in demſelben zu avanciren; es hängt vielmehr von höherer Beſtimmung ab, ob dies geſchehen ſolle oder ob ihm eine feſte Stellung in einem andern Truppentheile gegeben werden ſoll. Häufig ſind aggreirte Officiere als Adjutanten bei kommandirenden und andern Generalen oder auch zur Dienſtleiſtung im Kriegsminiſterium, auch bei Bildungsanſtalten und andern Inſtituten angeſtellt und dieſe können in der Regel, wenn ſie ſich vortheilhaft auszeichnen, auf eine erwünſchte Beförderung rechnen, da ſie an keine beſtimmte Reihenfolge in einem

Truppentheile gebunden ſind. Der aggreirte Officier wird nie unter das Commando eines jüngern einrangirten Officiers geſtellt, trifft es ſich jedoch, daß einem einrangirten an Dienſtjahren jüngeren Officier ein Commando übertragen iſt, welchem der ältere aggreirte zugetheilt wird, ſo tritt der Letztere für dieſe Zeit aus dem dienſtlichen Verhältniß. —

Die zur Dispoſition geſtellten Officiere ſind ſolche, welche entweder aus Ueberfluß an Officieren, bei Truppenverminderungen oder irgend anderer Verhältniſſe wegen, entweder mit Penſion, halbem Sold oder Wartegeld aus dem Dienſt eines Heers entlaſſen ſind, jedoch unter der Bedingung, bei paſſender Gelegenheit, vielleicht bei Eröffnung beſonders für ſie paſſender Stellen, bei ausbrechendem Krieg oder ſonſt, wieder angeſtellt zu werden; es iſt daher vorauszuſetzen, daß ſie noch völlig dienſtfähig ſeyn müſſen.

À la Suite geſetzte Officiere befinden ſich zwar in keinem feſtſtehenden dienſtlichen Verhältniſſe mehr, ſondern ſind verabſchiedet oder ſie haben ſich vielleicht nie in einem ſolchen Verhältniſſe bei dem Heere befunden und wollen auch in keines dergleichen treten; man will ihnen jedoch ein Zeichen des Wohlgefallens an ihrer Perſon geben und ſie bei manchen, beſonders bei feierlichen Gelegenheiten in militäriſcher Beziehung ſehen; deshalb ſind ſie in dem Heer aufgenommen, ohne in der Reihenfolge der übrigen Officiere zu zählen, tragen die ihnen bewilligte Uniform, in der Regel die der Armee oder auch des Truppentheils, bei welchem ſie à la Suite geführt werden und befinden ſich bei allen Gelegenheiten, wozu ſie gezogen werden, in dem Gefolge des regierenden Herrn oder des commandirenden Generals, gleichſam zur Verherrlichung deſſelben und es kann wohl auch der Fall eintreten, daß ſie in ſolchen Fällen mit leichten Dienſtleiſtungen, z. B. als Adjutanten, be-

uftragt werden, ohne jedoch zu einem wirklichen Dienſt verpflichtet zu ſeyn. Es iſt dieſe Stellung mach als eine Ehrenbezeigung anzuſehen, welche emden Prinzen und Officieren von hohen, ſelten ur von niederen Graden bei ihrer Dienſtentlaſſung weiſen wird.

III.

Von der Subordination, Autorität, Reihenfolge oder Anciennität.

Daß eine Militärverfaſſung ohne Gehorſam ein herliches Unding wäre, ein Kinderſpiel, was um gefährlicher werden und zu keinem nur irgend chtigen Zwecke führen könnte, weil es ſich in den inden von Männern befindet und daher nicht wie i Spielwerk ausſieht, hierüber kann keine weitere Klärung nöthig ſeyn. Die Ueberzeugung von der thwendigkeit, gehorchen zu müſſen, das perſönliche d geiſtige Uebergewicht Anderer anzuerkennen und ſ dieſem Uebergewicht unterzuordnen, benennen r, der Kürze wegen, mit dem fremden Worte ubordination; die Wichtigkeit der Subordination er iſt in den militäriſchen Geſetzen deutlich genug gedeutet, indem die Verletzung dieſer Pflicht nach bigen mit den härteſten Strafen belegt iſt; auch , wie wir bereits bei Beleuchtung der verſchiedenen Militäriſchen Stufen oder Grade geſehen, keiner die- Grade verhältnißmäßig von jener Verpflichtung sgeſchloſſen und an keinem bleibt ihre Verletzung gerochen. Die Beweggründe zur Subordination

im Militär waren in früherer Zeit höchst einseitig denn sie beruhten allein auf dem Gefühl eines sklavischen Zwangs, welches auf eine dem Menschen unwürdige keineswegs zusagende Weise rege erhalten wurde. Wer den Muth hatte, jenem Zwange zu trotzen, schüttelte das Joch ab und daher die häufigen Subordinationsvergehen in früherer Zeit. — In den jetzigen Verhältnissen ist es anders. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer gegenseitig untergeordneten Stellung verschiedener Grade in allen Ständen ist durch allgemein geläuterte Lebensansichten motivirt und hat auch in dem Militärstande Wurzel geschlagen, seitdem er dahin gekommen ist es einzusehen, daß er keine fremdartige Ausnahme von andern zum Ganzen eines Staats gehörenden Ständen mehr ist. Nicht als ein drückendes Joch kann der Gehorsam dem Untergebenen mehr erscheinen, wenn er in dem Vorgesetzten nicht allein den Repräsentanten der höchsten auf allgemeines Wohl abzweckenden, legitimen Gewalt, sondern auch den achtungswerthen Menschen sieht, der sein ihm zu stehendes Uebergewicht auf eine Weise geltend macht durch welche das in jedem freigebornen Menschen waltende Gefühl für Recht und Gerechtigkeit keine Beeinträchtigung erleidet. Nicht schwer kann ihm die Leistung dieses Gehorsams werden; wenn er in Ueberzeugung aufgefaßt hat, daß er nicht allein der untergeordnete und gehorchende Theil ist, sondern daß Alle, die ihm befehlen, während sie ihm befehlen, verhältnißmäßig eben so wie er, gehorchen. Diesen geläuterten Verhältnissen verdanken wir ohne Zweifel, daß wir weniger Beispiele von Subordinationsvergehungen und von daraus entstehenden Strafexecutionen haben.

Das Uebergewicht oder die Autorität des Vorgesetzten ist auf die Gesetze der Subordination

gründet und nach dem Maasstabe des einem jeden Grad angewiesenen Wirkungskreises abgemessen, als wodurch der Willkühr und dem Mißbrauche nach Möglichkeit vorgebeugt ist, wenn wir es auch nicht bestreiten wollen, daß bei der überaus großen Verschiedenheit der Individualität unter den Vorgesetzten eine Verbürgung jeder Abschweifung von dem strengen Pflichtenwege nicht möglich ist. Indessen ist wohl mit erfreulicher Zuverlässigkeit anzunehmen, daß auch in dieser Beziehung der Militärstand bedeutend vorgeschritten ist und daß durch die mehreren einander untergeordneten Grade, deren einer den andern controlirt, solchen Mißbräuchen Grenzen gesetzt sind, wie sie wohl von den obersten Behörden allein in der großen Masse leicht übersehen werden könnten. Die Autorität in den Händen gebildeter und gesitteter, in den Verhältnissen des Fachs wie in denen des Lebens erfahrener Vorgesetzten ist und bleibt die sicherste Stütze des Militärstandes, sie läßt auf dem kürzesten Weg alle Zweifel über die gegenseitige Stellung der Personen, vereint die verschiedensten Meinungen und Ansichten zu einem Zwecke, steht der Geistesgegenwart und der Entschlossenheit im Augenblicke der Gefahr entscheidend zur Seite und ist die Mutter der innern, zusammenhaltenden Ordnung, wie der glänzendsten und wichtigsten Erfolge; daher ist sie kein Spielwerk für Knaben und eben so wenig ein Werkzeug für schwache, geistig abgestumpfte und von Launen und Leidenschaften abhängende Männer, sondern gehört in die Hände würdiger, der Selbstständigkeit gewachsener, erfahrener und geprüfter Individuen, die keiner Zwangsmittel bedürfen, um sich Anerkennung und Folge zu verschaffen, sondern die Bedingung ihres Uebergewichts in sich selbst tragen und auf dem Grunde persönlicher Achtung jedem Untergebenen fest und werthvoll gegenüber stehen. —

Eben ſo wenig als der wahre Begriff von Subordination mit knechtiſcher Furcht und Unterwürfigkeit vereinbar iſt, ſo widerſpricht Rohheit und Brutalität dem Sinne der eigentlichen Autorität und es kann im Allgemeinen nur höchſt erfreulich ſeyn, daß wir dahin gekommen ſind, dieſer Begriffe vorurtheilsfrei in ihrer reinen Geſtalt Erwähnung thun zu dürfen, ohne befürchten zu müſſen, dem Verhältniß in irgend einer Art zweckwidrig Eintrag zu bringen. —

Wenn in der großen Maſſe der unteren Grade des Militärs die Scheidewände der Subordination und Autorität nur allein durch unwiderlegbare Beſtimmungen feſtgeſtellt ſind, ſo iſt für die Officiere noch ein anderes Mittel vorhanden, welches ſelbſt unter der Mehrzahl eines Grades in dieſer Beziehung jeden ſtreitigen Dienſtfall entſcheidet, nämlich die Reihenfolge oder Anciennität, welche nach dem Tage der Ernennung zum Officier und des Aufrückens in jeden höheren Grad feſtgeſtellt iſt. Selbſt unter den gebildetſten Officieren würden ohne dieſes Mittel, bei dem Zuſammentreffen Mehrerer in dienſtlichen Verhältniſſen, unangenehme Berührungen und Reibungen nicht zu vermeiden ſeyn, welche ſowohl dem Dienſt entſchiedenen Nachtheil brächten, als auch das perſönliche Einverſtändniß auf eine höchſt unſtatthafte Weiſe unterbrächen; mit demſelben iſt jedoch jedem ſolchen Mißverhältniſſe mit einem Male vorgebeugt und es wird nur wenig Beiſpiele geben, daß das kameradſchaftliche Verhältniß dadurch geſtört worden wäre, da es in außerdienſtlichen Angelegenheiten und geſelligen Beziehungen wohl nur in wenig Ausnahmen irgend einen Einfluß ausübt. — Ferner gibt dieſe Reihenfolge den ſicherſten Maasſtab zu der gleichmäßigen Vertheilung der Dienſtverrichtungen unter die Officiere, da ſolche entweder von oben herein oder von unten hinauf ſtattfindet und es be-

wirkt, daß Keinem zu viel und Keinem zu wenig auferlegt werde.

Endlich ist die Anciennität unter den Officieren, ein von den obersten Behörden selbst geschaffener und anerkannter Schild gegen Ungerechtigkeiten und Parteilichkeiten in Bezug auf das Aufrücken zu höheren Graden, was durch einzelne Ausnahmen, auf die wir hier und da mehr oder weniger stoßen, an seinem Werthe nichts verliert. Diese Ausnahmen, in sofern sie nicht die verwerflichen Geburten unstatthafter Willkühr und auf den kleinlichen Einfluß nichtiger Privatverhältnisse begründet sind, sobald sie in der Hervorhebung und Bevorzugung anerkannter ausgezeichneter Verdienste und glänzend bewährter Fähigkeit bestehen, sind keineswegs zu verwerfen, müssen sogar für außerordentliche Fälle stattfinden, als z. B. bei der Besetzung von Stellen, wo ungewöhnliche Leistungen erfordert werden, und dienen zum wirksamsten Sporn für den Eifer, Fleiß und die Ausdauer der Officiere in ihrem Bildungsgeschäfte, wie zur Ermunterung und Anregung in ihrem ganzen Verhalten. — Unter solche Ausnahmen ist jedoch die Aushebung von Officieren zum Generalstaabe, zum Kriegsministerium, zu Adjutantenstellen u. dgl. nicht zu rechnen, indem hierzu eine besondere Auswahl stattfinden muß und es wohl kaum ein Heer geben dürfte, in welchem man zu dergleichen Geschäften die Officiere der Reihenfolge nach commandiren könnte, ohne in Bezug auf Kenntnisse und Fähigkeiten Mißgriffe befürchten zu müssen. Wohl geschieht es bisweilen, besonders bei dem Aufrücken zu höheren Graden, daß die Reihenfolge oder Anciennität unbeachtet bleibt und eine Bevorzugung stattfindet, deren Gründe nicht immer hell am Tage liegen, wodurch wohl manche Veranlassung zur Unzufriedenheit genommen werden mag. — Jeder

Officier, der zu einem höheren Grad übergangen wird, kann zwar um Eröffnung der Veranlassung zu einer solchen Zurücksetzung bitten, jedoch darf er dies nur auf die bescheidenste Weise und nie in Form einer Zuredestellung thun, sondern nur um sich zu unterrichten, was er in seinem Verhalten zu ändern hat, um nicht öfter dergleichen bittere Erfahrungen zu machen, am wenigstens aber unter dem Vorwand gekränkter Ehre. Jede unbescheidene Zuredestellung wird ihm übel ausgelegt werden und gewöhnlich wird die Antwort, welche er darauf erfährt, von der Art seyn, daß er wünschen möchte, die Anfrage unterlassen zu haben; von gekränkter Ehre aber kann er nicht füglich sprechen, da diese auch in jedem niederen Officiergrade unverletzt seyn muß; wohl aber kann er z. B. ein recht brauchbarer Hauptman seyn, aber der Fähigkeit für die Stelle eines Bataillonscommandeurs entbehren und er darf sich daher nicht verletzt fühlen, wenn er in dem ersteren Posten gelassen wird, wiewohl Fälle dieser Art in die jetzige Zeit und zu den allgemeinen Anforderungen, welche man jetzt an jeden Officier zu machen berechtigt ist, nicht wohl passen wollen. Uebrigens ist zu bedenken, daß dergleichen Fälle in allen andern Ständen vorkommen und das zeitgemäße Verhältniß des Militärstandes zu keiner Ausnahme berechtigt; wiewohl ich es nochmals wiederhole, daß hiermit der Parteilichkeit und ungerechten Bevorzugung keineswegs das Wort geredet seyn soll.

Wenn ich bereits bemerkte, daß die Anciennität unter den Officieren eines Grades auf außerdienstliche Beziehungen in der Regel keinen Einfluß hat und namentlich in geselligem Umgang die geistige Bildungsstufe, auf welcher die Officiere stehen, über ihr gegenseitiges Verhalten entscheiden, so kann ich

nicht ganz der Meinung seyn, daß es angemessen wäre, auch in den verschiedenen Graden außer dem Dienst jede Abstufung ganz unbeachten zu lassen. Ich kann nicht damit übereinstimmen, wenn der Lieutenant z. B. sagt: „was geht mich außer Dienst der Hauptmann an? Muß ich auch nun einmal sein Uebergewicht im Dienst anerkennen und ihm dort den Vorrang einräumen, außer dem Dienst brauche ich davon keine Note zu nehmen, da gilt er nicht mehr als ich und nichts soll mich bewegen, mich ihm in irgend einer Art unterzuordnen, wo es nicht seyn muß." — Ein solcher Geist in einem Officiercorps kann zu nichts Gutem führen, er beweist Mangel an sittlicher Bildung und an persönlicher Achtung bei dem, von welchem er ausgeht und theilt sich dem dienstlichen Verhältniß auf die nachtheiligste Weise mit. Ist der Höhere schwach genug, das Unanständige eines solchen Verhaltens nicht zu fühlen, so verdient er allerdings die Achtung nicht, auf welche ihm seine Stellung ein Recht gibt; fühlt er es aber, so kann es ihm keine günstige Meinung von dem Niedern beibringen und selbst, wenn er sich vornimmt, diese nicht auf das dienstliche Verhältniß überzutragen, wird er kaum für sich selbst stehen können, daß ihm dies unter jeder Bedingung gelingt; der niedere Officier aber kann nie wissen, ob er nicht auch in außerdienstlichen Fällen das Wohlwollen des Höheren in Anspruch nehmen muß. — Der niedere Officier vergißt aber auch bei einem solchen unsittlichen Verhalten, daß er selbst einmal eine höhere Stufe zu ersteigen gedenkt und denkt nicht daran, wie er dann ein solches Betragen aufnehmen würde, auch beachtet er nicht, daß er dem Verhältniß seines Standes diese geringen Opfer gewöhnlicher Höflichkeit schuldig ist und daß der Stand, dessen Glieder

ſich unter einander ſelbſt nicht achten, auch keinen Anſpruch auf die Achtung anderer Stände machen kann.

IV.

Von der Militärjuſtiz.

(Perſonal derſelben, Kriegsgeſetze, Kriegsartikel.)

Da das Militär nach der Einrichtung der ſtehenden Heere ein in ſich abgeſchloſſenes Ganzes ausmacht, ſo hat ſich die Nothwendigkeit ergeben, auch eine eigene Militärjuſtiz zu begründen, welche nach Anleitung der vorhandenen Kriegsgeſetze die von den im activen Dienſt befindlichen Militärperſonen begangenen Verbrechen unterſucht, ihre Strafbarkeit beurtheilt und die nach den erwähnten Geſetzen darauf geſetzten Strafen beſtimmt und in Vollziehung bringt. Dieſe Kriegs- oder Militärgeſetze ſtehen im Allgemeinen in genauer Uebereinſtimmung mit den üblichen Landesgeſetzen und weichen nur in einzelnen auf das Militärverhältniß ausſchließlich Bezug habenden Punkten davon ab; auch die mit dieſen Geſetzen in Verbindung ſtehenden Strafbeſtimmungen ſind urſprünglich auf die Landesgeſetze begründet; da jedoch ihre Ausübung ſich nur in wenig Fällen mit dem Verhältniß des im Dienſt ſtehenden Soldaten vereinigen läßt, ſo werden ſie nach einem feſtgeſtellten Maasſtab in ſolche Strafen verwandelt, welche dem Geiſt und den Begriffen des Militärſtandes angemeſſen und in demſelben ausführbar ſind. Es treten jedoch Fälle ein, wo Mili-

tär- und Civilverhältniſſe concurriren oder auch ſolche, wo das Civilrecht allein in Gültigkeit tritt und wo die Militärgeſetze entweder nicht ausreichen oder eine Verwandlung der Strafen nicht zuläſſig iſt, weil ſich die Umſtände nicht mit dem militäriſchen Verhältniß vereinigen laſſen; in ſolchen Fällen verhandeln entweder die Militär- und Civilbehörden gemeinſchaftlich mittelſt gegenſeitiger Mittheilungen oder das Militär begibt ſich ſeines Gerichtsſtandes, ſtößt den Verbrecher aus ſeiner Mitte und überliefert ihn den Civilgerichten zu alleiniger Unterſuchung und Beſtrafung. Die Militärjuſtiz hat übrigens in der Regel einen kürzeren Gang als die des Civils, indem ſie wirkſamere Mittel in den Händen hat, einen Verbrecher zu überführen und zum Geſtändniß zu bringen, auch weil in den meiſten Fällen die unterſuchende Behörde zugleich die urtheilende iſt und weil da, wo mit dem Geſtändniß die Strafbarkeit erwieſen iſt, keine weitere Vertheidigung des Verbrechers dem Ausſpruch der Geſetze entgegen tritt. — Aus den Kriegsgeſetzen ſind die ſogenannten Kriegsartikel entlehnt, welche einen gedrängten Auszug aller Verpflichtungen des Soldaten, auch in mehreren Heeren die allgemeinen Strafbeſtimmungen enthalten, was äußerſt zweckmäßig iſt. — Dieſe Kriegsartikel werden dem Soldaten bei ſeinem Eintritt bekannt gemacht und von ihm beſchworen, auch werden ſie ihm allmonatlich durch Vorleſen und Erklären in der Compagnie ins Gedächtniß gerufen, ſo daß der Entſchuldigungsgrund des Nichtswiſſens in den meiſten Fällen als nicht vorhanden angeſehen werden kann.

Das Perſonal, welches die Militärjuſtiz verwaltet, iſt zwar in jedem Heere den übrigen Verhältniſſen und Einrichtungen angemeſſen beſtimmt, um jedoch auch in dieſer Beziehung einen Ueberblick zu geben, wie ſich dieſe Einrichtung als zweckmäßig be-

währt, nehme ich die in dem preußischen Heere bestehende Norm als Beispiel an.

In jedem Bataillon ist ein Officier bestimmt, welcher über die vorkommenden Vergehungen der Militärpersonen die nöthigen Verhöre abhält, die Untersuchung entweder nur einleitet oder bis zur Strafbestimmung fortführt und zu letztem Zweck selbst Standrecht abhält oder im ersten Falle seine Untersuchungsacten als Grundlage zu deren Fortführung an die nächste Justizbehörde abgibt, welches die Garnison- und Divisionsauditeure sind. — Während der justizführende Officier eines Bataillons sich in den von ihm zu bearbeitenden Fällen nur streng an den Buchstaben der Kriegsgesetze hält und nur eine genaue Protokollführung zu liefern hat, wozu er keiner ausgebreiteten juristischen Kenntnisse bedarf, müssen die Auditeure die vor ihr Forum kommenden schon bedeutenderen Fälle mehr nach juristischen Grundsätzen behandeln, tiefer in den Geist der Kriegs- und Landesgesetze eingehen und auf den Grund beider die betreffenden Angelegenheiten entweder vollständig durchführen oder bis zum bestätigenden oder urtheilenden Spruch höherer Behörde ausarbeiten. — Diese nächste höhere Behörde ist das Oberauditoriat des Armeecorps, welches in gleichem Maase verfährt, d. h. entweder die ihm vorgelegten Acten bis zum entscheidenden Urtheilsspruch durchführt, oder den Ausspruch des Divisionsgerichts bestätigt, oder auch die von ihm weiter bearbeiteten Fälle resp. zur Bestätigung oder zur weiteren entscheidenden Bearbeitung an die oberste Justizbehörde befördert, welches keine andere ist, als das eine Abtheilung des Kriegsministeriums ausmachende Generalauditoriat, von welchem nur noch ein Schritt zur Bestätigung oder Entscheidung statt findet, nämlich an die oberste Staatsgewalt. Es geht hieraus hervor, daß die Auditeure

Männer seyn müssen, welche in allen Zweigen der Rechtswissenschaft durch förmliches Studium erfahren und geprüft, auch sowohl in den Rechtsverhältnissen des Militärs, wie des Civils gleich gründlich unterrichtet und fest sind.

Die Handhabung der Justiz nimmt demnach von unten herauf folgenden Gang:

Von dem Vergehen eines Soldaten, über welches der Hauptmann der Compagnie vermöge der Grenzen seiner Strafgewalt nicht eigenmächtig entscheiden kann, ist er verpflichtet, dem Bataillonscommandeur dienstlich entweder mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen und eine ausführliche Darstellung des ganzen Sachverhältnisses an ihn einzureichen, dieser Darstellung auch ein richtiges Nationale und ein pflichtmäßiges Führungsatteſt des betreffenden Individuums beizufügen, in welchem letzteren besonders auch alle bereits von demselben erlittenen Strafen bemerkt seyn müssen.

Der Einsicht und Dienstkenntniß des Bataillonscommandeurs ist es nun überlassen, zu beurtheilen, ob er über den vorliegenden Fall ohne Weiteres nach seiner Strafgewalt entscheiden kann oder ob er selbigen einer genaueren Untersuchung unterwerfen muß; in letzterem Falle befiehlt er die nöthigen Verhöre an, welche von dem die Untersuchung führenden Officier abgehalten werden und aus deren Resultaten es sich ergeben muß, ob die Sache im Bataillon abgemacht werden kann oder weiter befördert werden muß; ist Letzteres nöthig, so wird von dem Bataillonscommando die erforderliche Anzeige nebst den bis dahin geführten Untersuchungsacten an das Regimentscommando eingegeben, von diesem aber entweder selbst entschieden oder die Sache durch das Brigadecommando bis an das Divisionscommando befördert, von welchem dann auf die vorbemerkte Weise entweder

entſchieden, oder eine weitere auf die erſten Eingaben und Acten begründete Unterſuchung eingeleitet und geführt wird.

a) Von den üblichen Arreſt-, Leibes- und andern Strafen.

Die Militärſtrafen ſind in unſerer Zeit den in früherer Zeit ſtattgefundenen beinahe durchgängig in allen deutſchen Heeren wenig mehr ähnlich und in dieſer Unähnlichkeit tritt die vortheilhafte Umgeſtaltung des ganzen militäriſchen Verhältniſſes am ausgezeichnetſten hervor. — Werfen wir einen kurzen Blick auf die Vergangenheit.

Mit einer wörtlichen Zurechtweiſung, einem verhältnißmäßigen Verweis oder einer Berückſichtigung zufälliger veranlaſſender Umſtände gab man ſich ſchon in den Compagnien ehedem wenig oder gar nicht ab, ſondern man ſchritt bei Allem, was nur den Schein einer Vernachläſſigung oder eines Vergehens hatte, zur Arreſtſtrafe oder zur körperlichen Züchtigung und mit letzterer that der Hauptmann Dinge in der Kürze ab, welche jetzt einer weitläuftigen geſetzlichen Unterſuchung unterworfen werden müſſen, als z. B. thätliche Exceſſe, Ungehorſam und gewöhnliche Subordinationsvergehungen, ſogar Betrug und Diebſtahl (ſelbſt unter Kameraden), in ſo fern nicht gerichtliche Beziehungen mit Civilbehörden dabei ſtatt fanden. Die Geſtändniſſe wurden häufig durch Prügel abgezwungen; in den Strafen aber fand ein Unterſchied ſtatt, indem Verbrechen, die man für entehrend ausgab, wie z. B. den Diebſtahl, mit Stockprügeln auf den Sitztheil, andere hingegen mit dergleichen auf die Schulterblätter beſtraft wurden; waren die Prügel aufgeladen, ſo trat der Beſtrafte wieder in die Mitte ſeiner Kameraden, war ſo ehrlich wie jeder Andere und Niemand durfte ihm einen Vorwurf machen. — Blos Verbrechen, die nicht

verschwiegen werden konnten oder von Civilbehörden zur Anzeige und Klage gebracht waren, kamen zur Kenntniß der Bataillonscommandeure und zur Untersuchung und Bestrafung durch die Regimentsgerichte, auch wohl nach Verhältniß an höhere Instanzen. Doch hatte der Regimentscommandeur schon eine bedeutende Strafgewalt, denn er konnte sogar bis zur Spießruthenstrafe durch 200 Mann entscheiden und über die Zahl der Prügel, welche er geben ließ, konnte er ziemlich nach Willkühr bestimmen, besonders wenn er sie in mehrere Portionen eintheilte. Die meisten dieser Strafen wurden öffentlich ausgeführt und dienten dem großen Publikum zum Schauspiel, ohne dabei zu beachten, in welchem Maaße der Militärstand dadurch in der öffentlichen Meinung an Werth und Würde verlor; doch fanden auch eine große Zahl sogenannte Winkelexecutionen in den Quartieren der Hauptleute und in den Wachstuben statt, welche großentheils der Justizbehörde unbekannt blieben. Große Verbrechen, als Straßenraub, grobe Subordinationsvergehungen, bedeutende Diebstähle, Mord u. dgl. fielen zwar allerdings, wie schon erwähnt, der höheren Militärjustiz (den Kriegsgerichten) zur Untersuchung und Entscheidung zu, gingen aber einen so langsamen Gang, daß sie oft Jahre lang dauerten, während welcher Zeit die Arrestanten in durch Lattenverschläge abgesonderten Räumen der Wachstuben immer in einigem Verkehr und Gemeinschaft mit ihren Kameraden blieben und manchen nachtheiligen Einfluß auf dieselben ausübten. — Wenn ich der mancherlei mitunter lächerlichen, mitunter aber auch unmenschlichen, im Allgemeinen aber durchaus unwürdigen früheren Militärstrafen gedenken und sie beschreiben wollte, als z. B. des Eselreitens, des Pfahlstehens, Flinten- und Satteltragens, des Krummschließens, des Einspannens in die Fiedel

u. ſ. w., ſo würde ich mehr Raum damit füll müſſen, als mir vergönnt iſt und das Reſultat wü kein anderes ſeyn, als die Ueberzeugung: daß ſämmtlich mehr oder weniger theils den Charac der Grauſamkeit und Tyrannei, theils den ei kleinlichen, unmännlichen Schulmeiſterzucht, mitu ter aber auch einer nur ſcheinbaren Strenge u Oberflächlichkeit an ſich trugen, den Zweck ei gründlichen Beſſerung meiſt verfehlten, das Me aber dazu beitrugen, den Militärſtand allgemein v haßt zu machen. Die Unterofficiere wurden th auf kurzem Wege durch Arreſt oder Fuchtel mit l Klinge beſtraft, oder ſie wurden zum Gemeinen l gradirt und bei größeren Verbrechen nach geſche ner Degradation mit allen vorher erwähnten St fen belegt, aber ſie konnten demohngeachtet wie Unterofficiere werden. So weiß ich mich zu erinne mit Unterofficieren, ja ſogar mit Feldwebeln gebi zu haben, welche Spießruthen gelaufen waren.

Die Strafen der Officiere beſtanden bei klein Vergehungen in Stubenarreſt auf wenig Tage, etwas größeren jedoch auch in Wacharreſt, mit w chem aber in der Regel ein höchſt unziemlicher M brauch getrieben wurde, denn die Wachſtube, in w cher ein Officier als Arreſtant war, glich gewöhnl einem Kaffeehauſe, der Beſuch von Kameraden, Tri und Spielgelage hörten in derſelben Tag und Na nicht auf und das zügelloſeſte Leben wurde un dem Vorwand kameradſchaftlicher Theilnahme b ſelbſt in jeder Art begünſtigt. Außerdem waren ſ ſtungsarreſt und Caſſation allerdings die Folg größerer Vergehungen und für Criminalfälle ha der Officier auch ſelbſt die Todesſtrafe zu erwarte doch möchte der Maasſtab ſowohl zu den über d Officier verhängten Unterſuchungen, als auch zu ſ ner Verurtheilung in mehr als einer Beziehung u

den jetzigen Begriffen nicht allgemein im Verhältniß stehen. Dem Officier in jener Zeit kam es besonders zu statten, daß er bei vielen ihm zustoßenden Unannehmlichkeiten, sobald der Dienst dabei nicht in Berührung zu bringen war, häufig mit der Klinge oder dem Pistol seine Angelegenheiten persönlich ausmachen, seine Ehre retten oder wenigstens gegen fernere Angriffe sichern und den Vorwurf begangenen Unrechts, wenn auch nicht vernichten, doch vor der Welt zum Schweigen bringen konnte, wogegen ihn freilich die im Stillen über ihn herrschende Meinung nichts kümmern durfte. Daß sich die Grundsätze in unserer Zeit bedeutend (und doch wohl zum Vortheil) geändert haben, ist allgemein bekannt, und daher mag es denn wohl auch kommen, daß der Officier mehr an die Entscheidung der Gesetze gewiesen ist als sonst.

Vergleichen wir dagegen die Strafen, welche wir jetzt in den meisten deutschen Heeren antreffen.

Die ersten Besserungsversuche, besonders bei leichten Vergehungen, Uebereilungen oder Vernachlässigungen, die jedem Menschen widerfahren können, sind in der Regel vernünftige Zurechtweisungen, welche sich bei Wiederholungen zu ernsten und öffentlichen Verweisen steigern, dann treten Strafarbeiten, Strafdienste und Beschränkung der Freiheit ein; ferner und bei bedeutenderen Vergehungen erfolgen gelinde Arreststrafen auf den Wachen, dann der mittle Arrest in einsamen Gewahrsam, und bis zu diesem erstreckt sich eigentlich nur die Strafgewalt des Hauptmanns und zwar höchstens nur auf 8 Tage und nicht ohne dem Bataillonscommando Meldung davon zu machen. Diese letztere Arrestgattung auf längere Zeit und der sogenannte strenge Arrest können nur von dem Bataillonscommando an bestimmt werden. Unter dem letzteren (dem strengen Arrest)

war bis vor nicht langer Zeit die Lattenstrafe verstanden, welche, wenn sie von mehr als 2 bis 3 Tagen Dauer war, nicht anders als mittelst Standrecht erkannt werden durfte, indem sie unter die geschärften Strafen gehörte; nach gewonnener Ueberzeugung, daß diese Strafe der Gesundheit nachtheilig und keineswegs zeitgemäß sey, ist sie jedoch in den meisten Heeren wenigstens für alle gewöhnliche Fälle abgeschafft und an ihre Stelle der Arrest in einsamen, auch dunklem Verschluß und bei Wasser und Brod getreten, welcher nach Verhältniß des Vergehens auf längere Dauer gestellt wird, als man den Lattenarrest geben konnte. — Alle die jetzt genannten Strafen bis zum strengen Arrest von höchstens 8 Tagen kann der Bataillonscommandeur bei leichten Dienstvergehen, auf erhaltene Meldung von den Compagnien, mittelst Befehl zuerkennen; alle wichtigere Vergehungen oder Verbrechen, bei welchen es besonders eines Geständnisses bedarf, oder bei welchen sonst die Umstände nicht klar am Tage liegen, müssen mittelst Verhör auf Grund der von den Compagnien eingereichten Anzeigen und Thatbestände (Species facti) durch den Officier, welchem die Justizführung im Bataillon übertragen ist, untersucht werden und ergibt sich, daß sie sich zu schärferer Bestrafung, als erwähnt wurde, eignen, so wird solche entweder der Bestimmung des Regimentscommandeurs überlassen, oder es wird mit dessen Genehmigung oder auf seinen Befehl durch Standrecht die höhere Strafe erkannt, wenn es auch nur eine Arreststrafe von längerer Dauer ist. Diese bis jetzt genannten Bestrafungsarten sind jedoch sämmtlich auf das Ehrgefühl derer berechnet, welche sie erleiden und mit keiner derselben ist etwas verbunden, was demselben streng genommen zu nahe träte; allein die moralische Volksbildung und der wahre Begriff von

Ehre ist trotz der gestiegenen Aufklärung noch nicht zu einer solchen allemeinen Höhe gelangt, daß damit bei der großen und daher sehr verschiedenen Menge des Militärs Alles zu beseitigen und abzuthun wäre; es gibt noch immer Individuen darunter, an deren Gefühl alle diese Strafen spurlos vorüber gehen, denen der wahre Begriff von Ehre und Pflicht fremd geblieben und die daher entehrende Handlungen begehen oder auf andere Weise gegen die allgemeinen Gesetze wie gegen die besondern des Militärs dergestalt sündigen, daß ihnen härtere und entehrende Strafen zuerkannt werden müssen. Dies ist auch der Grund, aus welchem es bis jetzt noch nicht dahin gekommen ist, die körperliche Züchtigung im Militär ganz abzuschaffen, obgleich damit schon ein bedeutender Vorschritt gegen frühere Zeit gethan ist, daß man sie allgemein für eine entehrende Strafe anerkennt. Grobe Pflichtverletzungen, als Desertion, beharrlicher und vorsätzlicher Ungehorsam, Verletzung der Subordination in Worten und Handlungen, Verwahrlosung und Veruntreuung anvertrauten Gutes, Nothzucht und Schändung des weiblichen Geschlechts u. s. w. gehören, so wie Betrug und Diebstahl unter die entehrenden Verbrechen und werden daher entehrend bestraft; unter die entehrenden Bestrafungen gehören außer der körperlichen Züchtigung: Einstellung in eine Straffection oder Sträflingsanstalt, die Strafe des Festungsbaues, Gefangenschaft und die Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Alle hier genannten und mit ihnen gleich stehenden Strafen können nur auf gesetzlichem Weg und in Folge gerichtlicher Untersuchung verhängt werden. Da es nun aber mit dem Begriff von Ehre und von der Würde des Soldatenstandes nicht zu vereinen ist, diejenigen Individuen, welche entehrende Strafen verwirkt und erlitten haben, in allen übrigen Ver-

hältniſſen ihren übrigen Kameraden gleich geſtellt zu laſſen, ihre Entfernung aus dem Militär aber aus andern Gründen nicht in allen Fällen zuläſſig iſt, ſo iſt man zu der Maasregel geſchritten, aus den Soldaten, welche durch ſchlechtes Verhalten zu einer entehrenden Beſtrafung herabſinken, eine zweite Klaſſe zu bilden, die ſich durch äußere Abzeichen auszeichnet und ſelbſt nach ihrem Austritt aus dem Militär in Bezug auf ihr bürgerliches Verhältniß mehrerer Vortheile verluſtig bleibt, als z. B. der Erlangung des Bürger- und Meiſter- auch des Unterthanenrechts und der Erwerbung eines Eigenthums, wie auch der Anſprüche auf Anſtellung in öffentlichen Aemtern. — Nur ein Soldat aus dieſer zu iten Klaſſe kann mit körperlicher Züchtigung beſtraft oder ſonſt mit einer entehrenden Strafe belegt werden; die Verſetzung in dieſe Klaſſe aber kann nur mittelſt kriegsrechtlichen Urtheilsſpruchs geſchehen und muß erfolgt ſeyn, ehe eine körperliche Züchtigung oder andere entehrende Strafe erkannt werden kann. Der in der zweiten Klaſſe befindliche, aber in den Reihen der Truppen ſtehende Soldat kann bei jedem erneueten Vergehen körperlich gezüchtigt werden, jedoch, um der Tyrannei nicht Spielraum zu laſſen, nur auf Befehl des Bataillonscommandeurs oder mittelſt ſtandrechtlichen Erkenntniſſes. — Die Menſchlichkeit und Billigkeit hat aber auch jedem ſolcher Entehrten den Weg offen gelaſſen, bei gründlicher und erprobter Beſſerung wieder zu ſeiner verlorenen Ehre und zu ſeinen früheren Anſprüchen zu gelangen und die Militärbehörden ſind deshalb verpflichtet, nach gewiſſer Prüfungszeit, mit pflichtmäßiger Angabe der Beweiſe ihrer erfolgten Beſſerung, zu ihrer Zurückverſetzung in die erſte Klaſſe des Soldatenſtandes die geeigneten Vorträge zu machen, deren Gewährung indeß lediglich der oberſten Staatsbehörde als Gna-

denſache überlaſſen bleibt. — Die Einſtellung in eine Sträflingsabtheilung auf gewiſſe Zeit ſteht mit der Dienſtzeit des Soldaten in keiner Verbindung, ſondern er muß, wenn er aus der Strafabtheilung entlaſſen iſt, ſeine rückſtändige Dienſtzeit noch in ſeinem Truppentheile, als in der zweiten Klaſſe ſtehend, ausdienen. — Mit der Strafe eines Feſtungsbaugefangenen iſt jederzeit die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande verbunden. — Mit der Verſetzung in die zweite Klaſſe findet ſtets der Verluſt der etwaigen Orden, Kriegsdenkmünze und anderer ehrender Auszeichnungen ſtatt, worauf bei dem Urtheilsſpruch jederzeit mit erkannt werden muß. — Die auf Criminalverbrechen geſetzten Todesſtrafen werden ebenfalls im Kriegsrecht ausgeſprochen und in dieſem Falle, wenn nämlich das Verbrechen lediglich dem Civilverhältniß angehört, findet es öfter ſtatt, daß der Delinquent, nachdem er aus dem Soldatenſtand geſtoßen iſt, den Civilgerichten zur Vollziehung der Strafe übergeben wird. — Ueber einen Unterofficier kann keine entehrende Strafe verhängt werden, bevor er nicht zum Gemeinen degradirt iſt.

Die Strafen der Officiere beſtehen, bei kleinen Dienſtvergehen oder auch andern geringfügigen Veranlaſſungen, in ein- bis mehrtägigem Hausarreſt, welcher die Ehre des Officiers in keiner Beziehung verletzt; bei größeren Vergehungen, welche eine gerichtliche Unterſuchung nöthig machen, befindet ſich der Officier entweder im Wacharreſt oder auch auf freiem Fuß, jedenfalls aber vom Dienſt ſuspendirt und der Ausſpruch des Kriegsgerichts entſcheidet, ob er noch geeignet iſt, in ſeinem Verhältniß als Officier fortzudienen oder nicht. Es können daher Fälle eintreten, in welchen er nach erlittenem Wach- oder Feſtungsarreſt unbeſchadet ſeiner Ehre wieder als Officier fortdient, aber auch Fälle, in welchen

er ſchon, ehe das Strafurtheil über ihn ausgeſprochen wird, der Würde des Officierſtandes verluſtig erklärt oder caſſirt werden muß.

Aus dieſer gedrängten Ueberſicht der üblichen Militärſtrafen ergibt ſich hinreichend, daß der Militärſtand auch in dieſer Beziehung mit dem Geiſt und den Verhältniſſen der Zeit rühmlich fortgeſchritten iſt und daß ihm der Vorwurf einer entehrenden Tyrannei und rückſichtloſen Nichtbeachtung der übrigen Verhältniſſe nicht füglich mehr zur Laſt gelegt werden kann.

b) Vom Verhör, Standrecht, Kriegsrecht und Ehrengericht.

Um Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, den beſtehenden Geſetzen zu genügen, aber auch den Vorwurf der Unbilligkeit, Uebereilung und Parteilichkeit bei Erkennung der Militärſtrafen zu entfernen und ſowohl dem zu Verurtheilenden ſelbſt die Ueberzeugung zu geben, daß ihm in keiner Art Unrecht geſchehe, als auch der allgemeinen Stimme jede nachtheilige Bemerkung zu verwehren, ſind in der Verwaltung der militäriſchen Juſtiz ſolche Einrichtungen getroffen, welche keinen Verdacht einer unſtatthaften Willkühr zulaſſen. —

Alle Unterſuchungen über Vergehungen von Militärperſonen, welche nach Feſtſtellung der Strafgewalt von den betreffenden Behörden nicht eigenmächtig beurtheilt und beſtraft werden können, werden von den dazu beſtimmten Officieren und Auditeuren auf Grund der darüber eingereichten Anzeigen (Species facti) auf dazu gegebenen ſpeciellen Befehl geführt, welches der Zweck der Verhöre iſt. Die dienſtliche Form eines Verhörs iſt folgende:

Zu jedem Verhör über einen Unterofficier und Gemeinen wird ein Lieutenant als Beiſitzer commandirt, zu dem Verhör über einen Lieutenant ge-

hört ein Hauptmann, über diesen ein Staabsofficier und so immer ein Officier von höherem Grad, als der zu Verhörende ist, als Beisitzer. — Dem zu Verhörenden wird von dem die Untersuchung führenden Officier oder Auditeur das über sein Vergehen eingereichte Protokoll oder Species facti vorgelesen und Alles, was er davon etwa nicht verstehen sollte, erläutert und erklärt, er auch zur Aussage der strengsten Wahrheit nach Pflicht und Gewissen ernstlich ermahnt und auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche er sich durch Läugnen oder Umgehung der Wahrheit zuziehen würde. Sodann werden ihm die gewöhnlichen, seine Person betreffenden, in den Gesetzen bestimmten Fragen vorgelegt und deren Beantwortung niedergeschrieben, worauf das eigentliche Verhör Punkt vor Punkt mit größter Genauigkeit beginnt und wörtlich zu Protokoll gebracht wird. — Der Untersuchungführende darf keinen Umstand (auch den geringfügigsten nicht) unbeachtet lassen oder übergehen, — er darf seine Fragen nicht verfänglich stellen, um den Beklagten zu einer für ihn nachtheiligen Aussage zu verleiten, — er darf ihm keine Antworten in den Mund legen, ihn nicht durch harte Worte und Drohungen zum Geständnisse zwingen, ihn aber auch nicht durch Vorspiegelung von Vortheilen dazu bereden. Keinen Umstand, der dem Beklagten zur Entschuldigung gereichen könnte, darf er unbemerkt lassen und überhaupt darf er die ihm von dem Gesetze vorgezeichneten Grenzen seines Verhaltens in keiner Art überschreiten; wenn er sieht, daß er mit einem Verhöre nicht zu dem erforderlichen Resultate gelangt, muß er es lieber schließen und dem Beklagten bis zur Fortsetzung Bedenkzeit und Ueberlegung gönnen; das Protokoll eines jeden Verhörs muß er ihm aber laut und deutlich vorlesen, ihm am Schlusse nochmals die

Frage vorlegen, ob er bei seinen Aussagen beharre und nichts weiter zu bemerken habe, welche Aussage er mit seines Namens Unterschrift bestätigen muß.

Der Beisitzer des Verhörs, welcher in dem Vergehen des Beklagten auf keine Weise betheiligt seyn darf, hat nur die Verpflichtung eines aufmerksamen Zuhörers und muß sich jeder Einmischung, besonders jeder Ueberredung und Drohung enthalten; nur bei ungebührlichem Verhalten des Beklagten muß er dem Untersuchungführenden mit seiner Autorität zur Seite stehen und kann ein solches in dem Protokoll bemerken lassen, welches er jedesmal unterschreiben muß. Bei öfteren über eine Sache nöthig werdenden Verhören ist es nicht wohlgethan, mit dem Beisitzer zu wechseln, es muß vielmehr, wenn es irgend möglich ist, bis zum Schlusse der Untersuchungsacten, auch bei allen irgend nöthig werdenden Zeugenverhören, immer derselbe bleiben. — Auf den Grund der geschlossenen Untersuchungsacten wird sich erst bestimmen lassen, zu welcher Art von Urtheilsspruch sich die Sache eignet, ob zum standrechtlichen oder kriegsrechtlichen.

Standrecht oder Standgericht findet in Friedenszeiten bei allen Vergehungen der Unterofficiere und Gemeinen statt, welche gesetzlich außer dem Bereiche der Disciplinarstrafen liegen, aber keine höhere Strafe nach sich ziehen können, als: gelinden, mittlen und strengen Arrest, Degradation des Unterofficiers zum Gemeinen, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und bei dem Versetzten körperliche Züchtigung. Die Besetzung eines Standgerichts ist folgende: Von der Charge des zu Verurtheilenden aufwärts bis zu den Premierlieutenants von jedem Grade zwei Beisitzer und ein Hauptmann als Vorsitzer oder Präses.

Kriegsgericht wird angeordnet, wenn eine höhere Bestrafung, als Festungs- oder Todesstrafe und Ausstoßung aus dem Soldatenstande vorauszusehen ist und selbiges besteht aus folgendem Personal: Bei der Verurtheilung eines Unterofficiers und Gemeinen von der Charge des zu Verurtheilenden aufwärts bis zu den Hauptleuten von jedem Grade drei Beisitzer und ein Staabsofficier als Präses. — Bei Verurtheilung eines Officiers von der Charge des zu Verurtheilenden aufwärts bis zum Obersten von jedem Grade drei Beisitzer und ein General als Präses.

Als Mitglieder beider Gerichte sind alle Personen unzulässig, welche mit dem Beschuldigten in naher Verwandtschaft stehen, als dessen Feinde oder vertraute Freunde bekannt, bei dem vorliegenden Untersuchungsfall auf irgend eine Art betheiligt sind, sich unmoralisch und sittenlos aufführen oder selbst in eine Untersuchung verwickelt sind. — Zur Vermeidung jedes Verdachts der Parteilichkeit ist es üblich, von der Compagnie, zu welcher der zu Verurtheilende gehört, keine Person zum Stand- oder Kriegsgerichte zu commandiren; ja bei Kriegsgerichten über Officiere ist es sogar häufig der Fall, daß die Abhaltung derselben bei ganz fremden Truppentheilen angeordnet wird.

Der dienstliche Gang eines Stand- oder Kriegsgerichts ist folgender:

1) Die Beisitzer versammeln sich ¼ Stunde vor der festgesetzten Zeit, in dienstmäßigem Anzug, an dem anbefohlenen Ort und treten nach ihrem Rang- und Dienstalter an.

2) Der Auditeur eröffnet den Zweck der Versammlung, fragt den Beschuldigten oder dessen Stellvertreter, ob er etwa erhebliche Erinnerungen gegen eins oder das andere der Mitglieder des Gerichts zu

machen habe und wenn dies nicht der Fall ist, vereidigt er in Gegenwart des Beschuldigten die versammelten Richter (bei einem Kriegsgericht) zu gewissenhafter und unparteiischer Rechtsprechung. — Sodann verliest er die Untersuchungsacten in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Stellvertreters und wenn dieser auf Befragen nichts weiter zur Sache anzuführen hat, wird er entlassen.

3) Der Auditeur macht hierauf die Versammlung, indem er den Verlauf der Sache nochmals kurz wiederholt, auf das aufmerksam, was die Gesetze über den vorliegenden Fall besagen und was das in Rede stehende Verbrechen schärft oder lindert, zuletzt bringt er die gesetzmäßige Strafe in Vorschlag.

4) Hierauf befiehlt der Präses, daß die verschiedenen Klassen der Richter chargenweise zusammentreten und sich über den von ihnen abzugebenden Urtheilsspruch einigen; die Abstimmung erfolgt sodann und beginnt bei den untersten Klassen. Der Aelteste jeder Klasse macht den Auditeur mit dem Ausspruche derselben bekannt, welcher in der Verhandlung aufgenommen und von den Betreffenden unterschrieben wird, die Officiere drücken der Namensunterschrift ihr Siegel bei. — Die Mehrzahl der Stimmen entscheidet das Urtheil, sind jedoch verschiedene Aussprüche mit einer gleichen Anzahl von Stimmen vorhanden, so ist derjenige Ausspruch, welchem der Präses beitritt, überwiegend.

Jeder einzelne Beisitzer hat das Recht, wenn er glaubt, daß die Untersuchung nicht vollständig genug geführt oder irgend ein dabei in Betracht kommender Umstand nicht gehörig erledigt sey, dem Auditeur sein Bedenken zu eröffnen, der dasselbe entweder zu beseitigen oder in die Verhandlung schriftlich aufzunehmen verpflichtet ist.

Wenn gleich der auf das Gesetz gegründete Antrag des Auditeurs die Mitglieder eines solchen Gerichts, nicht verpflichtet, ihrer Ueberzeugung und den Grundsätzen der Billigkeit zu entsagen, so ist ihnen eine Abweichung von der klaren Vorschrift der Gesetze doch durchaus nicht gestattet und wo diese zweifelhaft erscheint, muß diejenige gesetzliche Bestimmung gewählt werden, welche der eigenen Ueberzeugung am nächsten kommt.

Bei der Berathung darf keine Gemeinschaft zwischen den verschiedenen Klassen stattfinden und eben so ist das Belauschen einer andern Klasse untersagt.

Sind die Glieder einer Klasse unter sich verschiedener Meinung und können sie sich über den abzugebenden Ausspruch nicht einigen, so hat der Auditeur die Meinung und Gründe eines jeden Gliedes solcher Klasse besonders niederzuschreiben.

Das von dem Gerichte gefällte Urtheil darf vor der gesetzlichen Bekanntmachung von keinem Beisitzer anderweitig mitgetheilt werden.

Es muß überhaupt von dem Ehrgefühl jedes Theilnehmers zu erwarten seyn, daß er sich mit demjenigen Ernst und Anstande benehmen werde, zu welchem die Würde der Handlung auffordert.

Daß die Bestätigung des kriegsgerichtlichen Urtheilsspruchs, so wie die Schärfung und Milderung desselben, der höchsten Justizbehörde und in allen nur irgend wichtigen Fällen dem Landesherrn unmittelbar zusteht, muß sich von selbst verstehen.

Im Krieg erfordern die Verhältnisse einen noch einfachern Gang der Militärjustiz und die Schärfung mehrerer Strafen für Fälle, welche dann von bedeutenderem Nachtheile werden können, ist auch in den meisten Kriegsgesetzen buchstäblich ausgesprochen, eine Milderung dieser Strafen ist aber des Beispiels wegen keineswegs zulässig, eben so wenig als ein

langer Unterſuchungsgang darüber ſtattfinden kann, auch um ſo weniger nöthig iſt, weil es in der Regel nur als Thatſachen erwieſene Fälle betrifft, als z. B. Feigheit, Treuloſigkeit und Verrath, Ungehorſam, Meuterei u. dgl. Der kurze Proceß beſteht in ſolchen Fällen aus einem von dem commandirenden General anbefohlenen Standgerichte, welches in der vorbeſchriebenen Weiſe beſetzt wird, deſſen Ausſpruch gewöhnlich kein anderer als ein Todesurtheil iſt, welches auch ohne weitern großen Aufſchub vollzogen wird, da es nur die Beſtätigung des commandirenden Generals bedarf. Ein gleiches Verfahren findet in einer belagerten Feſtung unter alleiniger Beſtätigung des Commandanten ſtatt.

Noch eines beſondern Gerichts, welches ſein Daſeyn in mehreren Heeren der neueſten Zeit verdankt, muß ich gedenken, ob es gleich ſtreng genommen der eigentlichen Militärjuſtiz nicht angehört; ich meine das Ehrengericht, welches über Officiere abgehalten wird, die ſich in dem unangenehmen Falle befinden, ihre Ehre in irgend einer Beziehung dergeſtalt verletzt und angegriffen zu ſehen, daß es in Zweifel ſteht, ob ſie ferner in der ehrenvollen Stellung eines Officiers verbleiben und in ſelbiger fortdienen können. Man hat dieſes Mittel ergriffen, theils um den meiſt aus falſchen Begriffen von Ehre entſtehenden Duellen ein Ziel zu ſetzen und den darüber obwaltenden Vorurtheilen zu begegnen, deren Opfer, trotz der beſtehenden ſtrengen Geſetze, ſchon ſo mancher verdienſtvolle und brauchbare Officier wurde, um keinen Flecken an ſich haften zu laſſen, den ihm ſelbſt das anerkannteſte Recht nicht abwaſchen half, theils aber auch um in andern Fällen, wobei die Ehre gefährdet iſt oder wenigſtens gefährdet ſcheint, dem Officier Gelegenheit zu geben, ſich gegen Vorwürfe von Uebelwollenden, die ihm Nach-

theil bringen könnten, zu sichern und seinen angetasteten Ruf zu reinigen.

Diese Ehrengerichte, welche aus einer verhältnißmäßigen Anzahl unparteiischer Officiere aller Grade zusammengesetzt sind, werden entweder auf Veranlassung höherer Behörden oder auf den Antrag eines ganzen Officiercorps, in dessen Mitte sich ein Officier befindet, welcher in einer seine Ehre bedrohenden Verlegenheit ist, angeordnet oder es kann auch jeder Officier in einem solchen Falle selbst auf Niedersetzung eines Ehrengerichts antragen, welches ihm nicht verweigert werden darf. — In der Regel wird ein solches Gericht nicht in demselben Truppentheil abgehalten, welchem der betreffende Officier angehört, um jeden Schein von Parteilichkeit zu entfernen; es muß aus vorurtheilsfreien Männern bestehen, welche die Ueberzeugung gegeben haben, daß sie im Besitze des geläutertsten Begriffs von der wahren Ehre und von den Verhältnissen des Officierstandes sind und der Ausspruch des Ehrengerichts, welcher auf strenger Erwägung aller Haupt- und Nebenumstände des Thatbestands begründet und von der höchsten Behörde bestätigt seyn muß, kann keinem weiteren Zweifel Raum geben und muß für den vorliegenden Fall allgemein anerkannt werden.

Demjenigen Officiere, welcher selbst auf Niedersetzung eines Ehrengerichts antragen will, ist anzurathen, daß er sein Verhalten in jeder Art einer ganz strengen Prüfung vorher unterwerfe, ob ihm nicht irgend ein Mackel oder eine Handlung zur Last gelegt werden könne, wobei ein Schatten auf seine Ehre fällt; die Unterwerfung unter ein solches Gericht ist ein für das Schicksal des ganzen Lebens entscheidender Schritt und der Ausspruch desselben ist gültig für alle Zeit und für alle Verhältnisse. —

Ob die Ehrengerichte zur Verminderung der Duelle unter den Officieren beitragen und ob es gut und dem Geist der Zeit angemessen ist, auf eine solche Weise auf die Abschaffung dieses verjährten Gebrauchs zu wirken, hierüber enthalte ich mich hier jeder weiteren Aeußerung, besonders da ich diesen Gegenstand in meinem 1828 bei Voigt in Ilmenau herausgekommenen Buch der Erfahrung für junge Officiere, S. 68 ausführlich behandelt habe.

Wenn ich hoffen darf, daß vorstehende Uebersicht der Militärjustizverfassung keinen ungünstigen Blick in die Verhältnisse des Militärs unserer Zeit gewährt, so füge ich nur noch die Bemerkung bei, daß die in manchen Heeren stattfindenden Benennungen, so wie die sich auf andere Landesgesetze begründenden Einrichtungen keine wesentliche Veränderung in dem Ganzen der Militärjustiz bewirken und daß trotz dieser Verschiedenheiten doch in den meisten deutschen Heeren derselbe Geist und dieselbe Absicht herrscht, Recht und Gerechtigkeit auf eine gleiche dem Zeitgeist angemessene Weise zu handhaben und auch in diesem Punkt dem Soldaten die Ueberzeugung zu geben, daß er sich der Beachtung der Menschenrechte nicht minder zu erfreuen hat als andere Stände.

V.

Von der Militärverwaltung und Militärökonomie.

Wohl ist es begründet, daß die Erhaltung der stehenden Heere einen höchst bedeutenden Kostenauf-

wand verursacht und die Staatskräfte stark in Anspruch nimmt. Ohne mich in das Für und Wider, worüber die Meinungen so getheilt sind, auf irgend eine Weise einzulassen, spreche ich die Ueberzeugung aus, für welche ich gewiß keine Gegner finden kann, daß die Militärverwaltung und Militärökonomie ein Gegenstand ist, welcher die größte Aufmerksamkeit verdient, aber auch ein Gegenstand von so zusammengesetzter und vielseitiger Beschaffenheit, daß die festesten Grundsätze, die unerschütterlichste Ordnung und die in einander greifendste Pünktlichkeit von mehreren Seiten erfordert werden, um seinen Anforderungen zu genügen. — Es handelt sich dabei um die Verwaltung und gewissenhafte Verwendung der Mittel, welche der Staat zur Bewaffnung, Bekleidung und Erhaltung seines Militärs aufbringt, und es versteht sich von selbst, daß hierzu Ober-, Mittel- und Unterbehörden nöthig sind, deren Bestimmung es sowohl ist, die Bedürfnisse nach ihrer Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und zu bestimmen, die möglichst billige Beschaffung und Anfertigung derselben nach festgestellten Etatspreisen zu veranlassen und zu besorgen, die bis auf den kleinsten Punkt nachgewiesenen Rechnungen darüber zu führen und gegenseitig zu controliren, und so mit strenger Gewissenhaftigkeit und vielseitiger Umsicht das Beste des Staats und des Militärs in Einklang zu bringen und zu fördern.

Die oberste Behörde der Militärökonomie und Verwaltungsangelegenheiten macht, wie im zweiten Abschnitt sub. 14 erwähnt, eine besondere Abtheilung des Kriegsministeriums aus, deren Verpflichtung es ist, alle auf diesen Gegenstand Bezug habende Bestimmungen zu entwerfen, die daraus erwachsenden Kosten nach den vorhandenen Mitteln zu berechnen, die Etatspreise mit der genauesten Wirth-

schaftlichkeit und Ersparnißberücksichtigung für das Ganze zu entwerfen und auf das Einzelne überzutragen; auch den verschiedenen Mittelbehörden ihre Rechnungen, Berichte, Anträge und Vorschläge zu weiterer Beachtung und Verfügung abzunehmen und mit ihnen darüber zu verhandeln. — Diese Mittelbehörden sind die bei den verschiedenen Heeresabtheilungen angestellten Intendanturen, Kriegscommissariate oder wie sie sonst genannt seyn mögen. Durch sie gehen die Anschaffungen und Lieferungen aus den resp. Depots an die Truppentheile mittelst Ausführung der von oberster Behörde gegebenen Anleitungen und Bestimmungen; sie haben die Wirthschaft und Verwaltung der Truppentheile zu controliren und ihre Rechnungen und Bestände an fertigen Gegenständen, Material und Kasse zu revidiren, auf die gewissenhafte Verwendung aller vorhandenen Mittel sowohl zum Besten des Staats als der Truppen ihr Augenmerk zu richten und so gewissermaasen das ganze Verwaltungs- und Oeconomiewesen zu bevormunden und sich in einem geregelten Geschäftsgang mit den untersten Verwaltungsbehörden in ununterbrochener Verbindung zu erhalten. Die letzteren Behörden sind keine andern, als die Commandos der Truppentheile selbst und die unter ihrer Leitung stehenden Oekonomie- oder Wirthschaftscommissionen.

Das Personal der oberen und mittlen Verwaltungsbehörden ist in Bezug auf die Benennungen wie auf die Wirkungskreise beinahe in jedem Heer anders, ob sich schon der Zweck und die Bestimmung desselben im Allgemeinen gleich seyn müssen; eben so richtet sich die Art und Form des Geschäftsganges, die Beschaffung und Anfertigung, so wie die ganze Verwaltung der Militärökonomie theils nach den Mitteln des Staats, theils aber auch nach her-

kömmlich bestehenden und den Localverhältnissen angemessenen Einrichtungen und Bestimmungen, so daß sich ein festes System darüber nicht wohl für das Allgemeine aufstellen läßt. — — So viel kann indessen wohl füglich als überall bestehend angenommen werden, daß, seit den einzelnen Truppentheilen die völlige Selbstbewirthschaftung abgenommen ist, Alles, was zur Feldequipage gehört, sämmtliche Armatur und das zur Bewaffnung gehörende Lederzeug (jedoch Letzteres nicht überall) den Truppen fertig geliefert, zu den großen Montirungsstücken, z. B. Mänteln, Montirungen, Hosen ꝛc. ꝛc. das Material verabreicht wird; die Beschaffung und Anfertigung der kleinen Montirungsstücke, z. B. Hemden, Schuhe oder Stiefeln, Halsbinden, Mützen u. s. w. aber den Truppentheilen gegen Verabreichung der Etatspreise auf Rechnung selbst überlassen ist. —

Auch in Bezug auf die Oekonomieverwaltung der untern Behörden, bei den Truppentheilen selbst, finden allerdings in den verschiedenen Heeren mannichfache von einander abweichende Einrichtungen statt, weshalb ich mir es nicht gestatten will, eine oder die andere derselben als Normaleinrichtung aufzustellen, indem ich dann auch das Für und Wider zergliedern müßte, wozu ich nicht genug anerkannten Beruf in mir fühle. Allein ein Bild von der Oekonomieverwaltung eines Regiments, das nicht aus der Luft gegriffen ist, glaube ich aufstellen zu dürfen, um nicht allein den Laien in den Militärverhältnissen einen Ueberblick davon zu geben, sondern vielleicht hier und da Anlaß zu Vergleichungen und Bemerkungen zu liefern, aus welchen doch wohl zum Theil einiger Nutzen zu ziehen seyn dürfte. —

In dem Regimente besteht eine Regimentsökonomiecommission, welche aus folgendem Personal zusammengesetzt ist:

1) Der Regimentscommandeur als Präses.
2) Ein Hauptmann als erstes Mitglied.
3) Ein Rechnungsführer (gewöhnlich der des 1sten Bataillons) als zweites Mitglied.
4) Ein Lieutenant als drittes Mitglied.
5) Ein Unterofficier als Gehülfe.

Die Obliegenheiten dieser Commission sind:

a) Sie übernimmt die durch die Intendantur dem Regiment überwiesenen Feldequipage-, Armatur- und Montirungsgegenstände, auch die rohen Materialien; prüft selbige genau nach den vorhandenen von der Intendantur besiegelten Proben in Bezug auf Güte, vorschriftmäßige Egalität und Quantität und vertheilt selbige nach den vorhandenen Bedarfslisten und Bestandsverzeichnissen in die Bataillone des Regiments, entweder zur Aufbewahrung oder zum sofortigen Gebrauch, oder auch zur Verarbeitung.

b) Sie besorgt den Ankauf der ihr zur Beschaffung überlassenen Materialien, als z. B. Tuch, Leinwand, Knöpfe, Leder ꝛc. mittelst Contracte mit Lieferanten oder Handwerkern.

c) Die Anfertigung derjenigen Gegenstände, welche nur mit Vortheil im Ganzen für alle Bataillone hergestellt werden können, als z. B. Tornister, Patrontaschen, Tzakos u. s. w. geschieht unter Leitung der Regimentsökonomiecommission entweder durch bürgerliche Handwerker oder durch tüchtig befundene Handwerker aus den Soldaten des Regiments gegen contractmäßig bedungene Macherlöhne, welche natürlich die ausgeworfenen Etatspreise nicht übersteigen dürfen.

d) Sämmtliche in dem Regimente geschehende Anfertigungen geschehen nach von der Intendantur empfangenen besiegelten Proben und die Regiments-

ökonomiecommission ist verantwortlich für die vorschriftmäßige Herstellung.

e) Alle entweder zur Anschaffung oder zu Macherlöhnen bestimmten Gelder empfängt die Regimentsökonomiecommission auf Anweisung durch die Intendantur aus den Staatskassen, wovon sie sowohl Alles bestreitet, was unter ihrer unmittelbaren Leitung steht, als auch die resp. Bataillone entweder auf Rechnung oder laut empfangener Bedarfsanzeigen mit den benöthigten Mitteln versieht.

Die Geschäftseintheilung des oben bemerkten Personals wird ohngefähr folgende seyn:

Der Regimentscommandeur als Präses hat mit Beachtung aller höherer Vorschriften und Bestimmungen die obere Leitung des Ganzen und mit Berücksichtigung seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Beaufsichtigung der Kassenführung und zweckmäßigen Verwendung der vorhandenen Mittel. — Er muß gewissenhaft darüber wachen, daß es seinem Regiment in Bezug auf Quantität und Qualität an nichts mangelt, daß aber auch das Staatsinteresse dabei berücksichtigt wird; deshalb sind alle Ersparnisse, welche sowohl an Einkäufen als Macherlöhnen zu bewirken möglich sind, gewissenhaft zu berechnen. Letzteres kann nicht allein bei den im Ganzen mit Lieferanten zu schließenden Contracten erzielt werden, sondern auch besonders bei den Macherlöhnen der Militärhandwerker, welche, da sie ihren Sold erhalten, recht füglich unter dem Etatspreis arbeiten können.

Der Hauptmann steht dem Präses in allen Geschäften zur Seite, hat bei allen Uebernahmen die Oberaufsicht, wie auch bei allen Anfertigungen die Controle der Handwerker und die Prüfung der fertig werdenden Arbeiten nach der Güte und Tüchtigkeit sowohl als nach den vorhandenen Probestücken.

Der Rechnungsführer hat die Buchführung über Einnahme und Ausgabe, die Sammlung und Eintragung der Belege, die Protokollführung bei Contractabschließungen, die Anlegung und Bearbeitung aller an die Intendantur einzugebenden Berechnungen und sonstigen schriftlichen Arbeiten, wie überhaupt das ganze Rechnungs- und Correspondenzwesen zu besorgen.

Der Lieutenant steht nicht allein dem Hauptmann bei allen seinen Geschäften bei, sondern ist auch mit specieller Aufsicht und Revision der Handwerker beauftragt, worüber er seine pflichtmäßigen Meldungen machen muß; bei allen Uebernahmen und Ablieferungen muß er gegenwärtig seyn, die dabei nöthigen Bescheinigungen ausstellen, auch die Anfertigungsrechnungen der Handwerker autorisiren und die sichere Aufbewahrung aller Vorräthe beaufsichtigen, wie auch über ihren Bestand die erforderlichen Verzeichnisse führen.

Der Unterofficier oder Capitain d'Armes hat nicht allein alle Bestellungen und geschäftlichen Verrichtungen der untergeordneten Art, das Aus- und Einpacken der ankommenden und abgehenden Gegenstände wie auch ihre Sortirung zu besorgen, die erforderlichen Befehle und Mittheilungen an sämmtliche Mitglieder der Commission zu befördern, sondern auch die Militärhandwerker Behufs der Zeitbenutzung und des Fleißes, auch ihres übrigen Verhaltens unter dienstlicher Obhut zu halten.

Eine ähnliche Comission befindet sich in jedem Bataillon unter der oberen Leitung des Bataillonscommandeurs. Sie besteht aus:

Hauptmann als Präses.
1 Rechnungsführer (der des Bataillons).
1 Lieutenant und
1 Unterofficier als Capitain d'Armes.

Ihre Obliegenheiten gleichen in mancher Beziehung denen der Regimentsökonomiecommission, sind aber auch in anderer Hinsicht noch mannichfaltiger und mehr in das Detail greifend. Die Verarbeitung des geliefert erhaltenen rohen Materials und namentlich die Anfertigung der Mäntel, Montirungen, Hosen und Schuhe oder Stiefeln muß ein Hauptgegenstand ihrer Aufmerksamkeit seyn; denn es ist durch diese Einrichtung der in früherer Zeit stattgefundenen fabrikmäßigen Anfertigung der genannten Bekleidungsstücke abgeholfen, durch welche der Soldat unpassende, leicht und schlecht gefertigte Gegenstände erhielt, welche ihn theils verunstalteten, theils ihm beschwerlich waren und nicht die Hälfte der ihm bestimmten Tragezeit aushielten, indem z. B. von den Montirungen dreierlei angefertigt wurden, große, mittle und kleine, welche zu gleichen Theilen aus den Montirungsdepots geliefert und dann ohne Weiteres dem Soldaten nach dem Maas ohngefähr angepaßt wurden; wogegen jetzt zu Montirung und Hosen sorgfältig jedem Soldaten Maas genommen und die passende und tüchtige Anfertigung durch mehrere Anproben geprüft wird; wobei jedoch eine öfter nöthig werdende Abänderung immer noch nicht zu vermeiden ist, da der aus der kurzen Dienstzeit entstehende öftere Wechsel der Soldaten es nicht zuläßt, einem Jeden seine großen Montirungsstücke ganz austragen zu lassen, sondern öfter eine Vertauschung derselben nöthig macht, da es die äußere Egalität stören würde, wenn man jeden eintretenden Soldaten neu bekleiden wollte, weil man dann immer neu und alt angezogene Soldaten unter einander sehen würde. Es findet jedoch in dieser Beziehung eine sehr verschiedenartige Einrichtung statt, deren Zweckmäßigkeit der Erfahrung und der Bestimmung höherer Behörden überlassen bleiben muß. — Die An-

fertigung der Fußbekleidung, welche unbedingt in Vorrath geschehen muß, da bekanntermaasen das Tragen ganz neuer Schuhe oder Stiefeln, ihrer Dauer wegen, nachtheilig ist, kann freilich nicht nach genommenem Maase geschehen, jedoch lassen sich bei einem nach verschiedenen Größen angefertigten großen Vorrath dieser Bekleidungsstücke immer leichter passende herausfinden. — Die Anfertigung dieser Gegenstände durch geeignete Handwerker aus dem Bataillon erscheint in mehrfacher Beziehung als die vortheilhafteste; sowohl die Schneider, als Schuhmacher des Bataillons, deren Meister den Rang von Unterofficieren haben müssen, können in abgesonderten Localen unter steter disciplinarischer Aufsicht arbeiten und es kann über die daraus erwachsenden Vortheile kein Zweifel übrig bleiben, indem auch bei genauer Berechnung des Materials und bei genauer Beaufsichtigung des Zuschneidens jeder Veruntreuung und jeder Verschwendung des Materials vorgebeugt ist. — Mit der Anfertigung der Hemden und Halsbinden verhält es sich gleich und kann damit recht füglich geeigneten Soldatenfrauen ein gewiß willkommener Verdienst gewährt werden. — Dies Anfertigungsgeschäft nun, so wie die Empfangnahme der fertigen Gegenstände und des Materials, die Prüfung derselben nach den vorhandenen Proben, nach Maas und Güte, die sorgfältige Aufbewahrung aller verarbeiteten und rohen Vorräthe in dem Locale der Bataillonsmontirungskammer, die genaue Führung der Kammerlisten mit Zugang, Abgang und verbleibendem Bestand, die Ablieferung der angefertigten Gegenstände zur bestimmten Zeit an die Compagnien und die stets eine genaue Uebersicht gewährende Berechnung mit denselben; ferner die Berichtigung der Macherlöhne und die genaue Berechnung der gemachten Ersparnisse; die Abnahme der Bedarfsanzei-

gen von den Compagnien für die Beimontirungsstücke und die Ablieferung der Letzteren zu den gesetzten Terminen; endlich die pünktliche Berechnung mit der Regimentsökonomiecommission über allen Empfang in Natur und in Geld; dies und noch manches Andere, was sich in dem Geschäftsgange von selbst ergibt, gehört zu dem Geschäftsbereiche der Oekonomiecommission eines Bataillons und das erwähnte Personal hat sich in diesen Geschäftsbetrieb, nach Anleitung des Bataillonscommandeurs oder des Präses der Commission, verhältnißmäßig zu theilen. — Die Controle dieser Oekonomiecommissionen kann nun entweder von der Regimentsökonomiecommission oder auch unmittelbar von der Intendantur ausgehen, je nachdem diese Einrichtungen festgestellt sind, Letzterer (nämlich der Intendantur) steht in jedem Falle wenigstens eine alljährliche ganz in alle Theile eingehende Revision dieser sämmtlichen Commissionen zu und es findet sonach über diesen höchst wichtigen Gegenstand der Militärökonomieverwaltung eine untrügliche und nicht in Zweifel zu ziehende Uebersicht statt.

Ein besonderer Zweig der Verwaltung, welcher mit dem erwähnten in genauer Verbindung steht, sich aber auch noch weiter, nämlich auf die Verwendung und Berechnung der Besoldungsgelder des Militärs erstreckt, ist das sogenannte Kassenwesen, welchem außer den Intendanturen die Generalmilitärkasse als Oberbehörde vorsteht, für dessen pünktliche und gewissenhafte Führung, unter Leitung und Controle der Intendanturen, die Regiments-, Bataillons- und Abtheilungscommandeure verantwortlich sind. — In einem Regiment empfängt entweder das Regimentscommando die zu diesem Behuf erforderlichen Gelder auf Rechnung im Ganzen und vertheilt selbige nach den Bestands- und Bedarfsanzeigen an

die resp. Bataillone oder die Letzteren entnehmen dergleichen Gelder auf erhaltene Anweisung aus den Staatskassen auf Rechnung. — Das Kassenwesen überhaupt zerfällt nun zwar in den Regimentern und Bataillonen in mehrere separirte Abtheilungen, über welche alle, wenn auch der ganze Geldfond als eine Kasse angesehen wird, besondere Rechnungen geführt werden müssen; als z. B. der Fond der Oekonomiecommission, der Besoldungs- oder Verpflegungsfond, die Musikkasse, der Officiersunterstützungs-, der Ersparnißfond und wie diese Kassen den bestehenden Einrichtungen nach sonst noch heißen mögen. Die in dies Fach einschlagenden sämmtlichen Rechnungsgeschäfte machen den eigentlichen Dienst der Rechnungsführer aus, deren sich in jedem Bataillon einer befindet und in der Regel die Charge eines Lieutenants bekleidet. Für die sowohl bei dem Regimentscommandeur, als auch bei den Bataillonscommandeuren befindlichen Kassen sind Kassencuratorien niedergesetzt, welche aus folgendem Personale bestehen: Für die Regimentskasse, deren Präses der Regimentscommandeur ist, ein Staabsofficier, ein Rechnungsführer und ein Hauptmann; für jede Bataillonskasse, deren Präses der Bataillonscommandeur ist, ein Hauptmann, ein Rechnungsführer und ein Lieutenant als Kassencuratoren. — Von diesem sämmtlichen Personale hat jeder einen besondern Schlüssel zu der Kasse; die Kasse kann daher nie anders geöffnet werden, als in Beiseyn des ganzen Personals, es mag nun zum Behufe der Einnahme oder Ausgabe nöthig seyn. Mit Ablauf jedes Monats findet eine Kassenrevision unter dem Kassencuratorium selbst statt, wobei der Rechnungsführer die Berechnungen der Einnahme und Ausgabe, des Uebertrags und Bestands nebst den erforderlichen Quittungen oder sonstigen Belegen vorlegt, nach diesem jede Kassen-

abtheilung für ſich revidirt und abgeſchloſſen, dann aber ein allgemeiner Kaſſenabſchluß gezogen und von ſämmtlichen Curatoren unterzeichnet wird. — Zu unbeſtimmten Zeiten ſind die Intendanturen verpflichtet, dieſen Kaſſen nach den an ſie eingegebenen, mit den in den Truppentheilen geführten und mit den Beſtands- und Veränderungsrapporten übereinſtimmenden Berechnungen in Beiſeyn der Kaſſencuratorien zu revidiren und zu dieſem Behuf im unerwarteten Augenblick einen Kaſſenabſchluß zu machen.

Das Proviant- und Magazinweſen macht einen beſondern Zweig der Militärökonomieverwaltung aus. Die oberſte Behörde deſſelben bildet eine beſondere Abtheilung des Militärökonomiedepartements im Kriegsminiſterium und ſteht unter der Leitung eines Generalproviantmeiſters oder auch Geheimen-Oberkriegsraths. — Zu dieſer Branche gehören die meiſt in die Feſtungen, aber auch an andere Orte, wo ſich Magazine befinden, vertheilten Proviantmeiſter, mit ihren Rendanten, Depotverwaltern, Controleuren und wie die Beamten dieſer Gattung ſonſt noch benannt ſeyn mögen. Ihre Geſchäfte beſtehen: in Verſorgung der Magazine durch Ankäufe oder Lieferungen, in zweckmäßiger Verwahrung der Naturalvorräthe, in etatsmäßiger Vertheilung derſelben an die Truppen, in Beaufſichtigung und Controlirung der Bäckereien und in einer genauen und pflichtmäßigen Rechnungsführung. — Es iſt dieſer Zweig der Verwaltung einer von denjenigen, welcher die meiſte Verführung zu Bevortheilungen, Betrügereyen, Veruntreuungen und Mißbräuchen aller Art bietet und daher, ſowohl in Bezug auf das Intereſſe des Staats, als auch auf das Beſte der Truppen, die ſchärfſte Controle bedarf; doch gibt es Beiſpiele von übergroßer Bereicherung der Beamten in unſerer Zeit weniger als früher und

läßt sich daraus der erfreuliche Schluß ziehen, daß man auch in dieser Beziehung mit zweckmäßigeren Maasregeln vorgeschritten ist; nur ist zu wünschen, daß auch für den Fall wieder ausbrechender Kriege, sowohl in diesem Zweig, als auch in dem ganzen Verwaltungswesen, die der Willkühr und dem Eigennutze gezogenen Grenzen sich bewähren mögen, damit nicht die das Mark der Länder aussaugende Geißel der Kriegscommissariate wieder in so fürchterlicher Gestalt hervortrete, als es in den Annalen der Vergangenheit so mancher Staaten, einzelner Provinzen und Orte, aus den traurigsten Erfahrungen entlehnt, verzeichnet steht. —

VI.

Von dem Verpflegungswesen.

Dieser Abschnitt scheint, seinem Titel nach, mit dem vorhergehenden genau zusammenzuhängen und ich würde ihn allerdings mit demselben haben in Verbindung setzen können, wenn ich mir nicht vorgenommen hätte, dabei weniger in das Große, als in das Einzelne einzugehen. —

Daß es die Verpflichtung des Staats ist, für die dem Bedürfniß angemessene materielle Erhaltung seines Kriegsheers in gleicher Weise, als für dessen Bewaffnung und Bekleidung zu sorgen, kann keinem Zweifel erliegen. — Es ist daher nicht ausreichend, wenn er ihm alle zwei Jahre einen neuen Rock, alle Jahr ein Paar Beinkleider, zwei Paar Schuhe oder

Stiefeln, einige Hemden und so verhältnißmäßig die übrigen großen und kleinen Bedürfnisse verabreicht, wofür die im vorigen Abschnitte näher bezeichneten Behörden zu sorgen haben; er muß auch darauf bedacht seyn, daß der Soldat physische Mittel zu seiner Erhaltung und pecuniäre zu Befriedigung seiner übrigen Bedürfnisse nicht entbehre, welche er sich während seiner Dienstzeit nicht erwerben kann, und wenn in der ersten Beziehung der jetzigen Zeit manche wesentliche Verbesserung gegen der früheren nicht abzusprechen ist, so könnten wohl in der zweiten hier und da noch manche Wünsche übrig bleiben und zwar besonders in Bezug auf die Besoldung. Beinahe allgemein findet die Klage statt, daß die Besoldung des Militärs einen so überaus großen Aufwand erfordere und doch vermag es die Mehrzahl des Militärs kaum, bei den genauesten Einschränkungen, damit zu bestehen; ich sage die Mehrzahl, denn ich meine die niederen Grade, welche die Mehrzahl ausmachen. — Fragt man nun, wie dies zusammenhänge, so könnte man nicht füglich einer andern Antwort gewärtig seyn, als: „es liegt an der ungleichen Eintheilung der vorhandenen Mittel." — Zur Beleuchtung dieser Antwort erlaube ich mir folgende Bemerkungen.

Es kann und wird gewiß niemand etwas dagegen einzuwenden haben, daß die Besoldung der höheren Militärgrade beträchtlicher, als die der niederen sind, indem solches mit dem Maasstab der Anforderungen und Leistungen übereinstimmt und selbst angenommen seyn muß, daß mit den höheren Graden auch eine längere Dienstzeit verbunden ist, welcher man doch gewiß gern einige Bevorzugung zuerkennt; dagegen dürfte es wohl den Gesetzen der Billigkeit angemessen seyn, wenn man den Wunsch ausspräche, daß die Abstufungen bei den aufsteigen-

läßt sich daraus der erfreuliche Schluß ziehen, daß man auch in dieser Beziehung mit zweckmäßigeren Maasregeln vorgeschritten ist; nur ist zu wünschen, daß auch für den Fall wieder ausbrechender Kriege, sowohl in diesem Zweig, als auch in dem ganzen Verwaltungswesen, die der Willkühr und dem Eigennutze gezogenen Grenzen sich bewähren mögen, damit nicht die das Mark der Länder aussaugende Geißel der Kriegscommissariate wieder in so fürchterlicher Gestalt hervortrete, als es in den Annalen der Vergangenheit so mancher Staaten, einzelner Provinzen und Orte, aus den traurigsten Erfahrungen entlehnt, verzeichnet steht. —

VI.

Von dem Verpflegungswesen.

Dieser Abschnitt scheint, seinem Titel nach, mit dem vorhergehenden genau zusammenzuhängen und ich würde ihn allerdings mit demselben haben in Verbindung setzen können, wenn ich mir nicht vorgenommen hätte, dabei weniger in das Große, als in das Einzelne einzugehen. —

Daß es die Verpflichtung des Staats ist, für die dem Bedürfniß angemessene materielle Erhaltung seines Kriegsheers in gleicher Weise, als für dessen Bewaffnung und Bekleidung zu sorgen, kann keinem Zweifel erliegen. — Es ist daher nicht ausreichend, wenn er ihm alle zwei Jahre einen neuen Rock, alle Jahr ein Paar Beinkleider, zwei Paar Schuhe oder

Stiefeln; einige Hemden und so verhältnißmäßig die übrigen großen und kleinen Bedürfnisse verabreicht, wofür die im vorigen Abschnitte näher bezeichneten Behörden zu sorgen haben; er muß auch darauf bedacht seyn, daß der Soldat physische Mittel zu seiner Erhaltung und pecuniäre zu Befriedigung seiner übrigen Bedürfnisse nicht entbehre, welche er sich während seiner Dienstzeit nicht erwerben kann, und wenn in der ersten Beziehung der jetzigen Zeit manche wesentliche Verbesserung gegen der früheren nicht abzusprechen ist, so könnten wohl in der zweiten hier und da noch manche Wünsche übrig bleiben und zwar besonders in Bezug auf die Besoldung. Beinahe allgemein findet die Klage statt, daß die Besoldung des Militärs einen so überaus großen Aufwand erfordere und doch vermag es die Mehrzahl des Militärs kaum, bei den genauesten Einschränkungen, damit zu bestehen; ich sage die Mehrzahl, denn ich meine die niederen Grade, welche die Mehrzahl ausmachen. — Fragt man nun, wie dies zusammenhänge, so könnte man nicht füglich einer andern Antwort gewärtig seyn, als: „es liegt an der ungleichen Eintheilung der vorhandenen Mittel.“ — Zur Beleuchtung dieser Antwort erlaube ich mir folgende Bemerkungen.

Es kann und wird gewiß niemand etwas dagegen einzuwenden haben, daß die Besoldung der höheren Militärgrade beträchtlicher, als die der niederen sind, indem solches mit dem Maasstab der Anforderungen und Leistungen übereinstimmt und selbst angenommen seyn muß, daß mit den höheren Graden auch eine längere Dienstzeit verbunden ist, welcher man doch gewiß gern einige Bevorzugung zuerkennt; dagegen dürfte es wohl den Gesetzen der Billigkeit angemessen seyn, wenn man den Wunsch ausspräche, daß die Abstufungen bei den aufsteigen-

den Graden nicht zu schroff gegen einander gestellt wären, besonders würde sich dieser Wunsch dahin erstrecken, daß bei den Unterofficieren und den niedersten Officiergraden ein erträglicheres Verhältniß, freilich auf Kosten der höheren Grade, stattfinden möchte.

Von dem Sold oder der Löhnung des gemeinen Soldaten will ich in dieser Beziehung nicht weiter sprechen. — Dieser ist zwar in allen Heeren nach dem möglichst geringsten Maasstab berechnet, allein wenn man annimmt, daß seine Bedürfnisse theils äußerst gering, theils beinahe in jeder Beziehung gedeckt sind, so läßt sich dieser geringe Maasstab nicht geradezu tadeln, ob er gleich den strengsten Begriffen von Ordnung und Oekonomie entlehnt und auf manche Einschränkung und Entsagung begründet ist; gehören Letztere übrigens auch zu den Schattenseiten des Soldatenstandes, so sind sie doch auf die jetzige kurze Dauer der Dienstzeit wohl zu ertragen; ja sie sind sogar eine gute Schule für den Soldaten, welche ihn in allen übrigen Lebensverhältnissen zu statten kommt und es ist an vielen tausend Beispielen erprobt, daß es möglich ist, ohne drückende Sorgen dabei zu bestehen.

Anders verhält sich dies schon mit dem Unterofficier, dessen Dienstverhältnisse schon weit weniger Schonung seiner Montirungsstücke zulassen, so daß er, wenn er sich stets so anständig und proper zeigen will, als von ihm gefordert ist, einen Theil seiner Besoldung auf sein Aeußeres verwenden muß; ferner gestattet es ihm auch der zu seiner Stellung gehörende Anstand, wohl auch mitunter das allgemeine Vorurtheil nicht, sich allen Einschränkungen und Entbehrungen zu unterwerfen, welche dem Gemeinen keineswegs verdacht oder zur Last gelegt werden. — Der Unterofficier ist ferner, da er sich zu

längerer Dienstzeit verpflichtet hat, in der Regel aus seinen Familienverhältnissen herausgerissen und hat sich keiner Unterstützung zu erfreuen, welches bei dem Gemeinen, welcher seiner Heimath weniger entfremdet wird, öfter der Fall ist. — Aus diesen Gründen würde es allerdings erwünscht seyn, ja sogar das Beste des Dienstes fördern, wenn die Besoldung des Unterofficiers die des Gemeinen um etwas mehr überstiege, als es in den meisten Heeren der Fall ist. Weit auffallender jedoch tritt der Uebelstand zu kärglicher Besoldung in den Graden der Subalternenofficiere hervor. Der Officier des untersten Grades soll sich im Dienst sowohl, als außer Dienst nie anders als proper, anständig und elegant in seinem Aeußern zeigen, er muß sich aber in der Regel alles, was zu seiner Bekleidung gehört, aus eigenen Mitteln anschaffen, im Stand erhalten und ergänzen, und zwar nach streng gegebenen Vorschriften, für deren Erfüllung er persönlich verantwortlich ist; man befiehlt ihm bei Paraden und feierlichen Gelegenheiten, in welchem aus seinen eigenen Mitteln erzeugten Glanz er erscheinen soll und setzt ihm die Termine fest, zu welchen er mit ganz neuen Uniformsstücken und Gold- oder Silberdecorationen versehen seyn muß. Der Officier muß zum Behuf seiner wissenschaftlichen Ausbildung immer einigen Aufwand für Bücher und andere Gegenstände machen; er soll die Ansprüche der höheren Geselligkeit befriedigen, was ihm ohnedies nöthig ist, wenn er in seiner Bildung mit der Zeit fortgehen will; es treten sogar Fälle ein, wo es ihm die Ehre gebietet, sich von diesem oder jenem Aufwand von dem Kreise seiner Kameraden nicht auszuschließen. — Bei allen diesen Anforderungen aber übersteigt in den meisten Heeren sein Gehalt den eines Feldwebels nur um wenige Thaler. — Aber Schulden soll er durchaus

nicht machen. — Man ist zwar zu einem Mittel geschritten, dem Officier in seinen ökonomischen Angelegenheiten an die Hand zu gehen, man hat ihn nämlich unter eine gewisse Vormundschaft gestellt, indem man ihm bestimmte Abzüge macht, von welchen z. B. sein Mittagstisch und die Ergänzung seiner Bekleidung bestritten wird; nach diesen Abzügen, welche im Verhältniß zu den an ihn ergehenden Anforderungen noch manches unvermeidliche Bedürfniß unbefriedigt lassen, verbleibt ihm kaum so viel, als der dürftigste Lebensunterhalt erfordert und er ist an die drückendsten Entsagungen und Entbehrungen gewiesen, wenn er nicht eigene Mittel besitzt, mit welchen er sich das Leben erleichtern kann, deren Verwendung im Staatsdienst ihm streng genommen doch kaum zugemuthet werden kann, da sie sein Eigenthum sind und er sich dieselben eigentlich für unvorhergesehene Fälle, für sein späteres Familienleben und für die Zeit aufsparen sollte, in welcher ihn die Jahre nöthigen, aus dem Dienst zu treten. — Unverhältnißmäßig ist (wenigstens in manchen Heeren) der Sprung der Gehaltserhöhung bei dem Grade des Hauptmanns, von welchem doch in Bezug auf das Aeußere gar nicht und in anderer Hinsicht nur wenig mehr Aufwand verlangt wird, als von dem Lieutenant, noch weit bedeutender aber sind die erhöhten Gehaltsabstufungen in den Graden der Staabsofficiere und Generale, von welchen zwar wohl in mancher Beziehung ein größerer Aufwand verlangt wird, der jedoch zum großen Theil immer in ihre Willkühr gestellt ist. — Nach dieser kurzen Schilderung dürfte es wohl weder anmaasend noch unbillig erscheinen, den Wunsch einer verhältnißmäßigen Ausgleichung auszusprechen, welcher freilich, ohne den Aufwand des Staats zu erhöhen, nur dadurch zu erfüllen wäre, daß den höheren Graden etwas ab-

genommen und den niedern etwas zugelegt würde. In manchen Heeren hat man das recht gut ausführbare Auskunftsmittel ergriffen, in allen Graden des Officierstandes die Gehalte nach einer gewissen Reihe von Dienstjahren zu erhöhen, welches besonders in einer langen Friedenszeit, wo der Gang des Avancements nach der Reihenfolge in der Regel sehr langsam ist, als eine äußerst wohlthätige Maasregel erscheint. Es ist in der That kein beneidenswerthes Loos für einen Officier, 15 — 20 Jahre in der Charge eines Lieutenants mit Mangel und Entbehrungen der empfindlichsten Art kämpfen zu müssen und es gehört ein bedeutender Grad von Ausdauer im Diensteifer und von Trieb zum Höheren dazu, wenn der Geist nicht ermüden, der Sinn für das Erhabene der Bestimmung nicht ermatten soll; denn es kann wohl von keinem erfahrenen Menschenkenner bestritten werden, daß die Ehre, so hoch und heilig sie auch steht, doch bisweilen mehr als des moralischen Sporns zur Aufmunterung bedarf, besonders wo es so bedeutende physische Anstrengungen gilt, als es bei dem Dienst der jetzigen Militärverfassungen der Fall ist. Ich will zwar die Möglichkeit nicht abstreiten, daß ein Subalternofficier mit seinem geringen Gehalt auskommen könne, es sind sogar Beispiele genug davon vorhanden, indessen möglich ist Manches in der Welt, wenn es auch nur von Wenigen ausgeführt werden kann, wie dies hier der Fall ist, weil eine ganz besondere Individualität dazu erfordert wird, und ich will es dahin gestellt seyn lassen, ob Diejenigen, welchen dies schwere Werk gelingt, auch gerade Die sind, welche außerdem allen Anforderungen an den Officierstand entsprechen, was ich beinahe für eine unlösbare Aufgabe erklären möchte. — Doch ich will diese Betrachtung nicht weiter verfolgen; sie möchte mich wei-

ter führen, als es mir zu gehen zukommt, und es läßt sich mit Zuersicht voraussetzen, daß es nur einer freimüthigen der Wahrheit getreuen Darstellung des Sachverhälnisses bei jedem väterlich gesinnten Regenten bedürfte, um auch diesem Uebelstand auf eine passende Weise abzuhelfen und damit auch dem Geist der niederen Officiergrade einen gewiß vortheilhaften Aufschwung zu geben, da es keinem Regenten zur Last zu legen ist, wenn er da keinen Mangel, keine Entbehrungen vermuthet, wo ihm stets nur eine glänzende Außenseite entgegen tritt, die innern Schattenseiten aber verborgen bleiben. — Es ist mir aus früherer Zeit ein Beispiel erinnerlich, woraus hervorgeht, welche irrige Ansichten in solcher Beziehung selbst bei sonst über jeden Tadel erhabenen Großen Wurzel fassen und zur Ueberzeugung werden können, wenn entweder aus Mangel an Muth oder wohl aus eben nicht rühmlichen Gründen eine freimüthige Darstellung umgangen wird. — Die Armee eines allgemein als musterhafter Landesvater verehrten Fürsten befand sich in einem Exercirlager; an dem großen Revuetage, an welchem die Officiere in ihren aus eigenen Mitteln angeschafften neuesten Uniformen und übrigem glänzendsten Anzuge erschienen, strömte ein anhaltender, fürchterlicher Platzregen vom Himmel. — Nach der Revue erlaubte sich an der fürstlichen Tafel ein unbefangener Cavalier die Bemerkung: „Es sey doch recht zu beklagen, daß durch das schlechte Wetter die Officiere durch das Verderben ihrer kostspieligen Uniformen und glänzenden Decorationen einen so bedeutenden Verlust erlitten hätten.“ — Der Fürst, welcher diese Aeußerung wahrnahm, lächelte und erwiederte: „Da bin ich ja wohl allein zu beklagen; ich equipire ja meine Officiere.“ — Und es erhob sich nicht eine einzige Stimme an der zahlreich besetzten Tafel, welche es gewagt

hätte, diese Gelegenheit zu benutzen, um durch Enthüllung dieses Irrthums den Officieren der Armee einen Dienst zu erweisen, welchen sie mit lebenslänglichem Dank erkannt haben würden. — — Ein ähnlicher Irrthum läßt sich nun wohl nicht leicht bei einem Regenten der jetzigen Zeit voraussetzen, da es wohl keinen geben dürfte, der die Nothwendigkeit nicht einsähe, den militärischen Einrichtungen eine aufmerksamere Beachtung zu widmen, und es würde um so leichter seyn, auch in der vorerwähnten Beziehung jede Täuschung zu entfernen.

Die Auszahlung des Soldes an die Truppentheile nach dem festgesetzten Etat und nach den pflichtmäßigen streng zu controlirenden Bestands- und Bedarfseingaben, so wie die mit diesem Geschäft verbundene Rechnungsführung und die Ab- und Gegenrechnung mit den Truppen, macht einen höchst wichtigen Zweig der Verpflichtung der im vorigen Abschnitt näher bezeichneten Verwaltungsbehörden aus und gehört auch in den Truppentheilen selbst, in den Regimentern, Bataillonen, Abtheilungen ꝛc. ꝛc. unter die Rubrik der beschriebenen Kassenführung, welche in den Compagnien mit Austheilung des Soldes oder der Löhnung an die betreffenden Individuen endet. — Die größte Genauigkeit, Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit muß von der obersten bis zur untersten Behörde in dieser Beziehung stattfinden und nur in ganz einzelnen seltenen Ausnahmen ist die Unterbrechung oder eine Stockung in der für die Soldzahlung eingeführten Ordnung zu entschuldigen; eine solche Unterbrechung oder Stockung kann jedoch nur von der ganz obersten Behörde ausgehen, außerdem aber bei einer untergeordneteren Behörde nie statt finden, ohne die Gestalt der Pflichtverletzung, der gewissenlosen Verwaltung anvertrauten Gutes anzunehmen. Von dem Außenbleiben der Besol-

dung des Militärs auf längere oder kürzere Zeit kann daher nur in einzelnen unglücklichen, die allgemeine Ordnung unterbrechenden Fällen die Rede seyn und jeder solche Fall ist die entscheidendste Probe für die Disciplin des Militärs.

Eben so wenig sollte von einer willkührlichen Verkürzung oder Innebehaltung des Soldes ganzer Abtheilungen und einzelner Individuen die Rede seyn können; denn der Sold ist das anerkannte Eigenthum des Officiers und des Soldaten und jede Verkürzung oder Innebehaltung desselben ist ein eigenmächtiger Eingriff in sein Eigenthumsrecht, was er nicht nöthig hat, sich gefallen zu lassen. Hierher gehören die willkührlichen Abzüge, welche den Officieren von ihrem Gehalt gemacht werden, zum Behuf des äußeren Glanzes der Truppen, zur Feier militärischer Feste, zu Ehrenbezeigungen für einzelne Personen, zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwekken; die Anforderungen, welche man an die Unterofficiere und Gemeinen macht, sich zum Paradeanzug gehörende Stücke aus eigenen Mitteln anzuschaffen, der allgemeinen Ordnung angehörende Gegenstände einzurichten, im Dienst nothwendig gewordene Reparaturen selbst zu bestreiten u. s. w., zu welchen Zwekken man ihnen ohne Weiteres, Löhnungsabzüge auferlegt und jede Weigerung oder Einwendung des Ganzen und des Einzelnen für Auflehnung, Widerspenstigkeit und Ungehorsam erklärt. — Es können allerdings Fälle eintreten, in welchen der vorgesetzten Behörde, namentlich dem Regiments-, Bataillons- und Compagniecommandeur Einrichtungen dieser Art nöthig, erwünscht und zweckmäßig erscheinen, allein zu irgend einer Eigenmächtigkeit oder zu einem Zwang ist er in keinem solchen Falle berechtigt, er kann nur seine Vorschläge darüber machen und muß deren Annahme ohne alle Ueberredung dem freien

Willen der betreffenden Individuen überlassen; selbst Einzelne, die sich von der Mehrzahl ausschließen, kann er nicht zur Theilnahme zwingen und darf ihnen ihre Weigerung nicht zur Last legen, wogegen sie natürlich der Theilnahme an dem beabsichtigten Vortheil verlustig sind.

Wohl können einzelne Fälle eintreten, in welchen es nöthig wird, in die ökonomischen Verhältnisse des Officiers einzugreifen, ihm über die Eintheilung seiner Mittel und über seinen Aufwand mit Rath und That an die Hand zu gehen, um ihn gegen größere Verlegenheiten zu sichern, ihn also auch z. B. zur Berichtigung von Schulden Abzüge von seinem Gehalt zu machen; diese dürfen aber die gesetzlichen Vorschriften durchaus nicht überschreiten, welche darauf berechnet sind, daß der Officier dabei noch subsistiren kann, müssen mit seiner Zustimmung geschehen, ohne welche er seinem Schicksal überlassen bleibt, und dürfen durchaus keinen Anschein eines willkührlichen Zwanges haben. — Eben so verhält es sich mit dem Unterofficier und Gemeinen, dessen ganzer Sold sogar, wenn er durchaus nicht damit umzugehen weiß, der Verwaltung eines Vorgesetzten übergeben werden kann, der ihn jedoch davon mit Allem, was er wirklich bedarf, versehen muß und ihm sowohl wie jedem andern Vorgesetzten genaue Berechnung von der Verwendung muß ablegen können.

Die Brod- oder andere Naturalverpflegung, wenn solche entweder fortwährend oder auch nur zu besondern Zeiten bei den Truppen statt findet, ist ein vorzüglicher Gegenstand der Fürsorge für die den Truppen zunächst stehenden Behörden. Nicht allein die pünktliche Verabreichung zur gesetzten Zeit, sondern auch die Prüfung der richtigen Quantität und der genießbaren und unschädlichen Beschaffenheit vor der Ausgabe an die Mannschaft, also bei der Empfang-

nahme, ist der Gegenstand dieser Verpflichtung; auch die strenge Beaufsichtigung, daß in diesem Zweige der Verwaltung nicht die geringste Bevortheilung, Veruntreuung oder sonstige Unrichtigkeit vorfalle, muß dabei statt finden; diese Geschäfte dürfen durchaus nicht ausschließlich in die Hände von Unterofficieren oder Fourieren gelegt werden, sondern sie gehören zu den Dienstverrichtungen der Officiere und jede Beschwerde oder Anzeige von irgend einer dabei vorgefallenen Unrichtigkeit oder sonstigem Mangel muß streng untersucht, gerügt und bestraft werden. Der Soldat muß bei allen Gelegenheiten in der Ueberzeugung bestärkt werden, daß der Vorgesetzte sein Bestes will, sorgfältig darüber wacht und seine Rechte in jeder Art vertritt. — In Friedenszeiten lassen sich alle diese Geschäfte mit Ruhe und in ungestörter Ordnung betreiben und es ist kein Verdienst, wenn keine Unrichtigkeiten dabei vorfallen; im Krieg aber, wo Zeit und Umstände keineswegs so genau zu berechnen sind, wo sich äußere Gefahren und Beschwerlichkeiten dazwischen drängen, aber wo gerade am meisten darauf ankommt, daß der Soldat in seiner Verpflegung nicht beeinträchtigt werde, da wird die Gewissenhaftigkeit und Ordnung zum Verdienst, dann treten alle diese Pflichten wie überhaupt jede dienstliche Obliegenheit in erhöhetem Werth, aber auch mit bedeutend vervielfältigter Verantwortlichkeit hervor.

VII.

Von dem Bequartierungswesen.

Es gehört unbedingt zu der nach den jetzigen Begriffen festgestellten militärischen Ordnung, zur Zu-

friedenheit und zum körperlichen Wohlbefinden des Soldaten, daß er, wo es sich nur irgend thun läßt, einen anständigen, reinlichen, gesunden und bequemen Aufenthalt habe, wenn auch keineswegs die Meinung dahin gerichtet seyn kann und darf, ihn an ungebührliche Ansprüche zu gewöhnen, üppig zu machen, zu verweichlichen und mit einer Menge überflüssiger Bedürfnisse zu verwöhnen. — Die Art und Weise der Militärbequartirung hängt allerdings zunächst von den Localverhältnissen und von den darnach festgestellten Einrichtungen ab, welche im Allgemeinen natürlich von den höheren Landesbehörden im Verein mit den Militärbehörden ausgehen müssen, fällt aber in der speciellen Ausführung, unter Beachtung jener höheren Bestimmungen, der Sorgfalt der Truppen selbst zu. —

Wenn es dem Zweck dieser Schrift wohl entsprechen muß, diesen Gegenstand etwas näher zu beleuchten, so wird es passend seyn, zwei Hauptabtheilungen dabei anzunehmen, nämlich: Die Bequartierung des Militärs in der Garnison und die Marschbequartierung. —

1) Die Bequartierung in der Garnison.

Solche findet entweder in Casernen oder bei den Bürgern in ihren Wohnungen statt und es ist schon viel darüber geschrieben und gesprochen worden, welche unter diesen beiden Bequartierungsarten zweckmäßiger und vortheilhafter sey, da sich allerdings mehrere Seiten der Beleuchtung darstellen, und ich will es daher versuchen, das Wesentliche des Einen wie des Andern darzustellen.

a) Casernirung.

Diese Art der Bequartierung hat folgende Vortheile: Ein casernirter Truppentheil ist für jeden,

selbst für ganz unerwartet kommenden Dienst schnell zusammen zu bringen, indem alle weitläufigen Bestellungen und Aufsuchungen der Leute wegfallen und es nur eines einzigen Signals bedarf, um eine Compagnie, ja ein Bataillon in Zeit von einer Viertelstunde unter den Waffen zu haben. — Aller Unterricht und jede Art von Ausbildung ist erleichtert, indem namentlich die Unterofficiere ihre Mannschaften stets beisammen haben und fortwährend auf sie wirken können; auch sind sie im Stand, ihre Untergebenen genau kennen zu lernen und sie in jeder Beziehung zu beobachten.

Vorzüglich kann die Ordnung in allen Beziehungen, selbst in sittlicher Hinsicht, in Aufbewahrung und Instandhaltung seiner Effecten, in genauer und regelmäßiger Benutzung der Zeit und die Pünktlichkeit in allen Beschäftigungen, wie in der ganzen Lebensweise, dem Soldaten nirgends besser eingeprägt und zur andern Natur gemacht werden, als in der Caserne.

Die Verpflegung der Soldaten kann in der Caserne mit geringen Kosten reichlich, wohlschmeckend und nahrhaft eingerichtet werden.

Die Soldaten gewöhnen sich in der Caserne bald zu kameradschaftlicher Eintracht an einander und haben Gelegenheit, sich im steten Umgang unter einander selbst auszubilden.

Bei einem casernirten Truppentheil, es versteht sich, wenn die Casernen darnach eingerichtet sind, kann Alles vereint seyn, was bei einer andern Art von Bequartierung zerstreut und nur mit Zeitversplitterung und manchen Beschwerden zu übersehen und zu beaufsichtigen ist; Unterrichts- und Uebungslocale, Koch-, Wasch-, Badeanstalten, Arbeitslocale für die Oekonomiecommissionen, Montirungskammern, ja selbst Erholungs- und Belustigungsanstalten für

die Soldaten können dergestalt vereint seyn, daß Ordnung, Behaglichkeit und Vortheil auf einen kleinen Punkt mit einander vereint sind und neben einander bestehen.

Um diese Vortheile sämmtlich zu erzielen, muß freilich Alles nach einem wohlgeordneten und feststehenden System betrieben werden.— Die innere wirthschaftliche Ordnung muß einer Casernenverwaltungscommission übertragen seyn, welche für den baulichen Stand, für die Anschaffung und Erhaltung der Utensilien und Geräthschaften, für die Beschaffung und Vertheilung des Feuerungs- und Beleuchtungsmaterials und für andere ähnliche Bedürfnisse zu sorgen hat, wozu ihr ein Fond aus den Service- oder andern Kassen angewiesen seyn muß, welchen sie nach der Anzahl der casernirten Mannschaften an die ihr vorgesetzten Behörden zu berechnen und mit den pflichtmäßigen Eingaben der Truppen zu belegen hat. Diese Verwaltungscommission kann, nach Maasgabe der bestehenden Einrichtungen, aus Militärpersonen bestehen oder auch der Civilverwaltung angehören. — Von Seiten des Militärs muß eine Casernenordnung festgestellt seyn, welche sowohl Alles, was die policeiliche Ordnung im Innern der Caserne, die Reinlichkeit und Instandhaltung derselben, wie der Utensilien betrifft, ferner eine unabänderliche Stubenordnung und eine genau festgestellte Bestimmung aller auf diese Gegenstände Bezug habenden Dienstverrichtungen enthält, nach welcher im Ganzen wie im Einzelnen streng verfahren werden muß. — Noch muß in einer casernirenden Truppenabtheilung, z. B. in einem Bataillon, eine Speisecommission niedergesetzt seyn, welche aus einem Hauptmann, einem Lieutenant und mehreren Unterofficieren und Gemeinen besteht. An diese Commission werden von den Compagnien mittelst pflichtmäßiger Bestandsanzeigen die der Mann-

schaft von der Löhnung abgezogenen Menagegelder abgeliefert, welche jedoch die Hälfte der Löhnung des Soldaten nicht erreichen dürfen. — Hiervon hat diese Commission die Einkäufe der Victualien mit möglichstem Vortheil zu bestreiten, solche an den Koch alltäglich zu vertheilen, die Speisezettel zu bestimmen und genaue Aufsicht über die Zubereitung und gleichmäßige Vertheilung der Speisen zu führen, allmonatlich aber hat sie ihre Rechnungen abzuschließen und selbige einer aus allen Compagnien zusammengesetzten Deputation von Unterofficieren und Gemeinen zur Durchsicht vorzulegen und zu erläutern und selbige sodann mit den Unterschriften dieser Deputation versehen an das Bataillonscommando einzugeben. —

Eine umsichtig entworfene Caserneninstruction gibt die allgemeinen Bestimmungen über die Dienstleistungen der Officiere in Bezug auf die Casernenordnung an, womit jedoch die von dem Hauptmann abhängenden innern dienstlichen Einrichtungen in seiner Compagnie nichts gemein haben, wenn sie auch natürlich in die höheren allgemeinen Einrichtungen und Bestimmungen eingreifen müssen.

So unverkennbar der Vortheil der Casernirung ist, so hat sie doch manche Gegner. — Der Eine sagt: Der Soldat wird dadurch ganz von der Gemeinschaft mit andern Ständen abgezogen und allen bürgerlichen Verhältnissen entfremdet; er bedenkt aber nicht, daß in der Caserne ja keine Sclaverei, nur eine bestimmte Ordnung herrscht, daß es ja dem ordentlichen und zuverlässigen Soldaten nicht verwehrt ist, aus der Caserne zu gehen und mit andern Ständen Umgang zu pflegen, wenn auch freilich der Unordentliche und Liederliche in dieser Beziehung strenger gehalten wird. — Ein Anderer sagt: In der Caserne, in dem alleinigen und fortwährenden Um-

gange mit Seinesgleichen verwildert der Soldat und wird in tausenderlei unmoralische Rohheiten, Ränke und Kniffe eingeweiht, kurz er wird moralisch verdorben; — er bedenkt aber nicht, daß es in jetziger Zeit wohl eben so viel, wo nicht mehr moralisch und sittlich gebildete Menschen im Militär gibt als unmoralische und ungesittete, und daß in andern Ständen der Verführungen und Verlockungen gewiß nicht weniger vorhanden sind, wo nicht, der mangelnden Aufsicht wegen, noch mehr als im Militär. — Viele Soldaten selbst haben eine entschiedene Abneigung und Furcht gegen die Caserne; die darin herrschende Ordnung ist ihnen ein ungewohnter unerträglicher Zwang; wenn sie nicht Tag und Nacht nach Willkühr umherschwärmen können, wenn sie nicht zweideutige Personen bei sich aufhalten, nicht Spiel- und Saufgelage halten dürfen, wenn sie gezwungen sind, sich vor dem Eintritt in das Haus die Füße zu reinigen, wenn sie in ihrer Wohnstube die Pfeife nicht ausschütten, nicht einmal hinspucken dürfen, wohin ihnen beliebt u. s. w. und wenn sie selbst genöthigt sind, Hand an die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit zu legen, was sie freilich Alles von Jugend auf nicht gewohnt sind, dann verwünschen sie die Caserne und beneiden andere Kameraden, die solchen Zwang nicht erdulden müssen; allein dies sind keineswegs Leute, deren Urtheil etwas gilt, es sind Feinde der Ordnung und Sclaven der Ungebundenheit. Viele von ihnen gewöhnen sich jedoch früher, als sie es selbst für möglich hielten, an diese geregelte Lebensweise und befinden sich in kurzer Zeit recht wohl dabei, denn sie sind gegen Unannehmlichkeiten und Verlegenheiten gesichert, aus welchen sie früher nicht herauskamen, und wenn man bei einem ehemaligen Soldaten einkehrt und man findet in seinem Haus Alles vom frühesten Morgen

an reinlich und sauber gefegt, ohne Staub und Spinnengewebe, Alles vom Hausgeräth und Mobiliar stets an seinem bestimmten Platz, alle häusliche Verrichtungen nach einer gewissen Zeiteintheilung geregelt, kurz Alles (nach dem gewöhnlichen Sprichwort) wie am Schnürchen eingerichtet, so braucht man nicht zu fragen, um es zu wissen, daß der Eigenthümer gewiß mehrere Jahre in einer Caserne einquartiert war und eine solche Ordnung pflanzt sich auf alle übrigen Lebensverhältnisse fort. —

b) Einquartierung bei den Bürgern.

Diese muß freilich da stattfinden, wo man es noch nicht bis zur Erbauung und Einrichtung von Casernen brachte oder bringen wollte. — Wir werden aber da, wo sie stattfindet, zunächst von dem Bürger hören, daß er sie für eine Last hält, von welcher er sich, wenn er es nur irgend vermag, loszumachen sucht. — Soll die Einquartierungslast aber unparteiisch vertheilt werden, so muß sie, mit nur wenig unumgänglichen Ausnahmen, so vertheilt seyn, daß jeder Hauseigenthümer die ihn treffende Einquartierung selbst in natura einnehmen muß. — Um sowohl die Anforderungen als die Leistungen festzustellen, müssen die Bestimmungen vorhanden seyn, nach welchen sich die zu bequartierenden Bürger genau richten müssen, wenn sie nicht Verdrießlichkeiten haben wollen. Nach diesen Bestimmungen wird dem einquartierten Soldaten Dach und Fach in einem hellen, den gehörigen Raum enthaltenden, zu verschließenden Gemach in der untern oder mittlern Etage des Hauses; ein sicherer Raum zum Aufbewahren der Armatur; eine reinliche und anständige Lagerstelle; die nöthige Beleuchtung; die Erlaubniß, an dem Feuer des Wirths zu kochen; im Winter die Gestattung des Aufenthalts in einem geheizten Zim-

mer und ungehinderter Ein- und Ausgang auch bei Nachts in Dienstangelegenheiten, wie auch hinlänglicher Raum zum Putzen und Trocknen aller Militäreffecten gewährt. — Ob es aber in jedem Hause passend und erwünscht ist, dem Soldaten dies Alles zu gewähren; ob es dem Wirth und der Wirthin willkommen ist, einen oder mehrere ganz fremde, nie gesehene Menschen auf Monate als ungebetene Gäste bei sich aufzunehmen; ob es ihnen zusagt, dem Soldaten einen Raum zu gewähren, der ihnen für ihr eigenes Personal oder zu ihren Geschäften unentbehrlich ist; ob sie der fremde Beobachter nicht in ihrer gewohnten Lebensweise stört; ob er der Hausfrau in ihrer Küche, an ihrem Heerde willkommen ist; ob sie sich des Schmuzes und Staubes erfreut, den er in das Haus bringt, wenn er vom Dienst und Exerciren kommt und der bei dem Reinigen seiner Sachen nicht zu vermeiden ist; ob der Lärm des Soldaten, welchen er oft vor Tagesanbruch im Hause macht, sein Ein- und Ausgehen bei Tage und Nacht, der Besuch von Unterofficieren und Kameraden nicht die gewohnte häusliche Ruhe und Ordnung unangenehm unterbricht? — dies sind Fragen, deren Beantwortung es hinlänglich beweist, daß der Bürger nicht mit Unrecht diese Art von Bequartierung für eine Last hält; dies sind aber auch die Gründe, aus welchen mancher Hauseigenthümer diese Last lieber mit Geld abmacht, als sie in natura zu tragen; er bezahlt entweder eine erhöhte Vergütung in die öffentliche Kasse oder er miethet seine Einquartierung an andere Bürger aus, welche ein Erwerbsgeschäft daraus machen. In beiden Fällen steht der Soldat in offenbarem Nachtheil; er wird entweder nur in solchen Häusern einquartiert, deren Besitzer zu arm sind, um sich von der Last loskaufen zu können, die ihm aber auch das nicht leisten können, was er for-

dern kann und bedarf, oder er sieht sich zum Handelsartikel erniedrigt, von welchem Gewinn gezogen werden soll, was jedoch nicht anders als auf seine Kosten geschehen kann. — In welche Spelunken er auf diese Weise mit seinem Aufenthalt verwiesen wird, in welche unsittliche, verderbliche Gemeinschaft er dadurch geräth, bedarf keiner Versicherung, es ist ziemlich in allen Garnisonen, wo diese Art von Einquartierung noch stattfindet, durch die unangenehmsten Erfahrungen bestätigt. Eben so wenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß es mit dem jetzigen Begriffe von der Würde des Soldatenstandes nicht vereinbar ist, wenn der Soldat sich mit seinem Quartierbillet aus den Häusern der angesehenen und geachteten Bürger heraus in die Wohnungen der Armuth, der Niedrigkeit und Sittenlosigkeit muß weisen lassen oder wenn er sich zum Mittel, den Eigennutz zu befriedigen, erniedrigt sieht. — Dies Alles aber nicht gerechnet, so liegt der Nachtheil für den Dienst bei dieser Art von Bequartierung klar am Tage. — Welche Weitläufigkeit und Beschwerde verursacht es nicht den Officieren und Unterofficieren, ihre Untergebenen zu Revisionen und Bestellungen in den zerstreuten und abgelegenen Stadtquartieren aufzusuchen? — Wie schwer hält es oft, die zerstreut liegenden Soldaten zu den Apells, zu den Unterrichtsstunden und andern Dienstverrichtungen schnell und pünktlich zusammenzubringen und welche Zeit muß nicht der Soldat mit allen diesen Wegen verlaufen? — Welche mannichfache Gelegenheiten bieten sich ihm nicht auf diesen Wegen zu unnützen, Zeit und Geld raubenden Zerstreuungen und wie schwer ist er nicht über sein ganzes Verhalten zu controliren? — Wie oft ist es endlich nicht der Fall, daß er in seinen Quartieren unsittliche und verführerische Bekanntschaften macht; daß er sich zur Theilnahme

an verbotenen und ſtrafbaren Handlungen verleiten läßt und daß Alles, was ihm von ſeinen Vorgeſetzten Belehrendes, Warnendes und Unterrichtendes mitgetheilt, bei dem unſittlichen und unmoraliſchen Umgang in ſeinem Quartiere wieder verwiſcht wird und verloren geht? — Außerdem ſind auch in vielen dieſer Quartiere die dem Soldaten anvertrauten Armatur- und Montirungsſtücken, ſo wie das ihm zugehörende Eigenthum keineswegs ſicher gebor-gen, was durch manchen erlittenen Verluſt erwieſen iſt, und endlich iſt auch häufig die Geſundheit des Soldaten, in Folge des Genuſſes ungeſunder Nahrungsmittel und unordentlicher Verpflegung, wie auch in Bezug auf Mangel an Reinlichkeit und auf ſonſt noch mannichfache Weiſe in den Quartieren weit mehr gefährdet, als ſie es bei der Ordnung und Aufſicht in der Caſerne jemals ſeyn kann. Es tritt demnach der Vorzug der Caſernirung gegen die Einquartierung bei den Bürgern in mehr als einer Hinſicht auffallend hervor und jede fernere Erläuterung würde überflüſſig ſeyn.

Zu dem Einquartierungsweſen in den Garniſonen gehört auch noch die Serviceeinrichtung oder die Vergütung an ſolche Perſonen des Militärs, welche keine angewieſenen Quartiere beziehen. Unter dieſe gehören gewöhnlich die Officiere höherer und niederer Grade, in ſofern letztere nicht in den Caſernen einquartiert ſind, auch verheirathete Unterofficiere und Gemeine, in ſofern ſie nach den vorhandenen Beſtimmungen zu dieſem Genuſſe berechtigt ſind. — Es iſt dies eine Einrichtung, welche ſowohl für das Militär als für die Einwohner auf eine Erleichterung berechnet iſt, indem die Officiere, beſonders die höheren Ranges, in den angewieſenen Quartieren wohl nicht immer diejenigen Einrichtungen finden würden, welche ihrem Verhältniß angemeſſen ſind

dern kann und bedarf, oder er sieht sich zum Handelsartikel erniedrigt, von welchem Gewinn gezogen werden soll, was jedoch nicht anders als auf seine Kosten geschehen kann. — In welche Spelunken er auf diese Weise mit seinem Aufenthalt verwiesen wird, in welche unsittliche, verderbliche Gemeinschaft er dadurch geräth, bedarf keiner Versicherung, es ist ziemlich in allen Garnisonen, wo diese Art von Einquartierung noch stattfindet, durch die unangenehmsten Erfahrungen bestätigt. Eben so wenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß es mit dem jetzigen Begriffe von der Würde des Soldatenstandes nicht vereinbar ist, wenn der Soldat sich mit seinem Quartierbillet aus den Häusern der angesehenen und geachteten Bürger heraus in die Wohnungen der Armuth, der Niedrigkeit und Sittenlosigkeit muß weisen lassen oder wenn er sich zum Mittel, den Eigennutz zu befriedigen, erniedrigt sieht. — Dies Alles aber nicht gerechnet, so liegt der Nachtheil für den Dienst bei dieser Art von Bequartierung klar am Tage. — Welche Weitläufigkeit und Beschwerde verursacht es nicht den Officieren und Unterofficieren, ihre Untergebenen zu Revisionen und Bestellungen in den zerstreuten und abgelegenen Stadtquartieren aufzusuchen? — Wie schwer hält es oft, die zerstreut liegenden Soldaten zu den Apells, zu den Unterrichtsstunden und andern Dienstverrichtungen schnell und pünktlich zusammenzubringen und welche Zeit muß nicht der Soldat mit allen diesen Wegen verlaufen? — Welche mannichfache Gelegenheiten bieten sich ihm nicht auf diesen Wegen zu unnützen, Zeit und Geld raubenden Zerstreuungen und wie schwer ist er nicht über sein ganzes Verhalten zu controliren? — Wie oft ist es endlich nicht der Fall, daß er in seinen Quartieren unsittliche und verführerische Bekanntschaften macht; daß er sich zur Theilnahme

an verbotenen und ſtrafbaren Handlungen verleiten läßt und daß Alles, was ihm von ſeinen Vorgeſetzten Belehrendes, Warnendes und Unterrichtendes mitgetheilt, bei dem unſittlichen und unmoraliſchen Umgang in ſeinem Quartiere wieder verwiſcht wird und verloren geht? — Außerdem ſind auch in vielen dieſer Quartiere die dem Soldaten anvertrauten Armatur- und Montirungsſtücken, ſo wie das ihm zugehörende Eigenthum keineswegs ſicher geborgen, was durch manchen erlittenen Verluſt erwieſen iſt, und endlich iſt auch häufig die Geſundheit des Soldaten, in Folge des Genuſſes ungeſunder Nahrungsmittel und unordentlicher Verpflegung, wie auch in Bezug auf Mangel an Reinlichkeit und auf ſonſt noch mannichfache Weiſe in den Quartieren weit mehr gefährdet, als ſie es bei der Ordnung und Aufſicht in der Caſerne jemals ſeyn kann. Es tritt demnach der Vorzug der Caſernirung gegen die Einquartierung bei den Bürgern in mehr als einer Hinſicht auffallend hervor und jede fernere Erläuterung würde überflüſſig ſeyn.

Zu dem Einquartierungsweſen in den Garniſonen gehört auch noch die Serviceeinrichtung oder die Vergütung an ſolche Perſonen des Militärs, welche keine angewieſenen Quartiere beziehen. Unter dieſe gehören gewöhnlich die Officiere höherer und niederer Grade, in ſofern letztere nicht in den Caſernen einquartiert ſind, auch verheirathete Unterofficiere und Gemeine, in ſofern ſie nach den vorhandenen Beſtimmungen zu dieſem Genuſſe berechtigt ſind. — Es iſt dies eine Einrichtung, welche ſowohl für das Militär als für die Einwohner auf eine Erleichterung berechnet iſt, indem die Officiere, beſonders die höheren Ranges, in den angewieſenen Quartieren wohl nicht immer diejenigen Einrichtungen finden würden, welche ihrem Verhältniß angemeſſen ſind

und es auch für manchen Hausbesitzer höchst lästig, unpassend und nachtheilig seyn würde, die dem Range solcher Einquartierung angemessenen Räume ihrer Wohnungen zu überlassen; auch würde die Einquartierung verheiratheter Militärpersonen oder ganzer Familien manchen Uebelstand herbeiführen, welcher beyden Theilen, dem Bequartierten, wie dem Quartierträger, gleich unangenehm seyn müßte. Die Service- oder Quartiergeldsätze sind in manchen Heeren für alle Garnisonen gleich fest bestimmt, in andern richten sie sich nach der Beschaffenheit der Miethpreise in den resp. Garnisonen, also nach der Bevölkerung; auch sind sie hier und da für die Winterzeit höher gestellt als für den Sommer, welches in Bezug auf die Anschaffung von Holz und Licht allerdings sein Gutes hat. Die Localverhältnisse geben jedoch zu allen diesen Einrichtungen die Norm an und die obern Militär- und Civilbehörden haben sich hierüber unter Berücksichtigung gegenseitiger Billigkeit mit einander zu einigen. Der Fond zu diesen Vergütungen wird in der Regel aus festgestellten städtischen Abgaben gebildet und wird von einer besondern Civilbehörde verwaltet, welche gewöhnlich auch da, wo sie stattfindet, die Naturaleinquartierung zu reguliren und zu besorgen hat. Von dieser Behörde werden die Servicegelder gegen pflichtmäßige Eingaben der dazu berechtigten Personen an das Militär gezahlt. Eine höchst unpassende Einrichtung findet hierin an manchen Orten statt, welche darin besteht, daß den Unterofficieren und Gemeinen, welche zum Serviceempfang notirt sind, Quartierbillete in Bürgerhäuser verabreicht werden, von welchen man glaubt, daß ihre Besitzer lieber eine Vergütung in Gelde geben, als Naturaleinquartierung aufnehmen und es nun dem Soldaten überläßt, sich mit jenem Hausbesitzer deshalb zu einigen. — Diese Maasregel, welche in

einen förmlichen Handel ausartet, gibt zu vielseitigen Ungereimtheiten Anlaß und ist der Würde und Ehre des Militärstandes in keiner Art angemessen, selbst wenn sie für Einzelne bisweilen einen kleinen Vortheil bezwecken sollte.

3) Die Marschbequartierung mit und ohne Verpflegung.

Auf dem Marsch befindliche Truppen müssen natürlich sowohl in den Städten als auf dem Lande bei den Bürgern und Einwohnern einquartiert werden und die zweckmäßige und gewissenhafte Vertheilung dieser bürgerlichen Last muß natürlich der Localbehörde überlassen bleiben. Das Militär muß sich in diese Ordnung, in diese bürgerliche Einrichtung fügen, ja sie muß ihm willkommen seyn, weil sie ihm sein Unterkommen erleichtert und es mancher unangenehmen Bemühung überhebt. — Innerhalb der Landesgrenzen werden die Truppen gewöhnlich bei der Marschbequartierung in den Quartierorten verflegt und zwar von den Wirthen in den Quartieren selbst, und es ist die Pflicht der Obrigkeiten, sich darum zu kümmern, daß die zu bequartierenden Einwohner darauf eingerichtet sind und wenn dies nicht der Fall ist, ihnen die erforderlichen Lebensmittel zu verschaffen, dafür erhalten sie aus den Landeskassen eine angemessene Vergütung, auch muß zu dieser Vergütung der Soldat selbst aus seinen Mitteln einen Beitrag liefern, welcher ihm von seiner Löhnung abgezogen und von jeder Compagnie im Ganzen an die Ortsbehörde ausgezahlt wird, den Betrag der Verpflegungskosten in der Garnison aber nicht übersteigen darf.

Im Auslande stellt sich dies meist anders und es kommt auf die von den Landesregierungen hier-

über unter einander abgeschlossenen Verträge an, ob und wie die Truppen in den Quartierorten verpflegt oder ob die Verpflegungsmittel aus Magazinen (namentlich in den Etappenorten) entnommen werden und welche Vergütung darüber Statt findet. Alle diese Einrichtungen sind von dem Militär zu beachten und es muß ihm eben so mittelst Regulativ bekannt seyn, was es zu fordern hat, als die zu bequartierenden Orte unterrichtet seyn müssen, was sie zu leisten haben.

So wie Alles im Militär von dem Geist der Ordnung, Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit beseelt seyn muß, so muß dieser Geist auch da unverkennbar hervortreten, wo die gewohnte ruhige Garnisonseinrichtung unterbrochen ist, und so muß das Militär auch zum Behuf der Einquartierung auf Märschen nichts unterlassen, was den Localbehörden das Geschäft erleichtern und Unordnungen verhindern kann.

Bei den Märschen starker Truppenmassen sind, wenigstens im Frieden und selbst im Kriege, wenn es nicht gerade Bewegungen gegen den Feind betrifft, welche geheim gehalten werden müssen, die Behörden der Ortschaften, welche bequartiert werden sollen, in der Regel zeitig genug vorher davon unterrichtet, um die nöthigen Vorbereitungsmaasregeln treffen zu können, auch bleibt ihnen die ohngefähre Stärke der zu erwartenden Einquartierung nicht unbekannt. Die specielle und zwar ganz genaue Angabe der Anzahl von Officieren, Mannschaften und Pferden erfolgt jedoch am Tage vor der Ankunft der Truppen durch die vorausgehenden Quartiermacher (oder Fourierschützen) und zwar muß diese Angabe durch eine pflichtmäßige Bestands- und Bedarfsanzeige der kommandirenden Militärbehörde belegt seyn, mit welcher sich der quartiermachende Of-

ficier bei der Localbehörde zu legitimiren hat. — Diese Legitimation muß nicht allein die Angabe der zu bequartierenden Officiere nach ihren Graden und der Unterofficiere und Gemeinen enthalten, sondern auch Alles, was bei der Bequartierung zu beachten nöthig ist oder billiger Weise gewünscht wird, besonders in Bezug auf die Dislocirung oder Vertheilung der Truppen, wenn mehrere Orte bequartiert werden müssen, auf die Verpflegung und Fourage, auf den erforderlichen Bedarf an Wagen und Vorspann und dergl. m. Auf die möglichste Berücksichtigung und Erfüllung dieser Anforderungen hat der quartiermachende Officier nach seiner Instruction bei der Ortsbehörde zu wirken, jedoch ohne mit kleinlichem Eigensinn oder mit Brutalität darauf zu bestehen, wenn nicht zu beseitigende Localverhältnisse und Umstände unbedeutende Abänderungen nöthig machen sollten, wovon er wo möglich noch vor dem Einrükken der Truppen den Commandeur durch entgegen gesendete Boten in Kenntniß zu setzen hat. — Die Einquartierungsbillete nimmt er im Ganzen von der Behörde in Empfang und vertheilt sie sodann an die Quartiermacher der einzelnen Abtheilungen, wobei er nicht zu gestatten hat, daß Letztere für sich noch besonders mit der Behörde unterhandeln, als welches häufig Veranlassung zu Unrichtigkeiten, ungebührlichen Forderungen und Verdruß gibt. Eben so hat er sich persönlich von der Erledigung aller übrigen begründeten Anforderungen zu überzeugen und auch hier alle Einmischung des untergeordneten Militärpersonals zu vermeiden. — Von dem Commando der einquartierten Truppen muß auf die strengste disciplinarische Ordnung gehalten werden. Dem Militär steht es zwar zu, seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Anforderungen geltend zu machen, jedoch nur mit Bescheidenheit und Güte,

keineswegs mittelſt eigenmächtiger Selbſthilfe, ſondern, wenn es ſich der Mühe lohnt, vermöge dienſtlicher Anzeige an ſeine vorgeſetzte Behörde, welche dann bei der Ortsbehörde die nöthigen Abänderungen veranlaſſen wird. Es verträgt ſich übrigens nicht mit der männlichen Würde des Officiers und Soldaten, über unbedeutende Gegenſtände, die in dem Quartier nicht nach ſeinem Sinne ſind und der in der Garniſon gewohnten Bequemlichkeit nicht ganz entſprechen, ein Aufhebens zu machen und große Verdrießlichkeiten anzufangen. — In die policeilichen Einrichtungen des Quartierorts muß das Militär mit Bereitwilligkeit und zuvorkommend eingreifen, ſelbige nicht nur durch zweckmäßige Anordnungen unterſtützen und ſie gegen jede Verletzung ſicher ſtellen, ſondern von dem Militär ſelbſt muß die muſterhafteſte policeiliche Ordnung ausgehen und gehandhabt werden. Bei dem Abmarſch muß der Commandeur der Ortsbehörde über alle empfangenen Leiſtungen vorſchriftmäßig quittiren und ſich dagegen über die Führung der einquartiert geweſenen Truppen und über die Berichtigung aller etwaigen Forderungen pflichtmäßige Atteſte von ihr ausſtellen laſſen. Auf ſolche Weiſe beſteht das gute Einverſtändniß zwiſchen dem Militär und den Einwohnern und das erſtere ſichert ſich überall den ſeiner ehrenvollen und gemeinnützig wichtigen Beſtimmung entſprechenden wohlklingenden Nachruf, wie er den Verhältniſſen einer aufgeklärten Zeit angemeſſen iſt. Der Krieg führt unter ſeinen mannichfaltigen Laſten auch in Bezug auf die Bequartierung der marſchirenden Truppen manche Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten herbei. Sehr oft iſt es unmöglich, die vorerwähnte Ordnung dabei feſtzuhalten, oft rücken die Truppen ganz unerwartet und in unverhältnißmäßiger ſtarker Anzahl zur Bequartierung in

einem Ort ein, oft ſind die Behörden und die Einwohner dadurch in Furcht und Schrecken verſetzt und oft ſind die Mittel nicht vorhanden, ſelbſt die billigſten Anforderungen zu befriedigen und wohl bekannt iſt es, welche Gewaltſchritte, welche harten und rohen Maasregeln dann oft von dem Militär ergriffen werden. — Daß ſich dies mit dem Begriff, welchen man ſich von der Bildung und der ganzen Verfaſſung des Militärs unſerer Zeit zu machen berechtigt iſt, nicht im Geringſten verträgt, kann unmöglich einer Beſtätigung bedürfen. Der Soldat führt nicht mit den Einwohnern, ſondern mit den ihm gegenüber ſtehenden Heeren Krieg, ſo lange die erſteren nicht in feindſeliger Thätigkeit daran Theil nehmen; es wirft daher auf ſeine Ehre und auf ſeinen Menſchenwerth einen unvertilgbaren Flecken, wenn er von ſeinem Uebergewicht auf eine rohe, tyranniſche Weiſe Gebrauch macht und die Drangſale, welche der Krieg ohnedies in ſeinem Gefolge hat, auf eine menſchenfeindliche, grauſame Weiſe vermehrt. Es iſt dies der Weg, ganze Nationen und Völker mit unvertilgbarem Haß gegen einander zu erfüllen, wovon uns die Geſchichte der ältern und neuern Zeit die traurigſten Beiſpiele liefert. — Nur der ganz rohe, von jeder ſittlichen Bildung entfremdete Officier und Soldat kann ſich wohl und behaglich fühlen in dem Pfuhl der Unordnung, unter geängſteten, verzweifelten Bürgern, unter heulenden und jammernden Weibern und Kindern, der mit dem Begriff von wahrer Ehre, von dem Zweck ſeiner Beſtimmung erfüllte gewiß nicht. — Darum kann es auch unmöglich als ein mangelhafter Begriff von dem Weſen des Soldatenſtandes erkannt werden, wenn ich auch für die Bequartierung der Truppen auf Märſchen in Kriegszeiten und

selbst im Feindeslande folgende Ansichten aus-spreche.

Das Militär bemühe sich, in dem Orte, wo es Quartier zu nehmen genöthigt ist, zunächst, die bürgerliche Ordnung herzustellen, die Behörden in ihrem Wirkungskreis zu befestigen und in ihren Leistungen zu unterstützen; es komme ihnen daher, wie den Einwohnern, mit Freundlichkeit entgegen und suche sich ihr Vertrauen zu gewinnen; nehme sich dann aber, mit Zuziehung der Behörden, des Einquartierungsgeschäfts in möglichster Ruhe und Ordnung selbst an; es unterrichte sich zunächst von dem Zustand und den Verhältnissen des Orts und von seinen ihm noch gebliebenen Kräften und bestimme hiernach den Maasstab seiner Anforderungen, ergreife aber auch zugleich alle ihm zu Gebote stehenden disciplinarischen Mittel, um die Truppen zur Ruhe und Ordnung, zur Bescheidenheit, Beachtung der Verhältnisse und zur nöthigen Berücksichtigung des erschöpften Zustandes zu bewegen, wobei die obern Militärbehörden mit wirksamen Beispiel vorangehen müssen; kurz, es lege den Beweis ab, daß seine eigentliche, wahre Ordnung und Disciplin für alle Umstände fest begründet ist und durch äußere Einwirkungen nicht erschüttert werden kann. Auf solche Weise wird sich das, was im ersten Augenblick oft unmöglich, unübersehbar und schrecklich erscheint, gewiß oft zur Zufriedenheit beider Theile lösen und das Militär, bei dessen Erscheinen die ganze Bevölkerung eines Ortes vielleicht der Verzweiflung nahe war, wird denselben von dem ehrenvollsten Nachruf, von den besten Segenswünschen begleitet wieder verlassen. Wer ein solches Verhalten für unmöglich und mit dem Geist des Militärs im Kriege für nicht vereinbar hält, dem bin ich bereit, die Möglichkeit, wie den guten Erfolg durch Beispiele nachzuweisen,

ihm aber auch in Bezug auf den allein ehrenwerthen Geiſt des Kriegers die nöthigen Erläuterungen zu geben, welche hier nicht an ihrem Orte ſeyn würden.

VIII.

Von der militäriſchen Krankenpflege.

Die Erhaltung der Geſundheit und der Körperkräfte kann bei keinem Stande wichtiger ſeyn, als bei dem Militär; und ſie ſowohl, als ihre gründliche Herſtellung im leidenden Falle muß zu jeder Zeit ein Gegenſtand der größten Aufmerkſamkeit ſeyn. — Selbſt wenn man der Verpflichtungen der Menſchenliebe nicht gedenken wollte, auf welche der Soldat auch in dieſer Beziehung Anſpruch hat, kann man die Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes nicht abläugnen, indem es erwieſen iſt, daß der Soldat ſowohl zu ſeiner Ausbildung und Vorbereitung im Frieden der Geſundheit und Körperkräfte unumgänglich nöthig bedarf, als er dieſelben bei den unvermeidlichen Anſtrengungen und anhaltenden Beſchwerden im Kriege unter keiner Bedingung entbehren kann. Von dieſer Ueberzeugung ausgehend, ſind auch in der neuern Zeit ſolche Einrichtungen in den ſtehenden Heeren getroffen, welche nicht allein der Wichtigkeit des Gegenſtandes vollkommen angemeſſen ſind, ſondern auch den ſchönſten Beweis liefern, mit welcher großen Aufmerkſamkeit man bemüht iſt, das Militär in jeder Beziehung ſeiner ehrenvollen und bedeutenden

Bestimmung gemäß und seiner allen andern Ständen gleich stehenden Würde nach mit Sorgfalt und Pflichtentreue zu berücksichtigen.

Werfen wir einen Blick in die Vergangenheit, um diese Vorschritte nach ihrem vollen Werthe würdigen zu können. — Die Lazaretheinrichtungen waren in Bezug auf Localität, Wartung, Verpflegung und Behandlung der Kranken, wie in Bezug auf ihre Verwaltung überhaupt das Mangelhafteste, was man sich nur denken kann und es war nicht zu verwundern, wenn Furcht und Schrecken jeden Kranken befiel, der in selbige gebracht wurde, und wenn Eltern, Verwandte und Freunde Jeden für verloren hielten, den sie darin aufgenommen wußten. In vielen Garnisonen befand sich nicht einmal eine eingerichtete Lazarethanstalt, sondern die erkrankten Soldaten mußten in Spitälern oder Civilkrankenhäusern untergebracht werden, oder sie blieben in den Quartieren, den Wirthen zur Last und ohne regelmäßige Pflege. — Die Regimentsärzte (oder vielmehr nach damaliger Benennung: Regimentsfeldscherer) bildeten die Obermedicinalbehörde; sie waren zwar studirte und examinirte Mediciner und Chirurgen, allein da sie im Bezug auf ihre Wissenschaft unter keiner höheren Controle standen, oft in der Theorie sowohl, als in der Praxis keineswegs ihrer Bestimmung als Herren über Leben und Tod würdig, wenn sie auch im Laufe vieler Jahre durch vielfältige Proben und Erfahrungen zu einer gewissen Routine und Hardiesse in ihrem Fach gelangten, womit sie sich in ein gewisses Vertrauen setzten. — Sie hatten, außer einem mittelmäßigen Gehalt, von jedem Unteroffizier und Gemeinen des Regiments einen bestimmten Genuß zu beziehen (z. B. etwa monatlich 1 Gr.), wofür sie die Medicinkosten zu bestreiten hatten, woraus sich wohl schließen läßt, daß nicht viel kostspielige

Medicin verbraucht wurde. Die höchſt mangelhaften und unbedeutenden Lazarethutenſilien waren eiſerner Beſtand der Regimenter, für deren Erhaltung ein höchſt geringer Fond ausgeſetzt war und das Lazarethlocal mußte von der Ortsbehörde der Garniſon ermittelt und erhalten werden. — Bei jeder Compagnie befand ſich ein Feldſcherer, welches größtentheils gelernte Barbiere, die, wie ſchon aus ihrer Benennung hervorgeht, verpflichtet waren, die Officiere und die ganze Compagnie wöchentlich zweimal zu raſiren; nebenbei war es ihre Obliegenheit, Wunden zu verbinden, beim Exerciren Hilfe zu leiſten, wenn einem Mann unwohl wurde und die in ihrem von dem Regimentsfeldſcherer gefüllten Medicinkaſten befindlichen Medicamente bei leichtem Uebelbefinden in Anwendung zu bringen; bei bedeutenden Krankheitsfällen waren ſie verpflichtet, in Garniſonen, wo ſich der Regimentsfeldſcherer nicht befand (alſo außerhalb des Staabsquartiers), die Civilärzte, und namentlich die Stadt- oder Amtsphyſici zu Rathe zu ziehen und um ihren Beiſtand anzuſprechen. — Nichts war natürlicher, als daß ſich dieſe Leute bald für Doctoren hielten, ihre Quackſalberei für erprobte Wiſſenſchaft ausgaben, nicht allein die Heilung der gefährlichſten äußeren Schäden übernahmen, ſondern auch für die bedeutendſten inneren Krankheiten Recepte ſchrieben und ſie behandelten. — Nicht will ich es in Abrede ſtellen, daß unter dieſen Leuten Einzelne waren, die auf den Grund einiger mitgebrachten chirurgiſchen und mediciniſchen Kenntniſſe fortſtudirten und es durch Erfahrung und Uebung mit der Zeit zu einem gewiſſen Grade von Brauchbarkeit in ihrem Fache brachten, ſich auch, wenn ihnen das Glück günſtig war, einiges Vertrauen erwarben; aber der Opfer will ich nicht gedenken, welche dieſe ausgearteten Quaſi-Jünger des Aesculap lieferten,

und nicht der Krüppel und Invaliden, welche aus ihrer Verwahrlosung und Pfuscherei hervorgingen. — Sie genossen aber auch keiner höheren Auszeichnung, als ihre Individualität verdiente; sie standen im Range des Unterofficiers, und zwar des Corporals, und wurden, wie dieser, bei dem geringsten Vergehen, sogar mit körperlicher Züchtigung bestraft; dafür war es aber auch nichts seltenes, daß sie im Felde, in den Augenblicken, wo Hunderte nach ihrer Hilfe riefen und schmachteten, die Ersten wären, welche das Schlachtfeld verließen und ihrer Pflicht den Rücken kehrten.

Es sey genug von jenem in Folge der traurigsten Erfahrungen und der erlangten bessern Erkenntniß gelösten Uebelstand, an dessen Stelle (ich glaube es zuversichtlich behaupten zu können) in allen Heeren civilisirter Staaten Einrichtungen getreten sind, welchen sich der Soldat von jedem Grad in allen sein körperliches Wohl bedrohenden und gefährdenden Fällen mit ruhigem und begründeten Vertrauen überlassen kann und in deren Händen Eltern, Verwandte und Freunde aus allen Ständen die Ihrigen ohne Bekümmerniß wissen können.

Es sind medicinische und chirurgische Bildungsanstalten vorhanden, aus welchen ausschließlich die Militärärzte erwählt, und Commissionen aus den erprobtesten Mitgliedern zusammengesetzt, von welchen sie theoretisch und practisch geprüft werden, ehe sie in ihre Bestimmung treten. — Es sind militärische Obermedicinalbehörden, Generalstaabsärzte und Generalärzte bei den verschiedenen Armeeabtheilungen eingesetzt, welche die Bildungsanstalten, wie die Prüfungen und den ganzen Gang des Militärmedicinalwesens leiten und beaufsichtigen; von den in Theorie und Praxis erprobtesten Jüngern dieser Anstalten werden die Stellen der Regiments- und Ba-

taillonsärzte besetzt, und selbst die Compagniechirurgen sind aus jenen Anstalten hervorgegangene wohlgeprüfte Subjecte, welche von Zeit zu Zeit wieder in die höheren medicinischen Anstalten zurückberufen werden, um ihre Kenntnisse zu erweitern und sich in jeder Art zu vervollkommnen. — Dies gesammte Personal ist auf einen anständigen Rang gesetzt, verhältnißmäßig ausreichend besoldet und genießt eine seiner Bildung und seiner so ehrenvollen, als wichtigen Bestimmung angemessene Behandlung. —

Die Lazaretheinrichtungen entsprechen dem Geiste dieses auserwählten Personals, wie dem Geiste der Zeit. — Die Locale sind mit Umsicht und Berücksichtigung aller der Genesung und Pflege der Kranken zuträglichen Erfordernisse erbaut und so freundlich eingerichtet, daß sie nicht den geringsten widrigen Eindruck erzeugen können; ihre Räume sind darauf berechnet, daß die Kranken von verschiedener Art abgesondert, die schweren und leichten, die äußerlich und innerlich Leidenden für sich und eben so die Reconvalescenten behaglich und ohne Eckel darin verweilen können; an Geräthschaften und Utensilien zum Bedürfniß und zur Bequemlichkeit ist Alles bedacht und sowohl zur baulichen Erhaltung, als zur Anschaffung, Ergänzung und Instandhaltung aller dieser Gegenstände sind ausreichende Fonds angewiesen. Außer dem medicinischen Personale sind Lazarethinspectoren, Rentanten, Köche, Wäscherinnen, Krankenwärter und dienende Personen aller Art angestellt und die policeiliche Aufsicht ist unter Militärcommissionen gestellt, welche sämmtlich an von sachverständigen Männern entworfene und von den höchsten Behörden autorisirte Instructionen gewiesen sind; die Verpflegung der Kranken und die übrigen Ausgaben im Innern werden aus den von den Truppentheilen aus bestimmten Fonds zu leistenden mo-

natlichen Beiträgen und von dem in das Lazareth zu liefernden Sold der Kranken bestritten, von welchem Letztern jedoch bei der Reconvaleſcenz in der Regel ein Theil zurückgerechnet wird.

Die Verwaltung und Rechnungsführung der Lazarethe ſteht unter ſpecieller Controle der Intendanturen oder andern Militärverwaltungsbehörden, wodurch auch in dieſem Zweige für die Vermeidung von Unrichtigkeiten und Mißbräuchen geſorgt iſt. In den Garniſonen werden Officiere commandirt, welche ſich täglich von dem Zuſtand der Kranken und von der Reinlichkeit und policeilichen Ordnung überzeugen und den höheren Militärbehörden darüber berichten müſſen; Generale, Commandeure, hohe und niedere Officiere beſuchen außerdem die Kranken und geben ihnen den erfreulichen Beweis von ununterbrochener Fürſorge und menſchenfreundlicher Theilnahme. — In den Caſernen und in den Quartieren dürfen bei dieſen Einrichtungen keine andern erkrankten Soldaten verbleiben, als ſolche, deren Zuſtand von gar keiner Bedeutung iſt und deren Geneſung in einer Zeit von 24 Stunden mit Gewißheit vorauszuſehen iſt. — Die Regimentsärzte haben in der Regel den Rang eines Hauptmanns und die Bataillonsärzte den eines Lieutenants und bekommen außer ihrem anſtändigen Gehalt Medicingelder, deren Betrag nach einer ſolchen Norm berechnet iſt, daß ſie dabei wohl beſtehen können und womit ſie in den Stand geſetzt ſind, ſelbſt theuere Medicamente in Anwendung zu bringen; unter ihrer Leitung und beſonders in den Lazarethen, wohin ſie abwechſelnd commandirt werden, haben die Compagniechirurgen, welche ſich übrigens auf eigenes Riſiko keiner Kur von irgend einer Bedeutung unterziehen dürfen, die ſchönſte Gelegenheit zu einer genügenden Ausbildung. — Noch einer mir ſehr zweckmäßig

erscheinenden Einrichtung muß ich erwähnen, welche man in einigen Heeren getroffen hat: Es werden nämlich Soldaten, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, in die Lazarethe commandirt, um den Aerzten und Chirurgen in Bereitung der Medicin, beim Verbinden und andern Geschäften beizustehen. — Diese erhalten dadurch manche nützliche Kenntniß und wenigstens die Fähigkeit, bei schnellen Erkrankungsfällen einen vernünftigen Beistand zu leisten. Sie begleiten, mit den zu dergleichen Fällen nöthigen Mitteln versehen, ihre Truppentheile auf Märschen unter dem Namen Chirurgengehilfen und leisten gewiß wenigstens keine geringeren Dienste, als in früherer Zeit die vorerwähnten Compagniefeldscherer. —

Daß die hier bemerkten Einrichtungen nicht in allen Heeren ganz in gleicher Weise und nicht unter denselben Benennungen Statt finden, kann in der Sache selbst keinen Unterschied machen, am wenigsten aber kann es die Ueberzeugung aufheben, daß in diesem dem Besten des Militärs so zuträglichen Gegenstand höchst bedeutende Fortschritte gemacht sind. Läßt sich auch nicht überall, besonders bei kleineren Heeren, Alles nach einem so großartigen Maasstab in Ausführung bringen, so erleidet es doch keinen Zweifel, daß im Verhältniß Einrichtungen nach gleichen Grundsätzen möglich sind und es läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß selbst da, wo noch Mängel Statt finden sollten, diese gewiß nach den bereits vorhandenen, höchst nachahmungswerthen Vorbildern bald beseitigt seyn werden.

Nicht allein aber die Herstellung der Gesundheit erkrankter Soldaten ist der Gegenstand steter Obhut der Militär-Medicinalbehörden, auch die Erhaltung derselben und die Verhütung alles dessen, was nachtheilig darauf einwirken könnte, ist ihnen zur Pflicht

gemacht; deshalb steht es ihnen zu, auf alle der Gesundheit nachtheilige Einrichtungen in dem Anzug und in der Verpflegung des Militärs aufmerksam zu machen, über schädliche, Krankheiten erzeugende Localeinrichtungen in den Casernen und Quartieren gutachtend zu berichten, gegen die Befürchtung ansteckender Krankheiten die erforderlichen Vorkehrungsmittel und das darauf berechnete zweckmäßige Verhalten vorzuschlagen und anzuempfehlen und dergl., und wo der den Verhältnissen der Zeit angemessene Begriff von der Wichtigkeit und Würde des Militärstandes geziemend Wurzel geschlagen hat, werden dergleichen Bemerkungen, Begutachtungen und Vorschläge gewiß eine bereitwillige Aufnahme und gewissenhafte Beachtung finden, der Kleinigkeitsgeist und die Anhänglichkeit an Lieblingsideen wird sie nicht unterdrücken, das Wesentliche wird den Sieg über das Unwesentliche davon tragen und die Ueberzeugung wird überwiegen, daß ein Heer von 20,000 gesunden und kräftigen Soldaten mehr werth ist, als eins von 100,000, unter welchem sich zwei Drittheile Kranke und Schwächlinge befinden. Der ganze Staat ist auch auf die einleuchtendste Weise hierbei betheiligt, da es ihm nicht gleichgiltig seyn kann, ob die aus den Reihen seiner Krieger nach abgelegter Dienstzeit in die bürgerlichen Verhältnisse zurücktretenden Soldaten gesunde, kräftige Männer oder kranke, entnervte Schwächlinge sind. —

Ueber die militärische Krankenpflege im Kriege ließe sich ungemein viel sagen und schreiben, doch könnte ich mir damit leicht den Vorwurf unnöthiger Weitläuftigkeit zuziehen, besonders da es kaum möglich ist, feste Regeln darüber aufzustellen, welche in das Detail eingreifen. — Wer den Krieg nur einigermaasen kennt, wer seine schnell wechselnden Veränderungen, seine Unruhe, seine Abhängigkeit

von tausend unzuberechnenden Ereignissen, seine Hindernisse für alles ruhige und gemessene Walten jemals erfahren hat, dem muß es einleuchten, daß die Einrichtung von Lazarethen für oft in großer Zahl herbeiströmende Kranke und Verwundete, in Orten, wo es häufig an dem Nöthigsten für Gesunde fehlt, und eben so die Pflege der Kranken und Verwundeten auf dem Schlachtfelde, wo die moralische und physische Kraft, die Geistesgegenwart und Besonnenheit die schwersten Proben zu bestehen hat und oft die einfachsten Mittel gebrechen, Geschäfte sind, welche ohne fühlbare Mängel nicht ausgeführt werden können. — Demohngeachtet aber muß es allgemein einleuchten, daß es in mehrfacher Beziehung nur wenig so wichtige Gegenstände geben kann, als die Sorgfalt für die im Felde erkrankten und verwundeten Krieger. — Unvergeßlich bleiben mir die Worte des allverehrten Königs Friedrich Wilhelm III., als er nach der Schlacht bei Lützen 1813 abgespannt und erschöpft in einem Orte die Pferde wechselte, durch welchen sich der Rückzug seines Heeres dirigirte und ihm die städtischen Behörden ihre Ehrerbietung bezeigten, auch Erfrischungen anboten: „Für mich nichts, meine Herren; sorgen Sie nur für meine Kranken und Verwundeten!“ — — Möchte doch diese erhabene, menschenfreundliche Aeußerung von Allen gehört worden seyn, die vielleicht in jenem Augenblick unter den Händen der Wundärzte dem Schmerz der Operation beinahe erlagen, oder die, nach Hilfe und Beistand schmachtend, das junge Leben aushauchten; die Ersteren würden ihren Schmerz nicht gefühlt haben, die Letzteren aber mit einem Segenswunsch für den besten der Könige hinüber gegangen seyn, der sich an die Tausende gereihet hätte, welche ohnedieß stündlich dem Herzen seiner treuen Preußen

entquellen. — Aus ſolcher Geſinnung, die ſich bei mehreren Regenten unſerer Zeit vorausſetzen läßt, darf man mit Zuverſicht entnehmen, daß auch für den eintretenden Kriegszuſtand, in Bezug auf dieſen Gegenſtand, gewiß das Möglichſte gethan und ſchon im Frieden vorbereitet wird. — Auch dann wird das Perſonal, welchem die Krankenverſorgung und Pflege anvertraut iſt, aus ſachkundigen, geprüften Männern beſtehen, die auf einem genau vorgezeichneten Pflichtenweg unter der Leitung erfahrner Oberbehörden, ſelbſt in den Augenblicken der Gefahr, ihren Obliegenheiten mit Treue, Ausdauer, Pünktlichkeit und Rechtlichkeit nachkommen und nicht, wie die feilen Miethlinge, deren Conterfei ich aus einer verhängnißvollen Vergangenheit entlehnen könnte, Tauſende ihrer Gewiſſenloſigkeit und Feigheit, ihrem Eigennutz und ihrer Unmenſchlichkeit opfern. Bei der Anlegung und Einrichtung von Feldlazarethen muß es wenigſtens verſucht werden, die erforderliche Ordnung zu erzielen, von welcher man in der Zeit des Friedens ausgeht und zwar mit erhöhter Strenge und Gewiſſenhaftigkeit; iſt auch nicht Alles zu erreichen, ſo kann doch nicht Alles fehlſchlagen. Es darf dabei nichts dem Zufall überlaſſen bleiben, nicht der äußerſte Augenblick des Bedürfniſſes abgewartet werden; der Plan zu einer Schlacht iſt nicht wichtiger, als die Vorkehrungen zum Unterbringen, zur Verſorgung und Pflege der Kranken und Verwundeten und der Feldherr, der hierauf nicht Bedacht nimmt, läßt eine nicht zu verantwortende Lücke in der Erfüllung ſeiner Pflichten.

Alle Maasregeln, welche, um das Möglichſte zu leiſten, ergriffen werden müſſen, ſind eben ſo wenig genau voraus zu berechnen, wie die Mittel angegeben werden können, durch welche man dem kranken und verwundeten Krieger ſeine beklagens-

werthe Lage erleichtern und ihm seine Entfernung von der Heimath, von Verwandten und Freunden, den Drang der Gefahr, der Unruhe und anderer störenden Verhältnisse weniger fühlbar machen kann. Der Augenblick muß über die umsichtige Wahl und Anwendung dieser Maasregeln und Mittel entscheiden, und deshalb ist die Leitung und Verwaltung der Krankenverpflegungsanstalten im Kriege vorzüglich umsichtigen, erfahrnen und entschlossenen Männern anzuvertrauen. — Oft ist es der Fall, daß dergleichen Anstalten in Feindes Hände fallen oder bei schnell nöthig werdenden Rückzügen in Feindeslande zurück bleiben müssen, was allerdings unter die Unfälle des Kriegs gehört; indessen läßt die immer allgemeiner werdende Civilisation der Nationen wohl voraussetzen, daß in solchen Fällen selbst die Stimme der Menschlichkeit gebiete, dem ordnungsmäßigen Walten dieser Institute keine Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr, wenn auch natürlich gegen Vorbehalt künftiger Ausgleichung, nöthigen Vorschub und Unterstützung zu leisten. So wenig als der wehrlose und verwundete Soldat auf dem Schlachtfeld ein Gegenstand der Feindseligkeit des gebildeten und disciplinirten Kriegers seyn darf, eben so wenig darf es der in der Heilung begriffene Kranke und Verstümmelte des feindlichen Heeres und das zu seiner Versorgung und Obhut bestimmte Personal für die Behörden, den Bürger und Einwohner des feindlichen Staats seyn, dem noch obendrein die Klugheit eine menschenfreundliche Berücksichtigung gebietet, da sich das Kriegsglück in jedem Augenblick wenden kann und er dann erwarten muß, daß ihm mit gleichem Maase gemessen werde.

Also auch in dieser Beziehung kann der Soldat unserer Zeit mit Muth und Vertrauen seiner

Bestimmung angehören und den damit verbundenen unvermeidlichen Gefahren mit fester und froher Zuversicht entgegen gehen.

XI.

Von den Beweggründen und Hebeln zur Treue und Pflichterfüllung im Militärstande.

Obschon Alles, was ich bereits in Bezug auf die jetzige Militärverfassung erwähnte und noch ferner zu erwähnen gedenke, die Ueberzeugung gewähren muß, daß dieser Stand eine hohe Vervollkommnungsstufe erstiegen hat, wenn auch in ihm, wie in Allem, was der Welt angehört, das non plus ultra der Vollkommenheit überall und stets unter die frommen Wünsche gerechnet werden muß, deren Erfüllung fern bleibt, und wenn nun schon in dieser Hinsicht der frühere Haß und die Abneigung gegen den Soldatenstand verschwunden seyn muß, wenn die Uniform des Landesheeres bei allen Feierlichkeiten als Ehrenkleid gilt und sich Keiner, der es anlegt, in irgend einer Art gegen andere Stände zurückgesetzt fühlen kann, es auch keinen Grund gibt, welcher den Soldaten veranlaßte, eine seiner Pflichten für gering, unnütz oder unwürdig zu halten und den Versuch, sich ihr zu entziehen, entschuldigen könnte; so gibt es doch, außer allem diesem, noch andere Beweggründe und Hebel zur Treue und Pflichterfüllung für den Soldaten, welche theils in dem richtigen Begriff von seiner Bestimmung ent-

halten sind, theils von der Erfahrung und Menschenkenntniß als würdige und wirksame Mittel zur Erhebung und Aufmunterung, zur Begeisterung, Ermuthigung und Beharrlichkeit in Allem, was der Pflicht angehört, in einem wohl eingerichteten Kriegsheere benutzt werden und die, aus dem rechten Gesichtspunkte betrachtet und im rechten Augenblick angewendet, nur höchst selten ihren Zweck verfehlen. Ich glaube, daß es nicht ohne Nutzen und zur Berichtigung mancher irrigen Ansicht vielleicht erwünscht seyn müsse, dieser Mittel und Beweggründe hier mit wenig Worten zu gedenken.

1) Vaterlandsliebe und Patriotismus.

Ohne mich hier in einen Wortstreit einzulassen, ob diese beiden Benennungen verschieden oder gleichbedeutend sind, will ich in der Kürze mein Bekenntniß darüber ablegen: Unter Vaterlandsliebe verstehe ich das Gefühl, welches uns zur innigsten Anhänglichkeit, Gemeinschaft, Treue und Ergebenheit für das Land oder den Staat anregt, in welchem wir entweder geboren sind oder in welchem wir Erziehung und Bildung, Unterkommen und Schutz fanden, in welchem sich unser Schicksal entweder schon entwikkelte oder noch entwickeln soll; ein Gefühl, was sich nicht blos auf den Ort unserer Heimath, nicht blos auf unsern Familienkreis, sondern weiter hinaus, auf Alles, was diesem Land oder Staat angehört, auf Alle, die in dieser Beziehung mit uns in gleichem Verhältnisse stehen, die wir unsere Mitbürger nennen, erstreckt; ein Gefühl also, was uns zur innigsten und unveränderlichen Theilnahme an dem Ganzen, wie an dem Einzelnen auffordert. — Patriotismus nenne ich die That, mit welcher wir die erwähnten Gefühle an den Tag legen; in

welcher wir, sowohl in unsern Familien- als bürgerlichen Verhältnissen, uneigennützig und unparteiisch zum Heil und Besten des Allgemeinen wirken; die Bereitwilligkeit, selbst mit Aufopferung unseres augenblicklichen Vortheils, unserer gewohnten häuslichen Ruhe und Bequemlichkeit, unserer liebsten Verhältnisse, ja unserer Gesundheit und unseres Lebens, sobald es nöthig wird, das Wohl, das Recht und die Ehre des Vaterlands und der Mitbürger zu schützen, zu vertheidigen und herzustellen. — Ob dies Gefühl und diese That Begriffe sind, welche von einander getrennt werden können und ob das Eine ohne das Andere bestehen kann oder denkbar ist, selbst wenn es scheinbar möglich seyn sollte, überlasse ich dem Urtheil jedes denkenden Lesers; ob aber in den aus fremden Miethlingen und aus der Hefe der Nationen zusammengesetzten Kriegsheeren einer früheren Zeit und bei der mit diesem Material zusammenhängenden rohen Behandlung derselben dies Gefühl heimisch seyn konnte und ob selbst manche uns als ausgezeichnet bekannte Kriegsthaten reine Erzeugnisse desselben waren und seyn konnten? — hierüber glaube ich, ohne Furcht vor Mißdeutung, ein entscheidendes Nein! aussprechen zu dürfen. — Daß aber der Beweggrund der Vaterlandsliebe und des Patriotismus in den jetzigen vaterländischen Kriegsheeren erweckt, ausgebildet, genährt und gepflegt werde, es wenigstens werden solle und werden müsse, und daß es leicht sey, ihn hervorzurufen und zu kräftigen, dies wird mir hoffentlich Niemand abstreiten, auch wenn ich es für überflüssig halte, die Mittel zu erwähnen, welche zu seiner Erweckung und zu seiner Befestigung in den Händen jedes Staatsbürgers, jedes Erziehers und Lehrers, jeder Behörde liegen. — Kaum nöthig kann es seyn, der Beweise zu erwähnen, welche Deutschlands Männer jedes Ranges,

Standes und Alters in den ewig denkwürdigen Jahren 1813, 1814 und 1815, unter Preußens glänzendem Vortritt, in der ruhmwürdigſten Weiſe von dem Daſeyn dieſes Beweggrundes und von ſeinem entſcheidenden Erfolg abgelegt haben. — Auf in die ſpäte Nachwelt hinaus leuchtenden Tafeln ſind dieſe Beweiſe mit unvergänglicher Schrift eingegraben und die Stimme von Jahrhunderten wird die Namen der gekrönten Häupter, der hochherzigen, kräftigen Männer aus allen Ständen mit Stolz nennen, welche ſie ins Leben riefen und den aufgeregten Willen zur ſegensreichen That förderten. — Daß aber jener, gleich einem Phönix aus blutenden und rauchenden Trümmern hervorgetretene Geiſt, gleich Allem, was geiſtig iſt, noch fortlebt, daß Vaterlandsliebe und Patriotismus von jener glänzenden Zeit ſeiner Wiedergeburt an unausrottbar feſt in dem deutſchen Boden Wurzel geſchlagen und fortwährend der Entſtehung würdig gedeiht, daß jener Geiſt, welchen die Macht des Augenblicks wie mit einem Zauberſchlag über Deutſchlands ganze Bevölkerung verbreitete, übergegangen iſt in die auf dem Grunde ſchwer erkaufter Erfahrungen organiſirten, aus Männern und Jünglingen aller Stände und Volksklaſſen zuſammengeſetzten Kriegsheere, die es wiſſen, was ſie wollen und ſollen; das ſind ſie bereit, ihrer entſprechenden Vorbereitung und Behandlung gemäß, wenn die Palme des Friedens je wieder welken ſollte, mit Thaten zu beweiſen, die ihrer gefeierten Vorgänger gewiß würdig ſeyn werden. Die Soldaten der mehrmals erwähnten früheren Zeit kannten neben ihrem eigenen Intereſſe kein anderes, als das der Perſon ihres Herrſchers; die jetzigen kennen das Intereſſe des Vaterlands und wiſſen, daß das des rechtmäßigen Regenten von demſelben unzertrennlich iſt, in ihrer Vaterlandsliebe und in

ihrem Patriotismus ist daher auch die Liebe und das Pflichtgefühl gegen ihren angestammten oder gesetzlich anerkannten Landesherrn begründet und dieses Doppelinteresse fließt in eines mit dem eigenen unauflösbar zusammenhängenden in einander, für welches sie kein Opfer scheuen. — Wer daher in seinem Wirkungskreise nur irgend Gelegenheit hat, auf die Belebung und Förderung der Vaterlandsliebe und des Patriotismus in den Reihen der Kriegsheere Einfluß zu üben, der thue es mit Wort und That; er streuet damit einen Samen aus, welcher auch über die Verhältnisse des Militärstandes hinaus die schönsten und segensreichsten Früchte trägt. —

2) Der Eid.

Unter den Beweggründen und Mitteln, den Soldaten zu seiner Pflichterfüllung zu vermögen und anzutreiben, nimmt der Eid allerdings eine höchst wichtige und würdige Stelle ein und schon daß man den Eid hierzu erwählen konnte, spricht für die Wichtigkeit der Soldatenpflichten. — Daß der Eid oder die Leistung eines Versprechens, bei welchem man Gott zum Zeugen anruft, eine heilige Handlung ist, auf welche allerdings die Anforderung der pünktlichen und gewissenhaften Erfüllung des geleisteten Versprechens mit Recht begründet werden kann, ist keinem Zweifel unterworfen und es würde hier keineswegs am rechten Orte seyn, die mancherlei über den Eid stattfindenden Ansichten und Meinungen und die verschiedenen Arten desselben aus einander gesetzt zu beleuchten. Der Eid, welchen der Soldat bei seinem Eintritt in den Dienst schwört, ist das feierliche Versprechen, allen seinen vorgesetzten Behörden den gebührenden Gehorsam zu beweisen und überhaupt alle Verpflichtungen seines Standes, unter

jedem Verhältniß, treu, gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen, zugleich aber auch die Erklärung, sich allen gesetzlichen Strafen im Unterlassungsfalle dieser Pflichterfüllung zu unterwerfen. — Wenn nun zwar wohl angenommen werden könnte, daß ein solcher Eid nur dann zweckmäßig und gültig seyn könne, wenn Derjenige, welcher ihn leistet, von allen Verpflichtungen, die er ihm auferlegt, genau unterrichtet sey und namentlich wisse, worauf sich der von ihm angelobte Gehorsam genau beziehe, was jedoch bei dem neu eintretenden Soldaten keineswegs der Fall seyn könne, da er nicht vermögend sey, solches aus den Kriegsartikeln, welche er beschwören müsse, zu entnehmen oder da ihm im befangenen Zustande gewiß Manches von deren Inhalt entgehe, oder wenn man sagen wollte, der Eid müsse stets ohne Zwang, freiwillig geleistet werden, der Soldat aber sey vermöge der Landesgesetze zum Militärdienste gezwungen und schwöre daher auch gezwungen, so könnten alle diese Einwendungen es nicht veranlassen, den Soldateneid für ein überflüssiges oder unpassendes Mittel zu erklären, ihn für die Erfüllung seiner Pflichten zu bestimmen. Theils gelobt der Soldat in seinem Eid ja nur an, seinen Vorgesetzten zu gehorchen, er macht sich aber dadurch zu keiner Verantwortlichkeit für irgend etwas, was er gehorchend ausführt, verbindlich, sondern diese fällt immer Demjenigen zu, dem er gehorcht und nur in ganz einzelnen außerdienstlichen Fällen erleidet dies eine Ausnahme; theils ist die Voraussetzung anzunehmen, daß der neu eintretende Soldat bereits in seinem früheren Verhältniß auf die Pflichten der Vaterlandsliebe und des Patriotismus hingeführt sey und der Eid nur als Bestätigung seines Willens zu Ausübung jener erkannten Pflichten angesehen werden könne; endlich wird ihm auch von Seiten seiner

Vorgesetzten keine Erläuterung versagt, wenn er über irgend eine ihm auferlegte Pflicht in Zweifel seyn sollte, ob sie sich auf seinen Eid beziehe oder ob derselbe auf sie anwendbar sey, und er hat keinen Grund zu dem Mißtrauen, daß ihm etwas Ungebührliches, dem Allgemeinen und Einzelnen Nachtheil Bringendes zugemuthet werden würde, und in so fern muß ihm die eidliche Verpflichtung als ein willkommener Anhalt erscheinen, wenn er in seiner Treue als Staatsbürger oder Unterthan wanken oder zwischen ihr und dem Eigennutz oder der rohen Willkühr die Wageschale schwanken sollte. — Der Soldat aus früherer Zeit schwor auch seinen Diensteid, aber gewiß zum größten Theil mit andern, weniger erhebenden und begeisternden Gefühlen, als ihn der deutsche Jüngling des jetzigen Zeitalters schwören kann und schwören muß. Jener sah sich entweder gewaltsam oder ungerechterweise als Opfer für andere bevorzugte und begünstigte Stände, oder als Lückenbüßer für Günstlinge des Glücks, auf eine lange Reihe von Jahren aus dem Kreise seiner Familie und seiner bürgerlichen Verhältnisse gerissen und einem gefürchteten, meist gehaßten und verachteten Stand einverleibt; ihm war der Begriff von seiner Bestimmung nichts weniger als klar, denn nicht wußte er, ob er für fremdes oder einheimisches Interesse, für allgemeine oder persönliche Beziehungen das schwer auf ihm lastende Joch zu tragen gezwungen sey, am allerwenigsten konnte er sein eigenes Bestes damit in Verbindung bringen und irgend ein geweihetes Motiv für die ihm abgezwungenen Verpflichtungen heraus finden; ihm begegnete auf jedem Schritte die Rohheit und der Zwang zum Fremdartigen und Ungewohnten und der zuckende Unterofficiersstock ertödtete jeden freien, unbefangenen Gedanken im Entstehen; ihm mangelte die Ueberzeu-

gung von der Nothwendigkeit des Soldatenſtandes, alſo auch jeder Beweggrund, demſelben gern und aus freiem Willen anzugehören; aber er mußte Gott zum Zeugen eines Schwurs anrufen, den er mit Zittern und Beben nachſprach, den er weder mit der Ueberzeugung, daß er ihn erfüllen könne, noch mit dem Willen, daß er ihn erfüllen wolle, leiſtete. — Oder der Soldat jener Zeit war wirklich ein freiwilliger, der den Soldatenſtand wählte, weil er außerdem nicht wußte wohin, weil er in der Meinung ſtand, in demſelben ein freies Feld für ſeinen unmoraliſchen Lebenswandel, einen Schutz gegen die Rügen und Unterſuchungen verbotener Handlungen zu finden; ihm galt der Inhalt und die Form des Eides gleich, er dachte ſich entweder nichts dabei oder er ging vielleicht, während er ihn ablegte, ſchon mit der Ueberlegung um, auf welche Weiſe er ihn am ſicherſten brechen könne, um anderwärts einen neuen zu ſchwören. — Sogar durch körperliche Martern ſcheute man ſich nicht, den Soldateneid zu erzwingen. — Ich ſelbſt weiß mich zu erinnern, daß ein Recrut, der ſich zu ſchwören weigerte, weil er nach ſeiner Verſicherung in ſeinem häuslichen Verhältniß unentbehrlich war, ſo lange von Viertelſtunde zu Viertelſtunde um ein Glied kürzer krumm zuſammen geſchloſſen wurde, bis er endlich ſagte: „ich will ſchwören!“ — Wird ſich dieſer wohl ein Gewiſſen daraus gemacht haben, eidbrüchig zu werden? Unter ſolchen Verhältniſſen und bei ſolchen Soldaten konnte der Eid freilich kein Anregungs- und Ermunterungsmittel zur Pflichterfüllung ſeyn. — Doch dies iſt jetzt anders, wo der Begriff von Vaterlandsliebe und Patriotismus bei dem Recruten vorausgeſetzt werden kann, der ihn mit freiem Willen zu ſeiner Pflichterfüllung beſeelt, wo der Soldat nur auf ſo kurze Zeit ſeinen bürgerlichen Ver-

hältnissen entzogen wird, daß er sie keineswegs als abgebrochen ansehen kann, wo er im Verein mit Kameraden aus allen Ständen und Rangverhältnissen einer milden, auf gesetzlichen Bestimmungen begründeten, menschenfreundlichen Behandlung und ehrenvoller Auszeichnung entgegen sehen kann; jetzt kann man die Ueberzeugung haben, daß der Eid des Soldaten als würdiges und wirksames Erhebungs- und Anregungsmittel zur Pflichterfüllung an seinem Platz ist und bei der Mehrzahl diesen schönen Zweck nicht verfehlt. —

8) Die Ehre.

Wenn der Begriff von Ehre in der guten Meinung besteht, welche Andere von uns haben, so geht an sich selbst schon daraus hervor, daß es erfreulich seyn muß, einer Sache anzugehören, von welcher Andere eine gute Meinung haben und daß man seinerseits alles Mögliche dazu beizutragen bemüht ist, die gute Meinung von dieser Sache zu erhalten und sich derselben würdig zu zeigen. — In wie fern nun die allgemeine Stimme in der Gegenwart mit Recht eine vortheilhafte Meinung über den Soldatenstand ausspricht, hierüber bedarf es keines Zusatzes zu dem bereits Gesagten; daß aber nur durch treue, gewissenhafte und erschöpfende Pflichterfüllung der Mitglieder eines Standes die gute Meinung, in welcher er steht, erhalten werden kann, ist ein feststehender Satz. — Der Soldatenstand ist nach seinen zur Zeit bestehenden Verhältnissen ein allgemein geachteter und geehrter Stand, er kann es aber nur bleiben, wenn seine Mitglieder der Ehre gemäß handeln und sich selbst durch untadelhafte Pflichterfüllung Ehre erwerben. — Dies wäre meiner Ansicht nach der moralische Begriff, nach welchem die Ehre einer der wirksamsten Hebel für den Soldaten zur

Pflichterfüllung ist. — Des Menschen Wesen aber hat zwei Seiten, eine innere und eine äußere, welche beide bedacht seyn und einander nicht gern nachstehen wollen. Der innern Seite gehört die vorerwähnte Ehre an, oder das Bewußtseyn, in Erfüllung seiner Pflichten das Möglichste geleistet zu haben; nun gibt es aber auch noch eine Art von Ehre, welche der äußern Seite angehört und welche auf gleichem Weg in dem Militärstand zu erlangen ist; sie besteht in der öffentlichen Anerkennung, sey es nun durch äußere Auszeichnung mittelst Ehrenerwähnung oder Verleihung von Orden oder andern Ehrenzeichen, oder auch durch ehrenvolle Beförderung (Avancement) zu höheren Graden außer der Reihenfolge, als Anerkennung besonders ausgezeichneter Verdienste. — Wenn ich nun von der Ueberzeugung ausgehe, daß sowohl die innere als die äußere Ehre des Soldaten nur auf einem Weg, auf dem untadelhafter und uneigennütziger Pflichterfüllung zu erlangen ist, so bedarf es gar keiner weiteren Erörterung, daß die wahre Ehre ein höchst preiswürdiger Hebel für ihn ist, durch die treueste und ausdauerndste Ausübung aller seiner größeren und kleineren Obliegenheiten sich gegen Verweise, Rügen und Strafen zu sichern und in seiner Person seinen ganzen ehrenvollen Stand bei allen Gelegenheiten würdig zu repräsentiren. — Daß ich zu den Beweisen des lobenswerthen Ehrgefühls keine kleinliche Ueberhebungssucht, keinen auf nichts begründeten Stolz, keine um jeden Preis, selbst auf Kosten Anderer und auf Schleichwegen durchgeführte Auszeichnungssucht verstehe, glaube ich in Mehrerem bereits dargethan zu haben. Die Ehre des Soldaten muß eine öffentliche, allgemein anerkannte seyn und er muß sich derselben eben so erfreuen, wenn sie dem Ganzen zu Theil wird, als wenn sie ihm allein widerfährt. Eine Auszeichnung, welche ihm der Zu-

fall verſchaffte, darf ihm daher nur dann werthvoll erſcheinen, wenn er damit das Ganze geehrt ſieht, kann ihn aber, auf Koſten des Letzteren, in keiner Art befriedigen. — Von dieſer höchſt achtungswerthen Geſinnung lieferte, wenn ich nicht irre, in den Rheincampagnen der neunziger Jahre ein öſterreichiſches Dragonerregiment einen vortrefflichen Beweis. Es waren nämlich nach einer Reihe rühmlich beſtandener Gefechte mehrere Individuen des Regiments zur Ordensverleihung auserſehen, als ihnen jedoch die Auszeichnung verliehen werden ſollte, erklärten ſie ſämmtlich, daß ſie dieſelbe nicht annehmen könnten, indem ſie nichts weiter als ihre Pflicht gethan, Keiner ihrer Kameraden aber weniger als ſie geleiſtet hätte. — Der erfreuliche Erfolg dieſer wahrhaft ehrenwerthen Erklärung war, daß das ganze Regiment nur einen Orden erhielt, welcher an der Standarte befeſtigt wurde. — So handelt der wahrhaft ehrliebende Soldat und ſolches Ehrgefühl iſt der wirkſamſte Sporn zu dem pflichtgetreueſten Verhalten unter allen Verhältniſſen.

4) Kameradſchaft.

Wenn es in allen Lebensverhältniſſen erhebend, ermunternd und erfreulich iſt, in der Mitte mehrerer einen gleichen Beſtimmungszweck verfolgenden Menſchen zu ſtehen; Mehrere Freude und Leid, Beſchwerde und Erholung, gute und böſe Stunden, Glück und Unglück mit ſich theilen zu ſehen, und wenn es natürlich iſt, daß dieſe Gleichheit der Verhältniſſe und des Schickſals die außerdem verſchiedenartigſten Individuen mit dem Bande gegenſeitiger Theilnahme und Anhänglichkeit umſchlingt und ſie gewiſſermaaſen als Freunde an einander kettet, und wenn es eben ſo natürlich iſt, daß ſich jeder Einzelne dieſer Vereinigung veranlaßt fühlt, allen

Uebrigen in Ausübung der Allen gleich obliegenden Pflichten in keiner Weise nachzustehen und für das allgemeine Interesse gleichmäßig zu wirken, so bildet sich in dem Militärstande hieraus dasjenige Verhältniß, welches wir mit dem Namen Kameradschaft belegen; ein Verhältniß, was hier vorzugsweise bemerkbar und einwirkend hervortritt, weil beinahe in keinem andern Stand unter einer so bedeutenden Anzahl von Menschen eine solche Uebereinstimmung und Gemeinschaft in Bezug auf Bestimmung, Mittel und Zweck statt findet. — Das Wort Kameradschaft ist indessen im Militär keineswegs frei von Mißdeutungen und Ausartungen; man nennt es Kameradschaft, wenn sich eine große Anzahl roher, ungesitteter Gesellen bei Sauf- und Spielgelagen zusammenfinden, wenn sie sich in Massen zu ruhestörenden, tumultuarischen, unsittlichen Unternehmungen vereinigen; wenn sich eine Menge verbindet zur Auflehnung gegen gegebene Befehle und getroffene Einrichtungen, wenn Keiner von ihnen die Andern verräth, beharrlich Einer für Alle und Alle für Einen stehen; Kameradschaft nennt man es, wenn Keiner gegen den Andern zeugt, bei dem erwiesensten Vergehen Keiner des Andern Schuld anerkennt u. s. w. Dies aber ist keine Kameradschaft, dies ist verbotene, strafbare Gemeinschaft im Unsittlichen und Bösen, verbrecherische Zusammenrottirung und Meuterei; es ist die Kameradschaft einer früheren rohen Zeit, deren Anklänge noch hier und da wieder tönen, welche die Ehre und Pflicht nicht fördert, ihr vielmehr störend und hindernd in den Weg tritt, indem sie das Gute unterdrückt und das Böse begünstigt. Aber es gibt eine bessere Kameradschaft, welche das bessere Gegentheil bewirkt, nämlich die Uebereinstimmung aller einer Bestimmung angehörenden Individuen in treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung, in Fest-

haltung und Beförderung der Ehre des Ganzen; der gemeinschaftliche, aber an einem Jeden merkbare Trieb und Eifer, zu Erreichung dieses Zweckes beizutragen, einander zu den erforderlichen Leistungen zu ermuntern und das Streben des Einzelnen, nicht hinter dem lobenswerthen Verhalten der Uebrigen zurück zu bleiben, einander das Schwere tragen, das Unangenehme angenehm machen zu helfen, einander zu vertreten, wo es sich mit Pflicht und Ehre verträgt, einander zu warnen, zu ermuthigen und zu begeistern. — Dies ist die Kameradschaft, welche ich meine, welche ich als Erhebungs-, Ermuthigungs- und Begeisterungsmittel für den Soldaten anerkenne, zu welcher die Grundlage in dem Militär unserer Zeit vorhanden ist, auf welcher die Vorgesetzten und obern Behörden nur mit Umsicht und Beispiel fortbauen dürfen, um unfehlbar den schönsten und lohnendsten Zweck zu erreichen.

8) Der Militärgottesdienst.

Den Einfluß der Religion auf eines jeden Menschen Handlungsweise, der sich nicht im ganz rohen und ungebildeten Zustande befindet, abläugnen zu wollen, wird sich nicht leicht Jemand gestatten; eben so wenig als die Wahrheit, daß die öffentliche und gemeinschaftliche Ausübung der Religionsgebräuche — der öffentliche Gottesdienst — ein kräftiges Mittel zur Erhebung des Geistes und Gemüths, zur Erweckung und Belebung guter Vorsätze, zur Erkenntniß der Pflichten und zur Ermunterung, Ermuthigung und Ausdauer in ihrer Ausübung ist. — Weniger aber als irgend ein anderer Stand kann der Soldatenstand eines solchen Mittels nicht bedürfen, denn die Wichtigkeit seiner Bestimmung und Obliegenheiten steht keinem nach. Von dieser Ueber-

zeugung ausgehend, finden wir in allen Heeren die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes, zu welchem sich, sowohl an gewöhnlichen Sonn- und Festtagen, wie auch bei ganz besonders feierlichen Gelegenheiten, alle Grade des Militärs versammeln, um sich im andächtigen Gesang und durch Anhörung geeigneter Vorträge zu erbauen, sich zu jeder Pflichterfüllung, zum Muth, zur Sittlichkeit, zur Führung eines moralischen Lebenswandels und zu allen Tugenden, welche den Ehrenmann, also besonders auch den Soldaten zieren, zu erwecken und zu ermuntern, zu stärken und zu befestigen. — Eine in ernste Andacht versunkene, feierlich gestimmte Versammlung von Kriegern an geweihter Stelle ist ein wahrhaft erhebender Anblick und eben so, in mancher Beziehung noch feierlicher und herzerhebender, ist der militärische Gottesdienst im Freien, derselbe führt den Soldaten noch lebhafter in den Kreis seiner Bestimmung durch die damit verbundenen äußern militärischen Ceremonien, welche, wie jeder wohl geleitete sinnliche Eindruck, das Gemüth in die Stimmung der wahren Andacht versetzen. — So wie keinem Geistlichen eigentlich der Stoff jemals mangeln kann, auf die Gemüther und Herzen seiner Zuhörer, nach Anleitung der Religions- und Pflichtenlehren, mit seinen Vorträgen zu wirken, so kann dies bei dem Militärgeistlichen am allerwenigsten der Fall seyn, indem bei seinen Zuhörern zu den allgemeinen menschlichen Beziehungen noch eine große Menge der speciellen Bestimmung derselben angehörende hinzutreten, über welche sich bekanntermaasen so ungemein viel Erhebendes, Sinniges und Bedeutungsvolles sagen läßt und um so leichter und eindringlicher, weil alle Zuhörer von einem und demselben gemeinschaftlichen Interesse beseelt sind und sich daher um so besser in dasselbe eingreifen läßt. — Wenn nun

aber der Militärgottesdienſt an ſich ein anerkannt wirkſames Mittel iſt, den Soldaten für die Erfüllung ſeiner Pflichten zu ſtimmen, ſo gibt es doch zwei Punkte, welche demſelben leider öfter ſeine Wirkſamkeit benehmen, ja ihn ſogar oft genug in eine Veranlaſſung zur Unzufriedenheit umwandeln. — Der erſte dieſer Punkte (welcher zwar im Allgemeinen ſchon nicht vortheilhaft wirkt) iſt die Art und Weiſe des geiſtlichen Vortrags. Der Soldat iſt eine kurze, bündige und kräftige Sprache gewöhnt, über welche kein langes Nachdenken nöthig iſt; ein gedehnter, lang hinausgeſponnener, ſchwülſtiger und weinerlicher Vortrag ſpricht, wenn er auch noch ſo gelehrt ausgearbeitet iſt, daher denſelben nicht an, ermüdet ſeine Aufmerkſamkeit und geht in der Regel ſpurlos an ihm vorüber, während wenige treffende, auf ſein Verhältniß gut angewendete Worte, mit einem lebhaften, energiſchen Vortrag verbunden, ihn leicht begeiſtern und ihren Zweck bei der Mehrzahl nicht verfehlen. — Der zweite Punkt liegt freilich in einer Einrichtung, welcher ich unmöglich das Wort reden kann; es iſt eines Theils der mit dem Militärgottesdienſt verbundene Zwang, nach welchem die Soldaten ohne Ausnahme wie zu dem andern Dienſt dazu commandirt werden. Man iſt der Meinung, es würden wenig Soldaten in die Kirche gehen, wenn es ihrem freien Willen überlaſſen wäre; ich bin indeß überzeugt, daß ſich ſtets eine bedeutende Anzahl dazu finden würde, wenn die Vorgeſetzten ſich die Mühe nähmen, ſie auf paſſende Weiſe dazu zu veranlaſſen und wenn ſie ſtets einen gehaltreichen, paſſenden Vortrag zu erwarten hätten. Andern Theils iſt es die Vereinigung des Gottesdienſtes mit Anzugsreviſionen und Paraden; man muß wiſſen, welche Arbeit und welche Verdrießlichkeiten der Soldat oft zu überwinden hat, ehe er in vollem Paradeanzug tadelfrei auf dem Sam-

melplatz erscheint, in welchem gezwungenen, unbehaglichen Zustand er sich in diesem Anzuge befindet und mit welcher Sorgfalt er sich hüten muß, daß an seinem Gepäck und übrigen Paradezeug sich etwas verrücke und verdorben werde, mit welcher Spannung der Soldat dem Gelingen einer zu erwartenden großen Parade entgegen sieht, um sich in seine Stimmung versetzen zu können, wenn er Stunden lang vor dem Gottesdienst und während desselben diesen Zwang ertragen, bei jeder Bewegung des Körpers an den Sitz des Lederzeugs und an die Ordnung und Reinlichkeit aller übrigen Anzugsgegenstände denken und in Erwartung seyn muß, ob er nach dem Gottesdienst Lob oder Tadel, Zufriedenheit oder Strafe ernten wird. — Ich glaube es unbedingt behaupten zu können, daß bei einer solchen Kirchenparade nicht der zehnte Theil der Soldaten sich in der zum Gottesdienst erforderlichen Geistesstimmung befindet und daß sich keiner nach einem solchen Gottesdienst sehnt, daß also der eigentliche Zweck desselben verfehlt ist. Für eben so unpassend halte ich es, wenn man die an einem Sonntage zur Wache bestimmte Mannschaft vor deren Aufzug in die Kirche führt und damit den ohnedies beschwerlichen vierundzwanzigstündigen Dienst des Soldaten um mehrere Stunden verlängert. Was will man von einem Soldaten verlangen, wenn er von früh 7 oder 8 Uhr an schon im vollen Anzuge gestanden hat und nun von 11 bis 1 Uhr auf die Schildwache kommt, also 5 bis 6 Stunden in fortwährender Anspannung seyn muß? — Wird man ihn mit gutem Gewissen zur Veranwortlichkeit und Strafe ziehen können, wenn er auf der Schildwache seinen Dienst vernachlässigt? — Ich sollte nicht meinen. — Es kann wenig Unterschied machen, wenn man, außer einzelnen Veranlassungen, wo es der

Erhöhung einer religiösen Feierlichkeit gilt, diese Paraden und überhaupt diesen streng dienstlichen Anstrich von dem Militärgottesdienst trennte, wenn auch eine gewisse gewohnte militärische Ordnung dabei weder die Andacht stören, noch dem Zweck einer vortheilhaften Gemüthserhebung beeinträchtigen kann.

e) Die Militärmusik.

Ein heiterer, aufgeweckter Sinn ist dem Soldaten bei seiner Pflichterfüllung mehr als jedem andern Stand unentbehrlich und so wie ein solcher Sinn durch äußere Einwirkung leicht unterdrückt und ertödtet werden kann, so kann er eben so leicht auch durch andere von außen kommende Mittel wieder gehoben und belebt werden. Unter diesen Mitteln nimmt die Musik einen hohen Rang ein. — Ich könnte es durch viele Beispiele beweisen, daß auf den beschwerlichsten und angestrengtesten Märschen, wo die Ermüdung allgemein zu werden begann und das gesetzte Ziel nicht erreicht werden zu können schien, ein lebhafter Marsch oder ein anderes beliebtes Musikstück die ermatteten Reihen mit erneueter Kraft beseelte und mit bewundernswürdiger Macht Heiterkeit und frohen, lebenslustigen Sinn durch dieselben verbreitete; daß auf dem Bivouak und im Lager, wo sich in mißlichen Lagen eine dumpfe beängstende Stimmung der Truppen bemächtigt hatte, die Musik einen neuen munteren Geist, einen neuen zuversichtlichen Muth hervorrief; daß sie selbst auf dem Schlachtfeld im Augenblick der Gefahr und des schwankenden Kriegsglücks die Gemüther befeuerte und zu glänzenden Thaten antrieb. Selbst Beispiele sind mir erinnerlich, wo in Feindes Lande die Kriegsmusik der einziehenden Truppen die Einwoh-

ner hart bedrängter Orte mit neuer Lebensluſt und friſchem Muth zur Ausdauer und mit freundlichem Sinn gegen die gefürchteten Krieger erfüllte. — Warum ſollte man ſich dieſes ohnedies ſo anſprechenden Mittels nicht bedienen? Warum nicht es auch in dieſen weſentlichen Beziehungen mehr noch würdigen, als in Bezug auf ſeinen pomphaften Einfluß, welchen man ihm in der Zeit des Friedens für die blendende Außenſeite des Militärs zugeſtanden hat? — An die Militärmuſik ſchließt ſich würdig der Geſang an, durch welchen zugleich auch die Feierlichkeit des Militärgottesdienſtes bedeutend erhoben wird und es iſt gewiß erfreulich, daß man in der neueren Zeit darauf bedacht iſt, auf die Ausbildung des Geſangs im Militär ein Augenmerk zu richten und beſonders die früher leider ſo oft gehörten unſittlichen und rohen Soldatenlieder gegen paſſende, dem Zweck und dem Geiſt der Zeit angemeſſene Geſänge zu vertauſchen.

3) Militäriſche Erinnerungsfeſte.

Wenn es zwar keineswegs an Beweggründen mangelt, welche man dem Soldaten für die Erfüllung ſeiner Pflichten vorführen und ans Herz legen kann, ſo iſt es doch bei ihm, wie überhaupt bei jedem Menſchen von der anerkannt beſten Wirkung, wenn ihm Beiſpiele aus der Vergangenheit vergegenwärtigt werden, in welchen er die Möglichkeit einer unwandelbaren aufopfernden und Großes bewirkenden Pflichttreue erſchaut, die er ſich zum Muſter nehmen kann und in deren bleibender Anerkennung er einen Sporn zur rühmlichen Nachfolge findet. — Einen ſolchen höchſt wirkſamen Sporn gewähren die Erinnerungsfeſte an große, folgenreiche Begebenheiten, womit das Andenken an hochherzige

Handlungen einzelner merkwürdiger Männer ins Gedächtniß zurückgerufen und auf eine würdige Weise gefeiert wird. — Der hinter uns liegende Zeitraum eines halben Jahrhunderts ist reich an Veranlassungen zu Festen dieser Art und wenn sich ganze Nationen und Völker zu ihrer Begehung aufgefordert fühlen, so gibt es besonders für das Militär eine große Anzahl von Erinnerungsfesten, deren Feier, wenn sie auf die rechte, Geist und Gemüth ergreifende Weise begangen wird, den vortheilhaftesten Eindruck nicht leicht verfehlen kann. — Wer sollte wohl nicht die Ueberzeugung haben, daß z. B. die Erinnerungsfeste, welche man zu Ehren des unvergeßlichen großen deutschen Freiheitskampfes an den einzelnen betreffenden Schlachttagen begeht (welche Feier jedoch leider im Abnehmen begriffen zu seyn scheint), und die damit verbundene Heraushebung einzelner Großthaten und ausgezeichneter kriegerischer, patriotischer Beispiele auf den Geist des jungen, feurigen vaterländischen Kriegers den erhebendsten und bleibendsten Eindruck hervorbringen muß, daß diese Muster und die Art und Weise, wie man sie anerkennt und der Vergessenheit ehrend aufbewahrt, sich seinem Sinn einprägen und in gleichen Fällen mit der eindringlichen Mahnung aus seinem Innersten hervortreten, sich solcher Vorgänger würdig zu zeigen. — Schön und löblich ist es, dem Soldaten die Begriffe von seiner Bestimmung, von seinen daraus hervorgehenden Verpflichtungen und von den Beweggründen zu ihrer treuen und gewissenhaften Erfüllung in Belehrungen, Ermahnungen und Aufforderungen an das Herz zu legen und diese Bemühungen werden bei einer großen Anzahl nicht vergeblich seyn; aber eine noch größere Anzahl verlangt mehr als dieses, sie fragt nach den Beweisen für die Möglichkeit der Ausführung dessen, wozu man ihn zu stimmen versucht,

und dieſe Beweiſe treten ihm mit den leuchtendſten Farben als ganz nahe liegend bei der Feier erwähnter Erinnerungsfeſte vor die Seele, der klaſſiſche Boden, den er dabei betritt, die Nennung der bekannten gefeierten Namen gewähren ihm die Ueberzeugung, daß Das geſchehen kann und geſchehen iſt, was man von ihm fordert, und begeiſtern ihn zum Nacheifer. — Dergleichen Feſte ſollten daher nicht aufhören; denn es iſt kein Grund vorhanden, welcher uns jetzt zur Vergeſſenheit deſſen veranlaſſen könnte, was wir in den erſten Jahren mit Begeiſterung für die Ewigkeit aufzubewahren gelobten.

8) Mündliche Ermunterungen.

Hierunter verſtehe ich nicht ein unaufhörliches Predigen und Erinnern von Seiten der Vorgeſetzten auch außer den nöthigen Belehrungen und Unterweiſungen; auch des Guten kann zu viel werden und ein Vorgeſetzter, der ſich fortwährend in Erinnerungen, Ermahnungen und Warnungen erſchöpft, macht in kurzer Zeit wenig Eindruck mehr damit und ihm bleibt für Fälle nichts übrig, in welchen ein vorzüglich kräftig wirkender Impuls an ſeinem Platz iſt. Wenig Worte aus dem Mund eines geachteten und geliebten Vorgeſetzten, mit dem rechten Geiſt und in dem rechten Augenblick geſprochen, haben oft weit mehr Wunder gethan, als ſtundenlange, umſtändliche und weitſchweifige Abhandlungen. — Die militäriſche Beredtſamkeit iſt eine ganz eigenthümliche; ſie bedarf keiner Gelehrſamkeit, keiner blühenden, bilderreichen Sprache; aber ſie muß in wenig lebhaften, feurigen Worten viel enthalten, muß dem Verhältniß entſprechen, Muth, Zuverſicht und männliche Kraft andeuten und muß den Hörer electriſiren, ihm aber auch zugleich tief und für die Dauer in das Innerſte dringen. — Die älteſte Ge-

schichte bewahrt noch dergleichen Kraftreden auf, womit die Feldherrn ihre Heere im geltenden Augenblick, im Drange der höchsten Gefahr zu den glänzendsten Thaten, zu für unmöglich gehaltenen Siegen befeuerten; Friedrichs des Großen Ermunterungsworte an seine Soldaten in Momenten, wo Alles auf dem Spiele stand, verfehlten nie ihren Zweck; Napoleons einfache Schlachtrufe begeisterten Tausende zu Wundern der Tapferkeit und der Ausdauer, und selbst Vater Blüchers **Vorwärts!** durchzuckte wie ein electrischer Schlag im entscheidenden Augenblicke die preußischen Heldenschaaren und stählte ihren Muth in Kämpfen, deren Erfolge mit goldener Schrift im Buche der Geschichte aufgezeichnet sind, und noch zahlreiche, dem Allgemeinen unbekannt gebliebene Beweise sind vorhanden, welche die Kraft der bündigen, treffenden Rede auf die Gemüther der Soldaten unwiderlegbar bethätigen. Ich selbst kann es bezeugen, wie die einfachen Worte eines hochverehrten Generals: „Ihr seyd Grenadiere! — Bleibt Grenadiere! — welche er an ein neuerrichtetes Grenadierbataillon richtete, nachdem es seine erste Waffenthat gethan hatte, so tiefen Eindruck auf dasselbe machten, daß es in vielen spätern höchst gefahrvollen Momenten nichts als des Zurufes: „Grenadiere!" bedurfte, um mit fester Zuversicht darauf rechnen zu können, daß nicht ein Einziger in dem unerschütterlichsten Muthe wankte.

b) Aussicht auf Versorgung und andere Vortheile.

Obgleich da, wo das Gefühl für wahre Ehre und der reine Begriff von der Pflicht waltet und

vorherrschend ist, der persönliche Vortheil in den Hintergrund tritt und der von dem eigentlichen militärischen Geist beseelte Soldat in dem Augenblick, in welchem er eine Pflicht erfüllen soll, nicht fragt: „was wird mir dafür?" — so liegt es doch theils in den Verhältnissen, theils in der Eigenthümlichkeit vieler Menschen, daß sie mit Besorgniß an ihre Zukunft denken, und es ist also auch dem Soldaten nicht zu verargen, wenn er bisweilen dem Gedanken Raum gibt, wie sich sein Schicksal gestalten werde, wenn er in Folge der Anstrengungen oder durch Blessuren im Kriege zum Militärdienst unfähig werden sollte oder auch, wenn seine Privatverhältnisse ihm eine veränderte Bestimmung wünschenswerth machen möchten. Sind ihm in dieser Beziehung keine beruhigenden Aussichten eröffnet, so mangelt ihm allerdings ein bedeutender Sporn zu seiner Pflichterfüllung und er müßte nicht Mensch seyn, wenn ihn diese Ungewißheit nicht bisweilen beunruhigen, ihm seine Dienstpflichten nicht erschweren, seinen festen, heitern Soldatenmuth nicht bisweilen wankend zu machen drohen sollte.

Denken wir uns an die Stelle eines Soldaten, der den alten, im Dienste des Vaterlandes ergrauten oder zum Krüppel gewordenen Krieger, mit dem Gnadenthaler in der Tasche, aus den Reihen gestoßen sieht, in welchen er seinen Platz würdig ausfüllte, in welchen er der Gefahr, dem Tod muthig ins Auge sah; wenn er ihn vor den Thüren sein Brod suchen oder der Gemeinde seines Geburtsorts zur Last liegen sieht, oder wenn er ihn, den sonst von Ehrgefühl belebten, schmucken Krieger, in der niedrigsten, verachtetsten Stellung erblickt, die ihm kaum das Leben fristen und die Blöße bedecken hilft, die er, um dem Verhungern und dem Stehlen zu entgehen, als Versorgungsposten annehmen mußte,

und fragen wir, welchen Eindruck ein solcher Anblick auf die Liebe zu seiner Bestimmung, auf den Geist, auf den Muth und Pflichteneifer des Soldaten machen muß? — Erheben wir aber den Blick dahin, wo dem Officier, wenn er nicht mehr dienen kann, eine Pension zugesichert ist, mit welcher er anständig leben kann, wo ihm sowohl als dem Unterofficier, nach einer gewissen Reihe von Dienstjahren, die Ansprüche auf eine ehrenvolle, angemessene und nährende Civilversorgung zuerkannt sind, oder wo sowohl für den im Dienst unfähig zum Fortdienen und anderen Fortkommen gewordenen Unterofficier und Gemeinen Invalidenhäuser, Halbinvaliden- und Garnison-Compagnien begründet sind, in welchen er, bei leichtem, seinen Kräften angemessenen Dienst bis an sein Ende ein anständiges, sorgenfreies Leben führen kann und die Antwort auf obige Frage muß einen bessern Klang haben. Mit ruhigem, zuversichtlichen Blick in die Zukunft wird da der Soldat Allem entgegen sehen, was ihm auf seinem Bestimmungswege begegnen kann und nichts, weder Anstrengung noch Gefahr, wird ihn muthlos und in seinen Pflichten wankend machen.

Von selbst muß es sich verstehen, daß die jungen, rüstigen Leute, welche in der Zeit des Friedens ihrer Militärpflicht Genüge leisten und in wenig Jahren ihrem bürgerlichen Verhältniß wieder angehören, keine Ansprüche auf eine solche Versorgung haben können, und ganz in der Ordnung muß es erscheinen, daß nur eine tadelfrei zurückgelegte Dienstzeit und nur die Fähigkeit, einem solchen Versorgungsposten vorstehen zu können, so wie das Zeugniß des moralischen und sittlichen Werthes, den Anspruch dazu begründen kann. Hierin aber liegt eben der Sporn zur gewissenhaften und treuen Pflichter-

füllung des Soldaten und sowohl den Militär- als Civilbehörden aller Staaten sollte daran gelegen seyn, diesen Gegenstand nach seinem vollen Gewicht ins Auge zu fassen, denn er erzeugt gute Soldaten und gute Civilbeamte.

Noch eines Umstands muß ich erwähnen, welcher mir hierher zu gehören scheint. Es gibt nämlich unter den Officieren viele, welche verheirathet sind; für diese muß der Gedanke allerdings störend und entmuthigend seyn, die Zukunft der vielleicht früh verwaisten Familie in keiner Weise gesichert zu wissen und dem Gatten und Familienvater ist es nicht zu verdenken, wenn ihn diese Sorge in seiner Pflichterfüllung stört. — Auch dieser Umstand ist in der neueren Zeit bei den meisten Heeren wohl bedacht worden, indem durch die Einrichtung von Wittwenkassen, in welche der Officier seine Gattin einkaufen kann (ja sogar in manchen Heeren einkaufen muß), auch diese Sorge beseitigt ist.

Aus allem diesen ergibt sich, daß es an Beweggründen und Hebeln zur Treue und Pflichterfüllung im Militärstande keineswegs mangelt und daß zwischen diesen Beweggründen und Hebeln in unserer Zeit ein Verhältniß hergestellt ist, welches den Anforderungen an das Militär in jeder Art entspricht, sobald sie von dem einen, wie von dem andern Theil nur aus dem richtigen Gesichtspunkt betrachtet und nach ihrem wahren Werthe gewürdigt werden.

X.

Von den militärischen Bildungsanstalten.

Obgleich ich bereits im Allgemeinen der Anstalten und Einrichtungen gedachte, welche in der jetzigen Zeit zur zeitgemäßen Ausbildung des Militärs in den meisten, namentlich in den größeren Staaten bestehen, wodurch, von dem Gemeinen an bis zu dem höhern Officiergrade hinauf, die schönste Gelegenheit geboten ist, sich sowohl für die seiner Bestimmung entsprechenden Anforderungen fähig zu machen, als auch dem ganzen Stand eine seines ehrenvollen und wichtigen Zweckes würdige Gestalt zu geben, so ist der Gegenstand doch von so erheblicher Bedeutung, daß er gewiß einer etwas nähern Beleuchtung werth seyn dürfte, besonders da in andern Ständen nicht durchaus die richtige Ansicht davon zu finden ist, wenigstens die Wohlthätigkeit, Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieser Einrichtungen nicht allgemein anerkannt und gebührend gewürdigt wird.

Ohne mir eine Reformation der erwähnten Bildungsanstalten anmaßen zu wollen und ohne mir irgend specielle Beziehungen dabei zu erlauben, halte ich es dem Geist dieser Schrift für angemessen, wenn ich mit ihrer Beleuchtung von unten herauf beginne und wenn ich sie darstelle, wie sie zum Theil bereits sind und wie sie seyn sollten und seyn könnten. —

1) Compagnie-, Bataillons- und Regimentsschulen.

Unter diesen Anstalten ist keineswegs der gewöhnliche Exercir- und Dienstunterricht begriffen, welcher ohnedies bei allen Truppen Statt findet und Statt finden muß, wenn man auch jeden andern Unterricht für überflüssig erachten sollte, und welche einen für die allgemeine Ausbildung des Militärs unerläßlichen Dienstzweig ausmachen; wenn auch wohl mit diesem besondern Unterricht manche dienstlichen Gegenstände verbunden werden, um sie zu einer höhern Vollkommenheit zu fördern, als außerdem möglich ist.

In jeder Compagnie befinden sich Soldaten, welche zwar keineswegs ohne geistige Anlagen sind, aber entweder in Folge mangelhafter Schuleinrichtungen oder eigener ungünstiger Verhältnisse in den Schulwissenschaften und in jeder andern geistigen Ausbildung vernachlässigt wurden oder sonst zurück blieben. Diesem Mangel abzuhelfen, in soweit es bei Leuten möglich ist, welche den Schuljahren entwachsen sind, ist der Zweck des in den Bataillons- und Regimentsschulen zu ertheilenden Elementarunterrichts, welcher sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen, vaterländische Geschichte und Erdbeschreibung (die vaterländische Geographie natürlich ganz speciell) erstreckt. — Solche Subjecte, die noch gar keinen Unterricht dieser Art genossen haben, mit den ersten Anfangsgründen auf diesen Unterricht vorzubereiten, ist die Bestimmung der Compagnieschulen, in welchen dies Geschäft durch geeignete Unteroffiziere unter Leitung und Aufsicht der Officiere betrieben wird, und zwar nach einem von dem Hauptmann ausgehenden Unterrichtsplan, welcher in den zum Unterricht

in der Bataillons- oder Regimentsschule festgesetzten eingreifen muß. — Bataillonsschulen finden nur bei einzeln stehenden Bataillonen Statt, wo das Regiment beisammen steht, sind sie in der Regimentsschule vereint. —

Die Lehrer sind theils Officiere, theils auch Unterofficiere oder auch geeignete Personen aus dem Civilstand und die Direction der Schule ist einem Hauptmann oder Staabsofficier übertragen. Wenn es sich von selbst versteht, daß bei diesem Unterricht nicht die Anforderungen einer tiefen Gelehrsamkeit als Maasstab angenommen werden können, so läßt sich in demselben doch recht gut Alles erreichen, was den Soldaten auf die seinem Verhältniß angemessene Bildungsstufe erhebt, den Gemeinen für den Unterofficiersdienst fähig macht und den Unterofficier sowohl für die Leistungen in seiner Sphäre bis zu dem Posten eines Feldwebels ausbildet, als ihm auch zu jeder außermilitärischen Versorgung die erforderlichen Kenntnisse gewährt. — Mit dem Lesen und Schreiben (besonders bei letzterem vermöge des Dictirens) läßt sich recht füglich der nöthige Unterricht in den Regeln der Muttersprache und namentlich der Rechtschreibung verbinden, so wie auch die Uebung in der Anfertigung aller nur irgend vorkommenden schriftlichen Arbeiten, auch im Briefstyl; im Rechnen bilden natürlich die vier Species als Grundlage die Hauptaufgabe, auf welcher dann theilweise auch in schwerern und höhern Rechnungsarten fortgebaut werden kann. Mit der Geographie, besonders mit der vaterländischen, verbindet sich die dem Soldaten vorzüglich nöthige Terrainlehre, in welcher er die verschiedenen Gegenden nach ihrer natürlichen Gestaltung, die Beschaffenheit der Flüsse, Straßen und die Lage der Orte kennen lernt; auch gehört hierzu die Bekanntmachung mit den gesetzlichen Ein-

richtungen und den verschiedenen Landesbehörden. Aus der Geschichte werden besonders diejenigen Beziehungen und Beispiele heraus gehoben, welche auf den Geist des Soldaten eine vortheilhafte Wirkung versprechen, seine Vaterlandsliebe bestärken und ihn zur Erfüllung seiner Pflichten anregen. — Außerdem ist der theoretische Unterricht in allen Zweigen des Garnison- und Felddienstes, in Allem, was zu dem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten des Soldaten gehört, die Erläuterung der Militärgesetze und Kriegsartikel, ein beachtungswerther Gegenstand für die Regimentsschulen, so wie auch der Unterricht im Singen und im Fechten mit denselben vereinigt und unter ihre Direction gestellt werden kann.

Es bedarf keiner Erwähnung, daß nicht alle Soldaten, sondern nur diejenigen, welche vermöge ihrer Anlagen einen guten Erfolg hoffen lassen oder selbst den Trieb, sich auszubilden, haben, aber alle Unterofficier-Subjecte und sämmtliche Unterofficiere, welchen es ihre Dienstverhältnisse erlauben, zu diesem Unterricht gezogen werden, und damit nicht die in der Bildung weiter Vorgeschrittenen durch die Anfänger aufgehalten werden, ist es gut, zwei bis drei Classen aus den Schülern zu bilden. Die höhern Vorgesetzten und Commandeure haben diesem Unterricht ihre volle Theilnahme zu schenken und sich von dessen pünklichem Besuch, wie von seinem regelmäßigen und dem Zweck entsprechenden Fortgang öfter persönlich zu überzeugen; zu gewissen Zeiten, aber ohne lange vorhergegangene Bestimmung des Tags finden öffentliche Prüfungen der Schüler Statt, bei welchen die Censurlisten vorgelesen, öffentlich Lob und Tadel ausgesprochen, auch Classenversetzungen vorgenommen werden; bisweilen erhalten die vorzüglichsten Schüler angemessene Prämien und werden in dem Tagesbefehl namhaft gemacht, wodurch zu-

gleich vortheilhaft auf das Ehrgefühl gewirkt wird. Ich selbst habe einer so eingerichteten Regimentsschule als Dirigent vorgestanden und kann versichern, daß in selbiger Soldaten, welche keinen Buchstaben und kaum eine Zahl kannten, in kurzer Zeit fertig lesen, schreiben und rechnen lernten, daß die tüchtigsten Unterofficiere aus den Schülern hervorgingen, daß die geistige Ausbildung höchst vortheilhaft auf das ganze Verhalten der Schüler wirkte und daß Mancher von ihnen in ehrenvoller und wohl nährender Civilanstellung sich der dort erlangten Kenntnisse erfreut, überhaupt, daß Viele mit einer wissenschaftlichen Bildung in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurücktraten, von welcher sie für ihre Geschäfte auf ihre Lebenszeit den unverkennbarsten Nutzen ziehen und für welche sie sich zu der dankbarsten Rückerinnerung verpflichtet fühlen. — Auf solche Weise greift das Militär wesentlich in die Volksbildung ein und benutzt die Zeit des Friedens auf die ehrenvollste und gemeinnützigste Weise. Diese Einrichtungen konnten jedoch nur in einer Zeit ins Leben treten und gedeihen, in welcher das Bedürfniß wissenschaftlicher Bildung so allgemein fühlbar geworden ist, wie in der jetzigen; denn unter den Soldaten der früheren Zeit würden sich eben so wenig hoffnungsvolle Schüler, als unter den früheren Officieren Lehrer für die Regimentsschulen gefunden haben.

2) Brigade- und Divisionsschulen.

Dies sind diejenigen Anstalten, in welchen junge Leute aus höhern Ständen, die sich dem Militär mit Aussicht auf das Avancement zum Officier widmen wollen, wissenschaftlich ausgebildet werden. Sie werden zu diesem Zweck bei den Truppen, schon

in jüngeren Jahren als der Eintritt in das Militär erfordert, angenommen und anfänglich allerdings unter die Zahl der Gemeinen gestellt, jedoch in der Regel bald zu Unterofficieren ernannt. Diese jungen Leute werden zwar als Soldaten eingeübt und stehen unter den Befehlen ihrer Truppentheile, bei welchen sie angenommen sind und bekleidet und besoldet werden, allein sie sind außer der eigentlichen Hauptübungszeit in den Sommermonaten von allem Dienst befreit und frequentiren die obengenannten Schulen, bis sie die Reife zum Officier erlangt haben. Sie müssen jedoch, da sich mit den Anfangsgründen der Schulwissenschaften in diesen Anstalten nicht befaßt werden kann, einen gewissen Grad von wo möglich academischer Vorbildung mitbringen und hiervon in einer gründlichen Prüfung Beweise ablegen, ehe ihre Annahme und ihr Eintritt in die Schule erfolgen kann. Die Gegenstände des Unterrichts bestehen in Mathematik, militärischem Zeichnen und Aufnehmen, deutscher und französischer Sprache, Allgemeiner Geschichte, vaterländischer Geschichte und Kriegsgeschichte, besonders speciell, Geographie in ihrem ganzen Umfange, Kriegswissenschaften, als Tactik, Waffenlehre, Befestigungskunst ꝛc. und überhaupt in Allem, was der wissenschaftlichen Ausbildung eines Officiers angehört. — Jedes solche Institut steht unter der Direction eines geeigneten Staabsofficiers und die Mehrzahl der Lehrer besteht aus Officieren, welche natürlich für die Dauer des Unterrichts von anderem Dienst befreit sind, außerdem werden noch die Militärprediger und selbst Lehrer aus dem Civilstande zu dem Unterricht gezogen. — Die Schüler sind in zwei Classen oder Cötus eingetheilt und müssen zwei Hauptprüfungen bestehen, die erste, um zum Portepéefähnrich und die zweite, um zum Officier avanciren zu können. Die erste

dieſer Prüfungen geſchieht nicht in derſelben Anſtalt, wo ſie unterrichtet ſind, ſondern von dem Lehrerperſonal einer andern Diviſionsſchule, die zweite aber von einer beſonders dazu für das ganze Heer niedergeſetzten Commiſſion, womit die entſchiedenſte Unparteilichkeit bezweckt iſt. Außer den günſtigen Reſultaten dieſer Prüfungen gehören zu den erwähnten Beförderungen die Zeugniſſe einer untadelhaften moraliſchen Führung und die Erklärungen von den Officieren des Regiments, daß ſie das betreffende Subject der Beförderung würdig halten. Die Reſultate der Prüfungen können verſchieden ausfallen, ohne gerade völlig genügend oder ganz ungenügend zu ſeyn; d. h. wenn der Schüler z. B. in mehreren Gegenſtänden der Prüfung gut beſteht, in andern jedoch weniger, ſo bekommt er in den letzteren Probearbeiten, welche er in einer beſtimmten Zeit unter Aufſicht eines Officiers löſen muß, oder es werden ihm die Bedingungen geſtellt, ſich in den wahrgenommenen Mängeln zu vervollkommnen, oder er muß im ſchlimmern Falle die ganze Prüfung noch einmal beſtehen. Durch einen, wie den andern dieſer Fälle wird er jedoch natürlich im Avancement aufgehalten. Dieſe Einrichtungen ſind jedoch nicht in allen Heeren gleich, es dürften indeß dieſelben, meiner Einſicht nach, dem Zweck der Sache am meiſten entſprechen, obgleich man mit verſchiedenen Mitteln oft den nämlichen Zweck erreichen kann.

Der Unterricht wird academiſch betrieben und da die Lehrer meiſt Officiere ſind, findet bei demſelben die völlige disciplinariſche militäriſche Ordnung Statt; auch ſtehen ſie während der Unterrichtszeit in Bezug auf ihren Privatfleiß und ihr moraliſches Verhalten unter der Aufſicht von Officieren und es ſind die erfreulichſten Beweiſe vorhanden, daß die fähigſten und brauchbarſten Officiere aus dieſen In-

ſtituten hervorgehen. — Freilich müſſen ſie von Oben mit den benöthigten Mitteln, als: Bibliotheken, Inſtrumenten u. dergl. verſehen, auch mit angemeſſenen Aufmunterungen bedacht werden und ſich der lebhaften Theilnahme und Unterſtützung der höhern Vorgeſetzten erfreuen.

Die Brigadeſchulen der Artillerie ſind in der Regel nur zur Ausbildung der Unterofficiere beſtimmt, wogegen die Officiere der Artillerie und des Ingenieurcorps in beſondern Artillerie- und Ingenieurſchulen oder Academien ausgebildet werden.

3) Lehrbataillone und Escadrons, auch Reitſchulen.

Um eine Gleichförmigkeit in allen Dienſtzweigen, im Exerciren und im Anzug, wie auch einen gleichen militäriſchen Geiſt, eine gleiche Verfahrungsart im Einüben und Behandeln der Soldaten über das ganze Heer zu verbreiten, hat man das Mittel ergriffen, von allen Regimentern der Infanterie ſowohl als der Cavallerie die nöthige Anzahl Officiere, Unterofficiere und Gemeine zu commandiren, welche erſtere in ein Bataillon, letztere in eine Escadron formirt, ſtets unter demſelben Commandeur unter den Augen der höchſten Behörde allen Dienſt verrichten, exerciren und in Allem den nöthigen Unterricht nach derjenigen Norm erhalten, welche im ganzen Heere gelten ſoll. Dieſe Commandirten werden alle Jahr bis auf einen gewiſſen Stamm umgewechſelt und haben die Verpflichtung, Alles, was ihnen gelehrt und eingeübt worden, in Bezug auf äußere und innere Einrichtungen, an ihre Truppentheile genau in derſelben Art mitzutheilen und reſp. einzurichten und einzuüben; auf ſolche Weiſe werden alle irgend vorkommende Abänderungen ohne große

Weitläufigkeit und ohne mißverstanden werden zu können, allgemein bekannt und der Zweck einer so wünschenswerthen als nöthigen Gleichförmigkeit wird für das ganze Heer auf dem kürzesten Weg erreicht; auch hat es das Gute, daß sich Officiere, Unterofficiere und Soldaten aus allen Theilen des Staats kennen lernen und in ihrem äußern und innern Wesen gewissermaasen amalgamiren.

Es ist mir zwar nicht bekannt, ob außer dem preußischen Heere diese Einrichtung auch anderwärts angenommen ist; ich hielt es jedoch für passend, sie zu erwähnen, da sie unter den Militärbildungsanstalten jedenfalls der Beachtung werth und ohne großen Kostenaufwand leicht nachzuahmen ist.

Aehnlich verhält es sich mit einer allgemeinen Reitschule für die Cavallerie, zu welcher ebenfalls Officiere und Unterofficiere commandirt werden, welche dort die gründliche Anweisung und Uebung im Reiten, in der Zäumung, im Satteln und Packen und in der Behandlung der Pferde erhalten, welche sie in ihren Truppentheilen theoretisch und practisch mittheilen und einüben können. Es ist dies ebenfalls ein Gegenstand, welcher oft sehr verschieden behandelt wird und in welchen sich auf diese Art am besten die nöthige Gleichförmigkeit bringen läßt.

4) Cadettenanstalten.

Ursprünglich waren die Cadettenanstalten nur zur Erziehung und Ausbildung des vaterländischen Adels für den Militärstand bestimmt und zwar für den mittellosen unentgeldlich, auf Kosten des Staats, für den bemittelten aber gegen Erlegung eines bestimmten Betrags. Später wurde die Vergünstigung der unentgeldlichen Aufnahme bis auf die Söhne unbemittelter oder im Dienste des Vaterlands ver-

ſtorbener Officiere ausgedehnt und in neuerer Zeit mag wohl mit hier und da ſtattfindenden Verſchiedenheiten eine noch größere Ausdehnung der Aufnahmsbedingungen zugelaſſen ſeyn, indem ſich dieſelbe theilweiſe auch auf Ausländer und Nichtadlige erſtreckt.

Man könnte die Cadettenanſtalten recht füglich auch militäriſche Erziehungshäuſer nennen, indem die Zöglinge derſelben ſchon als Knaben von 10 — 11 Jahren aufgenommen werden und es dürfte in dieſer Beziehung wohl Manches gegen dieſe Anſtalten zu ſagen ſeyn. — Man könnte z. B. wohl ſagen: es ſey keineswegs gut, die Knaben in dieſem zarten Alter ganz ihrem Familienkreis und jener ſpeciellen vorſorglichen körperlichen und geiſtigen Pflege zu entziehen, welche für ihr phyſiſches Gedeihen ſowohl, als für die Geſtaltung ihrer Charakterrichtung und ihrer Grundſätze erforderlich iſt; nicht gut ſey es, ſie als Kinder ſchon der Gefahr auszuſetzen, durch zahlreiche verführeriſche üble Beiſpiele in der unaufhörlichen Gemeinſchaft mit andern Knaben von den verſchiedenartigſten Anlagen und Fähigkeiten verdorben und auf Irrwege geleitet zu werden, wogegen ſie die immer fremdartig bleibende blos männliche Aufſicht nicht ſchützen könne und ich will es nicht abſtreiten, daß es allerdings ein Wageſtück iſt, ein Kind einer ſolchen Anſtalt zu vertrauen, für deſſen Erfolg Niemand bürgen kann; indeſſen, wer kann auch bei der ſorgfältigſten häuslichen Erziehung und bei der gewiſſenhafteſten Pflege ſichere Bürgſchaft leiſten, daß der Jüngling und Mann den Bemühungen um ſein Körper- und Seelenheil, allen auf ſein Gedeihen geſetzten Erwartungen und Hoffnungen entſprechen werde? — Und es bleibt unerwieſen, ob Diejenigen, von welchen wir glauben, daß ihre in einer Cadettenanſtalt erlangte Ausbildung nachtheilig auf ſie gewirkt hat, anders und beſſer geworden

wären, wenn sie in ihrem Familienkreis oder in einer andern Anstalt bis zum Jüngling gelangt wären; auch sprechen die zahlreichen Beispiele vieler aus den Cadettenanstalten hervorgegangenen eben so guten Menschen als Officiere gewiß auch in dieser Beziehung mehr für als gegen diese Anstalten; sollte jedoch noch hier und da ein Vorurtheil gegen dieselben stattfinden, so dürfte sich dies wohl noch aus einer frühern Zeit herschreiben, auf welche wir einen kurzen Blick werfen wollen. —

Die Stelle eines Directors oder Commandeurs des Cadetteninstituts wurde früher als ein Versorgungsposten für einen zum activen Dienste nicht mehr fähigen Staabsofficier höhern Rangs angesehen und die dabei angestellten Officiere wurden auf ihren Posten im Cadettencorps alt und grau, gingen in ihrem Dienste ganz ihren eigenthümlichen Weg, keineswegs aber mit der Zeit fort, nahmen in der Regel einen pedantischen Schulmeisterton an, womit sie sich bei den Zöglingen in kurzer Zeit lächerlich machten und zu Carricaturen wurden, deren Autorität nur scheinbar war. Eben so verhielt es sich mit den Lehrern, die zum Theil aus alten pensionirten Officieren, zum Theil aus Civilpersonen bestanden, deren Verhältnisse sie größtentheils in eine höchst untergeordnete Stellung zwangen. Die Cadetten wurden zwar militärisch streng gehalten, jedoch keineswegs ihrem Alter und ihrer Bestimmung angemessen behandelt, es wurde bei ihnen mehr auf das Aeußere, als auf gründliche wissenschaftliche Ausbildung gesehen, ihre Fortschritte in der Letztern waren daher höchst unbedeutend und manche von ihnen blieben 10, 12 und mehrere Jahre in der Anstalt; diese lernten nun in dieser Zeit vollkommen in der Kunst aus, sich dem sclavischen Zwang auf jede nur mögliche Weise zu entziehen, Officiere und Lehrer

zu hintergehen und ſich unter ſich durch die tollſten Streiche für die äußere Einſchränkung ſchadlos zu halten; ſie wurden Unterofficiere und nahmen nun die jüngern Cadetten förmlich in die Lehre, benutzten die Unerfahrenheit derſelben auf jede Weiſe zu ihrem Vortheile, machten ſie zu Theilnehmern an ihren Ausſchweifungen vermöge ihrer Autorität und wurden auf tauſendfache Weiſe ihre Verführer. Unter ſolchen Umſtänden war es wohl nicht zu verwundern, wenn junge, hoffnungsvolle Leute ihr frühes Verderben in ſolchen Anſtalten fanden und wenn Officiere aus ihnen hervorgingen, wie ich ſie bereits ſchilderte. — Die alljährlich in den Cadettenanſtalten ſtattfindenden öffentlichen Prüfungen waren eingeübte Blendwerke und Paraden und ſo waren in jeder Beziehung der Unmoralität, der Unwiſſenheit und Oberflächlichkeit Thüren und Thore geöffnet; ja es war ein ganz vorzüglich glücklicher Zufall, wenn ein junger Mann an Leib und Seele unverdorben und im Wiſſen nicht ganz vernachläſſigt die Anſtalt verließ. — Selbſt in dienſtlicher Hinſicht waren die aus dem Cadettenhauſe kommenden Officiere mit wenig Ausnahmen die gröbſten Ignoranten und ich könnte eine große Anzahl derſelben namhaft machen, die ſich bei ihrem Eintritt in die Regimenter mit ihrer totalen Unwiſſenheit vor Unterofficieren und Gemeinen lächerlich machten und von ihnen Lehre annehmen mußten.

Dieſen Uebelſtänden allen hat man nun in der neueren Zeit auf die möglichſte Weiſe abzuhelfen geſucht und ſchreitet in dieſem rühmlichen Streben noch immer kräftig, umſichtig und zeitgemäß vor. Es werden nicht allein verdiente, ſondern auch wiſſenſchaftlich gebildete, moraliſche und in jeder Art achtungswerthe Officiere aus dem Heere zu Bekleidung der Directeur- und Officierſtellen herausgehoben, letz-

tere auch anfänglich nur auf unbestimmte Zeit zur Dienstleistung in die Cadettenanstalten commandirt und nur erst, nachdem man sich von ihrer Fähigkeit zu ihrer Bestimmung überzeugt hat, wirklich in die Reihe der Cadettenofficiere einrangirt. — Die Officiere sind in ihrem Avancement keineswegs beeinträchtigt, vielmehr begünstigt und haben selbst unter gewissen Umständen die Aussicht nicht verloren, mit höherer Beförderung in das Heer zurück versetzt zu werden. — Die Cadettenanstalten sind getheilt, so daß nämlich einige derselben nur für die Zöglinge vom zartesten Alter bestimmt sind, in welchen sie nichts von der sorgfältigen Pflege und von dem gemüthlichen Leben im Vaterhause vermissen, wenn sie auch, der frühen Gewöhnung wegen, schon in kleine Compagnien formirt sind und von ihren Officieren auf ihrem Alter angemessene Weise militärisch behandelt werden. Mit dem eintretenden Jünglingsalter werden sie in andere Anstalten versetzt, in welchen ihre eigentliche militärische Ausbildung erst beginnt und bis zu ihrem Austritt in angemessener Steigerung fortgesetzt wird; dieser erfolgt unbedingt im 16ten, 17ten oder spätestens 18ten Jahre des Alters und von den Resultaten ihrer Prüfungen hängt es ab, ob sie als Gemeine, Unterofficiere, Portepéefähnriche oder Officiere in die Regimenter gesetzt werden. In den ersten drei Fällen treten sie in die früher beschriebenen Divisionsschulen ein und werden ganz wie die übrigen Schüler fortgebildet. Jeder Cadet, welcher unentgeldlich in einer Anstalt aufgenommen war, ist verpflichtet, dafür dem Staate wenigstens 8 Jahre im Militär zu dienen, wobei ihm seine Cadettenjahre jedoch nicht als Dienstzeit angerechnet werden; die wissenschaftlichen Anforderungen zur Beförderung als Officier stimmen ganz mit denen überein, welche für die aus den Divisionsschulen hervor-

gehenden Subjecte bestehen und die Prüfung der Cadetten erfolgt von derselben Commission, welche die aus den Divisionsschulen kommenden Portepéefähnriche prüft. —

Wenn es auch unter die nicht durchgängig ausführbaren frommen Wünsche gehört, daß alle aus den Cadettenanstalten kommenden jungen Leute den höchsten Anforderungen, welche die jetzige Zeit an einen Officier macht, unbedingt entsprechen möchten, so steht es doch fest, daß auch in diesem Bildungszweig bei dem Militär ein mit seiner übrigen Vervollkommnung im Verhältniß stehender Vorschritt geschehen ist und daß man mit Zuversicht darauf rechnen kann, auch bei den ernstesten Gelegenheiten des lohnendsten Erfolgs gewärtig seyn zu können, und es dürfte nur einen Punkt geben, für welchen der von der Wichtigkeit der Dienstkenntniß überzeugte erfahrene Officier eine erhöhete Aufmerksamkeit, sowohl in den Cadettenanstalten als Divisionsschulen wünschen könnte, nämlich den: daß eine gründliche Anweisung und Uebung im praktischen Dienst statt fände, worin noch immer einiger Mangel sichtbar ist. Dieser Punkt dürfte sich indeß sehr leicht erledigen lassen, da die bei diesen Anstalten befindlichen Lehrer großentheils Officiere sind und man wohl füglich die Anforderungen in einem oder dem andern Punkt etwas herabspannen und mehr auf diesen wesentlichen richten könnte. — Es würde hierdurch auch dem Uebelstand abgeholfen werden, daß manche junge Officiere in dem Bewußtseyn einer hohen wissenschaftlichen Bildung den doch immer wesentlich bleibenden practischen Dienst als Nebensache oder als unwesentliche Kleinigkeit behandeln, welche sich von selbst finden muß; der Nachtheil dieses Mangels tritt in der Zeit des Friedens allerdings weniger hervor, als es der Fall seyn möchte, wenn die Kriegstrompete

unerwartet einmal wieder ertönen sollte und die langgewohnte Friedenstheorie der auf den Augenblick berechneten Kriegspraxis weichen müßte. — Doch es läßt sich mit Gewißheit erwarten, daß auch dieser leicht zu hebende Umstand nicht unbeachtet bleiben und mit den übrigen dem Zweck entsprechenden Bestrebungen in den nöthigen Einklang gebracht werden wird.

5) Allgemeine Kriegsschule.

Ein Institut, was unter diesem oder unter einem andern Namen bestimmt ist, den jungen Officieren eines Heeres Gelegenheit zu geben, sich in den höheren Kriegswissenschaften auf Grund ihrer früher erlangten Kenntnisse gründlich, weitumfassend auszubilden und sich für den Dienst im Generalstaab, im Kriegsministerio und in der Adjutantur fähig zu machen. — Dies Institut bedarf der Direction eines Generals oder hohen Staabsofficiers, einer Studiendirection und der angemessenen Anzahl Lehrer, wozu natürlich unter den wissenschaftlich gebildeten und kenntnißreichen Officieren der Armee die Gebildetsten und Kenntnißreichsten ausgewählt werden müssen. — Die sich zum Genuß dieser höheren Ausbildung meldenden Officiere müssen schon eine gewisse Reihe von Jahren gedient haben, müssen mit den erforderlichen Vorkenntnissen, auch in fremden Sprachen versehen seyn und sich, ehe sie dazu gelassen werden, einer gründlichen Prüfung unterwerfen, worauf sie mit Beibehaltung ihres vollen Gehalts und ihrer übrigen Emolumente auf mehrere Jahre zur Theilnahme an dieser Vergünstigung commandirt werden, nach deren Ablauf sie zwar in ihre Truppentheile zurückkehren, jedoch nach erprobter Benutzung der ihnen gebotenen Gelegenheit die Aussicht haben, zu den obenerwähnten aus-

gezeichneten Dienstleistungen und zu andern, einen wissenschaftlichen Zweck habenden Angelegenheiten ausgehoben und gebraucht zu werden, womit dann in der Regel auch eine frühere Beförderung verbunden ist. — Der Vortheil, ja die Unentbehrlichkeit eines solchen Instituts ist so erwiesen und bereits so bewährt, daß darüber kein Zweifel obwalten kann.

6) Die Studien- und Examinationscommissionen

verdienen ihres bedeutenden Einflusses wegen, welchen sie besonders auf die Ausbildung der Officiersubjecte und Officiere selbst ausüben, einer vorzüglichen Beachtung. — Sie sind diejenigen wichtigen Behörden, welche das ganze Bildungsgeschäft leiten, ordnen und in seinem Gang erhalten, welche darüber wachen, daß der richtige, zeitgemäße Maasstab überall übereinstimmend angenommen und nach gleichem entsprechenden System verfahren werde, daß aber auch die Grenzlinien der Anforderungen nicht überschritten werden und eine überspannte Auszeichnungs- und Ueberbietungssucht nicht Wurzel fasse oder das Wesentliche gegen das Unwesentliche und Blendende in den Hintergrund stelle. — In ihrer Hand liegt es, der Parteilichkeit und dem Spiel mit den Verhältnissen einen festen Riegel vorzuschieben, Talente und Fähigkeiten zu wecken und zu begünstigen, dem gediegenen Fleiß seine Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und die Oberflächlichkeit zu entlarven; kurz sie sind das belebende Organ derjenigen Bildung, mit welcher das Militär unserer Zeit eine so hohe Stellung einnimmt und ihnen werden wir die Früchte zu verdanken haben, welche unsere deutschen Heere hoffentlich ernten werden, wenn irgend einmal wieder der ernste Ruf des Kriegs unsere friedlichen Staaten durchdringen sollte; keine rohen,

barbarischen Horden werden das Recht des Stärkeren gegen einander geltend machen und der blinde Zufall wird nicht entscheidend walten, sondern menschlich gebildete und sittliche Krieger werden den Namen ihrer Nationen auch in Feindesland Ehre machen, das geistige Uebergewicht wird die Wagschale des Kriegsglücks niederdrücken und das wahre Verdienst wird leuchtend hervortreten, um den Lorbeer für immer grünend in den vaterländischen Boden zu pflanzen. Die Staaten und Nationen werden zu der Erkenntniß gelangen, daß der Aufwand für diese Bildungsanstalten des Militärs keine Verschwendung, sondern ein wohl auf Zinsen gelegtes Capital ist und einstimmen werden sie in den Ausruf jedes die Sache in ihrem wahren Licht erschauenden Kriegers und Militärfreundes: „Heil jedem Regenten, der von solchen Grundsätzen bei der Ausbildung seines Kriegsheers ausgeht und sie auf so gemeinnützige, ehrenvolle Weise begünstigt und unterstützt!“

Wohl hätte ich noch Manches erwähnen können, was für die zweckmäßige und zeitgemäße Ausbildung des Militärs theils bereits hier und da wirklich geschieht, theils aber auch noch geschehen könnte. — So hätte ich z. B. der Schwimmschulen gedenken können, welche in manchen Heeren eingerichtet sind, in welchen es der Soldat zu einer solchen Fertigkeit bringen kann, daß er mit vollem Gepäck jeder Gefahr oder jedem Hinderniß, welches ihm das furchtbare Element des Wassers entgegensetzt, mit Zuversicht trotzen kann und mit welcher er sowohl zur eigenen als zur Rettung Anderer geschickt wird. — Der übrigen gymnastischen Leibesübungen und des Bajonetfechtens bei der Infanterie hätte ich gedenken können, womit man in dem einen Heere mehr, in dem andern weniger vorschreitet; doch indem ich Letzteres

noch ſpäter zu erwähnen gedenke, das Erſtere aber in Bezug auf ſeine Zweckmäßigkeit keiner weitern Erläuterung bedarf, ſchließe ich dieſen Abſchnitt von den militäriſchen Bildungsanſtalten in der Ueberzeugung, wenigſtens einen kleinen Beitrag zur Erkenntniß und Würdigung der jetzigen Militärverfaſſung damit geliefert zu haben; einen Beitrag, welcher manchen Zweifel und manche irrige Anſicht über dieſen Gegenſtand löſen und berichtigen, manches ſchiefe und einſeitige Urtheil in das wahre, der Sache angemeſſene umwandeln kann.

IX.

Von der Werbung für das ſtehende Heer.

Aus dem bis hierher getreu entworfenen Bilde des Militärſtandes nach ſeiner dermaligen Geſtalt und Verfaſſung dürfte es deutlich genug hervorgehen, daß auch die Herſtellung, der Erſatz und die Completirung oder Vollzähligerhaltung der ſtehenden Heere eine andere der Sache angemeſſenere und würdigere Geſtaltung haben müſſe, als es früher der Fall war. Es dürfte daher zunächſt zu berichtigen ſeyn, daß der Ausdruck: „Werbung“ gar nicht mehr paſſend iſt, indem derſelbe entweder die Anwendung von Gewalt oder von Ueberredung und Liſt andeutet, welches Alles in unſerer Zeit weder nothwendig, noch paſſend, ja wohl kaum noch ausführbar ſeyn möchte.

Das Militär galt ehedem für das größte unter allen nothwendigen Uebeln, wozu sich, außer wenigen eben nicht ehrenvollen Ausnahmen, in der Regel niemand freiwillig hergab; es war daher nicht anders möglich, dasselbe herzustellen und vollzählig zu erhalten, als durch Mittel, welche jenen Begriffen entsprachen, nämlich durch Zwang oder List, welches ohngefähr auf folgende Weise geschah:

Den verschiedenen Truppentheilen der Heere waren besondere Werbedistricte angewiesen und jede Compagnie hatte einen, auch mehrere Werbeunterofficiere, welche spottweise Recrutenfänger genannt wurden. Diese spionirten unaufhörlich in ihrem Bezirk umher nach jungen, großen und wohlgewachsenen Leuten; hatten sie einen solchen Mann auf dem Korne, so begaben sie sich zu der obrigkeitlichen Behörde, dem Amte, Stadtrath oder Gerichtshalter des Orts, unter welchen das ausersehene Opfer gehörte und forderten die Anweisung (oder Assignation) zur Abholung desselben. Von diesen Behörden hing es nun ab, über die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit und über die Zulässigkeit der Uebergabe des bezeichneten Mannes an das Militär zu entscheiden; war dies geschehen und der Unterofficier hatte seine Anweisung erhalten, so war es nun seine Sache, den Recruten einzufangen. — Niemand aber wurde, wie bereits erwähnt, gern Soldat, Jeder suchte sich daher diesem Joch auf alle nur mögliche Weise zu entziehen und bemühte sich zunächst, die Unentbehrlichkeit in seinen Geschäften und Verhältnissen geltend zu machen; half dies jedoch nichts, so zog Jammer, Wehklagen und Verzweiflung mit dem Unterofficier in dem Haus und in der Familie ein, aus welchen der Unglückliche gerissen werden sollte und die Abführung desselben glich dem Gange zum Hochgericht; häufig traten die auf solche Weise Uebergebenen über

die Landesgrenzen aus oder verbargen sich in Wäldern und Winkeln, so daß die Unterofficiere nur mit List oder Gewalt, oft unter blutigen Excessen ihrer habhaft werden konnten, worauf sie dieselben wie aufgefangene Verbrecher nach ihren Garnisonen transportirten. — Das Spionsgeschäft der Werbeunterofficiere, zu welchem ihnen oft die beurlaubten Soldaten behilflich seyn mußten und in welchem sie, um zu ihrem Zweck zu gelangen, zu den niedrigsten Mitteln, zu Verrath und Betrug ihre Zuflucht nahmen, die in den Händen der Behörden liegende Macht und Willkühr, nach welcher sie für entbehrlich oder unentbehrlich erklärten, wen sie für gut fanden, woraus hervorging, daß die Söhne der angesehenen, begüterten und wohlhabenden Bürger und Landleute in der Regel unentbehrlich, die der armen bedrückten Klasse und der Witwen, die unbemittelten Waisen stets entbehrlich waren; daß die Diener, Arbeiter und den Behörden sonst nützlichen und wohlgefälligen Leute beinahe nie, die Knechte und Taglöhner der Bauern, diejenigen, welche eine der oberen und unteren obrigkeitlichen Behörden irgend einmal auf den Fuß getreten hatten oder ihnen sonst im Wege waren, aber immer dem Militär verfallen waren; dies Alles, womit der Parteilichkeit und dem Eigennutz, der Rachsucht und vielen andern verabscheuungswürdigen Eigenschaften das weiteste Feld eröffnet war, gab jenem Werbesystem den widerwärtigsten, ja man kann sagen: einen entehrenden Charakter und trug das Meiste dazu bei, den Militärstand verächtlich zu machen. — Die Garderegimenter fischten auf gleiche Weise die größten und schönsten Leute im ganzen Lande weg. — Außerdem gab es noch ein, wenn es möglich ist, noch schlechteres Werbesystem, nämlich: die Errichtung von Werbeanstalten in fremden Ländern, freien Reichsstäd-

ten u. dergl., welche leider von den Regierungen geduldet und begünſtigt wurden. Dies war ein förmlicher Menſchenhandel, welcher zu jedem Betrug, zu jeder Liſt und zu den verächtlichſten Mitteln ein Privilegium hatte. Unbegreiflich bleibt es, wie ſich Männer, die das Wort Ehre jeden Augenblick im Munde führten, Officiere, mit dieſem niedrigen Geſchäfte befaſſen konnten; doch es wirft ein Licht auf den damaligen Begriff von der Ehre und ſie hatten Gelegenheit, ſich zu bereichern von den ungeheuern Summen, welche dieſer Menſchenfang den Staaten koſtete und waren zu einem lockenden wilden und ſittenloſen Leben ſo gut als berechtigt. Noch beſtand der Zuwachs der Truppen häufig in Subjecten, welche zu nichts Anderem taugten, in liederlichem, aufrühreriſchen Geſindel, mit welchem die Obrigkeiten und ihre Familien nicht fertig werden konnten, und in aufgegriffenen Vagabonden, die wie an eine Corrections- oder Strafanſtalt an das Militär abgegeben wurden, wozu noch Deſerteure aus fremden Heeren kamen, die ſich anwerben ließen, um nächſtens wieder davon zu laufen und wo möglich noch Andere mitzunehmen. — Ein Urtheil über dieſe Art, ein Heer vollſtändig zu erhalten, kann wohl unmöglich nöthig ſeyn auszuſprechen. —

Nachdem im Laufe der Zeit der Glaube an die den innern und äußern Verhältniſſen der Staaten entſprechende Nothwendigkeit der ſtehenden Heere zur Ueberzeugung gediehen iſt, wenigſtens die Stimmen, welche dieſe Nothwendigkeit beſtreiten wollen, noch keine Veränderung haben bewirken können; nachdem ferner aus dieſer Ueberzeugung ſich der Begriff einer allgemeinen Militärpflichtigkeit für alle wahrhafte Männer eines Staates entwickelt und ausgebildet hat, mußten natürlich jene Werbeſyſteme als unpaſſend erſcheinen und einer totalen Umwande-

lung erliegen. — Das Militär braucht sich seine Ergänzung nicht mehr selbst zu suchen und hat nicht mehr nöthig, geheime, an sich unerlaubte und erniedrigende Wege dazu einzuschlagen; der Staat hat den Grundsatz einer allgemeinen mit der Bürger- und Unterthanenpflicht verbundenen Militärpflicht, so wie die nothwendigerweise davon zu machenden Ausnahmen festgestellt; er hat angeordnet, daß aus den allgemeinen Bevölkerungslisten aller Einwohner besondere Verzeichnisse der männlichen militärpflichtigen Bevölkerung gezogen werden, welche sich zu den bestimmten Altersterminen vor besonders dazu niedergesetzten Behörden und Commissionen stellen muß, um daraus die nach den Ersatz- oder Ergänzungsbedarfslisten des Militärs erforderliche Anzahl auszuheben und dem Militär zur Einübung und zum Dienst auf die gesetzlich bestimmte Zeit zu überweisen. Die Entscheidung über Befreiung vom Militärdienst oder über die Fähigkeit dazu ist kein Gegenstand geheimer Privatunterhandlungen, sondern ein Act der Oeffentlichkeit, welcher vermöge übernommener strenger Amtspflicht auf den Grund der bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen vollzogen wird und von welchem sonach jeder Schein von Parteilichkeit und Willkühr entfernt ist. Es findet sonach keine Werbung für das Militär mehr statt, sondern nur eine Aushebung des jedesmal nöthigen Bedarfs aus der Masse aller gewissenhaft aufgezeichneten Militärpflichtigen. — Wenn es nun an sich wohl ziemlich einfach ist, diesen Bedarf aus der in Friedenszeiten denselben immer an Zahl übersteigenden männlichen Bevölkerung nach der Reihenfolge der Geburt herauszuheben, abgesehen von einer gleichmäßigen Vertheilung der Auszuhebenden auf die verschiedenen Bezirke oder Ortschaften, die, wenn sie auch bisweilen gegen einander differiren sollte, sich

doch immer wieder ausgleichen muß, ſo hat man doch in dieſem Geſchäft verſchiedene auf Anſichten, Meinungen und Verhältniſſen beruhende Syſteme angenommen, welche, ob ſie gleich im Allgemeinen zu einem Zweck führen müſſen, doch theils mehr, theils weniger für und wider ſich haben dürften.

Die in einem Bezirk nach der Reihenfolge der Geburt ſtattfindende Aushebung, ohne Berückſichtigung, ob der eine Ort einen oder einige Soldaten mehr oder weniger, als der andere ſtelle, bleibt, wie ſchon erwähnt, jedenfalls die einfachſte und kann auch nicht nachtheilig erſcheinen, da man annehmen muß, daß dieſe Verſchiedenheit gewiß wechſelnd iſt und doch immer im Verhältniß zur Bevölkerung bleibt. — Die Repartition des Mannſchaftenbedarfs auf die einzelnen Ortſchaften nach Maasgabe ihrer Bevölkerung iſt zuſammengeſetzter und führt zunächſt den Uebelſtand herbei, daß hier und da immer junge Leute vom Militär frei bleiben, während anderwärts ältere eintreten müſſen, wodurch nie eine gewiſſe Ordnung unter der Zahl der Militärpflichtigen des ganzen Bezirks erzielt wird. — Da doch in der Regel bei der Aushebung die Anzahl der zum Eintritt an der Reihe ſtehenden Militärpflichtigen nicht gerade mit der des Bedarfs übereinſtimmt, die erſtere vielmehr gewöhnlich die letztere überſteigt, ſo hat man es hier und da als unparteiiſches Mittel ergriffen, das Loos über den Eintritt entſcheiden zu laſſen; ich habe mich jedoch damit nie befreunden können und gebe daher immer der Reihenfolge nach dem Tage der Geburt den Vorzug. — Der Militärpflichtige, der ſich in dieſem Jahre freiloost, muß doch vielleicht im nächſten Jahre wieder mit looſen, er bleibt alſo ſtets in Ungewißheit und kann ſich mit ſeinen Verhältniſſen auf nichts Feſtes einrichten, wogegen er bei der erwähnten Reihenfolge dies viel beſſer voraus-

berechnen kann; auch ist es meiner Ansicht nach dem Standpunkt, auf welchem das Militär mit seiner Wichtigkeit steht, nicht angemessen, den Eintritt in dasselbe von einem Glücksspiel entscheiden zu lassen, womit sich doch immer der Gedanke verbindet, daß es eine Begünstigung des Glücks sey, sich frei zu loosen, welcher sich mit dem Begriff von dem Character der Militärpflichtigkeit in unserer Zeit nicht vertragen will. — So wie überhaupt die verschiedenen Einrichtungen zur Recrutirung der Kriegsheere schon zu manchem Meinungsstreit Anlaß gaben und noch geben werden, so findet besonders die in manchen Staaten noch nachgelassene Stellvertretung gegen Geld hier ihre Gegner und dort ihre Verfechter. — Die Letzteren sagen: „Es ist für Geschäftsleute, Kaufleute, Oekonomen, Fabrikanten, Künstler u. dergl. eine höchst wohlthätige Einrichtung, wenn sie mit einer mäßigen Geldsumme einer äußerst unwillkommenen und nachtheiligen Störung in ihrem Geschäftsbetrieb vorbeugen können; es ist gut, daß durch diese Stellvertretung mancher arme Teufel seine Umstände verbessern kann; ein sehr gutes Mittel, sagen sie, ist es, bereits ausgediente Soldaten dadurch, daß man sie als Stellvertreter für Andere eintreten läßt, länger an den Dienst zu fesseln, man erhält damit dienstgeübte, erfahrene Soldaten, gute und brauchbare Unterofficiere" u. s. w. — Die Ersteren hingegen, zu welchen ich mich unbedingt zähle, sind der Meinung: „Es ist eine offenbare Entweihung der Verbindlichkeit zum Militärdienst, wenn man sich davon loskaufen kann; eine allgemeine, gemeinnützige Pflicht darf nicht zur Handelswaare erniedrigt werden; der Soldat muß bei seinem Dienst Gesundheit und Leben auf das Spiel setzen, dies aber ist nicht mit Gelde zu bezahlen; es kann unmöglich auf den guten Geist und auf

die Zufriedenheit des Unbemittelten einen vortheilhaften Einfluß haben, kann ihm unmöglich den besten Begriff von seiner Bestimmung beibringen, wenn sich der Reiche und Begüterte mit einer Summe, die er kaum vermißt, Behaglichkeit und Bequemlichkeit, ungestörten Geschäftsbetrieb und ruhigen Besitz seiner häuslichen Verhältnisse erkaufen kann, während er der Ruhe und Gemächlichkeit entbehren, seine Kräfte und Alles, was ihm werth ist, der Pflicht opfert; werden wohl Diejenigen, welche sich in der Zeit des Friedens von der Verpflichtung loskauften, wenn das Vaterland seiner wehrhaften Männer in Person bedarf, wenn es nicht genügt, die Lücke des Mannes mit einem Geldsack auszufüllen, werden sie dann freiwillig kommen und sagen: „unser Loskauf galt nur der Ruhe des Friedens, hier sind wir selbst mit unsren Armen, da sie das Vaterland bedarf; opferten doch viele unserer Vorfahren außer Geld und Gut sich auch selbst?“ Ich zweifle beinahe, daß es Viele mit dieser Gesinnung unter ihnen geben dürfte, bin vielmehr überzeugt, daß sie jede Verbindlichkeit mit Geld abgemacht zu haben gemeint sind. Wird nicht die Mehrzahl der für Geld eingetretenen Soldaten die stille Hoffnung hegen, daß es in ihrer bezahlt genommenen Dienstzeit zu keinem Krieg kommen werde? Und werden sie sich wohl in diesem Falle für verpflichtet halten, alles Das daran zu wagen, was sie keineswegs mit zu verkaufen gesonnen waren? Ich halte den gekauften Soldaten für den unsichersten. — Länger dienende Soldaten und brauchbare Unterofficiere aber sind durch eine menschenfreundliche und zweckmäßige Behandlung, durch Aussicht auf Versorgung und Beförderung wohl zu erhalten und diese sind dann gewiß auch zuverlässiger als die gedungenen. — Mag bei der Stellvertretung für Geld von Seiten der Civil-

behörden auch Alles mit der größten Gewissenhaftigkeit betrieben werden, der große Haufe wird sich nicht davon überzeugen können, er wird darin einen unerlaubten Handel um Gewinn, eine unstatthafte Begünstigung und einen Widerspruch mit der gepriesenen Gleichheit in Vertheilung der Staatsbürgerpflichten sehen, welcher seinem Gemeinsinn, seinem Begriff von der verbesserten Militärverfassung ein Anstoß ist und auf seine Stimmung nicht vortheilhaft wirkt. —

Enthalte ich mich auch geziemender Weise der Anmaßung, mit dem Gesagten irgend eine Reform zu bewirken oder in die besondern Verhältnisse, welche eine oder die andere Weise der Militäraushebung nöthig und wünschenswerth erscheinen lassen, tadelnd einzugreifen, so glaubte ich doch, diese Bemerkungen nicht unterdrücken zu dürfen, um in meiner Beleuchtung der Militärverhältnisse keine Lücke zu lassen. —

Die Zeit der Recrutenaushebung würde ich unbedenklich in die Wintermonate verlegen, weil in selbigen die arbeitende Classe und der Landmann, aus welcher die Mehrzahl besteht, am wenigsten von Geschäften abgehalten würde, sich aber auch die ausgehobene Mannschaft auf die im folgenden Frühjahr stattfindende Einberufung zum Dienstantritt, ohne übereilt zu werden, vorbereiten könnte; so wie ich es überhaupt für das nothwendigste Erforderniß halte, das Interesse des Civil- und Militärstandes, so viel es sich nur irgend thun läßt, mit einander in Einklang zu bringen.

XII.

Von der Uniformirung und Bewaffnung des Militärs.

Ob eine gleichförmige Bekleidung und Bewaffnung des Militärs wesentlich nothwendig oder ob dies eine überflüssige, pedantische Einrichtung sey? dies ist eine Frage, welche wohl dem Laien, aber keineswegs dem Soldaten nur irgend schwer zu beantworten werden kann. Der Letztere wird darauf antworten:

Das ganze Wesen des Militärs muß, wenn es seinem Zweck entsprechen soll, den Character der im Großen wie im Kleinen genau übereinstimmenden Ordnung an sich tragen und diese Ordnung muß an einem einzelnen Manne desselben, wie an dem Ganzen gleich bemerkbar seyn. — Der Ordnungssinn des Militärs kann daher nicht der Willkühr überlassen, sondern er muß auf feststehende Zielpunkte gelenkt seyn. Derselbe kann sich aber nicht allein auf das innere, geistige, sondern er muß sich auch auf das äußere oder sinnliche Wesen beziehen, indem beides auf einander den entschiedensten Einfluß übt. — Wenn nun aber die Gleichheit der Außenseite auf ein gemeinschaftliches Zusammengehören, auf eine enge Vereinigung und Verkettung, wie auf ein gemeinschaftliches Zusammenwirken und Aneinanderhalten deutet, so könnte dies schon als ein hinreichender Grund gelten zu der gleichförmigen Bekleidung ganzer Heere und einzelner Truppengattungen. — Es gibt jedoch der Veranlassungen noch mehrere: Der Soldat wird aus einem allgemeinen Fond vom Staate bekleidet; es würde aber keines-

wegs eine genaue Berechnung der Bekleidungskosten für ein Heer möglich seyn, wenn nicht eine allgemeine Gleichförmigkeit in Bezug auf Material und Form angenommen wäre. — Die dem Militär obliegenden Dienstleistungen machen es nöthig, daß es sich in seinem Aeußern dergestalt auszeichnet, um es auf den ersten Blick zu erkennen und zu unterscheiden. — Ferner erfordert die Bestimmung des Militärs eine derselben entsprechende Bekleidung, welche daher der Willkühr des Einzelnen nicht überlassen werden kann. Das Militär muß auch durch seine Außenseite einen günstigen, Ordnung und Uebereinstimmung andeutenden Eindruck hervorbringen, dies kann aber, wenn es sich im Ganzen zeigt, nur durch eine gleichförmige Bekleidung bewerkstelligt werden. Obgleich es dem Geiste der Zeit nicht entsprechend seyn würde, den Soldaten zu veranlassen, sich über andere Stände zu erheben, und obgleich der Rock, den er trägt, am allerwenigsten hierzu verleihen kann, auch der eigentliche, achtungswerthe militärische Geist keineswegs in der Kleidung seinen Sitz hat, so verläugnet sich doch auch bei dem Soldaten der Einfluß des Aeußern auf das Innere nicht; er fühlt sich durch den Rock, womit ihn der Staat auszeichnet und den er allein berechtigt ist, zu tragen, geehrt und gewissermaasen mehr an seine Bestimmung gewiesen und unwillkührlich wird der Vorsatz in ihm rege, diesem Rock keine Schande zu machen, sich der ehrenvollen Bestimmung, welche er andeutet, würdig zu zeigen und einen solchen Einfluß des Aeußern auf das Innere wird hoffentlich Niemand verwerflich finden.

Eine zweite, der Beherzigung aber wohl noch mehr werthe Frage dürfte die seyn: „Wie muß die Uniformirung beschaffen seyn, wenn sie ihrem Zweck in jeder Art entsprechen soll?"

Die Uniform des Militärs muß zunächst aus dauerhaftem Material bestehen, selbiges muß daher eine Mittelgüte, nicht zu fein und nicht zu grob, haben und die Zeit ihrer Dauer (die Tragezeit) muß sowohl auf diese Güte, als auf die in dieser Zeit auszuhaltenden Anstrengungen des Gebrauchs berechnet seyn.

Der Schnitt der Uniform muß dem Körperwuchs angemessen und so eingerichtet seyn, daß sie durch eine übermäßige Weite den Mann nicht verunstaltet, ihm aber auch durch zu große Enge und Knappheit nicht in dem freien Gebrauch seiner Glieder hindert und zu Kraftanstrengungen unfähig macht oder der Gesundheit schadet. Hierher gehören steife und enge Halsbinden, enge und steife Kragen, zusammengeschnürte Rocktaillen, fest auf den Hüften zusammen gegürtete Hosen mit scharf herunterziehenden Stegen, übertriebene Wattirungen auf Brust und Schultern u. dergl. m. Die zweckmäßigste Uniform dürften unstreitig die in den Kriegsjahren 1813 und 1814 bei der preußischen Landwehr eingeführten sogenannten Lidevken (bis an die Knie reichenden Ueberröcke) seyn, welche den Unterleib und die Schenkel genügend decken und dabei den Mann nicht verunstalten. Freilich würden sie als Paradeuniform dem Geschmack nicht allgemein entsprechen. Die Farbe der Uniform muß so berechnet seyn, daß sie Sonnenhitze und Nässe verträgt, sich leicht reinigen läßt und den Soldaten nicht in der Ferne schon leuchtend auszeichnet; dunkle Farben, als blau, grün und grau sind daher wohl die passendsten, helle und leuchtende, als roth und weiß, keineswegs als practisch anwendbar zu empfehlen. —

Die Beinkleider müssen bequem geschnitten, jedoch im Kreuze festanliegend und mit gutem Schritt versehen seyn; übermäßige Weite ist unnütz und

läſtig; die Bewegung des Kniegelenks muß ungehindert ſeyn, deswegen darf die Hoſe nach unten nicht übermäßig angeſpannt ſeyn, wodurch ſie auch an Haltbarkeit verliert; eine darüber geknöpfte leinwandne Kamaſche iſt für die Infanterie auf dem Marſche völlig zweckmäßig.

Eine wohl angemeſſene und angepaßte Fußbekleidung iſt für den Soldaten und vorzugsweiſe für den Infanteriſten unentbehrlich und es dürften auch für letztere kurze Stiefeln den Vorzug vor den hier und da noch üblichen Schuhen haben. Jährlich zwei Paar tüchtige Stiefeln und drei bis vier Paar Sohlen ſind in der Regel ausreichend, wenn auch vielleicht im Felde der Fall eintreten kann, daß eine Zubuße nöthig wird. Nur muß darauf gehalten werden, daß auf Märſchen und bei vielem Dienſt der Soldat die Fußbekleidung wechſeln kann, daß er ſie gehörig austrocknen läßt, bevor er ſie wieder anzieht und das Leder durch gehöriges Einſchmieren gelinde erhalten wird.

Die Kopfbedeckung iſt ein der Aufmerkſamkeit beſonders würdiger Gegenſtand, worüber man durchaus noch nicht überall im Reinen iſt. Die früher bei der Infanterie und auch zum Theil bei der Cavallerie üblichen Hüte waren allerdings unzweckmäßig und für den Soldaten, wenigſtens nach dem neueren Geſchmack, entſtellend; die ſchweren, unförmlichen Grenadiermützen gaben zwar dem Soldaten ein martialiſches Anſehen, waren aber eine kaum zu ertragende Laſt für denſelben und gaben, trotz ihrer Laſt und Höhe, den Kopf dem Sonnenbrand und der Näſſe völlig preis; die ſchweren Helme der Küraſſiere mögen für dieſe Waffe im ernſten Gefecht ſchirmend und paſſend ſeyn, außerdem ſind ſie aber im hohen Grad beſchwerlich. Die leichtern Helme und Cascets, womit manche Heere ihre Infanterie

und leichte Cavallerie bekleiden, haben schon mehr für sich und scheinen zweckmäßiger zu seyn. Am gewöhnlichsten sind jedoch in neuerer Zeit die Tzakos geworden und sie vereinen allerdings Mehreres in sich, was dem Zwecke nahe kommt, nur dürfen sie nicht zu hoch und zu schwer, nicht mit Federbüschen versehen seyn und müssen der Schirme gegen Sonne und Wetter nicht entbehren. Die zweckmäßigste Kopfbedeckung, wenigstens für die Infanterie, dürfte meiner Ansicht nach eine vielleicht mit dünnem Leder gefütterte Tuchmütze seyn, bei schlechter Witterung und auf Märschen mit einem Ueberzug von Wachstuch, vorn mit einem das Auge gegen die Sonnenstrahlen deckenden Schirm und hinten mit einem von dem Ueberzug herunterzuklappenden, bis auf den Kragen reichenden Schirm von Wachstuch gegen das Eindringen des Regens versehen. — Freilich dies würde wieder kein imponirendes Paradestück seyn, ob man gleich auch eine Mütze geschmackvoll gestalten und decoriren könnte. — —

Der Mantel von Tuch ist für den Soldaten im Felde wie im Dienste bei übler Witterung ein unentbehrliches Montirungsstück, obgleich es noch nicht allzulange her ist, daß er allgemein geworden und z. B. bei der Infanterie die ganz unzweckmäßigen Leinwandkittel verdrängt hat.

So wie dem Cavalleristen eine Stalljacke unentbehrlich ist, so bedarf auch der Infanterist ein Kleidungsstück, was er in dem Quartier und bei dem Reinigen und Putzen seiner Sachen trägt, um seine Dienststücke zu schonen. — Man hat hierzu die sogenannten Jacken in Gebrauch gebracht, dieselben jedoch sehr bald auch zu andrem Behufe, nämlich zum Exercir- und innern Dienstanzuge bestimmt und ihnen dazu einen für die Bequemlichkeit beim Arbeiten weniger geeigneten Schnitt gegeben, so daß

ſie eigentlich nicht mehr Jacken, ſondern Interims-montirungen genannt werden ſollten. Dem erſten nöthigen Bedarf iſt jedoch leicht abgeholfen, wenn man dem Soldaten die ausgetragenen Montirungen oder Jacken dazu überläßt, ihn auch mit alten Beinkleidern verſieht, wenn man die Koſten ſcheuen ſollte, ihm einen beſtimmten, beſondern Arbeits- oder Putzanzug zu geben, welcher am beſten in bequemer Jacke und Pantalons von grauem Zwillich oder Leinwand beſtehen würde.

Die jetzt wohl überall eingeführten weißen Pantalons für den Sommer ſind in Bezug auf ihre Leichtigkeit und auch des guten Ausſehens wegen wohl äußerſt zweckmäßig, nur iſt dabei zu bemerken, daß der Soldat mit wenigſtens zwei, wohl gar drei Paar dergleichen verſehen ſeyn muß, indem ſie durch das häufig nöthige Waſchen ſehr leiden, letzteres auch dem Soldaten eine nicht unbedeutende Ausgabe verurſacht, indem er es ſelten ſelbſt in der gehörigen Ordnung und ohne das Kleidungsſtück vor der Zeit unſcheinbar zu machen, bewerkſtelligen kann; ferner iſt auch wohl zu bedenken, daß dem Soldaten nebenbei doch immer die Tuchbeinkleider belaſſen werden müſſen, weil ſelbſt im Sommer bei unſrem Clima oft ſo kühle Tage und beſonders Nächte eintreten, daß mit dieſer leichten Bekleidung der Geſundheit nachtheilige Erkältungen unvermeidlich ſind.

Die ſogenannten kleinen Montirungsſtücke, als Hemden, Strümpfe, Halsbinden u. dergl. können dem Soldaten freilich nur in einer für die Nothdurft berechneten Quantität verabreicht werden; um ſo unerläßlicher iſt es aber daher, daß bei ihrer Qualität und paſſenden, tüchtigen Anfertigung auf die möglichſt lange Dauer und Brauchbarkeit Bedacht genommen wird; überhaupt darf unter den ſogenannten Commißſachen Nichts, was an Material und

Arbeit ſchlecht und leicht iſt, ſondern nur Gutes, Dauerhaftes und lange zu Gebrauchendes verſtanden werden. —

Der Soldat ſollte eigentlich, vermöge ſeiner Beſtimmung (des Kriegs), durchaus mit nicht mehr Montirungs- und Bekleidungsſtücken verſehen ſeyn, als der eigentliche Bedarf erheiſcht und lieber um ſo öfter neue Gegenſtände erhalten. Indeſſen hat es nun einmal in einem Heere mehr, in dem andern weniger eine lange Friedenszeit und der Geſchmack an einer glänzenden Außenſeite dahin gebracht, daß man die Truppen bei feierlichen Gelegenheiten, ſelbſt oft bei ganz gewöhnlichen Dienſtparaden, ſtets in ganz neuem Anzuge ſehen will, wenn man auch die Ueberzeugung hat, daß derſelbe unmöglich immer neu ſeyn kann. Hieraus hat ſich nun in der Oeconomie des Militärs ein ſo eigenthümliches und verwickeltes Verfahren gebildet, nach welchem es ſchwer zu durchſchauen iſt, was eigentlich im Ganzen und für jeden einzelnen Mann an Bekleidungsgegenſtänden bei den Truppen vorhanden iſt; man hat es durch bisweiliges Ueberſchlagen der Ausgabe eines Montirungsſtücks, durch erzwungene längere Dauer deſſelben, durch ſtrenge Erſparung an Material und noch manche andere Maasregeln dahin zu bringen gewußt, daß (wie geſagt nicht überall) ſtets ein completer, ganz neuer Paradeanzug zu ganz außerordentlichen Gelegenheiten und ein zweiter zu gewöhnlichen großen Paraden auf der Montirungskammer liegt, welcher nur zu den bezeichneten Veranlaſſungen ausgegeben, jedesmal aber ſogleich wieder abgenommen wird; ein dritter Anzug, ſo wie der Exerciranzug (die Jacke), befindet ſich in den Händen des Soldaten. — Dieſer Reichthum dürfte ſich allerdings nicht durchgängig mit den hier und da ſtattfindenden Bemerkungen über unverhältnißmäßigen Aufwand für das Militär

vertragen, indeſſen ſind dieſe Einrichtungen wohl von der Art, daß ſie den ausgeworfenen Koſtenetat nicht erhöhen und werden nur durch die ſtrengſte Handhabung der Oeconomie im Innern der Truppentheile erzielt und ob es gut ſeyn möchte, die Möglichkeit einer ſolchen Oeconomie als Veranlaſſung zu Verminderung der Etatsſätze anzunehmen, erlaube ich mir nicht zu beurtheilen, beſonders da ich weiß, daß nicht einmal in allen Truppentheilen eines Heeres gleichmäßig nach jenen Grundſätzen verfahren wird. — Im Allgemeinen dürften nur die Fragen zu beantworten ſeyn: ob der äußere Glanz von einer ſolchen Wichtigkeit ſeyn dürfte, daß er dieſe mit einer ſolchen Oeconomiſirung verbundenen nicht geringen Schwierigkeiten und Mühwaltungen aufwiegt? — Und: was wird mit dieſen ungeheuern Montirungsvorräthen, wenn ein Krieg das Heer auf längere Zeit aus dem Vaterlande führt, wohin ſie doch keineswegs mitgenommen werden können? — Werden ſie vielleicht in Depots abgeliefert und zum Erſatz oder für eine vielleicht in Wirkſamkeit tretende Landesbewaffnung verwendet? — Dann hätten die Truppen ihre Opfer freilich wider Willen dem allgemeinen Intereſſe gebracht. Doch dem ſey wie ihm wolle, ich enthalte mich der Anmaßung des Reformirens und überlaſſe die Würdigung meiner Bemerkungen höhern Einſichten. — Doch bringt mich dieſer Umſtand dazu, mir einige Bemerkungen über den ſogenannten Paradeanzug des Militärs zu erlauben.

Der Paradeanzug des Soldaten ſoll doch wohl kein anderer ſeyn, als der, in welchem er da, wo es dem ernſteſten und ehrenvollſten Punkt ſeiner Beſtimmung gilt, auf dem Schlachtfeld erſcheint. — Daß man dies als feſtſtehend annimmt, ergibt ſich daraus, daß vollſtändiges Gepäck, ſogar der Mantel, zu dem Paradeanzuge gerechnet wird. — Niemand

kann und wird etwas dagegen einwenden, daß in einem ſolchen Paradeanzuge die größte Ordnung, die möglichſte Gleichförmigkeit, Reinlichkeit, Accurateſſe und Propertät ſtattfinden müſſe, welches Alles leicht zu erreichen iſt, da alles hierauf Bezug habende durch genaue Beſtimmungen und Vorſchriften feſtgeſtellt und in dem Innern der Truppen nach dieſen eingerichtet und eingeübt iſt. Jedermann wird und muß es für zweckmäßig anerkennen, daß es beſtimmt iſt, in welcher Art jedes einzelne Montirungsſtück angelegt ſeyn ſoll, welchen Sitz die Patrontaſche, der Säbel, der Torniſter, wie der Mantel und die Feldgeräthſchaften auf dem Körper des Mannes haben müſſen, um ihm nicht beſchwerlich und hinderlich zu werden, welches ſich Alles recht gut mit einem gefälligen Anblicke für das Auge vereinigen läßt. So iſt es z. B. gewiß ganz in der Ordnung, wenn es beſtimmt iſt, auf welcher Seite und wie hoch oder tief die Patrontaſche des Mannes ſitzen muß, damit er ungehindert nach der Patrone in ſelbige greifen kann, wie der Säbel hängen muß, wenn er den Mann nicht im Gehen hindern oder ſonſt läſtig werden ſoll, wie hoch oder wie tief der gepackte Torniſter auf den Schultern ſitzen muß, um dem Manne die Schwere deſſelben am wenigſten fühlbar zu machen, und in welcher Lage ſich der die Trageriemen des Torniſters verbindende Riemen auf der Bruſt des Mannes befinden muß, um ihn nicht zu beängſtigen und zu drücken; auf welche Weiſe und in welcher Form der Torniſter gepackt werden muß, um alles Nöthige darin unterzubringen, ohne den Raum unnöthig zu beengen und dem Torniſter eine ungefällige und hindernde äußere Form zu geben; wie das Kochgeſchirr auf Letzterm und die Feldgeräthſchaften am zweckmäßigſten zu befeſtigen und zu tragen ſind; auf welche Art der Mantel gerollt,

übergehangen und getragen wird, ohne läſtig zu werden u. ſ. w. — Iſt dies Alles an jedem einzelnen Manne nach den vorhandenen Vorſchriften und mit Berückſichtigung ſeiner Figur und ſeines Wuchſes in völliger Ordnung, ſo wird bei einer richtig nach der Größe rangirten Compagnie im Allgemeinen auch keine das Auge verletzende Unegalität bemerkbar ſeyn. — Doch leider iſt man hiermit nur höchſt ſelten zufrieden, man ſtellt ſich auf den Flügel einer Compagnie oder eines Bataillons und verlangt, daß alle Kragen eine Höhe haben, daß alle Patrontaſchen und Torniſter in einer um kein Haar abweichenden Linie hängen, alle Bruſtriemen eben ſo egal ſitzen, bei keinem Mann ein Knopf mehr oder weniger unter dem Lederzeug hervorblicken, kein Mantel um einen Zoll breiter oder dicker gerollt, keiner um einen Strich höher oder tiefer als alle übrigen herunter hängen ſoll und verwirft, wenn alle dieſe Bedingungen nicht vollkommen erreicht ſind, wenn nicht Hunderte wie in einer Form gegoſſen da ſtehen, den ganzen Paradeanzug, ohne zu bedenken, daß ein Mann einen langen, der andere einen kurzen Hals, einer ſchmale herunter hängende, der andere breite und hohe Schultern, einer eine breite volle, der andere eine ſchmale, eingefallene Bruſt, einer einen langen, der andere einen kurzen Oberleib hat u. dgl. m. — Die natürliche Folge von dieſen Anforderungen kann nichts anderes ſeyn, als eine Ausartung des Militärs in die kleinlichſte und lächerlichſte, zugleich aber auch unzweckmäßigſte Pedanterie. — Nicht zu verwundern iſt es dann, wenn man ganze Glieder von Soldaten da ſtehen, eine mit Kreide beſtrichene Schnur an ſie halten und damit die Linie bezeichnen ſieht, in welcher alle Patrontaſchen und Torniſter ſitzen müſſen, es mag mit dem Wuchs und Körperbau des einzelnen Mannes übereinſtimmen oder

nicht; nicht befremden kann es dann, wenn man Officiere und Unterofficiere mit dem Zollstab stundenlang vor dem Soldaten stehen, jeden Riemen, den Sitz jeder Schnalle und jedes Knopfes darnach abmessen sieht und erklärlich ist es, daß der parademäßig angezogene Soldat, bevor er nicht gemustert ist, sich kaum rühren und bewegen darf, um nicht etwas an seinem Anzug etwa einen halben Zoll breit zu verschieben oder zu verrücken; natürlich ist es, daß der Soldat sich gar nicht allein zur Parade anziehen kann, sondern daß mehrere einander helfen müssen; natürlich, daß die Abtheilungen und Compagnien stundenlang vor der zu einer Parade bestimmten Zeit antreten müssen, um diese peinliche Accurateſſe herzustellen und zu revidiren; sehr zu begreifen ist es, warum die Leute in diesem ängstlich gespannten Anzug oft recht schlecht exerciren und warum mancher sonst recht gesunde Soldat im Glied ohnmächtig niedersinkt. — Aber nicht zu begreifen ist es, wie man einen solchen Rückschritt in eine längst entschwundene pedantische, kleinigkeitskrämernde Zeit thun kann, über die man sich ohnedies selbst lustig macht, ohne zu bedenken, daß es einerlei ist, ob es einem steifen Zopf oder dem Sitz einer Schnalle, einem Taillenknopf oder Gamaschenknopf gilt; natürlich ist es hingegen aber, daß ein solches Treiben bei dem Civilstande den Begriff von der ernsten Würde und von der erhabenen Bestimmung des Militärs bedeutend herabsetzt und selbst dem denkenden Soldaten ist es nicht zu verargen, wenn er das Paradewesen in diesem Geiste für die bedeutendste Schattenseite seines Standes erklärt. — Kein Vernünftiger wird die militärischen Paraden, als Erhöhungsmittel bei feierlichen Gelegenheiten, als Proben der militärischen Ordnung, der nothwendigen Gleichförmigkeit und der festen, kriegerischen Haltung der

Truppen, wie ihrer Fähigkeit und Gewandtheit, verwerfen oder lächerlich machen, vielmehr ergötzt sich gewiß das Auge des Kriegers und des Laien daran, aber man bleibe damit in den Grenzen des ächtmilitärischen Geistes; man suche den vorschriftmäßigsten und properſten Anzug von jedem einzelnen Mann und man wird die Gleichförmigkeit und Eleganz am Ganzen nicht vermiſſen; man überzeuge sich von der Zweckmäßigkeit der Einrichtungen des Anzugs dadurch, daß man beachtet, ob der Soldat sich damit ohne Zwang und Beſchwerde bewegen und in Anſtrengungen ausdauern kann; man frage sich, ob man am Tag einer Schlacht je den Zollſtab an einen Mann hat legen ſehen, oder ob sich jemand darum bekümmert hat, wie viel Knöpfe über oder unter dem Kreuz des Lederzeugs auf der Bruſt ſichtbar waren, und doch kann man es nicht abſtreiten, daß der Tag der Schlacht die größte Parade für den Soldaten iſt. — Ich will es gern zugeſtehen, daß es nicht verwerflich iſt, im Frieden einen ſtrengeren Maasſtab ſelbſt an Kleinigkeiten zu legen, um damit die möglichſte Ordnung dem Soldaten zur andern Natur zu machen, weil man weiß, daß im Krieg ohnedies in vielen Stücken nachgelaſſen werden muß und ſich mit dieſer Gewöhnung doch das unumgänglich Nöthige ſichern will; allein ich bin der Meinung, daß dies recht gut ohne die erwähnte Ueberſpannung aller Anforderungen zu erreichen ſey und daß man wohl thue, ſtets dem Weſentlichen unbedingt den Vorzug vor dem Unweſentlichen zu geben, indem durch die Heraushebung des Letzteren das Erſtere nur zu leicht ganz verloren geht. —

In Bezug auf das Lederzeug des Soldaten gebührt, meiner Meinung nach, dem ſchwarzen der Vorzug, theils zeichnet ſich der Soldat in der Ferne damit nicht ſo aus als mit dem weißen, theils ſcheint

es mir auch leichter in gutem Stand zu erhalten zu seyn und würde ich hierzu einen passenden, nicht zu kostspieligen Lack empfehlen, welchen der Soldat leicht auf längere Zeit mit sich führen kann. Wo jedoch das weiße Lederzeug im Gebrauch ist, würde ich das Anstreichen desselben mit Thon allein nur für zweckmäßig erklären; ein weißer Lack, welcher nicht vergelbt, ist, so viel ich weiß, noch nicht aufzufinden gewesen, und das Lederzeug mit Leim und Kreide glänzend weiß zu machen, ist theils eine Methode, welche eine große Uebung erfordert, theils ist sie der offenbare Ruin für die Montirungen, da bei anhaltendem Regenwetter die aufgelöst'te weiße Leimbrühe unvertilgbare Flecken zurückläßt.

Ein hierher gehörender Gegenstand dürfte ohnstreitig das Gepäck des Soldaten seyn, welches nicht allein seinem Bedürfniß entsprechen, sondern auch so eingerichtet seyn muß, daß es ihm nicht lästig wird und vor der Zeit ermüdet. — Ich bin nicht Cavallerist, kann mich daher auch nicht über das Gepäck der Reiterei aussprechen, wozu dieselbe ja ohnedies überall mit den nöthigen Vorschriften versehen ist; hingegen dürfte das Gepäck des Infanteristen das allgemeine Interesse noch mehr in Anspruch nehmen, da es besonders den Nichtsoldaten oft unbegreiflich erscheint, wie es dem Soldaten möglich sey, auf dem Marsch Alles auf dem Körper zu tragen, was er bedarf, ohne in kurzer Zeit unter der Last zu erliegen.

Es versteht sich von selbst, daß der Soldat durchaus nicht mit etwas Ueberflüssigem bepackt seyn darf, und um dies zu vermeiden, ist es nothwendig, genaue Bestimmungen zu geben, welche nicht allein alle Gegenstände des Gepäcks genau bezeichnen, sondern auch einem jeden derselben seinen bestimmten Platz anweisen. — Diese Vorschriften werden ohngefähr in Folgendem bestehen:

a) Für den Tornister, welcher das eigentliche Behältniß für alle Effecten ist, die der Soldat mit sich führen muß. Derselbe ist in Bezug auf Größe und Form so eingerichtet, daß er nachstehende Gegenstände, wenn sie in der hier angegebenen Reihenfolge hineingelegt werden, bequem aufnimmt:

1) Ein Paar Stiefeln und zwar an jeder Seite einen, die Sohlen nach der Seitenwand des Tornisters zu.

2) Eine Montirung oder Jacke } in der Breite des Tornisters
3) Ein Paar leinene Hosen } auf dem Boden.

4) Ein Hemd.

5) Eine tuchene Feldmütze.

6) Ein Paar Strümpfe oder Fußlappen.

7) Ein Paar Sohlen nebst Flecken.

8) Tzakosbehänge und Nationalabzeichen, ein weißer Kochgeschirrüberzug; Alles in Papier eingeschlagen.

9) Eine tuchene Tasche, in welcher sich ein Taschenmesser, eine Nadelbüchse mit Steck- und Nähnadeln, eine Schere, ein Fingerhut, eine Pfrieme oder Schuhahle, etwas schwarzer, grauer und weißer Zwirn, etwas Wachs und Pechdraht, ein kleiner Spiegel, ein Rasirmesser, Seife und Rasirpinsel, ein Haar- und Bartkamm, einige Montirungs-, Mantel- und Hosenknöpfe, drei mit Blei eingefaßte Flintensteine, etwas Flicktuch und Leinwand und ein Paar lederne Hosenstrippen befinden.

10) Ein leinwandener Beutel, worin eine Lackflasche oder Wichsbüchse; nach Bedarf: Kreide und Leim oder Thon, etwas Putzpulver und eine Messingputzbürste nebst Putzlappen befindlich.

11) Drei Bürsten, Knopfgabel und Lederfeile, an die Seitenwände gelegt.

12) Ein Beutel zu Salz und einer dergleichen zu trockenem Gemüse.

13) Ein Paar zwillichne Stiefeletten.

14) Ein Taschentuch.

15) Eine blecherne Büchse mit Schuhschmiere.

16) (im Felde) Verbindezeug, bestehend aus Aderlaßbinde, etwas weicher Leinwand, Charpie und Schwamm.

17) Das Montirungsbuch und Gesangbuch, in der Deckeltasche des Tornisters.

18) Vierzig Stück scharfe Patronen.

Der ganze auf diese Weise gepackte Tornister mit Riemen wiegt nicht über 19 Pfund, welches, wenn der Tornister nicht zu hoch und nicht zu tief auf den Schultern sitzt, für einen nur irgend kräftigen Mann keine beschwerliche Last ist.

Muß der Soldat vielleicht auf Märschen zu Manövers im Frieden noch eine zweite Montirung oder ein Paar bessere Tuchhosen mitnehmen, so können solche nicht gut anders, als fest zusammengerollt in einem leinenen Beutel oder Mantelsack oben auf den Tornister geschnallt, fortgebracht werden, wodurch freilich die Schwere desselben bedeutend erhöht wird.

Die Patrontasche und der Säbel können nicht zum Gepäck gerechnet werden, da sie der Soldat in allem Dienst trägt; Erstere wird jedoch im Felde durch 20 scharfe Patronen allerdings etwas erschwert, welche der Mann außer den 40 im Tornister bei sich trägt; die in der Patrontasche befindlichen sollen zum augenblicklichen Gebrauch stets bereit seyn, weshalb auch außer ihnen keine andern Gegenstände in die Patrontasche gethan werden dürfen.

b) Der Mantel, welcher, zusammengelegt nach der Schulterbreite, auf Märschen über die Schulter und den Tornister, bei Paraden unter dem Torni-

ſter oder feſt zuſammengerollt in Form eines Mantelſacks oben auf denſelben geſchnallt, getragen wird, gehört allerdings zum Gepäck und erſchwert daſſelbe bedeutend, doch iſt er ein zu nothwendiges Bekleidungsſtück, als daß der Soldat die Unbequemlichkeit, welche er beim Tragen verurſacht, nicht gern erdulden ſollte.

c) Das Schanzzeug und Lagergeräthe, als: Spaten, Aexte, Beile, Spitzhacken ꝛc. ꝛc., wird, in ledernen Futteralen über die Schulter unter den Torniſter gehängt, in jeder Compagnie von der Mannſchaft abwechſelnd der Reihe nach getragen, welche Vertheilung jedesmal beim Antreten der Compagnie durch den Feldwebel geſchieht.

d) Die blechernen Koch- und Trinkgeſchirre (an der Stelle der ſonſtigen Feldflaſchen) werden in leinenen Ueberzügen äußerlich auf den Torniſter geſchnallt.

e) Ein leinener Brodbeutel hängt von der linken nach der rechten Seite über die Schulter, um in ſelbigem das vorräthige Brod und Lebensmittel fortzubringen.

Die möglichſt bequeme Einrichtung des Gepäcks muß einen Theil des Compagnieunterrichts ausmachen, damit jeder Soldat gehörig mit ſelbigem umzugehen wiſſe, auch muß daſſelbe auf Märſchen ſorgfältig von den Officieren revidirt werden, indem von deſſen richtiger und zweckmäßiger Beſchaffenheit ein großer Theil der Ausdauer und des Wohlbefindens der Leute abhängt. — Sehr anzurathen iſt es daher auch, den Soldaten nach und nach an das Tragen des Gepäcks und an das Bewegen mit ſelbigem zu gewöhnen, was natürlich bei den Waffenübungen im Frieden geſchehen muß. — Es iſt daher keineswegs als eine unnütze Plage des Soldaten, vielmehr als eine wichtige Nothwendigkeit zu

erkennen, wenn man im tiefen Frieden die Truppen, völlig feldmäßig ausgerüstet und mit allem Gepäck versehen, öfter exerciren und manövriren sieht.

Die Bewaffnung des Militärs muß, vermöge seiner Bestimmung, ein Hauptaugenmerk aller Behörden seyn; denn ein Soldat mit einer unzweckmäßigen und unbrauchbaren Waffe ist ein Unding. — Es ist hier nicht der Ort, eine weitläuftige Abhandlung über die Art und Weise der Bewaffnung niederzuschreiben, alle die Verschiedenheiten, welche, in Folge immer fortschreitender und immer mehr um sich greifender Forschungen und Erfindungen, während einer nicht allzu langen Reihe von Jahren ans Licht getreten sind und welche man in diesem Heer als zweckmäßig und gut erkannt und angenommen, in dem andern als unzweckmäßig und überflüssig verworfen hat, einer Kritik zu unterwerfen, wozu ich übrigens mehr technische Kenntnisse besitzen müßte, als ich mir anmaßen darf. — So lange man sich immer noch mit Proben über diese Verschiedenheiten beschäftigt, so lange die Meinungen über das Für und Wider noch schwanken und man weder in Bezug auf die Zweckmäßigkeit, noch in pecuniärer Hinsicht allgemein darüber im Reinen, wollen wir uns an Das halten, was anerkannt ist, was in jedem Heere nach geprüften Ansichten besteht und was in allen deutschen, ich möchte sagen: europäischen Heeren, als es der ernsten Anwendung galt, seinen Zweck erfüllte.

Wenn ich sage: „Die Bewaffnung des Militärs muß ein Hauptaugenmerk aller Behörden seyn," so verstehe ich zunächst darunter: es muß hauptsächlich darauf Bedacht genommen werden, gute, tüchtige und brauchbare Waffen zu erhalten und in großen, zu Haltung einer starken Kriegsmacht genöthigten Staaten ist diese Aufmerksamkeit zunächst auf

die Selbstanfertigung und Herstellung der Waffen zu richten. Ob nun gleich dieser Gegenstand in der Regel fabrikmäßig betrieben wird, so kommt doch dem Militär, als am meisten dabei betheiligt, eine gewisse Direction, Leitung und Beaufsichtigung dieses Geschäfts zu. Es werden daher folgende militärische Behörden, welche aus hinlänglich erfahrenen, kenntnißreichen Officieren und anderem Personal bestehen, dazu erfordert werden:

1) Eine Generalinspection der Geschützgießereien, Artilleriewerkstätten, Pulver-, Gewehr- und Waffenfabriken, welche die Oberaufsicht und Leitung des ganzen Geschäfts im Staate führt und von welcher alle andern dazu gehörenden Behörden abhängen. Zu dieser Generalinspection dürfte noch eine Unterinspection der Artilleriewerkstätten zu rechnen seyn.

2) Eine allgemeine Geschützrevisionscommission.

3) Gewehrrevisionscommissionen in den verschiedenen Fabriken. Letztere müssen aus in diesem Fache ganz unterrichteten und erfahrenen Officieren bestehen, welche bleibend in die Orte, wo sich Gewehrfabriken befinden, commandirt sind und über die vollkommen vorschriftmäßige, fehlerfreie und dienstüchtige Anfertigung der Gewehre mittelst mehrseitiger Revisionen und Proben zu wachen haben.

4) Eine sachverständige Commission zur Beaufsichtigung und Revision der Pulverfabriken, in sofern auch dieses Geschäft im Großen betrieben wird.

Auf diese Weise wird sich der Staat gesichert sehen, daß er nicht die bedeutenden Ausgaben für diesen Gegenstand durch die Speculationen habsichtiger Fabrikanten erhöht sieht und das Militär kann darauf rechnen, mit guten und brauchbaren Waffen versehen zu werden.

Mit diesen Maasregeln allein ist aber die Sorgfalt, welche die Bewaffnung erheischt, noch keines-

wegs erschöpft; denn kommen auch tüchtige und brauchbare Waffen in die Hände des Militärs, so entscheidet doch die Art und Weise ihrer Behandlung nur allein über die Dauer ihrer Brauchbarkeit. Um aber diesem wichtigen Gegenstand Genüge leisten zu können, ist es unbedingt erforderlich, daß die Officiere und Unterofficiere in der Kenntniß der Waffen und ihrer Behandlung wohl unterrichtet sind, damit sie ihren Untergebenen den gründlichsten Unterricht darin ertheilen und eine dem Zweck entsprechende Aufsicht darüber führen können. Ein vortreffliches und wo es angewendet wird, auch völlig erprobtes Mittel, dies zu bewirken, ist folgendes:

Man commandire von jedem Regiment oder für sich bestehenden Truppentheile Officiere und Unterofficiere auf längere Zeit (wenigstens ein halbes Jahr) in die Gewehrfabriken, weise diese an, ihnen bei Anfertigung der Gewehre vom kleinsten Theil an bis zu seiner Vollendung und bei den damit anzustellenden Proben ungehinderten Zutritt zu gestatten und ihnen über Alles, was dabei vorkommt, gründlich belehrende Auskunft zu geben, verlange von diesen Officieren und Unterofficieren, daß sie sich alle bei diesen Beobachtungen gemachte Erfahrungen notiren und diese Notizen bei der Rückkehr zu ihren Truppentheilen mit bringen, unterwerfe sie einer Prüfung über die Benutzung der Zeit und Gelegenheit bei ihrem Commando und verwende sie alsdann dazu, in den Bataillonen und Compagnien theoretischen und practischen Unterricht über die Behandlung des Gewehrs zu ertheilen oder man stelle sie als Mitglieder bei den Gewehrreparatur- und Revisionscommissionen an.

Ein Hauptaugenmerk muß auf das Putzen der Gewehre gerichtet werden; der hierin unerfahrene Soldat bringt dabei oft ohne Wissen und Willen

den größten Nachtheil hervor, es müssen daher den neuen Leuten in den Compagnien förmliche Unterrichtsstunden im Gewehrputzen gegeben werden und nur der völlig geübte Soldat darf sein Gewehr ohne Beiseyn seines Unterofficiers oder eines geübten Kameraden aus einander nehmen. — Das blanke Aussehen eines Gewehrs ist nicht allein ausreichend; ja an dem meisterhaft blank geputzten Gewehre finden sich manchmal Mängel, welche es für seinen Zweck ganz unbrauchbar machen. Gewehrrevisionen können daher in den Compagnien nicht oft genug vorgenommen werden und auch die Pflicht der Bataillonscommandeure ist es, sich oft mit eigenen Augen zu überzeugen, ob dieser Gegenstand seiner Wichtigkeit gemäß betrieben wird. — Die Rechnungen der Büchsenmacher für die Gewehrreparaturen liefern den besten Beweis, mit welcher Sorgfalt in dieser Angelegenheit zu Werke gegangen wird. Aber auch dieser Gegenstand bedarf einer Controle, welche auf folgende Art am besten zu erzielen ist:

Jedes Bataillon hat seinen verpflichteten Büchsenmacher, welcher auch Schäfter zugleich seyn muß; mit diesem ist ein Contract abgeschlossen, in welchem der Preis jeder vorkommenden Reparatur und jedes neu anzufertigenden Gewehrtheils fest bestimmt ist, von welchem nicht abgewichen werden darf.

Einem sachverständigen Officier im Bataillon, dem ein eben solcher Unterofficier zur Beihilfe gegeben wird, ist die Leitung und Controle der Gewehrreparatur aller Compagnien übertragen. So wie ein Gewehr in einer Compagnie schadhaft ist, wird es mit einem von dem Hauptmann unterschriebenen Reparaturzettel diesem Officier vorgezeigt, welcher die Nothwendigkeit der Reparatur mit seiner Unterschrift zu attestiren hat, worauf es erst zu dem Büchsenmacher gebracht wird; jedes reparirte Gewehr muß

Der Zweck der äußern militärischen Ausbildung oder des Exercirens ist mit kurzen Worten kein anderer, als den Feind mit Erfolg angreifen oder dessen Angriff mit Festigkeit begegnen, abhalten und zurückweisen zu können. — Dieser Zweck soll jedoch von einer großen Anzahl Menschen zugleich erreicht werden, es ist daher unumgänglich nöthig, daß von Allen ganz dieselben Mittel, und zwar in einem und demselben Augenblick, angewendet werden; denn wenn man auch durch verschiedene Mittel und auf verschiedenen Wegen am Ende zu einem gleichen Zweck gelangen kann, so werden doch gewiß nur äußerst wenige von denen, die sich verschiedener Mittel und Wege bedienen, ganz pünklich in derselben Zeit ihr Ziel erreichen. — Durch die Gleichförmigkeit in den auszuführenden Bewegungen und durch das genaue Zusammenhalten der Soldaten auf einem Punkt wird daher nicht allein die dabei unerläßlich nöthige Schnelligkeit herbei geführt, sondern es wird auch diejenige nachdrückliche Kraft erzeugt, mit welcher es allein möglich ist, einen Kampf zu entscheiden. — Die zu diesem Behuf an den Soldaten zu machenden Anforderungen und die Elemente seiner ganzen Ausbildung sind daher Gewandtheit des Körpers, Festigkeit in allen Bewegungen desselben, genaue Kenntniß der Commandowörter nebst ihrer besondern Bedeutung, strenge Pünktlichkeit in Ausführung und geschärfte Beurtheilung in Anwendung derselben. — Das Exerciren des völlig ausgebildeten Militärs sieht sich so leicht an, daß es der Laie nicht begreifen kann, wie es möglich ist, zu dessen Erlernung eine so lange Zeit und so vieler Bemühungen zu bedürfen, als es der Fall ist; allein der Glaube kommt Jedem in die Hände, der es selbst versucht; aber nur der völlig ausgebildete Soldat kann sich davon überzeugen, daß die gründliche

Einübung so mancher scheinbaren Kleinigkeiten und die dabei verlangte Präcision mehr als ein bloßes Spiel der Pedanterie, daß es eine unerläßliche Nothwendigkeit ist. Es erscheint z. B. dem Laien vielleicht überflüssig, daß man von dem Soldaten eine geradere und regelmäßigere Stellung und Haltung des Körpers verlangt und daß man ihn belehrt, wie er die einzelnen Glieder desselben bewegen und gebrauchen soll. Er berücksichtigt aber nicht, daß der Soldat durch diese Stellung und Haltung nur allein diejenige Beweglichkeit, Geschicklichkeit, Festigkeit und Ausdauer erhält, welche er zur Ausführung größerer Bewegungen bedarf. — Der Laie meint ferner wohl, die gleichförmige und tactmäßige Bewegung der Füße beim Marschiren sey blos für das Auge berechnet und keineswegs nothwendig, er bedenkt aber nicht, daß es ohne dies gleichförmige und tactmäßige Bewegen der Füße nicht möglich seyn würde, viele Menschen schnell und in geschlossener Ordnung ihre Stellung verändern zu lassen und ohne daß sie einander selbst hinderlich würden, sie schnell und zu gleicher Zeit von einem Orte zum andern zu bewegen. Steif und unnöthiger Weise gezwungen mag es erscheinen, daß man Fühlung in den Gliedern und Richtung in einer Linie verlangt; weil man nicht beachtet, daß die Fühlung eines Mannes an dem andern hauptsächlich das Beisammenbleiben der Mannschaft bei allen Bewegungen bewirkt und es möglich macht, eine große Anzahl Menschen auf einem kleinen Raum beisammen haben und den hierzu benöthigten Raum richtig beurtheilen zu können; daß die Richtung aber besonders dazu dient, die Ordnung in allen Bewegungen zu erhalten und eine Truppe nach einem bestimmten Punkt richtig hinleiten zu können.

Die Stellung des Soldaten unter dem Gewehr und das Tragen desselben, meint man vielleicht, könnte bequemer und mehr der Willkühr überlassen seyn, auch wäre die genaue Bestimmung der Griffe mit dem Gewehr und die dabei angenommenen gleichmäßigen Tempos überflüssig; doch diese Meinung ist bald berichtigt, wenn man weiß, daß die richtige Stellung unter dem Gewehr den Körper fähig macht, das Gewehr ganz in seiner Gewalt zu haben, um es sowohl zum Laden und Schießen, als auch zu andern nothwendigen Griffen mit Geschicklichkeit, Schnelligkeit und Gleichförmigkeit handhaben zu können, daß es durch das vorschriftmäßige Tragen des Gewehrs bewirkt wird, daß kein Mann dem andern mit selbigem hinderlich ist und daß jede Bewegung von dem Soldaten mit Gewehr so gleichförmig und schnell ausgeführt werden könne, als ohne dasselbe. Wenn man den Zweck der verschiedenen Griffe kennt, nämlich das Laden und Schießen, den Angriff und die Vertheidigung, die Untersuchung des Gewehrs, die Honeurbezeigung und das Ruhen des Soldaten in Reihe und Glied, und wenn man endlich berücksichtigt, daß die Griffe deswegen nach gleichmäßig bestimmten Tempos eingeübt werden, damit von keinem Soldaten etwas vergessen oder verabsäumt werde, was zum richtigen Laden und Schießen erforderlich ist und damit Alle zugleich damit fertig werden, um mit desto größerem Nachdruck ihren Zweck erfüllen zu können. —

Diese wenigen Erläuterungen dürften schon hinreichend seyn, die Zweifel des Nichtsoldaten über die Nothwendigkeit des Exercirens und über die gründliche und pünktliche Art und Weise, mit welcher es betrieben wird, zu berichtigen; dem Soldaten selbst aber müssen sie bewegen, sich die ungewohnte Anstrengung, die Beschwerlichkeit, welche mit den An-

fangsgründen des Exercirens und so lange, bis es die Gewohnheit durch häufige Uebung erleichtert, verbunden ist, gern und willig gefallen zu lassen. — Die aus eigener Erfahrung entlehnte Ueberzeugung, daß die für das Exerciren nöthige Ordnung, Beweglichkeit, Sicherheit und Pünktlichkeit, besonders die ungewohnte Körperhaltung in den Anfangsgründen, keineswegs für den neuen Soldaten eine leichte und angenehme Aufgabe ist, muß Demjenigen, welchem die Ausarbeitung neuer Leute anvertraut ist, zur Geduld, Nachsicht und Ausdauer in dem sich freilich immer wiederholenden Geschäft bestimmen, so daß er nicht mit einem Mal eine vollkommene Ausführung seiner Instructionen verlangt, auch den jungen Soldaten nicht durch stürmische Behandlung in Furcht jagt, als wodurch nur die Aufmerksamkeit gestört wird; er muß daher auch seinen Eifer mäßigen und darf besonders den neuen Mann anfänglich nicht zur Ungebühr ermüden, welches durch zu lange und übermäßige Anstrengung der Körperkräfte geschieht. — Der Recrut vermag es bei überspannter Anstrengung mit dem besten Willen und Eifer nicht, seine Schuldigkeit zu thun und kann, je länger die Anstrengung dauert, wegen Abnahme der Kräfte, nichts besser machen; wohl aber ist es nach und nach durch die Macht der Gewohnheit und durch viele Uebung zu erlangen, daß der Soldat dauernde Anstrengungen ertragen lernt.

Die Regierung des Haselstocks beim Exerciren der Recruten ist glücklicher Weise vorüber und wenn auch dem Instructeur hier und da ein Ausdruck des Unwillens entschlüpft, so ist doch der Ausartung in entwürdigende und entehrende Behandlungsart durch gemessene Bestimmungen von Oben herein ein dem Verhältniß der Zeit angemessenes Ziel gesetzt und wer das Militär wegen tyrannischer, unmenschlicher

Behandlung beklagen zu müssen glaubt, kann entweder nur von einzelnen pflichtwidrigen Ausnahmen leidenschaftlicher und roher Vorgesetzten (die es ja wohl nicht allein im Militär gibt) irriger Weise auf das Ganze schließen oder er ist so verweichlicht, daß ihm jedes ernste, rasch und kräftig ausgesprochene Wort wie ein Ausbruch der Tyrannei oder eine Beschimpfung vorkommt; die Soldatensprache aber ist kurz, bündig und kräftig und darf nicht anders seyn; denn so wie das Commandowort nicht mit Complimenten und Entschuldigungen versüßt seyn kann, so können auch die Instructionen, Zurechtweisungen und Verweise nicht mit zeitraubenden und bittenden Vorreden und Umschreibungen verzuckert seyn. — Aus Allem, was ich bisher über das jetzige Verhältniß des Militärs erwähnte, muß es meiner Meinung nach hervorgehen, daß die ungetheilte Aufmerksamkeit auf jede Art des Unterrichts, die Anstrengung seines Verstandes und Gedächtnisses, um das zu begreifen und zu behalten, was ihm gelehrt wird, die möglichste Benutzung seiner Körperkräfte zu Erlangung der einem brauchbaren Soldaten unbedingt nöthigen Fertigkeiten keineswegs ungerechte und überspannte Anforderungen an den neu eintretenden, wie an den länger dienenden Soldaten sind; denn es sind ihm zwei Hauptbeweggründe dazu mehrfach ans Herz gelegt, nämlich das Pflichtgefühl, weil er ohne gründliche Erlernung des Exercirens und ohne Festigkeit in demselben seine Bestimmung nicht erfüllen kann, und der eigne Vortheil, weil er sich, da er diese Fertigkeiten einmal erlangen muß, durch Unachtsamkeit und Ungeschick seine Dienstzeit nur erschweren kann; weil er sich durch gründliche Erlernung des Exercirens nur allein für seine ernste Bestimmung, den Krieg, gewöhnen und fähig machen kann. — Die Erfahrung hat es hinlänglich

bewieſen, daß der gut exercirte Soldat auch die meiſten Anſtrengungen ertragen kann, der ſchlecht exercirte hingegen am wenigſten aushält, auf Märſchen zuerſt marode iſt, weniger tragen kann und in Allem ſeinen beſſern Kameraden nachſteht.

Wenn es keiner weiteren Erörterungen bedürfen kann, daß bei dem Soldaten das Exerciren eben ſo nothwendig iſt, als in jedem andern Stand oder Gewerbe die Erlernung desjenigen, was zum Zweck der Beſtimmung führt, ſo ſind mit dieſer Ueberzeugung alle Zweifel gelöſt, welche von dem Laien gegen das zweckmäßige Exerciren aufgeſtellt werden können und es gibt in dieſer Beziehung nur noch einen Punkt zu beleuchten. — Der Laie ſagt nämlich: „Die nicht weit hinter uns liegende Vergangenheit hat es bewieſen, daß auch ohne gründliche Einübung, auch ohne große und vielſeitige Vorbereitungen Viel und Großes geleiſtet werden kann," und er ſtellt bei dieſer Gelegenheit namentlich die Frage auf, „wozu in Friedenszeiten das ſo viel Zeit und ſo viel Anſtrengung in Anſpruch nehmende ſogenannte Paradeexerciren, an welchem man wenig oder nichts wahrnimmt, was bei dem ernſten und eigentlichen Zweck des Soldaten, bei dem Krieg, in Anwendung kommen könnte?" — Der Soldat antwortet hierauf: „Allerdings ſind jene glänzenden Beweiſe vorhanden, daß ganz neu errichtete, gar nicht militäriſch ausgebildete Truppen bedeutende Siege errungen, überhaupt große Reſultate herbeigeführt haben; allein es waren Veranlaſſungen zur Begeiſterung und Kraftanſtrengung vorhanden, wie ſie wohl nie ein Patriot wieder herbei wünſchen kann und wird, und betrachten wir die Opfer, welche jene unvergeßlichen Leiſtungen koſteten, ſo dürfen wir mit Gewißheit annehmen, daß ein großer Theil derſelben bei gründlicherer Ausbil-

dung und Uebung und bei mehrfacher Gewöhnung an Anstrengungen und Beschwerden nicht gefallen seyn würde. — Der Zweck des so häufig für unnütz erklärten Paradeexercirens ist kein anderer, als entweder einem Vorgesetzten oder einer andern hohen Person eine Ehrenbezeigung dadurch zu erweisen, wenn man ihr eine Truppe vollkommen ausgerüstet und in solchem Zustande vorführt, wie sie sich in ihrem vortheilhaftesten Lichte zeigt, oder um eine Prüfung über den brauchbaren und tüchtigen Zustand der Truppen anzustellen, indem aus der Haltung, der Festigkeit, der Gewandtheit und dem Anstande, welchen man bei Paradeübungen von dem Soldaten verlangt, auch leicht auf dessen Fähigkeit zu anderen Bewegungen oder zum Manöveriren geschlossen werden kann. — Wer kann aber etwas dagegen haben, wenn man die Zeit des Friedens dazu benutzt, jenen Mängeln, welche in einem nur oberflächlich organisirten, ungeübten Heere, bei der höchsten Begeisterung, dem muthigsten und festesten Willen unvermeidlich sind, in deren Folge mancher nützliche Staatsbürger, manches unersetzliche Familienglied seinen frühen Tod fand, vorzubeugen? — Wer kann es verwerflich und kleinlich finden, wenn man von den Erfolgen der auf die Ausbildung des Militärs verwendeten Bemühungen, Anstrengungen und Kosten, wie von den Erwartungen für den ernsten Zweck sich zu überzeugen und durch Proben wahrzunehmen sucht, woran es irgend noch mangeln könnte?" — Ich sollte meinen, daß wenigstens die wesentlichsten Einwendungen, welche man gegen das Exerciren des Militärs zu machen versucht, hierdurch beseitigt seyn müßten.

Es versteht sich übrigens, daß der verständige und practisch erfahrene Soldat auf diese Art nur das wahrhaft zweckmäßige, dem Bedürfniß der Bestim-

mung entsprechende Exercieren, keineswegs die Ausartungen desselben in Spielerei und Pedanterie, die überspannten, mit dem Verhältnisse der Kräfte nicht im Einklange stehenden Anstrengungen bei selbigem oder die Anforderungen einer vollkommenen Unfehlbarkeit in Schutz nimmt; daß er also keineswegs damit übereinstimmt, wenn er auch hier, wie bei dem Anzuge des Militärs, den Zollstab an jede Bewegung des Soldaten legen, ihn ganz wie eine an einem einzigen Faden gezogene Maschine behandeln sieht; es versteht sich, daß er es kleinlich, gespielt und pedantisch finden muß, wenn man ein Verbrechen daraus macht, daß in einer Linie von mehreren hundert Soldaten vielleicht zehn oder zwölf um einen oder wenige Zolle vor oder zurückstehen, wenn in dieser Linie einige Hände vor dem Schenkel sichtbar sind oder hier und da ein Gewehr um eine kaum bemerkbare Kleinigkeit mehr überhängt als die übrigen, weil es der Soldat vermöge seines Körperbaues nicht anders tragen kann u. s. w. Nicht richtig und zweckmäßig wird er es erkennen, wenn man um solcher, die Egalität des Ganzen beinahe unmerklich störenden Kleinigkeiten willen Tage, Wochen, ja Monate damit zubringt, ihre Ausrottung zu erzwingen und die Truppen bis aufs Aeußerste damit anstrengt und ermüdet; für überspannte, ungerechte Anforderungen wird er es erklären, wenn man verlangt, daß bei dem Commando: Feuer! aus tausend Gewehren kein Schuß um einen Moment vor oder nach kommen soll, was oft nicht einmal die Schuld des Soldaten ist, sondern von der Beschaffenheit des Gewehrs oder der Munition abhängt, wenn man den Parademarsch eines Zugs verwirft, weil ein Mann in selbigem in der Richtung wankt, was oft eine Folge von der Unebenheit des Bodens ist; wenn man überhaupt unausgesetzt den höchsten

Begriff der Vollkommenheit als Maasstab für alle Leistungen annimmt und für den kleinsten Fehler keine Entschuldigung gelten läßt, ohne zu bedenken, daß das Material, von dem man diese unfehlbare Vollkommenheit verlangt, aus Menschen besteht, die eben so wenig unfehlbar sind, als ihre Vorgesetzten in recht vielen Fällen. — Man kann im Allgemeinen die Ueberzeugung haben, daß eine solche Ueberspannung von den Regenten und höchsten Militärbehörden nicht ausgeht, sondern daß dieselben nur eine dem Zeitgeist und der mit demselben allerdings weit vorgeschrittenen Kriegskunst angemessene Ausbildung und Uebung der Heere bezwecken, daß sie aber auch aus den Ereignissen der mehrfach erwähnten Vergangenheit die heilsame Lehre gezogen haben, das Wesentliche über dem Unwesentlichen nicht aus dem Auge zu verlieren. — Es wird in unserer Zeit keinen Fürsten, keinen commandirenden General geben, der eine große Parade für das non plus ultra der Truppenausbildung halten sollte, weil sie alle wohl wissen, daß man dem Feind mit der glänzendsten und schulgerechtesten Paradeaufstellung nicht imponirt, ihn mit dem Parademarsch weder angreift noch verfolgt. — Keinem von ihnen ist es in Folge der Erfahrungen verborgen geblieben, daß nur in der unzertrennlichen Ordnung, in dem festen Zusammenhalten, in der Beweglichkeit, Pünktlichkeit und Präcision der Truppen, in ihrer Sicherheit und in der Kunst, ihre Kräfte auf den richtigen Punkten zu vereinen, die Bedingungen des Siegs enthalten sind und daß es daher, ohne gerade überbieten zu wollen, das eifrigste Bestreben jedes Heeres seyn muß, allen übrigen in keinem dieser doch gewiß wesentlichen Gegenstände nachzustehen. — Könnte es z. B. dem Gedächtniß entschwunden seyn, wie bei dem ersten Zusammentreffen mit dem französischen Heer

im Jahr 1806 die in dem Parade- und Linien-exerciren geübteſten deutſchen Truppen die Segel vor den unſcheinbarſten, dem erſten Anblicke nach ganz ordnungsloſen feindlichen Horden ſtreichen und ſich von ihnen aufreiben laſſen mußten, weil ſie keine Idee von dem Tirailleurgefecht hatten? — Sollte es vergeſſen ſeyn, wie der Feind hierin, wie in dem Gebrauche der Maſſen (Colonnen), in der Schnelligkeit der Entwickelung und in manchen andern wichtigen Gegenſtänden unſer Lehrmeiſter wurde und wie theuer wir dieſen Unterricht bezahlen mußten? — Die Vorſchritte, welche wir in der Ausbildung des Militärs wahrnehmen, beweiſen es hinlänglich, daß alles Dies in friſchem Andenken blieb und unter allen dieſen Lehren iſt keine, welche nicht einen Beitrag zur Erkenntniß des Weſentlichen und Zweckmäßigen lieferte. Mag die Kriegskunſt übrigens ſo weit vorgeſchritten ſeyn und ſich in ihren Leiſtungen ſo ſehr vervielfältigt haben, als ſie will, die Mittel zu ihrer Ausführung ſind einfach, eines dieſer Mittel führt zu mehreren Zwecken, ſobald es auf die rechte Weiſe angewendet wird, zu viele Mittel aber verwirren die Ideen und führen leicht auf unnütze Abwege; daher iſt das einfachſte, aber am ſorgfältigſten auf den Zweck berechnete Exercirreglement unbedingt das beſte; indeſſen muß es unter nachſtehenden fünf Hauptabſchnitten doch Folgendes enthalten:

Erſter Abſchnitt, die Ausbildung des einzelnen Soldaten; Stellung, Wendungen und Marſch ohne und mit Gewehr; dann die Stellung unter dem Gewehr, die verſchiedenen Griffe, die Ladung und das Feuern (Chargirung).

Zweiter Abſchnitt, die Ausbildung eines Trupps in Gliedern und Rotten; als: Aufſtellung und Richtung in einem und mehreren Gliedern; Marſch in Front und Reihen, auch Uebergang von

einer Art des Marſches in die andere und Veränderung der Marſchdirection; Schwenkungen auf der Stelle und im Marſch und das Feuer nach Commando und einzeln, vor- und rückwärts.

Dritter Abſchnitt, Aufſtellung einer Compagnie, wie auch eines Bataillons und Bewegungen mit ſelbigen; als: Aufſtellung und Eintheilung in Gliedern, in Zügen und Sectionen oder auch Pelotons, Richtung im Ganzen, Chargirung vor- und rückwärts; Bewegungen in der Linie, als: vorwärts in Linie, rückwärts in Linie, Marſch in ſchräger Richtung, Veränderungen der Direction, Abbrechen aus der Linie, Vor- und Rückwärtsdurchziehen, Frontveränderungen und den Bajonettangriff in der Linie. — Formirung und Gebrauch der Colonnen, Bewegungen ſowohl mit geöffneten als geſchloſſenen Colonnen, Abbrechen und Aufmarſchiren in der geöffneten Colonne, auch Verkleinerung der Front in der geſchloſſenen Colonne, bei der Paſſirung von Defiléen, Formation der Angriffscolonne, Bewegungen und Angriff mit ſelbiger, Uebergang aus der Angriffs- in die Vertheidigungscolonne, Formirung des Quarrées; Entwickelung der Colonnen in Reihen und Linie; große Parade auf der Stelle und Vorbeimarſch. —

Vierter Abſchnitt, vom zerſtreuten Gefecht (Tirailliren). Ausbildung der Tirailleurs im Allgemeinen, Gebrauch des dritten Gliedes zum Tirailliren, Gebrauch der Signale.

Fünfter Abſchnitt, Aufſtellung größerer Truppentheile, Brigaden, Diviſions ꝛc. ꝛc. — mit ſelbigen, die gewöhnliche Schlachtordnung, Angriff und Vertheidigung. —

Eine zergliederte Beſchreibung der hier angeführten Haupttheile des Exercirens wird hoffentlich Niemand hier von mir verlangen, da ich kein Exercirreglement ſchreibe und nur auf die in jedem Heere

darüber vorhandenen gründlichen Bestimmungen verweisen kann, in welchen freilich unter den europäischen und selbst unter den deutschen Heeren eine bedeutende Verschiedenheit herrscht. — Ob es für die großen Heere wünschenswerth seyn möchte, daß diese Verschiedenheit ganz aufgelöst werden und sie für den Fall eines unter ihnen ausbrechenden Kriegs ganz mit gleichen Waffen gegen einander auftreten möchten, wage ich nicht zu entscheiden, es dürfte sich darüber wohl eben so viel dafür als dagegen sagen lassen; daß aber ein Heer, wie das aus Truppen sämmtlicher deutschen Staaten zusammengesetzte deutsche Bundesheer, nach einem System übereinstimmend exercirt und einerlei innere Diensteinrichtungen haben möchte, dies dürfte wohl ein Wunsch seyn, dessen Zweckmäßigkeit keinem Zweifel unterworfen seyn kann, indem es am Tage liegt, daß die mitunter nicht wenig von einander abweichenden Verschiedenheiten in dem unter einem gemeinschaftlichen Commando stehenden und einer Bestimmung angehörenden Heere dem Dienste nachtheilig werden und theilweise die unangenehmsten Collisionen herbeiführen müssen.

Von dem Exerciren der Cavallerie, welches mit Berücksichtigung der Dienstleistung zu Pferde, natürlich mit dem für die Infanterie angenommenen System im Verhältnisse stehen muß, halte ich es nicht für nöthig, besonders Erwähnung thun zu müssen und so würde ich diese allgemeinen Bemerkungen für meinen Zweck als ausreichend ansehen, wenn ich es nicht für nothwendig, wenigstens für passend halten müßte, noch einige Punkte einer etwas nähern Beleuchtung unterwerfen zu müssen, über welche die Meinungen sich immer noch nicht so vereinigen wollen, als es ihre nicht zu verkennende Zweckmäßigkeit wünschen läßt; der erste dieser Punkte, welcher zwar,

wie ich bereits erwähnte, einen Theil des Exercirens ausmacht, ist:

Das Tirailliren

oder die zerstreute Fechtart. Der Zweck des Tirailli-rens ist verschieden; im Allgemeinen beabsichtigt man damit, durch einzelne Leute oder Rotten, welche das Terrain zur eigenen Deckung benutzen und ruhig, mithin auch wirksam schießen können, dem Feinde möglichsten Schaden zuzufügen, ohne die eigenen Truppen dem Feuer desselben auszusetzen, wie dieses bei geschlossenen Massen der Fall ist. Außerdem findet das Tirailliren in folgenden einzelnen Fällen seine Anwendung:

1) Wenn man den Feind aufsucht, um ihn anzugreifen, dies mag nun von kleinen Truppenabtheilungen oder großen Massen geschehen sollen und zwar aus dem Grunde, damit man nicht mit dem ganzen geschlossenen Trupp unerwartet auf eine vielleicht überlegene feindliche Masse stößt.

2) Wenn man eine feindliche Linie auf gewisse Zeit beschäftigen will, um nicht von ihr gehindert zu werden, sich dem Verhältniß angemessen zu formiren oder eine dem Zweck entsprechende Stellung anzunehmen.

3) Bei allen Bewegungen in solchem Terrain, wo man befürchten kann, unvermuthet auf einen verborgenen Feind zu stoßen, deckt man sich sowohl vorwärts, als auch nach den Seiten (oder Flanken) durch Tirailleure.

4) Zur Durchsuchung von Wäldern, bedeckten Gegenden und Orten, welche man in der Nähe des Feindes passiren muß, bedient man sich der Tirailleure, ehe man mit der ganzen Masse vorgeht.

5) Wenn der Feind weicht, gebietet es die Vorsicht, ihn durch Tirailleure verfolgen zu lassen,

welche ihm nicht allein schnell folgen, sondern auch ihn am besten verhindern können, aus dem Rückzug wieder in den Angriff überzugehen.

6) Wenn man selbst zum Rückzuge genöthigt ist, deckt man sich denselben durch eine Tirailleurlinie.

7) Bei der Vertheidigung und dem Angriffe von Defiléen, Brücken, Verschanzungen u. dergl. sind die Tirailleure unentbehrlich und eben so bei dem Rückzuge durch ein Defilée.

Es sind dies jedoch nur die vorzüglichsten einzelnen Fälle, in welchen die Anwendung der Tirailleure stattfindet; alle Fälle dieser Art lassen sich nicht füglich vorher bestimmen, sondern die schnelle Beurtheilung der Commandeure muß selbige zu erkennen wissen.

Wenn die Verschiedenheit in der Bestimmung der geschlossenen und zerstreuten Infanterie darin besteht, daß die erstere ihren größten Werth auf die Haltung und auf den Schluß der Reihen und Glieder, auf das Feuern in Masse und auf den Angriff mit dem Bajonet setzen muß, die letztere hingegen ihre Vorzüge in der Geschicklichkeit bei dem einzelnen Schießen, in Benutzung des Terrains und in den Vortheilen, welche die Stellungen und Bewegungen des Feindes darbieten, zu suchen hat und wenn es in der Erfahrung hinlänglich bestätigt ist, daß unter dem Schutze wohlunterrichteter und geübter Tirailleure die geschlossene Infanterie nicht leicht in ein Gefecht verwickelt werden kann, wo sie auf zu weite Entfernung und daher ohne Zweck ihre Munition verschießen würde, sondern daß sie immer in Bereitschaft bleibt, um den durch das wohl angebrachte Feuer ihrer Schützen bereits erschütterten Feind im entscheidenden Augenblick in vollkommenster Ordnung und mit sicher zu erwartendem Erfolge mit dem Bajonet angreifen zu können, so ergibt sich daraus

genügend, wie wichtig es für jedes Heer ist, auf die gründliche Anweisung und Einübung dieses Gegenstandes so viel Aufmerksamkeit als möglich zu verwenden und es ist nicht zu verwundern, wenn man die Zeit des Friedens dazu benutzt, demselben die möglichste Vollkommenheit zu geben.

Der Zweck der zerstreuten Fechtart muß in allen Heeren derselbe seyn und sonach auch die Grundbegriffe, von welchen man dabei ausgeht, welches keine andern als folgende seyn können:

Der Tirailleur muß dem Feinde so viel Schaden als möglich zufügen können, ohne eines gleichen Nachtheils von demselben ausgesetzt zu seyn; um diesen Zweck zu erreichen, stellt er sich dem feindlichen Feuer nicht in geschlossener und gedrängter Ordnung entgegen, sondern einzeln; deswegen ist er nicht an strenge Haltung von Linie und nicht fest an seinen Platz gebunden, sondern darf sich frei bewegen, um jeden sich ihm darbietenden Terraingegenstand zur Deckung gegen das Feuer des Feindes benutzen zu können; deshalb muß er leicht und schnell beweglich seyn, sich zwar dem Feind so viel als möglich nähern, aber auch stets auf Deckung seines Rückzugs und darauf bedacht seyn, daß er nicht von den geschlossenen Truppen, zu deren Deckung er bestimmt ist, abgeschnitten werden könne; deshalb darf eine Tirailleurlinie unter sich die Verbindung nie verlieren und deshalb muß sie sich eben so schnell sammeln als zerstreuen und in der zerstreuten Ordnung bewegen, ausdehnen und zusammenziehen können, wie es die Stellung und Bewegungen des Feindes, das vorhandene Terrain und die Stellung und Bewegungen der geschlossenen Truppen, zu welchen sie gehört, nöthig machen; deshalb schießt der Tirailleur nicht auf das Commandowort, sondern nur dann, wenn er überzeugt ist, mit seinem Schuß etwas be-

wirken zu können und deshalb ist eine Tirailleurlinie nie einfach, sondern immer doppelt (in Rotten), damit sich immer zwei Mann, welche als Rotte zusammen gehören, gegenseitig unterstützen und im Feuer abwechseln können. — Der Tirailleur befindet sich daher zwar allerdings unter einem bestimmten Commando, durch welches seine Aufstellungen, Bewegungen und sein Feuer im Allgemeinen geleitet werden, allein mit seinem persönlichen Verhalten ist er größtentheils an sein eigenes Urtheil verwiesen, nach welchem er im ununterbrochenen Zusammenhange mit dem Ganzen so zu verfahren hat, wie es der Augenblick gebietet. — Die Benutzung der Terraingegenstände, das schnelle Gewinnen derselben beim Angriff und das vorsichtige Aufsparen derselben für den Fall des Rückzugs, die Wirksamkeit des Schusses und die hierzu erforderliche Ruhe, Kaltblütigkeit und Gegenwart des Geistes sind nächst der erwähnten Beweglichkeit und Gewandtheit die Hauptanforderungen an jeden Tirailleur und die vorzüglichsten Gegenstände seiner Gewöhnung und Uebung. Die Stellung des Feindes, das Terrain und andere Umstände müssen es bestimmen, wie viel Tirailleure man in das Gefecht zu bringen oder überhaupt zu verwenden hat, wobei der Grundsatz fest zu halten ist, nicht mehr Tirailleure als nöthig auf einmal zu verwenden, wohl aber dafür zu sorgen, daß dieselben im Nothfall verstärkt und öfter abgelöst werden können.

Die Auflösung ganzer bedeutender Truppentheile, z. B. ganzer Bataillone und Regimenter in Tirailleurlinien kann daher nur in sehr einzelnen Fällen stattfinden, nie aber, ohne im Rücken eine hinreichende geschlossene Truppenmasse zur Unterstützung und Aufnahme beim Rückzug zu haben. — Es sind zahlreiche Beweise vorhanden, wo sich die Unvorsichtig-

keit in diesem Punkte hart bestrafte. — Bei dem bedeutenden Raum, welchen eine kleine Abtheilung im zerstreuten Gefecht einnimmt, wird es dem Officier unmöglich, immer auf allen Punkten gegenwärtig seyn und seine ganze Linie mit dem Commandowort dirigiren zu können; deshalb hat man Hornsignale eingeführt, welche die Tirailleure so genau wie das Commandowort verstehen müssen, auch versieht man hier und da die Tirailleurunterofficiere mit kleinen Pfeifen, womit sie den einzelnen Rotten die nöthigen Zeichen geben können. — So wenig aber die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtungen zu verkennen ist, so muß es doch einleuchten, daß mit diesen Signalen nur höchst sparsam umgegangen werden darf, indem man sich damit leicht dem Feind verräth und man voraussetzen kann, daß er die Signale versteht und Maasregeln ergreift, die Absicht, ihm zu schaden, zu vereiteln. — Es ist nothwendig und gut, in einem Heere Truppentheile zu haben, welche sorgfältig darauf eingeübt sind, im zerstreuten Gefecht gebraucht zu werden, als z. B. Jäger, Schützen und Füsiliere; allein eben so unerläßlich nothwendig ist es, daß die gesammte Infanterie im Tirailliren geübt ist, weil jene besonders dazu bestimmten Abtheilungen oft nicht ausreichen oder nicht immer auf jedem Punkt zugegen seyn können, und weil sowohl das Terrain als auch andere unvorhergesehene Umstände es für jeden einzelnen Truppentheil nöthig machen können, das zerstreute Gefecht mit dem geschlossenen zu verbinden oder aus dem einen in das andere überzugehen. — Aus diesem Grunde muß auch in jedem Heer ein besonderes Reglement für das Tirailliren vorhanden seyn, welches auf die übrigen Exercirbestimmungen genau berechnet ist und in selbige eingreift, und das Tirail-

ſiren muß nach demſelben bei den Truppen ſowohl für ſich als in Verbindung mit dem übrigen Exerciren und Manövriren angewieſen und eingeübt werden. Daß aber theoretiſche Anweiſungen den Tirailleur nicht allein ausbilden können, ſondern vorzugsweiſe practiſche Uebungen und deutliche Darſtellungen des wahren Kriegsbildes, muß eben ſo natürlich erſcheinen, als es feſt ſtehen muß, daß bei aller auf ein feſtes Syſtem begründeten Ordnung im Tirailliren aller pedantiſche Zwang und jede Kleinigkeitskrämerei aus demſelben verbannt ſeyn muß, weshalb auch auf dem Exercirplatze dem Soldaten nur die erſten Begriffe davon beigebracht werden, alle fernere Ausbildung und Einübung aber in einem wirklich dazu geeigneten Terrain und wo möglich einem den Feind darſtellenden Gegner gegenüber ſtattfinden müſſen, wobei das Urtheilsvermögen des Soldaten, ſeine Vereinigung des Ueberblicks auf das Ganze und ſeines perſönlichen Vortheils, wie ſeine Geiſtesgegenwart und Behendigkeit am ſicherſten geleitet und geprüft werden können, indem man ihn ſich möglichſt ſelbſt überläßt und ihn am beſten überzeugen kann, auf welche Weiſe er die ihm gegebenen Regeln am ſicherſten zu ſeinem Vortheil benutzen kann, während man ihn zugleich daran gewöhnt, ohne ſteifen Zwang mit Umſicht die Ordnung des Ganzen zu erhalten. — Daß dieſe Art, die Tirailleure einzuüben, die beſte ſey, dürfte ſich wohl daraus ergeben, daß die Völker, welche von Jugend auf daran gewöhnt ſind, ſich auf einem ſogenannten bedeckten Terrain zu bewegen, ohne allen theoretiſchen Unterricht, gleichſam geborne Tirailleure ſind, weil ſie durch den freien Gebrauch ihres Verſtandes und durch den natürlichen Trieb der Selbſterhaltung von ſelbſt auf die zuverläſſigſten Mittel hingeführt

werden. Man wird sich auch in den meisten Heeren leicht davon überzeugen können, daß die zerstreute Fechtart die natürlichste ist, weil man bemerken wird, daß es die Soldaten in dem Tirailliren früher und leichter zu der gewünschten Vollkommenheit bringen als in dem geschlossenen Linienexerciren, daß sie in demselben weniger ermüden und weit weniger Ermunterung zur Aufmerksamkeit bedürfen. — Für den Officier ist das zerstreute Gefecht ein Gegenstand, welchem er seine vorzügliche Aufmerksamkeit widmen muß, damit er sich einen schnellen und richtigen Ueberblick auf das Einzelne und auf das Ganze aneigne, an schnelle Ergreifung der zweckmäßigsten Maasregeln gewöhne und der Gefahr mit Ruhe und Kaltblütigkeit ins Auge schauen lerne. Es ist aber auch für den Officier die beste Gelegenheit, mit wenig Kräften etwas Bedeutendes und Entscheidendes auszuführen und sich auszuzeichnen. Gesunder Menschenverstand, ein daraus hervorgehendes richtiges Urtheilsvermögen und Muth mit Vorsicht verbunden sind die vorzüglichsten Eigenschaften eines guten Tirailleurofficiers, welche auszubilden es an Gelegenheit und an Beispielen aus der neueren Kriegsgeschichte keineswegs mangelt. Die Grundbegriffe des Tiraillirens sind eben so einfach als die des übrigen Exercirens und alle Künsteleien und Verwickelungen sind dabei überflüssig; demohngeachtet aber fehlt es an Verschiedenheiten und zweckwidrigen Uebertreibungen auch hierin nicht, deren Beseitigung und Vereinfachung nur höchst wünschenswerth seyn müßte, sich jedoch bei der ernsten Anwendung in der Regel von selbst findet, wobei nur zu wünschen ist, daß diese Einsicht nicht mit Nachtheil erkauft werden müsse.

Ein zweiter mit dem Tirailliren in genauer Verbindung stehender Punkt ist

Das Zielschießen.

Es ist für alle Truppentheile die höchste Verpflichtung, ja eine besondere Ehrensache, den größten Fleiß darauf zu verwenden, daß der Soldat in der Behandlung und in dem richtigen Gebrauch seiner Waffen auf das sorgfältigste ausgebildet werde. — Die Schießübungen sind daher für das Militär unbedingt als einer der wesentlichsten Theile des praktischen Dienstes anzusehen und es ist im hohen Grade zu verwundern, wie es von manchen Heeren und Truppentheilen als eine unbedeutende Nebensache angesehen und betrieben werden kann. — Die Meinung, es könne dem Soldaten die Fertigkeit und Sicherheit im Schießen nichts helfen, weil er in Reihe und Glied doch entweder auf das Commando oder wenn die Reihe an ihn komme, losschießen müsse und dabei an ein Zielen gar nicht zu denken, weil er an Letzterem sogar durch den Pulverdampf gehindert sey, welcher ihn im Gefecht umhülle, weil die Gewehre des Militärs, als Fabrikarbeit, keineswegs so beschaffen seyn könnten, daß man auf einen zuverlässigen Schuß damit rechnen könne; diese Meinung, welcher die Laien noch die Bemerkung beifügen, daß es sonach ein höchst unnützer Aufwand sey, die so kostbare Munition auf das Zielschießen zu verwenden, läßt sich theils widerlegen, theils mit den überwiegendsten Gegengründen als nichtig darthun. — Wenn es auch nicht ganz abzustreiten ist, daß allerdings bei dem Feuer nach dem Commandowort und überhaupt bei dem Feuer aus geschlossenen Gliedern mancher Schuß nicht treffen kann, so kann die Kaltblütigkeit und Ruhe des Commandeurs einer Truppe diesem unvermeidlichen Uebelstand doch bedeutend dadurch begegnen, wenn er sein Feuer auf keine andere Entfernung von sich gibt, als da, wo er überzeugt

seyn kann, daß die meisten Schüsse, auch bei der Unmöglichkeit des genauen Zielens, treffen müssen, und für diesen Fall ist der Vortheil wohl nicht zu verkennen, welchen Soldaten für sich haben, die mit ihrer Waffe vertraut, im richtigen Laden derselben und im Anschlagen und Feuern selbst geübt und fest sind. Was die Unvollkommenheit der Gewehre betrifft, so ist derselben, wie ich in dem Abschnitt von der Bewaffnung erläutert zu haben glaube, hinreichend vorzubeugen und sie ist auch keineswegs von der Art, daß sie einen sichern Schuß unmöglich machte, wovon die Resultate des Zielschießens da, wo es mit Umsicht betrieben wird, gewiß vielfache Beweise liefern; ich selbst kann aus eigener Erfahrung einen Beleg geben. Bei dem Zielschießen mit meiner Compagnie pflegte ich jedesmal eine kleine Prämie auf den besten Schuß auszusetzen. An einem Tage ließ ich, der bestehenden Vorschrift gemäß, die besten Schützen der Compagnie zur Probe auf die Distanze von 300 Schritten nach der Scheibe schießen; zwei dieser Leute schossen ganz gleich, indem Beide den vierten Ring der Scheibe auf dem nämlichen Punkt trafen; um nun zu ermitteln, welchem von ihnen die Prämie gebühre, veranlaßte ich sie, noch einmal zu schießen; der Erste schoß und traf denselben Punkt in der Scheibe als vorher, worauf ich dem Zweiten sagte: „er möge lieber gar nicht schießen, da er seinem Kameraden die Prämie doch nicht streitig machen werde.“ — „Ei, das sollte mir nicht lieb seyn, Nummer 4 kann ich wohl noch einmal schießen,“ erhielt ich von ihm zur Antwort, worauf ich ihm den Schuß gestattete; er schoß und traf keinen Zoll weit von dem Schuß seines Kameraden. — Mit Vergnügen verabreichte ich Beiden die ausgesetzte Prämie. — Dies waren jedoch Beide keine früher geübt gewesenen Schützen, aber sie hatten beim Ziel-

schießen ihre Gewehre genau kennen gelernt und machten den richtigen Gebrauch von der ihnen gelehrten Theorie des Zielens aus freier Hand. —

Die Wichtigkeit, welche die Uebung im richtigen Schießen für den Soldaten im zerstreuten Gefecht und wenn er sich auf einem einzelnen Posten befindet, hat, entscheidet übrigens unbedingt für die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Schießübungen.

Die Officiere und Unterofficiere, welche bei allen, so auch bei diesen Uebungen die Lehrer der Soldaten sind, müssen natürlich auch in diesem Zweig des Dienstes selbst theoretisch und practisch geübt seyn und diese Uebungen müssen dem Soldaten zwar so wichtig als möglich, ihm aber keineswegs durch steifen, pedantischen Zwang lästig und unangenehm gemacht werden, vielmehr müssen zweckmäßige Aufmunterungen, die deutlichste Veranschaulichung aller anzuwendenden Regeln und Vortheile und eine gemüthliche, freundliche Behandlung ihm diese Uebungen liebgewinnen lehren und als eine angenehme Erholung ansehen lassen. Es ist dieser Dienstzweig für den Vorgesetzten zugleich eine erwünschte Gelegenheit, seine Untergebenen nach ihrer Eigenthümlichkeit kennen zu lernen und vielseitig auf sie wirken.

Der Zweckmäßigkeit dieses Unterrichts müssen die höheren Vorgesetzten ihre volle Aufmerksamkeit schenken und ihre Theilnahme daran auf jede Art zu beweisen suchen. Es muß dabei natürlich nach einem gewissen System verfahren, mit Anfangsgründen begonnen und nach und nach zur wirklichen Ausführung übergegangen werden; es wird daher die ganze Schießübung in folgende Abtheilungen zu theilen seyn:

In der ersten Abtheilung oder in der Vorübung zum Zielschießen ist die Kenntniß des Gewehrs und die Uebung im Zielen enthalten; in der zweiten Abtheilung wird der Soldat feuerfest gemacht, d. h. er wird geübt, fest und ruhig im Anschlage zu liegen, die Visirlinie mit scharfem, offenen Blick zu suchen und in dem Augenblick loszudrücken, wo der Gegenstand, den er treffen will, genau in derselben liegt; die dritte Abtheilung enthält die Schießübung selbst nach den vorgeschriebenen Entfernungen und zwar von 50, 100, 150 und 200 Schritten.

Um den Soldaten die bereits erwähnte wünschenswerthe Aufmunterung zu gewähren, ist bei dem preußischen Heere folgende Einrichtung getroffen: Bei jedem Bataillon erhalten die zwei besten Schützen der Unterofficiere eine Prämie zu 3 Thaler und eine zu 1½ Thaler; bei jeder Compagnie der beste Schütze ein Prämie zu 2 Thaler, der zweite zu 1½ Thaler, der dritte zu ½ Thaler, oder es werden auch, mit Ausnahme der letzten Prämie, für dieselben statt des Geldes Medaillen von gleichem Werthe verabreicht. Die Namen der drei besten Schützen jeder Compagnie werden in den an Sr. Majestät den König einzusendeten Schußtabellen aufgeführt und diese Einrichtung hat seit einer Reihe von Jahren die erfreulichsten Resultate bewirkt.

Eine dritte hierher gehörende Uebung ist

das Bajonetfechten.

Es ist von unläugbar erwiesenem Vortheil auf den Muth des Soldaten, wenn er Vertrauen in seine Waffe hat, d. h. wenn er weiß, daß er mit selbiger dem Feinde nicht allein beim Angriff bedeutenden Schaden zufügen, sondern daß er sich damit auch, wenn er angegriffen wird, selbst wenn er sich

allein überlassen ist und selbst gegen eine fremde ihm scheinbar überlegene Waffe, mit zuversichtlichem Erfolg schützen und vertheidigen kann.

Der Infanterist ist allerdings darauf angewiesen in geschlossener Masse mit dem Bajonet in den Feind einzudringen und die Erfolge von dergleichen wohl ausgeführten Angriffen sind hinlänglich erwiesen, so wie es auch durch genügende Beispiele bestätigt ist, daß eine fest geschlossene in Ordnung und Ruhe bleibende Infanteriemasse dem heftigsten Cavallerieangriff mit dem Bajonet widerstehen und ihn zurückweisen kann. — Lange ist man jedoch im Zweifel darüber gewesen, daß der einzelne Infanterist fähig sey, sich des Bajonets mit Erfolg zu seiner Vertheidigung gegen Cavallerie zu bedienen. — Mehrfache einzelne Erfahrungen im Krieg und das ernste Nachdenken über diesen wichtigen Gegenstand in der Zeit des Friedens haben jedoch auch diesem Uebelstand abgeholfen und man ist durch Versuche und Proben zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Infanterist auch im Einzelnen mit dem Bajonet mehr leisten kann, als man geglaubt hatte und aus dieser Ueberzeugung ist ein förmliches System zum Gebrauch des Bajonets von dem einzelnen Infanteristen hervorgegangen, welches unter dem Namen des Bajonetfechtens bereits allgemein bekannt geworden ist. Mag diese Uebung, so wie alles gute Neue ihre bedeutenden Gegner finden; mag man sie mit ihren auf Erlangung der nöthigen Beweglichkeit und Gewandtheit abzweckenden Anfangsgründen lächerlich, gespielt und überflüssig nennen; mag besonders die Cavallerie dagegen eifern, weil sie das Vertrauen in die Unfehlbarkeit ihrer Waffe gefährdet sieht, es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß es ein Zuwachs für die militärische Ausbildung ist, dessen sich jeder Soldat erfreuen kann, sobald es

aus dem rechten Gesichtspunkt betrachtet und ohne Uebertreibung und ohne etwas Nöthigeres darüber zu verabsäumen, bei den Truppen geübt wird. — Das Bajonetfechten kann keinen andern Zweck haben, als daß der einzelne Infanterist, wenn er sich von einem Cavalleristen angegriffen sieht, den er nicht durch seinen Schuß unschädlich machen oder zurückweisen kann, sich nicht für verloren hält, sondern die Ueberzeugung hat, sich mit Erfolg gegen ihn vertheidigen zu können, wenn er es versteht und wenn er besonnen und gewandt genug ist, dem Cavalleristen immer diejenige Seite abzugewinnen, auf welcher er ihn am wenigsten anhaben kann, ihm durch Scheumachen des Pferdes oder sonst zu Blößen zu veranlassen und ihn mittelst Verwundungen unschädlich zu machen, wobei die umsichtige Benutzung deckender Terraingegenstände den entschiedensten Nutzen gewährt. — Diese Uebung, wenn man sie nicht zu einem ganz besonderen Unterrichtszweig machen will, was mir nicht nöthig zu seyn scheint, läßt sich recht füglich mit der Ausbildung im Tirailliren verbinden, wohin sie eigentlich auch ausschließlich gehört; gar keine Notiz davon zu nehmen, würde ich deßwegen nicht rathsam finden, weil doch in mehreren Heeren mehr oder weniger davon Gebrauch gemacht wird und es, wie ich bereits erwähnte, das Beste eines jeden Heers erfordert, den andern in keinem Theil der militärischen Ausbildung nachzustehen. Fühlt die Reiterei dadurch das Vertrauen in ihre Waffe beeinträchtigt, so mag sie auch ihrerseits auf Mittel bedacht seyn, diesem Uebelstand auf eine ihr irgend zu Gebote stehende Weise zu begegnen.

XIV.

Vom Manövriren.

Die Kunst des Manövrirens oder die Leitung der Stellungen und Bewegungen des Militärs, um damit den Feind mit gutem Erfolg anzugreifen, seinen Bewegungen zu begegnen, seine Nachtheil bezweckenden Absichten und Pläne zu vereiteln, sich gegen seine Unternehmungen zu sichern und zu decken, ihm die zu seinem Nachtheil gefaßten Pläne zu verbergen, kurz, ihm jeden Vortheil abzugewinnen und so viel Nachtheil als möglich zuzufügen, diese Kunst gehört, sobald sie ganze Heere oder wenigstens große Truppenmassen zum Gegenstand hat, der eigentlichen Kriegskunst an, indem sie nur mittelst des wichtigsten Zweigs der Strategie (der höheren Taktik), deren Basis die Militärgeographie ist, den wichtigen Zweck hat, ganze Armeen, oft mehrere Meilen von einander getrennte Heeresabtheilungen in steter Verbindung und in gemeinschaftlicher Einwirkung zu erhalten. — Diesen auf mannichfache kriegswissenschaftliche Studien, wie auf vielseitige Erfahrungen begründeten, den höheren Officieren zukommenden Gegenstand einer zergliedernden Erläuterung zu unterwerfen, will ich mir nicht anmaßen; allein derjenigen Kunst des Manövrirens, welche von den Truppen in kleinen, übersichtlicheren Abtheilungen eingeübt seyn muß, um die dem angeführten höheren Zweck entsprechenden Leistungen in Ausführung bringen zu können und welche in nichts anderem besteht, als die Truppen mit Benutzung des Terrains und ihrer Verhältnisse nach den Grundsätzen des Exercirens und Tiraillirens zu verwenden und zu be-

wegen, glaube ich mit Recht hier einigen Raum vergönnen zu dürfen, da man sie häufig mit dem eigentlichen oder sogenannten Schulexerciren verwechseln oder auf eine unzweckmäßige, dem Bedürfniß einer instructiven Belehrung nicht entsprechende Weise mit selbigem vermengen sieht, obgleich sie sich bei geeigneter Anordnung recht gut damit vereinigen läßt, wobei jedoch wohl zu beachten ist, daß man einen Zweck nicht über dem andern verabsäume.

Bei dem Manövriren, von welchem ich sonach hier spreche, wenn es dem Officier und dem Soldaten nur irgend ein richtiges Bild des Kriegs geben soll, ist es unbedingt nothwendig, daß Truppen gegen Truppen stehen, von welchem der eine Theil den Gegner (oder Feind) vorstellt, wenigstens ist es nöthig, daß man den letzteren, in Ermangelung größerer Abtheilungen durch kleine Trupps, einzelne Rotten oder Leute andeutet; den Feind ganz und gar zu supponiren, ist die unvollkommenste Art des Manövrirens. Da im Frieden die Bravour der Truppen nicht entscheiden kann, so müssen allerdings gewisse Vorschriften gegeben werden, in welchen Fällen eine Partei der andern weichen oder für besiegt, gefangen, abgeschnitten und zu weiterer Thätigkeit für unfähig angesehen werden muß; eben so zur Verhütung von Unglücksfällen, Beschädigung der Gebäude, Feldfrüchte u. dergl. Diese Vorschriften, welche man unter dem Namen: conventionelle Bestimmungen kennt, sind allerdings dem wirklich instructiven Zweck oft hinderlich, indessen die Verhältnisse bringen es mit sich, daß sie beobachtet werden müssen und wenn ich in folgenden kurzen Andeutungen des Manövrirens für einzelne, specielle Fälle nur im Sinne des wirklich ernsten Verhältnisses spreche, so will ich damit diesen bei den Frie-

densübungen unerläßlich nöthigen Beschränkungen keineswegs zu nahe treten.

Es können bei dem Zweck des Manövrirens nur im Allgemeinen zweierlei Verhältnisse angenommen werden, nämlich: das Verhältniß des Angriffs und das der Vertheidigung; die einzeln vorkommenden speciellen Fälle müssen einem oder dem andern dieser Verhältnisse angehören. Ohne mich auf die specielle Ausführung in diesen verschiedenen Fällen einzulassen, welche sich nach den in jedem Heere bestehenden Vorschriften richten muß, versuche ich es, das Nöthige andeutungsweise zu berühren.

Bei dem Verhältniß des Angriffs im Allgemeinen kommt es darauf an, mit umsichtiger Berücksichtigung des Terrains, mittelst in einander greifender Verbindung der verschiedenen Waffen, entweder den Feind zum Rückzuge zu nöthigen, oder ihn aus einzelnen besetzten Punkten zu vertreiben, oder auch, ihn durch starken Verlust zu schwächen. Hierbei ist zu bedenken:

Daß man in der Regel den Feind nicht durch ein blindes Darauflosgehen in der Fronte angreift, wenn er nicht durch Fehler in seiner Aufstellung dazu Veranlassung gibt, sondern daß man lieber sucht, auf seine Flanken (Seiten) oder in seinen Rücken zu wirken und zwar mit Benutzung aller Vortheile, welche das Terrain darbietet. Es werden also hierzu vorzüglich verdeckte oder maskirte Märsche und Bewegungen in Anwendung kommen, bei welchen die möglichste Vorsicht nicht aus den Augen zu setzen ist, da man z. B. bei den Bewegungen in Flanke und Rücken des Feindes zu bedenken hat, daß, wer den Gegner flankirt, auch selbst flankirt ist, und wer den Gegner abzuschneiden sucht, sich selbst in diese Gefahr begibt. Im Kriege bleibt der Erfolg solcher Bewegungen hauptsächlich von der Bravour der

Truppen abhängig, wovon im Frieden keine Entscheidung herbeigeführt werden kann. Eine zu große Ausdehnung solcher Manövers im Frieden dürfte daher nicht anzurathen seyn, da sie oft zu Reibungen der einander gegenüberstehenden Truppen und zu Verstößen gegen die conventionellen Bestimmungen Anlaß geben, auch, weil sie nur unvollkommen ausgeführt werden können, die Truppen über ihre Zweckmäßigkeit immer im Zweifel lassen.

Ferner gehört hierzu, daß man die Aufmerksamkeit des Feindes von dem Punkt abzulenken sucht, auf welchem man einen Angriff beabsichtigt, weshalb man einen Scheinangriff zu machen pflegt, womit man den Feind auf irgend einem Punkte beschäftigt, um ihm glauben zu machen, daß er dort angegriffen werde, während der Angriff auf einem andern Punkte vorbereitet und ausgeführt wird.

Fehler, welche der Feind in seiner Aufstellung oder in seinen Bewegungen begeht, müssen so viel als möglich benutzt werden. Diese Fehler selbst, als auch die Maasregeln, welche man zu ergreifen hat, um Nutzen aus ihnen zu ziehen, lassen sich nicht einzeln angeben, die Aufmerksamkeit, mit welcher man den Feind beobachtet und die umsichtige, schnelle Beurtheilung der commandirenden Officiere müssen darüber entscheiden.

Die Ueberfälle, womit man den Feind in seiner Stellung oder in seinen Quartieren überrascht und die Hinterhalte, welche man ihm legt, um ihn auf dem Marsch unvermuthet anzugreifen, gehören unter die besondern Fälle des Angriffsverhältnisses. Für beide Unternehmungen sind Vorsicht, Ordnung und Ruhe die größten Haupterfordernisse, wenn man sich der Gefahr nicht aussetzen will, sich selbst den Nachtheil zuzuziehen, welchen man dem Feind zugedacht hatte, was in der Regel um so empfindlicher

und folgenreicher ist, weil man im Vortheil zu seyn glaubte und sich auf das Gegentheil nicht vorbereitete.

Für das Vertheidigungsverhältniß gelten folgende allgemeine Regeln:

Man sey bei jeder Stellung, welche man einnimmt, darauf bedacht, daß man seine Flanken dergestalt gedeckt habe, um nicht von der Seite angegriffen oder umgangen werden zu können. — Man suche sich selbst wo möglich durch Terraingegenstände vor der Fronte zu decken und den Vortheil zu gewinnen, daß der Feind sich nur ungedeckt nähern kann. —

Auf die gute und kräftige Wirksamkeit der Feuerwaffe muß ganz besonders Rücksicht genommen, daher den Tirailleurs eine solche Stellung gegeben werden, aus welcher sie mit Sicherheit und Ruhe schießen können. — Die Feuerlinie darf jedoch nicht zur Ungebühr ausgedehnt werden, vielmehr muß man seine Streitkräfte, so weit es sich thun läßt, zusammenhalten.

Das Gefecht in geschlossenen Massen ist nur bei großen Abtheilungen anzurathen, bei kleineren aber möglichst zu vermeiden, besonders wenn das Terrain die Anwendung des zerstreuten Gefechts nur irgend begünstigt. — Nur wenn es gilt, Massen mit Massen zu vertreiben, wird man zum geschlossenen Gefecht übergehen müssen, jedoch immer nur unter lebhafter Unterstützung des Tirailleurfeuers.

Gegen Ueberfälle deckt man sich durch zweckmäßige Sicherungsanstalten, als z. B. Vorposten, Patrouillen und dergl.; wird man aber dennoch überfallen, so ist es am besten, daß man die Gegenwart des Geistes nicht verliert und mit so viel Truppen, als man zusammen bringen kann, sich kräftig dem andringenden Feind entgegen stürzt, welcher, da er

keinen Widerstand erwartete, in der Regel dadurch zum schnellen Rückzuge genöthigt wird.

Bei Vertheidigung örtlicher Gegenstände darf man es nicht verabsäumen, seine Stellung, so viel es nur irgend möglich ist, künstlich zu verstärken, als z. B. durch leichte Verschanzungen, Verhaue, Abbrechen von Brücken, Zerstörung der Wege, Ueberschwemmungen u. s. w.

Unter den speciellen Fällen in dieser Beziehung verdient unstreitig die **Vertheidigung beim Rückzuge** die vorzüglichste Beachtung. Es ist eine höchst irrige Ansicht vieler Officiere, daß sie von einem Rückzuge nie sprechen oder etwas hören wollen. — „Der Soldat," sagen sie, „muß nie an die Möglichkeit eines Rückzugs denken, sein Sinn muß stets vorwärts gerichtet seyn und muthig nach dem Siege ringen, der Gedanke an die Möglichkeit des Rückzugs entmuthigt den Soldaten." — Sie bedenken aber nicht, daß Fälle eintreten können, in welchen die muthigsten und tapfersten Truppen zum Rückzuge genöthigt werden; daß dem muthigsten, kräftigsten Vordringen oft Hindernisse entgegen treten, die es unmöglich machen, in welchen es nur der unverständigsten Tollkühnheit einfallen kann, vieler Menschen Blut und Leben zwecklos zu opfern; ja daß selbst ein zur rechten Zeit angetretener, klug eingeleiteter Rückzug oft ein sicheres Mittel zum Sieg ist. — Es würde daher nur eine höchst unvollkommne und oberflächliche Ausbildung eines Heeres verrathen, wenn ihm der Unterricht und die Einübung des Verhaltens beim Rückzuge mangelte, zumal da die Anordnung und Ausführung eines wohlgeordneten Rückzugs unbedingt zu den schwierigsten Aufgaben gehört, bei deren Lösung oft weit mehr militärische Kenntnisse, Besonnenheit, Geistesgegenwart, Entschlossenheit, Muth und Ausdauer in An-

ſpruch genommen werden, als bei dem mit dem glänzendſten Erfolg gekrönten Angriff. Der Officier, welcher einen Rückzug zu leiten hat, iſt nicht allein verpflichtet, ſolche Maasregeln gegen den verfolgenden Feind zu ergreifen, mit welchen er ihm jeden Fuß breit Landes ſtreitig macht, mit welchen er ihm vom ungeſtümen Nachdringen zurückhält, die dazu dienen, nur immer einen kleinen Theil ſeiner Truppen der Gefahr bloszuſtellen, in deſſen Schutz die übrigen dagegen geſichert ſind, womit er in den Stand geſetzt iſt, dem Feinde ſelbſt im Zurückgehen noch Schaden zuzufügen und ohne großen Verluſt den Punkt zu erreichen, auf welchem er entweder von befreundeten Truppen aufgenommen wird oder ſelbſt eine Stellung gewonnen hat, auf welcher er dem Andrang des Feindes einen Damm entgegen ſetzen oder ſelbſt wieder zum Angriff übergehen kann; er hat außerdem auch mit der moraliſchen Ueberzeugung und Stimmung ſeiner eignen Leute zu kämpfen, um ihnen die Meinung zu benehmen, daß Alles verloren ſey, um ſie bei Ordnung, Ruhe und Beſonnenheit zu erhalten, den Trieb zur Selbſterhaltung nicht das Uebergewicht bei ihnen gewinnen zu laſſen und es mit einem Worte zu verhindern, daß der Rückzug in eine ſchimpfliche Flucht ausarte, mit welcher ein wohlgeordneter Rückzug keineswegs zu verwechſeln iſt. Bei Ergreifung der vorerwähnten Maasregeln können nur wahrhaft ausgebildete militäriſche Eigenſchaften, Kenntniſſe und Erfahrungen, ſo wie ein unerſchütterliches Ehrgefühl, den Officier unterſtützen, und für letztere Fälle ſind ihm zwar die ernſteſten und durchgreifendſten Mittel in die Hände gegeben, indeſſen kann er oft mit Klugheit, mit zur rechten Zeit angebrachten Ermunterungen und mit ſeinem eignen muthigen, beſonnenen und ruhigen Beiſpiel mehr auf ſeine Unterge-

denen wirken, als mit allen jenen energiſchen Mitteln, die er daher nur für den äußerſten Nothfall aufſparen muß.

Das Durchſchlagen iſt das letzte verzweifelte Mittel der Vertheidigung, wenn kein anderer Ausweg mehr übrig bleibt, alſo auch keiner zu einem ehrenvollen Rückzuge. — Von einer braven Truppe, die durch eben ſolche Officiere angeführt wird, bleibt dieſes Mittel gewiß nie unverſucht und bei Gefechten im Kleinen, wovon hier nur die Rede ſeyn kann, wird es in den meiſten Fällen, wenn auch nicht ohne Verluſt, gelingen. — Demohngeachtet muß der Befehlshaber einer ſolchen Truppe es nicht vergeſſen, daß es das letzte Mittel iſt, was er ergreift, und daß er auch bei dieſem Unternehmen noch der Vorſicht und Klugheit nicht entſagen darf; er muß es daher nicht planlos ergreifen, ſondern beſonders darauf bedacht ſeyn, ſich nach derjenigen Seite durchzuſchlagen, auf welcher er, im Fall des Gelingens, Sicherheit zu gewinnen hoffen kann. — Die Infanterie muß ſich bei dieſer Gelegenheit in die dichteſte Maſſe formiren, auf ganz kurze Entfernung vom Feinde eine kräftige Salve geben und dann mit dem Bajonet in größtem Ungeſtüm darauf losgehen; bei der Cavallerie hat das Durchſchlagen auf ſolche Weiſe, wegen der Pferde, noch größere Schwierigkeiten, indeſſen könnte ich das Gelingen dieſes kühnen Unternehmens von beiden Waffen mit den rühmlichſten Beiſpielen belegen.

Auch die Vertheidigung der Infanterie im Quarrée gegen ſie von allen Seiten umringende feindliche Cavallerie findet hier ihren Platz und verdient einer beſondern Erwähnung, da ſie beinahe allgemein für etwas höchſt Gefahrvolles gehalten wird, was ſie jedoch dann aufhört zu ſeyn, wenn die Infanterie ihre Beſonnenheit und Ruhe nicht

verliert, wenn ſie ſich in ihrer Ordnung und in ihrem feſten Schluß durch den erſten ſtürmiſchen Angriff nicht wankend machen läßt, auf deſſen Zurückweiſung ſie unter dieſen Bedingungen mit Zuverſicht rechnen kann, wenn ſie ihr Feuer gehörig ſpart und bei den Bewegungen, welche die Umſtände und die Einſicht des Commandeurs nöthig machen, ganz nach den wohl und genau berechneten, auf dem Exercirplatz eingeübten Beſtimmungen verfährt. Die jetzt größtentheils eingeführte Art der Quarrées hat ohnſtreitig einen bedeutenden Vorzug vor den früheren mit inwendig großem leeren Raume, welcher nicht allein darin beſteht, daß das ausgefüllte Quarée eine weit feſtere, zum Widerſtand geeignetere Maſſe bildet, ſondern daß es bei den Bewegungen nach allen Seiten weniger Blößen darbietet und im Augenblick zur Angriffscolonne und aus dieſer eben ſo ſchnell wieder in das Quarrée umgewandelt werden kann. — Die Grundſätze, nach welchen die Formation und die Bewegungen des Quarrées ausgeführt werden, gehören dem Exerciren, die Wahl und Leitung der Bewegungen aber dem Manövriren an.

Bei der Vertheidigung örtlicher Gegenſtände, als Defiléen, Brücken, Dämme, einzelner Häuſer und Gehöfte, Dörfer, Schanzen, Furthen und dergl., kommen theils die allgemeinen Regeln in Anwendung, theils muß ſowohl dieſe Anwendung, als auch die den Umſtänden angemeſſene Ergreifung anderer Maasregeln der Umſicht und Erfahrung der commandirenden Officiere anheimgeſtellt ſeyn und es geht aus allem dieſen hervor, wie viel umfaſſend die Kenntniſſe und Fähigkeiten eines Officiers ſeyn müſſen, da ein jeder ohne vorherige Vorbereitung und ohne Inſtructionen von höheren Behörden ein-

holen zu können, in einen oder den andern der angegebenen Fälle kommen und als handelnde Person aufzutreten genöthigt werden kann.

Daß zu dem Manövriren sowohl im ausgedehnten Sinn, als in kleinen Abtheilungen zu richtiger Auffassung des jedesmaligen Bildes, als auch zur zweckmäßigen Ausführung nach den angedeuteten Grundsätzen eine vielseitige Uebung unerläßlich ist, kann unmöglich in Zweifel gezogen werden; es kann daher auch nicht leicht Jemanden geben, der dergleichen Uebungen im Frieden für überflüssig erklärte, indem es durch vielfache Erfahrungen erwiesen ist, daß es in dem Augenblick der Ausführung, der ernsten Ausführung, für zergliedernde Instructionen und belehrende Erläuterungen zu spät ist und daß irrige Ansichten, Mißverständnisse und Fehler in den scheinbar unbedeutendsten Gegenständen oft die größten Nachtheile, das Mißlingen der wichtigsten Unternehmungen veranlassen. Häufig hört man jedoch darüber klagen, daß es dem Militär erschwert werde, ein zu diesen Uebungen passendes Terrain ausfindig zu machen, oder daß ihm die Benutzung desselben von den Civil- und Localbehörden verweigert werde, oder daß dergleichen Uebungen nur gegen Gewährung eines bedeutenden Schadenersatzes gestattet würden. — Diesen Uebelständen dürfte aber wohl auf leichte Weise abzuhelfen seyn, wenn man diese Uebungen in eine Zeit verlegte, in welcher dem Grund und Boden kein oder nur geringer Schaden zugefügt werden kann und wenn die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Uebungen auch den Civilbehörden und Einwohnern in ihrem wahren Lichte dargestellt würde; wobei freilich die Militärbehörden um sich gegen den Vorwurf zu sichern, aus diesen Manövern alles Zweckwidrige, auf bloße Paradeübungen Bezug habende verbannen müßten. — In diesem Falle, sollte

ich meinen, könnte es bei dem jetzigen Grad der Volksbildung nicht schwer halten, dem Bürger und Landmann ein solches Interesse für die Sache beizubringen, daß er derselben lieber förderlich als hinderlich seyn würde. —

XV.

Die Gensd'armerie und das Grenzzollwesen.

Obgleich diese beiden Branchen keinen rein-militärischen Zweck haben und daher auch nicht unter das stehende Militär eines Staates gerechnet werden können, so bilden sie doch gewissermaasen ein Mittelding zwischen dem Militär und Civil, indem sie dem Zweck ihrer Bestimmung nach streng genommen dem Letzteren, in der Art und Weise ihrer Dienstleistungen aber dem Ersteren angehören und aus letzterem Grund auch in der Regel aus gedienten Militärpersonen bestehen.

Dem militärischen Verhältniß am nächsten steht vermöge ihrer Einrichtung allerdings die Gensd'armerie, da sie in militärisch benannte Grade abgetheilt ist, wenn auch in der Zeit des Friedens ihre Bestimmung eine allgemein-policeiliche ist und sie den Civil-Policeibehörden gleichsam zur Assistenz dient. Die Grundlage des dienstlichen Verhaltens der Gensd'armerie ist demnach in den Policeigesetzen und Einrichtungen des Staates enthalten, welchem

holen zu können, in einen oder den andern der angegebenen Fälle kommen und als handelnde Person aufzutreten genöthigt werden kann.

Daß zu dem Manövriren sowohl im ausgedehnten Sinn, als in kleinen Abtheilungen zu richtiger Auffassung des jedesmaligen Bildes, als auch zur zweckmäßigen Ausführung nach den angedeuteten Grundsätzen eine vielseitige Uebung unerläßlich ist, kann unmöglich in Zweifel gezogen werden; es kann daher auch nicht leicht Jemanden geben, der dergleichen Uebungen im Frieden für überflüssig erklärte, indem es durch vielfache Erfahrungen erwiesen ist, daß es in dem Augenblick der Ausführung, der ernsten Ausführung, für zergliedernde Instructionen und belehrende Erläuterungen zu spät ist und daß irrige Ansichten, Mißverständnisse und Fehler in den scheinbar unbedeutendsten Gegenständen oft die größten Nachtheile, das Mißlingen der wichtigsten Unternehmungen veranlassen. Häufig hört man jedoch darüber klagen, daß es dem Militär erschwert werde, ein zu diesen Uebungen passendes Terrain ausfindig zu machen, oder daß ihm die Benutzung desselben von den Civil- und Localbehörden verweigert werde, oder daß dergleichen Uebungen nur gegen Gewährung eines bedeutenden Schadenersatzes gestattet würden. — Diesen Uebelständen dürfte aber wohl auf leichte Weise abzuhelfen seyn, wenn man diese Uebungen in eine Zeit verlegte, in welcher dem Grund und Boden kein oder nur geringer Schaden zugefügt werden kann und wenn die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Uebungen auch den Civilbehörden und Einwohnern in ihrem wahren Lichte dargestellt würde; wobei freilich die Militärbehörden um sich gegen den Vorwurf zu sichern, aus diesen Manövern alles Zweckwidrige, auf bloße Paradeübungen Bezug habende verbannen müßten. — In diesem Falle, sollte

ich meinen, könnte es bei dem jetzigen Grad der Volksbildung nicht schwer halten, dem Bürger und Landmann ein solches Interesse für die Sache beizubringen, daß er derselben lieber förderlich als hinderlich seyn würde. —

XV.

Die Gensd'armerie und das Grenzzollwesen.

Obgleich diese beiden Branchen keinen rein-militärischen Zweck haben und daher auch nicht unter das stehende Militär eines Staates gerechnet werden können, so bilden sie doch gewissermaasen ein Mittelding zwischen dem Militär und Civil, indem sie dem Zweck ihrer Bestimmung nach streng genommen dem Letzteren, in der Art und Weise ihrer Dienstleistungen aber dem Ersteren angehören und aus letzterem Grund auch in der Regel aus gedienten Militärpersonen bestehen.

Dem militärischen Verhältniß am nächsten steht vermöge ihrer Einrichtung allerdings die Gensd'armerie, da sie in militärisch benannte Grade abgetheilt ist, wenn auch in der Zeit des Friedens ihre Bestimmung eine allgemein-policeiliche ist und sie den Civil-Policeibehörden gleichsam zur Assistenz dient. Die Grundlage des dienstlichen Verhaltens der Gensd'armerie ist demnach in den Policeigesetzen und Einrichtungen des Staates enthalten, welchem

sie angehören und die genaueste Kenntniß derselben ist eine Hauptbedingung ihrer Fähigkeit; außerdem müssen die Gensd'armen erfahren in Welthändeln, mit Menschenkenntniß, Gewandtheit, Scharfsinnigkeit, Characterfestigkeit, Unbestechlichkeit, Wahrheitsliebe, Muth und Geistesgegenwart ausgerüstete Männer von völlig unbescholtenem Ruf und anerkannter Zuverlässigkeit seyn und es ist daher, besonders, weil ihr Dienst zugleich eine rüstige körperliche Beschaffenheit erfordert, die Anstellung bei der Gensd'armerie keineswegs für eine Versorgung dienstunfähiger Militärpersonen, sondern vielmehr für eine ehrenvolle Versetzung gut gedienter, in jeder Art ausgezeichneter Unterofficiere anzusehen.

Die Beziehung der Gensd'armerie zu dem Militär tritt in der Regel blos in Kriegszeiten in Wirksamkeit, wo sie bei dem Etappenwesen und mit Reinigung der Umgegend des Kriegsschauplatzes von Nachzüglern und Marodeuren vollauf und bedeutend beschäftigt ist; auch gibt es in einigen Staaten besondere Militär- oder Armee-Gensd'armen, welche auch schon in Friedenszeiten zur Dienstleistung bei den commandirenden Generalen bestimmt sind. — Diejenige Autorität und das Gewicht, welches bekanntermaasen die französischen Gensd'armen unter Napoleon hatten, dürften dieselben in den deutschen Heeren wohl nie erlangen, welche sich in Bezug auf die Militärpolicei und in ordnungswidrigen Fällen sogar Officieren höherer Grade mit Kraft und Energie gegenüber stellen durften. Es kann übrigens der Bildung und Disciplin der deutschen Heere nur zur Ehre gereichen, wenn es eine Folge begründeter Ueberzeugung ist, daß man einer solchen Einrichtung nicht nachahmt, welche in dem französischen Heer einen anerkannt vortheilhaften Einfluß ausübte und selbst in Feindesland mancher Grausamkeit, mancher Un-

gerechtigkeit und manchem Uebermuth Grenzen setzte. Ausgemacht bleibt es indessen, daß eine wohlorganisirte Gensd'armerie, die man, ob sie gleich in die allgemeine Policei eingreift, auf militärischen Fuß eingerichtet und unter militärisches Commando gestellt läßt, in jedem Staat ein höchst nützliches Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ist, welches, da es aus Individuen besteht, die dem Militär ihre Ausbildung verdanken, ein Beitrag zu den vielfachen Beweisen ist, welchen wohlthätigen Einfluß die jetzige Gestalt der Militärverfassung auf das allgemeine Beste hat.

Ein anderer, dem Civilfache zwar ausschließlich angehörender, in seinem Material aber beinahe eben so durchgängig vom Militär abstammender Zweig ist das Personal des Grenz-Zollwesens, dessen Nothwendigkeit, so lange die Idee einer allgemeinen Zollvereinigung noch unter die frommen Wünsche gehört, wohl nicht abzuläugnen seyn dürfte und das ich blos deswegen hier erwähne, weil das Militär gewissermaasen die Pflanzschule für die Mehrzahl der dabei Angestellten ist. — Es gilt diese Anstellung allerdings für eine Versorgung längere Zeit gut gedienter Militärpersonen; allein daß sie nichts weniger als ein Ruheposten ist, wird Jeder zugestehen, der nur einigen Begriff von den beschwerlichen Dienstleistungen und von den mancherlei, selbst oft nicht von Gefahr befreiten, damit verbundenen Unannehmlichkeiten hat, wozu noch der Uebelstand kommt, daß es nur Wenigen gelingt, sich bei der gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten über die beinahe allgemeine nachtheilige Meinung zu erheben. Der Dienst dieses Personals, namentlich in den untersten Graden, erfordert einen nicht weniger rüstigen Körper, als der Militärdienst, denn er ist mit Nachtwachen und Aussetzung jeder Witterung verbunden, ja er gleicht

unter manchen Verhältnissen einem immerwährenden kleinen Krieg. Er bedarf ferner einen festen, an den Buchstaben der gesetzlichen Vorschriften haltenden, unbestechlichen Sinn und einen klugen, umsichtigen Ueberblick, um List und Betrug zu durchschauen und zu entlarven. — Dergleichen Eigenschaften lassen sich von gedienten und erfahrnen Unterofficieren allerdings am ersten erwarten, so wie auch die dabei erforderliche genaue Pünktlichkeit und Ausdauer, und es gereicht dem Militär zur Ehre, daß man diese Erwartungen von den in ihm ausgebildeten Individuen haben kann, wenn man es auch nicht für unmöglich annehmen darf, daß sie auch bisweilen durch Mißgriffe getäuscht werden. In letzter Beziehung sind es die Militärbehörden dem allgemeinen Besten schuldig, nur solche Subjecte zu einer solchen Anstellung vorzuschlagen und zu empfehlen, welche jenen Anforderungen entsprechen, sich aber keineswegs durch dieselbe unbrauchbarer, dem Trunk ergebener und sonst unzuverlässiger Leute zu entledigen, und hier tritt abermals der Fall ein, daß Militär- und Civilbehörden sich über das allgemeine Interesse mit einander zu vereinigen, verpflichtet sind. — Aus diesen Gründen ist es zweckmäßig und gut, wenn bei dem Militär eine gewisse Anzahl von Dienstjahren bestimmt, nach deren Ablauf der Anspruch auf eine solche Versorgung erst zuverlässig ist, um über die Fähigkeit und Erfahrung der betreffenden Individuen außer Zweifel seyn zu können, und daß man dieselben nicht augenblicklich fest bei dem Zollwesen anstellt, sondern auf einige Zeit (vielleicht ein Jahr) zur Probe dabei Dienst leisten läßt, nach deren Ablauf sie, wenn sie sich in irgend einer Art nicht dazu eignen sollten, wieder in ihr früheres Verhältniß beim Militär eintreten können; denn es ist recht gut möglich, daß einem

recht brauchbaren Unterofficier eine oder die andere für den Dienst beim Zollwesen unerläßliche Eigenschaft abgehen kann. — Erfreulich und zum vortheilhaftesten Urtheil über die Verfassung des Militär führend ist es jedenfalls, daß es seine Ausbildung möglich macht, auch für zwei so allgemein nöthige und wichtige Institute eines Staates, als die Gensd'armerie und das Zollwesen sind, unter seinen Gliedern eine hinlängliche Auswahl zu haben und es muß auch dieser Umstand zum Sporn werden, der militärischen Ausbildung die ihr gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

XVI.

Allgemeine Landesbewaffnung.

Es würde vielleicht nicht als ein Mangel dieser Schrift aufgefallen seyn, wenn ich sie mit dem vorhergehenden Abschnitte geschlossen hätte; allein sie führt den Titel: „Der Soldat" und soll Alles berühren, was mit den militärischen Verhältnissen nahe und entfernt in Beziehung kommt und was in militärischer Gestalt erscheint. —

Die nach den Kräften der Staaten und nach ihren politischen Verhältnissen organisirten stehenden Heere haben, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, die Bestimmung, jeden Augenblick zum Schutz und zur Abwehrung jeder von außen her androhenden feindlichen Gewalt in Bereitschaft zu seyn und der Hauptzweck ihrer Leistungen im Frieden ist ihre

Ausbildung und Vorbereitung zu dem erwähnten Zweck. Mit dieser ihrer ersten Bestimmung im Frieden ist eine zweite, die Aufrechthaltung der allgemeinen innern Ordnung und Ruhe, leicht zu vereinen, da die zu solchem Zwecke wirkenden Dienstleistungen in mehrfacher Beziehung in die Ausbildung und Uebung für den ersten Zweck unterrichtend und gewöhnend eingreifen, wie z. B. aller Wach- und Garnisondienst, alle Commandos und Sicherungsmaasregeln gegen Unordnungen und Unruhen im Innern u. s. w. — Kein Staat kann sich jedoch so bedeutender Kräfte rühmen, daß er es vermöchte, ein so bedeutendes, stets im activen Dienste befindliches stehendes Heer zu halten, um überzeugt seyn zu können, daß es für alle von außen her mögliche Gefahren mit seiner Stärke unbedingt ausreichen werde und daß bei dessen nach außen nöthig werdender Wirksamkeit stets ein so großer Theil davon im Innern des Landes zurückbleiben könne, welcher ausreichte, die in demselben nöthige Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung wie in der Zeit des Friedens fortzusetzen. — Es könnte sonach ein jeder Staat in den höchst bedenklichen Fall kommen, sein ganzes stehendes Heer nach außen verwenden zu müssen und in seinem Innern von aller militärischen Gewalt entblößt zu seyn, welcher Umstand besonders in dem möglichen Fall am fühlbarsten seyn würde, wenn von einer andern Seite der Feind eindringen oder die Ruhe im Innern durch Uebelwollende gestört werden sollte.

Daß Ereignisse dieser Art in der vielfachsten Beziehung dem Allgemeinen wie dem Einzelnen höchst drückend und nachtheilig werden, hierüber sind in manchen größern und kleinern Staaten gewiß Erfahrungen vorhanden, deren sich Niemand erfreuen kann. Zwar gebot es die Noth und das augenblick-

liche Bedürfniß, dieſen Uebelſtänden abzuhelfen; man rief die ganze waffenfähige Bevölkerung auf, gab ihr eine Art von Organiſation, wie ſie der Augenblick zuließ, verſtärkte damit die ſtehenden Heere und ſuchte den Mangel an Militär im Innern damit zu decken. — Allein mögen die Reſultate jener übereilten Anſtrengungen im Allgemeinen groß, ehrenvoll und die Erwartungen übertreffend geweſen ſeyn, die mangelhafte Geſtalt derſelben, die Störung und Unterbrechung der bürgerlichen Verhältniſſe, die großen Opfer und die tauſend Nachtheile und Unannehmlichkeiten, welche ſie dem Ganzen und Einzelnen bereiteten, ſind weder von Sachverſtändigen noch von Allen, die ſie mehr oder weniger berührten, unbemerkt geblieben und die Ueberzeugung iſt daraus hervorgegangen, daß es für jeden größern oder kleinern Staat unumgänglich nothwendig ſey, auf dieſe Nothfälle in Zeiten bedacht zu ſeyn, Vorkehrungen und Einrichtungen zu treffen, durch welche alle jene Uebelſtände vermieden und ſchon in der Zeit des Friedens eine Schutz- und Wehrmauer aufzubauen, die in jedem eintretenden Nothfalle ſchon fertig und feſt daſtehe, um theils der nach außen gerichteten Kraft der ſtehenden Heere einen zuverläſſigen Nachdruck zu geben, theils im Innern die Stelle der davon entfernten und anderweitig beſchäftigten bewaffneten Macht einzunehmen. — Dieſe Mauer konnte freilich aus keinem andern Material, als aus der von der Verpflichtung des Dienſtes im ſtehenden Heer entbundenen vaterländiſchen männlichen Bevölkerung erbaut werden und es entſtand daraus die Idee einer allgemeinen Landesbewaffnung, welche freilich unter verſchiedenen Geſtalten ins Leben trat.

Die eigentlichen Grundpfeiler oder der Beſtand der Landes- oder Volksbewaffnung ſind die Landwehr und der Landſturm; ſie ſind eine uralte Ein-

richtung und haben Jahrhunderte hindurch bei dem deutschen Volke bestanden, bis nach Einführung der eigentlichen stehenden Heere die meisten Regierungen den Glauben auffaßten, daß die Völker durch diese Heere sowohl nach außen, als auch im Innern vollkommen gesichert. — Die Geschichte eines halben Jahrhunderts hat jedoch die Nichtigkeit dieses Glaubens hinlänglich beurkundet und die genannten Anstalten, wiewohl unter mancherlei mehr oder weniger von der Uridee abweichenden Formen, unter verschiedenen Benennungen und mit manchen den Verhältnissen und den Ansichten entnommenen Veränderungen wieder ins Leben gerufen. — Landwehr und Landsturm, als eigentlicher Bestand der Volks- oder Landesbewaffnung, begreifen streng genommen alle wehrhafte Männer, die nicht durch Aemter oder wirkliche Gebrechen am Dienste gehindert werden, vom zwanzigsten bis zum fünfundsechzigsten Jahr in sich. — Die Landwehr besteht aus den jüngern Männern vom zwanzigsten bis zum fünfundvierzigsten Jahre, welche völlig soldatisch geübt und bewaffnet werden und bestimmt sind, nicht blos den vaterländischen Boden zu vertheidigen, sondern sich auch, gleich dem stehenden Heere, allenthalben hin zu begeben, wo der Schutz des Vaterlands oder überhaupt dessen Bestes ihre Gegenwart erheischt. — Der Landsturm wird, außer der Landwehr, aus allen waffenfähigen Männern ohne Unterschied des Standes und Alters gewählt, die ihr sechzigstes Jahr noch nicht erreicht haben und ist bestimmt, das Innere des Landes und den eignen Heerd zu schützen. Wo nur der Feind andringt, da soll sich der Landsturm sammeln, sich ihm entgegenstellen, ihn umringen, ihn abschneiden, seine Ersatzmannschaften und Zufuhren überfallen, seine Courriere, Boten, Kundschafter und Späher auffangen, mit einem Wort,

ihm allen Schaden und Abbruch thun, welcher ihm möglicher Weise zugefügt werden kann. Aber nur wenn der Feind da ist, soll der Landsturm aufstehen; ist die Gefahr vorüber, so soll jeder wieder nach seinem gewohnten Geschäfte zurückkehren; auch kann derselbe natürlich auf keine geregelte Besoldung Anspruch machen. Im Kampfe selbst wird sich ein solcher Landsturm aller Waffen bedienen können, womit er dem Feinde zu schaden vermag. So einfach die Idee dieser Einrichtung ist, so sollte man doch glauben, daß, wenn von Landwehr und Landsturm in Kraft und Einsicht gemeinschaftlich für die Sicherheit des Vaterlands gewirkt und gestritten würde, es kein feindliches Heer geben könnte, welches im Stande wäre, ein Land zu unterjochen.

Bei der in der neuern Zeit auf Grund vielfältiger Erfahrungen umgewandelten Militärverfassung aller Staaten und bei der nach verhältnißmäßigen Grundsätzen unternommenen neuern Organisation der stehenden Heere ist zwar in den meisten deutschen Staaten die Nothwendigkeit nicht aus dem Auge gelassen worden, auf eine größere bewaffnete Macht, als die stehenden Heere ausmachen können, Bedacht zu nehmen, man ist jedoch von einer so allgemeinen Volksbewaffnung, als die erwähnte des Landsturms, größtentheils abgegangen und zwar wohl aus folgenden Gründen: Bei einer so ausgedehnten Volksbewaffnung, als die erwähnte des Landsturms, ist eine wirkliche Organisation eine in der Regel nur in der Einbildung bestehende, nur scheinbar ausführbare Idee, die in ihrer zu großen Unvollkommenheit mehr Schaden als Nutzen hervorbringt. Autorität und Subordination sind Worte, welche dabei kaum dem Namen nach stattfinden und die Verhältnisse lassen der Willkühr ein weites Feld offen. Von einer geregelten Dienstordnung, einer äußern Ausbildung

und Uebung, wie von einer disciplinarischen Verfassung kann daher nur unter sehr untergeordneten Bedingungen, keineswegs aber so ausreichend die Rede seyn, wie es mit den billigsten Anforderungen der Gegenwart übereinstimmen dürfte, in welcher der Begriff von dem Geiste des Militärs selbst nur wenig Laien fremd ist, in welcher die Außenseite mehr als je Einfluß auf das allgemeine Urtheil und auf die daraus hervorgehende Anerkennung hat, in welcher man so gern das Lächerliche und Unpassende heraushebt, um damit das Wesentliche und Reelle in den Hintergrund zu drängen, in welcher endlich ein auf solche Weise ohne alle geregelte innere und äußere Organisation zusammengerafften Landsturm bei ernsten Kriegsfällen jeden Augenblick mit regulärem, wohl organisirten Militär in dienstliche Berührung kommen kann, wo ihm seine unbeholfene, spießbürgerliche Außenseite, selbst wenn er von dem besten Geiste belebt wäre, weder nur die gewöhnlichste Achtung, noch weniger aber eine irgend wirksame Autorität und Anerkennung sichern dürfte. — Ein Land, dessen ganze männliche Bevölkerung für bewaffnet gilt, hat von keinem Feinde, der es betritt, Schonung zu erwarten, jeder einzelne Bürger und Einwohner wird als Krieg führend angesehen und behandelt und unter dem Vorwande, sich gegen die gerüstete Einwohnerschaft zu sichern, zieht der Krieg in seiner gräuelvollsten Gestalt in die friedliche Hütte des Landmanns, wie in die mit Wall und Mauer umgebene, befestigte Stadt. Solchem Ungemach aber kann nur ein von Jugend auf an Kampf und Streit gewöhntes Volk entgegentreten, dessen Land von der Natur mit hindernden und schützenden Terraingegenständen bedeckt ist und gleichsam einen natürlichen Schauplatz zum immerwährenden kleinen Kriege bildet. Ob alle Bewohner Deutschlands dergleichen ge-

bürne und kampfgeübte Krieger sind und ob sich alle deutsche Länder zu einem solchen Vertheidigungs- und Vernichtungskrieg eignen? — auf diese Fragen kann man unbedingt mit Nein antworten; daß aber, wo dies nicht der Fall ist, zwar der kriegerische Geist in Augenblicken der Gefahr und harten Bedrängniß aufflammen und zu verzweifelten Unternehmungen veranlassen könne, ist durch Beispiele wohl erwiesen, jedoch eben so erwiesen ist es, daß im offenen Felde die bedeutendsten Massen eines mangelhaft organisirten Landsturms gegen ein weit geringeres, reguläres und kampfgeübtes feindliches Heer nur als vergebliche Schlachtopfer geführt werden; daß ein demselben beigebrachter Schlag seinen Muth für immer beugt; daß er sich vielmehr, wenn er sich besiegt sieht, in unaufhaltbarer Flucht auflöst und seinem Eigenthum zueilt, um dort zu retten und zu schützen, was möglich ist; erwiesen ist es, daß ein solcher Landsturm selbst bei anhaltenden Dienstleistungen, die ihn seinen Geschäften und Verhältnissen entreißen, den Eifer und die Ausdauer verliert, daß derselbe aus Mangel an disciplinarischer Ordnung nur zu oft in Willkühr und Uebermuth, in Gesetzlosigkeit und Rohheit ausartet und so da, wo er seiner Bestimmung nach wachen, schützen und schirmen soll, zur ruhe- und friedenstörenden Geißel wird.

In Erwägung dieser und noch anderer keineswegs aus der Luft gegriffenen Gründe ist man in den meisten deutschen Staaten beflissen gewesen, nach den vorhandenen Verhältnissen die bewaffnete Macht für den Nothfall durch dem Zweck entsprechendere Mittel zu verstärken und selbst im Innern für den Fall einer unvermeidlichen Entblößung vom wirklichen Militär bewaffnete Schutzwehren zu bilden, an welchen die erwähnten Mängel nach Möglichkeit ver-

nieden und solche Einrichtungen getroffen sind, von welchen man mit Recht zuversichtlicher auf die Erreichung der beabsichtigten Zwecke rechnen kann.

Als Verstärkungsmittel der stehenden Heere dient zunächst ein Theil derjenigen Mannschaft, welche ihrer kurzen Dienstzeit Genüge geleistet hat und als Kriegsreserve in ihre Heimath entlassen wird, unter der Bedingung, daß sie gewärtig ist, bei einer binnen zwei oder drei Jahren eintretenden Mobilmachung oder Verstärkung auf den Kriegsetat desjenigen Truppentheils, in welchem sie gedient, wieder einbeordert und zur Vollzähligmachung desselben verwendet zu werden; diese Einberufung kann nun zu einem Marsch gegen den Feind oder auch zum Behuf eines mit derselben Kriegsstärke auszuführenden Friedensmanövers stattfinden, welches letztere wohl zu Zeiten geschehen muß, um diese Mannschaft nicht ganz aus aller Uebung kommen zu lassen.

Alle diejenigen ausgedienten Soldaten, welche ihre Kriegsreservejahre überstanden haben oder bei derselben überzählig sind, bilden die Landwehr, welche in zwei Aufgebote eingetheilt ist. Das erste Aufgebot der in Regimenter und Bataillone formirten Landwehr rückt, im Fall eines Kriegs, gleich dem stehenden Heer ins Feld oder muß wenigstens jeden Augenblick dazu bereit seyn und die Dienstzeit in diesem Aufgebot wird sich ohngefähr auf 7 — 8 Jahre erstrecken müssen, so daß z. B., wer mit dem 20. Lebensjahr in den Dienst des stehenden Heeres eintrat, mit dem 25. Lebensjahr aus der Kriegsreserve zum ersten Aufgebot der Landwehr und mit dem 32. zum zweiten Aufgebot derselben übertritt, in welchem er bis zum 39. oder 40. Lebensjahre verbleibt.

Die Landwehr beider Aufgebote ist nach gewissen Verhältnissen in Ergänzungsbezirke abgetheilt,

wodurch die Eintheilung in Brigaden, Regimenter, Bataillone, Compagnien und Escadrons festgestellt ist. Die Brigade-, Regiments- und Bataillonscommandeure mit ihren Adjutanten, so wie die Compagnie- und Escadronsführer mit den Bezirksfeldwebeln und Wachtmeistern, wie auch von jedem Bataillon und jeder Compagnie einem Capitän d'Armes und einigen Gefreiten, bilden den fortwährend besoldeten Stamm des ersten Aufgebots der Landwehr, alle übrigen Officiere, Unterofficiere und Gemeine des ersten, so wie das ganze zweite Aufgebot, sind außer der Zeit der großen Uebungen beurlaubt.

Das erste Aufgebot wird alljährlich zu einer großen Waffenübung zusammengezogen, welche entweder in den einzelnen Bataillonen 14 Tage lang im Frühjahr oder in Verbindung mit dem Armeecorps, zu welchem die Landwehr gehört, auf längere Dauer im Herbste stattfindet. — Da die Commandeure sowohl aus dem stehenden Heere genommen werden und mit demselben in ununterbrochener Verbindung bleiben, auch zu den Uebungen Officiere aus dem stehenden Heere theilweise commandirt werden, übrigens die ganze Landwehr aus gedienten Soldaten besteht, so ist es leicht begreiflich, daß sie in ihrem Aeußern sowohl, als in ihrer dienstlichen Ausbildung und Fähigkeit dem stehenden Heere nur sehr wenig, in mancher Beziehung gar nicht nachsteht, da sie nur völlig gereifte und kräftige Männer in ihren Reihen zählt, welche auf die in dem Vorhergehenden beschriebene Weise sorgfältig im stehenden Heer ausgebildet sind und es recht wohl wissen, mit welcher Zuversicht das Vaterland ihrer schützenden Kraft vertraut. —

Das zweite Aufgebot der Landwehr ist von den großen jährlichen Uebungen befreit, ist jedoch ebenfalls in Regimenter, Bataillone und Compagnien

getheilt, welche unter der Controle des ersten Aufgebots stehen und mit den nöthigen Commandeuren, Officieren und Unterofficieren versehen sind, die jedoch keinen Gehalt beziehen. — Obgleich aus Männern von reiferem Alter bestehend, so ist dieses zweite Aufgebot doch dergestalt organisirt und dienstgeübt, daß es nur einer kurzen Zurückrufung bedarf, um es, wenn das erste Aufgebot ins Feld rücken muß, augenblicklich in dessen Verhältnisse treten lassen zu können.

Außer den bemerkten großen Uebungen finden bei dem ersten Aufgebot noch in den Frühlings- und Herbstmonaten Sonntagsübungen in dem Compagniebezirk statt, deren Hauptzweck jedoch eigentlich das Zielschießen ist, welches wie in dem stehenden Heere betrieben wird; mit diesen Uebungen verbunden oder auch von ihnen getrennt wird die Landwehr beider Aufgebote öfter in dem Compagniebezirk versammelt, um die Listen derselben genau zu berichtigen, den Uebertritt in die verschiedenen Dienstkategorien zu reguliren, gesetzliche Bestimmungen und Dienstbefehle mitzutheilen, die Kriegsartikel und Strafbestimmungen vorzulesen und alle etwaigen zweifelhaften Verhältnisse festzustellen, und bei allen diesen Uebungen und Versammlungen findet in jeder Beziehung eine vollkommen militärische Dienstordnung statt; außer diesen Fällen aber steht der Landwehrmann ganz in seinem bürgerlichen Verhältniß von der militärischen Subordination suspendirt und ist in dieser Hinsicht, wie auf die darauf Bezug habenden Rechte nicht als Militärperson, sondern wie jeder andere Staatsbürger zu betrachten. Sein bürgerliches Verhältniß wird nur durch die Einberufung unterbrochen, indem er für die Dauer derselben ganz in die Klasse des stehenden Militärs tritt, auch allen Bestrafungen nach den bei dem stehenden Heere geltenden Grundsätzen

unterworfen iſt; wogegen bei dem beurlaubten Landwehrmann nur militäriſche Disciplinarſtrafen in Anwendung kommen, wenn er dem Befehl zur Theilnahme an den Compagnieübungen nicht Folge leiſtet, wenn er während dieſer Uebungen den Anweiſungen und Anordnungen der Vorgeſetzten nicht pünktlich nachkommt und wenn er, während er von der Erlaubniß, die Uniform außer Dienſt zu tragen, Gebrauch macht, bei dem Zuſammentreffen mit Vorgeſetzten, die ſich ebenfalls in Uniform befinden, die ſchuldige Achtung und die Pflichten der militäriſchen Subordination gegen ſie nicht beobachtet; die größte Beſtrafung eines Landwehrmanns für unſittliche, ſchlechte Aufführung iſt die Ausſtoßung aus den Reihen der Landwehr, welche jedoch nur von dem Generalcommando verfügt werden kann. — Der Landwehrmann kann außer der Uebungszeit in ſeinem Gewerbe oder Privatgeſchäften ungehindert verreiſen; wenn dies jedoch in weite Entfernung, außerhalb des Landes und auf länger als drei Monate nöthig iſt, hat er ſich nicht allein bei ſeiner Obrigkeit, ſondern auch bei dem Bezirksfeldwebel zu melden und keine Civilbehörde darf ihm einen Paß zu einer ſolchen Reiſe ertheilen, wenn er ſich nicht durch eine Beſcheinigung von der Militärbehörde über die dazu erhaltene Erlaubniß ausweiſt. — Zwingen einen Landwehrmann die Verhältniſſe, ſeinen Wohnort zu verändern, ſo tritt er zu der Landwehr desjenigen Bezirks über, in welchem ſein neuer Aufenthaltsort liegt, muß ſich jedoch bei dem Bezirksfeldwebel ſeines früheren Wohnorts zum Abgange, wie bei dem des neuen Wohnorts zur Ankunft melden. — In kirchlichen Verhältniſſen gehören die beurlaubten Landwehrmänner ohne Einſchränkung zur Civilgemeinde ihres Orts und bedürfen daher auch nur dann einen Conſens zur Verheirathung von Seiten der Mili-

tärbehörde, wenn ſie ſich während der Zeit, wo ſie ſich im Krieg oder zur Uebung bei der Fahne befinden, verheirathen wollen. — Von der Klaſſenſteuer iſt kein Landwehrmann befreit, außer für die Zeit, welche er ſich im Dienſt befindet; eben ſo hat auch auf die Entrichtung indirecter Abgaben das militäriſche Verhältniß keinen Einfluß, auch ſind die Landwehrmänner zu allen Communallaſten gleich den übrigen Staatsbürgern verpflichtet, in ſofern dieſelben ihrem militäriſchen Verhältniß nicht verletzend in den Weg treten; doch haben ſie für keine perſönliche Communaldienſtleiſtung einen Stellvertreter zu halten oder eine Entſchädigung an Gelde zu leiſten, ſo lange ſie ſich im Dienſt befinden. — Die beurlaubten Landwehrmänner haben, hinſichtlich aller in ihren bürgerlichen Verhältniſſen und bei Ausübung ihrer Gewerbe begangenen Vergehen, ſo wie in allen ſie betreffenden Injurienſachen ihren Gerichtsſtand bei den Civilgerichten; bei allen vor die Militärgerichte gehörenden Vergehungsfällen werden ſie jedoch ganz nach den für das ſtehende Heer geltenden Vorſchriften beſtraft. — Obgleich bei Beſtrafung der Landwehrmänner für Vergehungen, welche vor die Civilgerichte gehören, im Allgemeinen die Landesgeſetze in Anwendung kommen, ſo finden jedoch, wegen Eigenthümlichkeit der militäriſchen Strafverhältniſſe noch beſondere Strafbeſtimmungen Anwendung, welche von den Civilgerichten in der Art zu berückſichtigen ſind, daß ſich die verhängten Strafen mit den militäriſchen Verhältniſſen vereinbaren laſſen, oder, wo dies nicht ausreicht, auf die in den militäriſchen Strafgeſetzen vorgeſchriebenen eigenthümlichen Strafarten erkannt werden muß.

Aus allem Dieſen ergibt ſich, daß die Einrichtungen des Inſtituts der Landwehr auf eine befriedigende Vereinigung der Civil- und Militärverhält-

niſſe dergeſtalt berechnet ſeyn können, daß der Zweck deſſelben ohne Beeinträchtigung des einen oder des andern wohl erreicht werden kann, und es dürfte nur noch in Bezug auf die Commandeure und Officiere der Landwehr eine kurze Bemerkung nöthig ſeyn. — Es müſſen dies Männer ſeyn, welche die bezeichneten Verhältniſſe klar und vorurtheilsfrei durchſchauen, die ganz in jedem Sinn des Worts Soldaten ſind, aber auch alle bürgerliche Beziehungen nach ihrem vollen Werthe zu würdigen verſtehen; Männer müſſen es ſeyn, die vermöge ihrer geiſtigen Bildung die Fähigkeit beſitzen, während ſie den ächt militäriſchen Geiſt auf jede mögliche Weiſe in den Reihen der Landwehr zu beleben und zu nähren ſtreben, während ſie von den Dienſtvorſchriften um kein Haar abweichen, dem Bürgerſinn ſeine volle Gerechtigkeit widerfahren laſſen, beide Verhältniſſe der Landwehr in dem reinen, wahren Begriff der Vaterlandsliebe zu vereinen und in einander greifend feſtzuhalten verſtehen, die, indem ſie den militäriſchen Zweck mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit und Pünktlichkeit verfolgen, es nicht aus dem Auge laſſen, daß ihre Untergebenen auch noch andern Zwecken angehören und daher aus ihren Anforderungen an dieſelben jede Kleinigkeitskrämerei und Pedanterie verbannen, die, ohne der militäriſchen Ordnung im geringſten zu nahe treten, keine Gelegenheit vorbeigehen laſſen, ihnen dies bemerkbar zu machen und ſie darauf hinzuführen, daß ſie, während ſie ſich dem einen Zweck mit Eifer und Ausdauer widmen, auch dem andern Genüge leiſten; ohne ihrer Autorität im Geringſten etwas zu vergeben und in dem Begriff der Subordination eine nachtheilige Moderation zu begünſtigen, müſſen ſie aus ihren Aeußerungen jede Beziehung fern halten, welche darauf hindeuten könnte, daß die Landwehr dem ſtehenden Heer in

irgend einer Art nachstehe; vielmehr müssen sie dem Werth ihrer patriotischen Leistungen nach bereits abgelegter Dienstzeit die gebührende Anerkennung gewähren und es ihr nicht verbergen, welche wichtige Stelle sie im Staat einnimmt. Es steht daher fest, daß die Officiere für die Landwehr sorgfältig und mit Umsicht ausgewählt werden müssen und daß dabei der Grundsatz ganz verwerflich ist, sich für das stehende Heer unbrauchbarer Subjecte zu entledigen. —

Sollte in besonders dringenden Fällen das Bedürfniß eines Landsturms noch außer der Landwehr eintreten, so kann ein solcher aus allen denjenigen Individuen gebildet werden, welche ihre Dienstpflicht in beiden Aufgeboten der Landwehr erfüllt haben, und es entsteht hieraus der nicht zu verkennende Vortheil, daß auch der Landsturm aus lauter gedienten, an das militärische Verhältniß gewöhnten Soldaten zusammengesetzt ist und, wenn er auch nicht die ganze männliche Bevölkerung umfaßt, in jeder Beziehung seinem Zweck genügend entsprechen, sich schnell organisiren und auf angemessene Weise in jede dienstliche Ordnung fügen wird. — Eine solche Volksbewaffnung kann und muß, bei richtiger Leitung, ihren Zweck gewiß erfüllen.

Eine Landwehrorganisation, wie ich sie eben beschrieb, kann jedoch sowohl wegen der erforderlichen Bevölkerung, als auch der zur Uniformirung, Bewaffnung und Ausbildung nöthigen Mittel füglich nur in großen Staaten stattfinden, wie solches auch bereits in den meisten bedeutenden deutschen Staaten in Folge der allgemein bekannten Erfahrungen der Fall ist, obgleich eine ungemein große Verschiedenheit in den Systemen waltet, nach welchen man diese Einrichtungen begründete. Wenn ich schon im Allgemeinen bevorwortete, daß sich meine aufgestellten Ansichten und Bemerkungen auf keinen Staat spe-

ciell beziehen sollten, so kann ich es doch nicht in Abrede stellen, daß mir bei dem, was ich über die Landwehreinrichtung angab, unwillkührlich die preußische Landwehrorganisation zur Grundlage wurde, indem dieselbe nach dem Urtheile sachverständiger und erfahrener Männer des Militär- und Civilstandes Alles in sich vereinigt, was in Berücksichtigung der allgemeinen und einzelnen Verhältnisse wünschenswerth erscheinen muß, auch mit Zuversicht hoffen läßt, daß sie sich bei einem ausbrechenden Kriege der Erwartung ihrer Begründer gemäß bewähren werde. Wenn nun aber in kleineren Staaten aus den angeführten Gründen oder vermöge besonderer Verhältnisse eine so großartige Volksbewaffnung nicht füglich organisirt werden kann, so bleibt auch für sie das Bedürfniß einleuchtend, eine bewaffnete Gewalt aufzustellen, welche, wenn die nach ihren Kräften genau berechneten stehenden Truppen sich entfernen müssen, deren Stelle vertreten kann und im Innern als Schutzwehr für die bürgerliche Ordnung und allgemeine Sicherheit dient. Zu diesem Behuf finden wir in den verschiedenen Staaten National-, Communal- und Bürgergarden, Bürgerwehr, Bürgermilitär und Landmiliz, auch hier und da noch den Landsturm, welche Institute theils in Anerkennung des allgemeinen Bedürfnisses, theils durch besondere Ereignisse im Innern der Staaten ins Leben gerufen und in Wirksamkeit getreten sind. — Trotz dem, daß sich die allgemeine Stimme keineswegs durchgängig zu günstiger Anerkennung des militärischen Verhältnisses entschließen kann, hat sie es doch nicht vermocht, die Nothwendigkeit abzuläugnen, daß die genannten Institute eine von der militärischen Organisation entlehnte äußere und innere dienstliche Einrichtung haben und in ihrer Wirksamkeit mit einem militärischen Anstrich versehen seyn müssen; des-

bald ſind ſie in Bataillone und Compagnien formirt und bedienen ſich für ihre Behörden und Führer, wie für ihre Dienſtleiſtungen militäriſche Benennungen, allein es bleibt bei den meiſten dieſer Einrichtungen mehr oder weniger zu wünſchen übrig; viele derſelben ſind keineswegs von Mißgriffen und Mißbräuchen frei, ihr militäriſches und bürgerliches Verhältniß iſt entweder zur Ungebühr ſchroff gegen einander geſtellt, oder zu wenig, wo es nöthig, von einander geſondert, ihre Organiſation iſt nicht überall dem Verhältniß angemeſſen oder ſie iſt zum Theil ſo mangelhaft, daß es gar keine Organiſation zu nennen iſt; der Begriff von ihrer Beſtimmung iſt nicht allgemein klar erkannt und feſtgeſtellt; hier macht man ſie unnöthigerweiſe zum Soldatenſpiel, dort zur ſpießbürgerlichen Carricatur und zum Kinderſpott, während man die zwiſchen dem Zuviel und Zuwenig liegende Mittelſtraße, die am nächſten zum richtigen Zweck führt, ganz unbeachtet läßt. — Ich will keine Belege für dieſe Bemerkungen namhaft machen, aber einige aus dem Leben gegriffene Punkte will ich vorführen, welche da, wo ſie treffen, beherzigt werden mögen.

Kann man es wohl für vereinbar mit dem Zweck eines der erwähnten Inſtitute nennen, wenn deſſen Uniformirung und Armatur zum Gegenſtand des Glanzes und des koſtſpieligen Luxus gemacht wird? Wenn deſſen Mitglieder mit ihren Uebungen und Dienſtverrichtungen Schmauſereien, mit Aufwand verbundene Feſtlichkeiten und Bacchanalien verbinden? Wenn ſie in Zeiten, wo es keine Noth erfordert, ſich einem zeitraubenden, ſie von ihren Geſchäften abziehenden Militärſpiel in Paradeübungen und unnöthigem Dienſt hingeben und ſich mit dieſen Mißgriffen über andere Mitbürger zu erheben und ſich ein Uebergewicht anzumaßen ſtreben? Wenn ſie eine

Ehre darin ſuchen, dem ſtehenden Militär nicht nur Alles gleich zu thun, ſondern daſſelbe noch zu übertreffen? — Ein ſolches, dem bürgerlichen Verhältniß ganz entgegen ſtrebendes Beginnen geht in der Regel nur von Einzelnen aus, die ſich einen Namen machen wollen, während Mancher, der ſich nicht ausſchließen zu dürfen meint, im Stillen ſeinen Aerger an der Sache hat und den Nachtheil ſchmerzlich empfindet, welchen er dadurch in ſeinem geſchäftlichen und häuslichen Verhältniß erleidet. — Wird man es im entgegengeſetzten Falle paſſend und der Sache entſprechend finden, wenn die Mitglieder einer ſolchen gemeinnützigen Anſtalt derſelben nur gezwungen angehören, bei ſich aber die Ueberzeugung haben, daß nicht der geringſte weſentliche Nutzen daraus hervorgehe, kurz, wenn ſie gar keinen Sinn dafür haben und ſich alle Mühe geben, die Sache ſowohl durch ihr Aeußeres, als auch durch ihr Verhalten bei dienſtlichen Gelegenheiten lächerlich zu machen? — Wird man wohl glauben können, daß die aus ſolchen Anſichten hervorgehenden Carricaturen in halb bürgerlichem, halb militäriſchen Anzuge, mit einem äußern Anſtande, wie man ihn nur zum Gegenſtande des Spotts und der Satyre auf das Militär machen kann, mit Gewehren ohne Schloß und Ladeſtock u. ſ. w., wie man hier und da in Städten und auf dem Lande Mitglieder der Volksbewaffnung ſehen kann, irgend einen ernſten Zweck, bei welchem ſie einige Achtung und Anſehen bedürfen, erreichen können? — Darf man wohl erwarten, daß da, wo ſich die begüterten und wohlhabenden Stadt- und Landbewohner dieſer Dienſtleiſtungen ſchämen und ſie für wenige Groſchen an die niedrigſte, rohſte und dürftigſte Claſſe verdingen, die allgemeine bürgerliche Ordnung, das Eigenthum des Staats, der Communen und einzelnen Einwohner unter dem

Schutze feiler Miethlinge, eigennütziger, bestechlicher, oft selbst verdächtiger Lohnwächter wohl verwahrt und gegen frevelhafte Angriffe, gegen rohe Verletzungen gesichert, daß die gesetzlichen Einrichtungen und policeilichen Anstalten unter solcher Obhut gedeihen und würdig unterstützt seyn können? — Gewiß, weder in einer noch der andern Art kann der Zweck dieser Institute erreicht werden und wo sie in keiner würdigern Weise bestehen, da würde es unbedingt besser seyn, sie existirten gar nicht; dann könnte sich Niemand in seinen Hoffnungen auf Schutz und Beistand getäuscht sehen, Jeder wäre darauf vorbereitet, sich selbst beschirmen und helfen zu müssen und das Militär sähe sich nicht auf so ganz unziemliche Weise durch Verunstaltung und Mißbrauch seiner Einrichtungen compromittirt. — Doch, „tadeln ist leichter als besser machen!" höre ich mir von vielen Seiten zurufen und klagen höre ich, wie ungemein schwierig es sey, den Bürger und Landmann für Dinge dieser Art unter einen Hut zu bringen, ihn von deren Zweckmäßigkeit zu überzeugen; wie fast unausführbar es besonders sey, zwischen dem militärischen und bürgerlichen Verhältniß ein in der Mitte liegendes herzustellen; dabei äußert man: das vom Staate bezahlte stehende Militär und das Personal der Policei sey in Friedenszeiten zu Aufrechthaltung der allgemeinen innern Ordnung hinreichend, sollten innere oder äußere Ruhestörungen eintreten, so werde sich gewiß kein guter Bürger und Unterthan weigern, nach Kräften für das allgemeine Beste zu wirken und dann sey es ja in jedem Augenblicke Zeit, dergleichen Institute ins Leben zu rufen, ohne daß man in der Zeit, wo es nicht nöthig sey, Zeitversäumniß, Unkosten und körperliche Anstrengungen darauf verwende. — Ich entgegne hierauf: „Den obrigkeitlichen Behörden, welche von der Zweckmäßig-

keit und Nothwendigkeit des Gegenstands überzeugt, die selbst von patriotischem Sinn und Eifer beseelt sind, kann es nicht schwer werden, einen diese Institute begünstigenden Geist zu erwecken, wobei sie ja nur in die nächste Vergangenheit greifen dürfen, um ihre Anforderungen durch Beispiele zu bekräftigen; freilich müssen sich diese Behörden thätig und mittelst ihnen gewiß zu Gebote stehender Ermunterungen für die Sache interessiren; wobei es unumgänglich nöthig ist, daß sie von der höchsten Landesbehörde kräftig unterstützt werden, von welcher eigentlich die ganze Idee zu der zweckmäßigsten Einrichtung einer solchen innern Schutzwehr ausgehen und durch gesetzliche Bestimmungen festgestellt, auch auf jede mögliche Weise begünstigt werden muß. — Nicht schwer, meine ich, kann es werden, die richtige Mitte zwischen zwei nur scheinbar von einander getrennten Verhältnissen aufzufinden, um darauf ein drittes zu begründen, welches beide in einander vereinigt, wenn man beide Verhältnisse vorurtheilsfrei ins Auge faßt, von jedem nur das, was nöthig ist, in das dritte aufnimmt, alles Uebrige aber fern davon hält und wenn man zu diesem Behufe die Feststellung und Aufrechthaltung dieses neuen Verhältnisses der Leitung von Männern anvertraut, von welchen man die Ueberzeugung hat, daß sie von dem richtigen Gesichtspunkt ausgehen, daß sie, um dies zu können, in keinem der zu vereinenden Verhältnisse fremd sind und sie beide mit unbefangenem Sinne zu würdigen wissen, daß sie im Besitz eines so allgemeinen Vertrauens und einer solchen persönlichen Achtung sind, um der Sache, deren sie sich mit Ernst und Eifer annehmen, schon durch ihr Beispiel bei ihren Mitbürgern Eingang zu verschaffen und Jedem die Ueberzeugung zu geben, daß es keine überflüssige, keine unwürdige und kleinliche, sondern eine gemein-

nützige, würdige, jedem guten Staatsbürger zukommende sey. — Wohl mag es seyn, daß die eingreifende Wirksamkeit dieser Institute nicht fortwährend nöthig ist und der Staat wäre zu beklagen, dessen Bürger und Unterthanen immer unter den Waffen stehen müßten; allein, daß Fälle eintreten können, in welchen die stehende bewaffnete Macht und das Personal der Policeianstalten nicht ausreicht, Fälle, wo mit dem Eingreifen des Bürgers mehr bezweckt werden kann, als mit dem der Erstern, dies wird wohl Niemand abläugnen, der nicht ganz fremd in der ältern Geschichte ist und die Ereignisse der nächsten Vergangenheit nicht verschlafen hat. — Fälle dieser Art aber melden sich in der Regel nicht so lange vorher an, daß man Zeit genug hätte, Einrichtungen zu schaffen und auszubilden, mit welchen man hoffen darf, ihnen wirksam entgegen treten zu können; diese Einrichtungen müssen also vorhanden und ausgebildet seyn, wenn der Augenblick ihrer Anwendung eintritt. Jeder Staat, jeder Regierungsbezirk, jede Stadt und jedes Dorf ist einer Haushaltung zu vergleichen, die Regenten, die hohen und niedern obrigkeitlichen Behörden sind die Hausväter. Ein guter Hausvater aber ist nicht allein verpflichtet in seinem Haushalte das zu bedenken, was er in der Zeit, wo Alles in seinem geregelten Gange geht, zu dessen Erhaltung und Wohlstand für nöthig erachtet; auch Das, was gegen mögliche Unglücksfälle schützen und dann nöthig und nützlich werden kann, wenn jener geregelte Gang unvorhergesehener Weise unterbrochen wird, muß er in der ruhigen Zeit herstellen, in solchem Stand erhalten, wie es seyn muß, wenn es im Falle der Noth seinen Dienst leisten soll und auch wenn ihre Anwendung lange nicht nöthig ist, muß er diese Schutz- und Hilfsmittel ihrem Werthe nach ehren und stets in dem-

Stand erhalten, in welchem sie allein nur nützen können. — Daß eine aus den Bürgern und Unterthanen des Staats gebildete bewaffnete Gewalt ein solches als bewährt erprobtes Schutz- und Hilfsmittel ist, kann in der jetzigen Zeit unmöglich noch einer Erläuterung bedürfen. — Die Frage aber, auf welche Weise ein solches Institut, ohne zur Last des Staatsbürgers zu werden, dem Zweck entsprechend herzustellen und in ein dem Geiste der Zeit und der Volksstimmung angemessenes System zu bringen sey, will ich versuchen in Nachstehendem zu beantworten.

Die Landesregierung spreche sich gesetzlich darüber aus, daß neben dem stehenden Militär aus der männlichen Bevölkerung der Bürger und Einwohner in jedem Ort (Stadt oder Dorf) eine bewaffnete Macht gebildet werde, deren Bestimmung es ist: in ihrem Wohnort oder in dessen Weichbilde bei besonders dringenden Gelegenheiten als Stütze der Gesetze, als Schild und Schirm der bürgerlichen Ruhe und Ordnung, als Erhalter und Hersteller der Sittlichkeit und als Schutzwehr des allgemeinen und Privateigenthums aufzutreten; sie erkläre gesetzlich, daß diese bewaffnete Macht ihren Wohnort, ihr Eigenthum, die Grenzen des Vaterlands nicht verlassen, daß sie mit äußern feindlichen Angriffen nichts zu schaffen haben und selbst mit den Waffen in der Hand in dem Verhältnisse des friedliebenden Bürgers und Landmanns verbleiben solle. — Auf den Namen, welchen sie dieser bewaffneten Macht gibt, kommt nichts an; ich würde jedoch hierzu die passenden Benennungen Bürgermilitär und Landmiliz vorschlagen. Sie gebe durch gesetzliche Bestimmungen die Ueberzeugung, daß alle Pflichten und Dienstleistungen dieser Bewaffnung mit denen des Staatsunterthanen, des Bürgers und Einwohners im strengsten Sinne des Worts vereinbar sind, daß mit sei-

nen Leistungen Einer für das Wohl Aller und Alle für das Wohl des Einzelnen zu wirken haben und daß die Verpflichtung dazu daher in der Natur einer freiwilligen Leistung erscheine, unentgeldlich gethan werden müsse und für jeden Bürger und Unterthan eine Ehrensache sey.

Von der Theilnahme an diesem Institute kann weder Stand, Rang, noch Vermögen ausschließen und nur Staatsdiener und Beamte, deren Beruf sich nicht mit den Leistungen dieses Instituts verträgt, können auf Befreiung davon Anspruch machen, übrigens ist Jeder mit Uebernahme der Bürger- und Unterthanenpflicht oder wer sonst auf obrigkeitlichen Schutz Anspruch macht, bis zu seinem vierzigsten oder fünfundvierzigsten Lebensjahre verbunden, in den Reihen der Miliz persönlich zu dienen, auch kann und darf eine Loskaufung von dieser Verpflichtung keineswegs stattfinden.

Das Bürgermilitär und die Landmiliz müssen, wenn ihr Zweck nur einigermaasen erreicht werden soll, selbst als Muster der Ordnung, der Pünktlichkeit, des Ernstes und der Kraft dastehen; Alles, was gegen diese Eigenschaften streitet, muß aus ihrer Einrichtung entfernt seyn. — Kein Mitglied dieser Anstalten darf sich einer ordnungslosen Willkühr überlassen, jedes muß von den ihm zukommenden Leistungen genau unterrichtet seyn und alle diese Leistungen müssen so in einander greifen, daß keine der andern hinderlich ist und daß eine Sicherheit und Zuverlässigkeit daraus hervorgeht, welche allgemeine Achtung und Vertrauen erweckt. — Um aber eine größere Anzahl Menschen in eine solche Verfassung zu bringen, gibt es kein besseres und anerkannteres Mittel, als die militärische Einrichtung, welche Alles in sich vereint, um auf die sicherste und leichteste Weise ein solches Ziel zu erreichen. Die mili-

tärische Einrichtung des Bürgermilitärs und der Landmiliz, welche nur bei den nöthigen Uebungen und wirklichen Dienstleistungen in Wirksamkeit treten darf, ist daher keineswegs ein unnöthiger und überflüssiger Zwang; sie ist keine unpassende Beschränkung der bürgerlichen Freiheit, auch keine kleinliche und lächerliche Tändelei, weil sie, was freilich unpassend wäre, nicht auf die bürgerlichen Verhältnisse übergetragen wird.

Um nun den vorerwähnten Zweck zu erreichen und die milizpflichtige Mannschaft für die nöthige Ordnung übersehen und gleichmäßig für den Dienst verwenden zu können, bilde man aus der Mannschaft größerer Orte eine oder mehrere Compagnien, aus der von mehreren kleinen nahe bei einander liegenden Orten aber eine Compagnie. — Die Stärke einer solchen Compagnie kann nicht genau bestimmt werden, sondern muß sich nach der Bevölkerung richten; indeß dürfte es nicht gut seyn, wenn sie mehr als 200 und weniger als 100 Mann betrüge. — Diese Compagnien besetze man mit der in dem stehenden Militär angenommenen Anzahl von Officieren und Unterofficieren und führe dabei ganz die im stehenden Militär stattfindende Dienstordnung und dienstlichen Verhältnisse ein. Die Officiere und Unterofficiere lasse man die Mannschaft selbst aus ihrer Mitte wählen; in Bezug auf erstere behalte sich jedoch die Ortsobrigkeit und die obere Milizbehörde des Landes die Bestätigung vor, indem dabei aus Unkunde und vermöge anderer Verhältnisse leicht Mißgriffe vorkommen könnten. Sobald sich das Bürgermilitär oder die Landmiliz in irgend einer dienstlichen Beziehung versammelt, was zu veranlassen die commandirenden Officiere ermächtigt sind und wobei ihnen unbedingt Folge geleistet werden muß, tritt das Verhältniß der Autorität und Subordination

ganz dem im stehenden Militär gleich, ein; außerdem finden unter allen Individuen nur die gewöhnlichen bürgerlichen Beziehungen statt, welche jedoch im Augenblicke, wo es irgend einer dienstlichen Veranlassung gilt, als nicht vorhanden angesehen werden müssen und unter keinerlei Bedingung mit in die bewaffneten Reihen gebracht werden dürfen; es finden daher auch bei dem Bürgermilitär und der Landmiliz für die Zeit jeder dienstlichen Beziehung Disciplinargesetze und verhältnißmäßige Disciplinarstrafen, nach der Norm der in dem stehenden Militär vorhandenen statt, wenn auch in allen andern Beziehungen die gesammte Mannschaft dieses Instituts an die Gerichtsbarkeit der Civil- und Ortsbehörden gewiesen bleibt. — Hieraus geht die Nothwendigkeit hervor, daß die Officiere und Unterofficiere Leute seyn müssen, welche auch in ihren bürgerlichen Verhältnissen einen völlig unbescholtenen Ruf haben und in einer solchen allgemeinen Achtung stehen, daß ihnen jeder Mann gern und willig das dienstliche Uebergewicht zugestehe und sich freiwillig mit unbedingtem Gehorsam ihrer Leitung unterwerfe. Die dienstliche Autorität der Officiere und Unterofficiere muß durch die obrigkeitlichen Behörden kräftig unterstützt werden und die höchste Landesbehörde wird wohl thun, auch äußerlich hierauf zu wirken, indem sie die Officiere nicht allein in ihren Chargen bestätigt, sondern ihnen auch dieselben äußerlichen Uniformsabzeichnungen und sobald sie sich mit diesen bekleidet befinden, auch dieselben militärischen Honneurbezeigungen zugesteht, wie den Officieren des stehenden Militärs. — Behufs der innern dienstlichen Einrichtungen wird es gut seyn, wenn die Stellen der Officiere und Unterofficiere wenigstens zum Theil mit Männern besetzt werden, welche im stehenden Militär gedient haben, was deshalb nicht

ſchwer halten kann, weil niemand, der nach abgeleiſteter Pflicht im ſtehenden Militär in ein bürgerliches Verhältniß tritt, von der Militärpflicht befreit ſeyn kann, ſich alſo immer eine bedeutende Anzahl gedienter Soldaten unter dem Bürgermilitär und der Landmiliz befinden müſſen.

Es iſt bekannt, daß von der Außenſeite des Menſchen ein großer Theil des Eindrucks abhängt, welchen er auf Andere macht, daß von der Gleichförmigkeit und Ordnung im Aeußern in der Regel auf die Uebereinſtimmung und Ordnung im Innern geſchloſſen wird. Schon deswegen würde eine gewiſſe Art von Uniformirung des Bürgermilitärs und der Landmiliz wünſchenswerth ſeyn; außerdem erfordert aber auch der Dienſt eine äußerliche Auszeichnung und einen den Dienſtleiſtungen angemeſſenen ordnungsmäßigen Anzug. Eine glänzende und ſtreng nach militäriſchem Modeſchnitt eingerichtete, koſtſpielige Uniformirung würde jedoch ganz überflüſſig und unſtatthaft für Leute ſeyn, die ſich aus eignen Mitteln bekleiden müſſen. Es läßt ſich indeß hierin leicht eine Niemanden bedrückende Mittelſtraße einſchlagen, wozu Folgendes die zweckmäßigſte Norm ſeyn dürfte: Für Officiere, Unterofficiere und Gemeine kurze Tuchoberröcke von dunkelblauer oder dunkelgrüner Farbe, im Sommer weiße leinwandne, im Winter graue Tuchpantalons, eine Tuchmütze von der Farbe des Rocks mit ledernem Schirm, der Kragen auf dem Rock und ein Streif um die Mütze von der Landesfarbe; die Officiere mit einfachen Epauletts und Portepées, gleich denen des ſtehenden Militärs und die Unterofficiere eine einfache Borde um den Kragen. Der blaue oder grüne Rock iſt von der Art, daß jeder Civilrock leicht dazu angewendet, auch ein ſolcher aus demſelben leicht wieder gemacht werden kann, alles Uebrige kann der

Mann zu jedem andern Anzuge tragen, im Ganzen aber gewährt dieſe Bekleidung einen gefälligen Anblick und iſt ſo anſtändig als zweckmäßig. Wollen ſich die Officiere außer den Oberröcken mit Uniformen, Tzakos oder Hüten bekleiden, ſo muß dies nach einer beſtimmten Gleichförmigkeit geſchehen, ſo wie überhaupt der ganze Anzug nicht der Willkühr einzelner Abtheilungen oder Leute unterworfen ſeyn darf, ſondern durch das ganze Land nach höhern Orts genehmigter gleichförmiger Norm eingerichtet ſeyn muß. —

Die Bewaffnung der Unterofficiere und Gemeinen beſteht in Flinten und Patrontaſchen mit ſchwarzen Riemen, die Unterofficiere haben Seitengewehre mit ſchwarzem Kuppel über die Schulter. — Dieſe Bewaffnungsgegenſtände ſind ſowohl durch leichten Ankauf aus den Landeskaſſen zu beſchaffen oder auch aus den Depots des ſtehenden Militärs zu verabreichen und zu ergänzen. Sind nicht alle Gewehre mit Bajonets verſehen, ſo iſt es einzurichten, daß ſie wenigſtens immer in einer Compagnie gleich ſind. — Die Officiere ſind mit leichten Infanterieſäbeln oder Degen zu bewaffnen. — Die Inſtandhaltung oder vielmehr die Reparatur der im Dienſt ſchadhaft gewordenen Armaturſtücke, wozu auch die Trommeln gehören, fällt der Milizkaſſe anheim, wozu ſich in jedem Lande gewiß ein Fond ermitteln läßt und kann dieſe Ausgabe nur unbedeutend ſeyn, wenn ſtreng darauf geſehen wird, daß die Reparatur jedes außer dem Dienſt oder aus Verwahrloſung und Vernachläſſigung entſtandenen Schadens auf eigene Koſten des betreffenden Mannes geſchehen muß.

Die äußere Ausbildung oder das Exerciren des Bürgermilitärs und der Landmiliz beſteht in den Elementen des Exercirens des ſtehenden Militärs und in denjenigen Bewegungen und Griffen, welche

bei den verſchiedenen Dienſtverrichtungen in Anwendung kommen, zugleich auch dem einzelnen Mann, wie dem Ganzen den ſeiner Beſtimmung angemeſſenen männlichen, feſten, determinirten und ordnungsmäßigen äußern Anſtrich zu geben, mit welchem es ſich dem Auge in einer wohlgefälligen, Achtung und Vertrauen einflößenden Geſtalt darſtellt und es wird hierzu Folgendes hinreichend ſeyn:

1) Diejenige Anweiſung zur Haltung und Stellung des Körpers, welche ein anſtändiges, männliches Anſehen gibt und den Körper gewandt und geſchickt zu den nöthigen Bewegungen macht.

2) Die Anweiſung, das Gewehr dergeſtalt zu tragen und zu handhaben, wie es dem Mann leicht wird, die nöthigen Griffe damit auszuführen, ohne daß Einer dem Andern damit hinderlich wird.

3) Die Anleitung zu einem gleichmäßigen, egalen und anſtändigen Marſch.

4) Die Anweiſung, ſich gleichförmig und ſchnell nach dem Commando nach allen Seiten zu drehen.

5) Die Uebung, in Rotten und Gliedern zuſammenzuhalten und ſich ſowohl vor-, als ſeit- und rückwärts in kleinen Abtheilungen, wie im Ganzen zu bewegen, wie auch durch Abbrechen und Aufmarſchiren die Fronte zu verkleinern und zu vergrößern.

6) Die Anleitung zu einigen Paradeaufſtellungen und Parademärſchen, um bei feierlichen Gelegenheiten die Geſammtheit der Bürger oder Einwohner würdig repräſentiren zu können.

7) Wenn es die Verhältniſſe möglich machen, einige Uebung im Zielſchießen, um den Mann mit ſeiner Waffe vertraut zu machen, indem es nichts Lächerlicheres und Zweckwidrigeres geben kann, als einen Mann, der von der ihm anvertrauten Waffe keinen Gebrauch zu machen verſteht.

Dies wird für die Uebungen des Bürgermilitärs und der Landmiliz vollkommen ausreichend seyn, welche, da sie nur in den Morgen- oder Nachmittagsstunden des Sonntags in den Sommermonaten nöthig sind, niemand in seinen Geschäften oder sonstigen Verhältnissen auf irgend eine Weise störend oder lästig werden können. — Es versteht sich zwar, daß diese Uebungen, wenn sie ihren Zweck erreichen sollen, mit Ernst und Eifer und ganz auf militärischen Fuß betrieben werden müssen, daß bei denselben nicht Nebendinge die ohnedies kurze Zeit ausfüllen dürfen, daß, ganz wie im stehenden Militär, Ruhe und Aufmerksamkeit vorhanden seyn, daß das Commandowort eben so schnell und pünktlich befolgt und guter Wille in der Ausführung angewendet werden muß. — Dies Alles hängt jedoch von den Officieren ab; wenn diese sich bemühen, einige Sicherheit und Festigkeit in ihrem äußern Verhalten, eine genaue Kenntniß der Uebungsgegenstände, nach welcher sie die richtige und deutliche Anleitung zu geben vermögen, sich anzueignen und wenn ihr persönliches Ansehen gesichert ist, so werden sie es leicht dahin bringen können, daß jenes spießbürgerliche, lächerliche, zum Spott reizende Wesen aus ihren Reihen verschwindet, welches nur zu leicht Eingang in dieselben findet, sobald die Willkühr vorwaltend bleibt und der nothwendige Begriff von dem Ernst der Sache mangelt; die Leute werden sich bald des Gelingens ihrer Uebungen, des guten Erfolgs ihrer Anstrengungen freuen, werden sich von der Zweckmäßigkeit derselben überzeugen und Geschmack daran finden; niemand wird sich schämen, einer Sache anzugehören, welche schon in ihrem Aeußern ein erfreuliches Bild der Ordnung und der Mannskraft darstellt, deren sinnlicher Eindruck schon Achtung und Wohlgefallen bei Andern erweckt. —

Jeder Vernünftige wird es einsehen, daß es in der jetzigen Zeit, wo das Auge an die ordnungsmäßige, vorzügliche äußere Ausbildung, wie an die disciplinarische innere Verfassung des stehenden Militärs gewöhnt ist, einen höchst nachtheiligen Eindruck machen und der Meinung von dem Werth der Sache beträchtlich schaden muß, wenn Männer, die in ihren übrigen Verhältnissen auf Achtung Anspruch machen, die für Stützen der bürgerlichen Ordnung, für Muster des Anstandes und der männlichen Zuverlässigkeit gelten sollen, wie eine zusammengelaufene Horde, begleitet von einer Masse lachender und höhnender Straßenbuben, einherziehen, wenn Einer das Gewehr auf der linken, der Andere auf der rechten Schulter trägt, wenn kein Glied, keine Rotte sichtbar ist, wenn Unterofficiere mit Stöcken anstatt mit Gewehren in den Reihen stehen, wenn Einer rechts, der Andere links will, wenn Unsinn commandirt wird und anstatt der ruhigen, pünktlichen Befolgung des Commandoworts tumultuarisches Geschrei und Lachen in den Gliedern dasselbe übertönt; wenn bei den Uebungen und Dienstleistungen von Denen, welche Ordnung, Frieden und Ruhe stiften und erhalten sollen, selbst die größten Unordnungen, Zank, Streit und Excesse aller Art begangen werden. Ein solches Bürgermilitär, eine solche Landmiliz, wo sie irgend noch stattfinden sollte, löse man ja augenblicklich auf und vertilge das Andenken an sie; sie ist der schroffste Gegensatz von Allem, was sie seyn soll und seyn kann, die Pflanzschule der Unordnung, der Willkühr und der Revolution; in ihre Reihen zu treten, kann keinem Mann von Ehre, keinem guten Bürger zugemuthet werden. — Es versteht sich von selbst, daß bei der erwähnten Ausbildung und bei den bezeichneten Uebungen die Anforderungen nicht nach dem Maasstab der höchsten Vollendung

geſtellt ſeyn dürfen, daß man ſich bei der körperlichen Ausbildung des Mannes nicht ſo lange aufhalten wird, bis ihr höchſter Grad erreicht iſt, daß man in Ausführung der militäriſchen Bewegungen nicht die Erſchöpfung aller tactiſchen Vollkommenheit, keine entſchiedene Unfehlbarkeit verlangen darf; dies ſowohl, als die Einübung verwickelter, kunſtvoller Manövers würde freilich als eine unpaſſende Uebertreibung, als eine Soldatenſpielerei erſcheinen und in den Augen jedes Vernünftigen der guten Sache eben ſo viel ſchaden, als die letztberührte Verzerrung der militäriſchen Ordnung. Indeſſen kann es den der Sache gewachſenen Commandeuren des Bürgermilitärs und der Landmiliz gewiß nicht übel auszulegen ſeyn, wenn ſie mit ihren in allem Nöthigen hinlänglich eingeübten Untergebenen bisweilen auch ihre Uebungen auf etwas mehr zuſammengeſetzte Bewegungen und beſonders auf ſolche ausdehnen, welche ſie betreffen könnten, wenn ſie zufällig zu vereinten Dienſtleiſtungen mit dem ſtehenden Militär gezogen werden ſollten, um theils einem zu auffallenden Abſtand gegen Letzteres in ſolchen Fällen vorzubeugen, theils auch, um die Leute mit etwas Neuem zu unterhalten und ihnen ein erhöhtes Vertrauen in ihre Fähigkeit einzuflößen. Es verſteht ſich, daß ein ſolches Vorſchreiten in den Uebungen ohne die geringſte Erhöhung des Zeitaufwandes geſchehen muß. — Eben ſo zweckmäßig dürfte es unter dieſen Bedingungen ſeyn, wenn mit dem Bürgermilitär und der Landmiliz bisweilen kleine Feldmärſche mit Avant-, Arriergarden und Seitenpatrouillen vorgenommen, vielleicht ſogar einmal die Aufſtellung und das Verhalten einer Feldwache und der Patrouillengang geübt werden könnten. Dergleichen Abwechſelungen in den Uebungen, wenn ſie in dem rechten Geiſte geleitet und in Bezug auf ihren Zweck gehörig an-

ſchauſich gemacht werden, erhalten die Leute bei Luſt, gewähren ihnen Unterhaltung und ſind für den nicht unmöglichen Fall der Anwendung von Nutzen.

Der Dienſt des Bürgermilitärs und der Landmiliz zerfällt in folgende Abtheilungen:

a) Wachtdienſt und unter dieſem vorzugsweiſe namentlich: Sicherheits- und Polizeiwachen bei Gelegenheiten, wo eine bedeutende Anzahl Menſchen an einem Orte zuſammen kommt, als z. B. bei allgemeinen Volksfeſten, großen öffentlichen Feierlichkeiten, Jahrmärkten u. dergl. oder überhaupt bei allen Gelegenheiten, wo zu befürchten iſt, daß die gewöhnlichen Sicherheits- und Polizeianſtalten nicht ausreichen möchten, um Unordnung und Exceſſe zu verhüten, Unglücksfälle abzuwenden, herrſchaftliche Gebäude und obrigkeitliche Locale, Kaſſen, Magazine u. dergl. gegen den Andrang der Menge zu ſichern, gemeinnützige Anſtalten und Anlagen vor frevelhafter Zerſtörung zu bewahren, Störung und Unordnung an öffentlichen Vergnügungsorten zu verhüten, allgemeines Privateigenthum gegen Entwendung und Verletzung zu ſchützen und überhaupt unſittliche, geſetzwidrige und unſchickliche Handlungen aller Art zu verhindern. — Feuerwachen bei ausbrechendem Brandunglück, welche nicht den Zweck des Feuerlöſchens haben, ſondern den der Bewahrung des geretteten Eigenthums und der Verhütung der bei dergleichen Gelegenheiten leicht vorfallenden Exceſſe und Unordnungen.

Bei Volksaufläufen und revolutionären Exceſſen tritt die Thätigkeit des Bürgermilitärs und der Landmiliz in ihrem wahren und vortheilhafteſten Lichte hervor, indem ſie ſich auf den Trommelſchlag auf ihrem beſtimmten Sammelplatz einfinden und in der vorgeſchriebenen militäriſchen Ordnung formirt werden, dann aber die weiteren

Befehle erwarten, nach welchen sie entweder Abtheilungen in diejenigen Straßen oder an die Orte entsenden, wo sich die Mehrzahl der Ruhestörer versammelt, auch nach Befinden die obrigkeitlichen und andern öffentlichen Gebäude besetzen und ohne in irgend einer Art Partei zu nehmen, in kleinen Abtheilungen (Patrouillen), mit ruhiger, fester und ernster Haltung, die militärische Ordnung und Disciplin streng beobachtend, die unruhige Menge durchschreiten, überall mit Güte und vernünftigen Vorstellungen die Ruhestörer zu besänftigen, aus einander zu bringen und auf den Weg der Unterthanen- und Bürgerpflicht zurückzuführen bemüht sind, die polizeilichen und obrigkeitlichen Behörden in ihren Bemühungen zu Herstellung der Ruhe und Ordnung kräftig unterstützen und sie gegen thätliche Beleidigungen und Mißhandlungen in Schutz nehmen, sich selbst aber an die auf sie gerichteten aufwiegleriſchen oder unziemlichen Aeußerungen der aufgeregten Menge nicht kehren und mit strenger Festigkeit jeder Theilnahme an irgend einer Unordnung unparteiisch widerstehen; in diesen Dienstleistungen aber nicht ermüden, bis die Ruhe völlig wieder hergestellt ist. —

Arrestanten, welche von der Polizei aufgegriffen oder festgenommen sind, Geld, Sachen von Werth und Wichtigkeit oder andere dem Staate gehörende Effecten von einem Orte zum andern zu transportiren, betrifft oft einzelne Abtheilungen des Bürgermilitärs und der Landmiliz und sie müssen auch diesem Vertrauen zu entsprechen wissen und mit allen dazu gehörenden Verhaltungsregeln genau bekannt seyn.

Wenn das Land von liederlichem und verdächtigen Gesindel beunruhigt ist und wenn die angestellten Polizeibeamten nicht hinreichen, es davon zu reinigen, wird das Bürgermilitär und die Landmi-

liz zu Vollziehung dieſes Geſchäfts mittelſt Streifcommandos und Polizeipatrouillen verwendet, bei welchem Dienſt ſie Proben von ihrem Ernſt, ihrer Umſicht und Gewandtheit ablegen können.

In Kriegszeiten bei der Anweſenheit fremder Truppen liegt dem Bürgermilitär und der Landmiliz die Aufrechthaltung der innern bürgerlichen Ordnung, die Bewachung der Magazine und anderer öffentlichen Anſtalten und der Schutz des Privateigenthums ob; auch erſtreckt ſich ihr Dienſt auf das Etappenweſen, wo ſie bei der Einquartierung, bei den Vorſpannseinrichtungen, als Wachen und Ordonnanzen die Ordnung zu erhalten, der Willkühr zu ſteuern und hilfreiche Hand zu leiſten, auch zur Beitreibung von Lieferungen und zu Aufhebung der feindlichen Traineure, Marodeure und Nachzügler verwendet werden.

Ehrenwachen bei durchreiſenden hohen Fremden und Paraden bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten gehören unter die Dienſtleiſtungen des Bürgermilitärs und der Landmiliz, um dadurch die allgemeinen Geſinnungen zu bethätigen und im Namen der ganzen Bevölkerung die Feier erfreulicher Ereigniſſe zu erhöhen.

Es kann keiner Erläuterung bedürfen, daß bei allen dieſen Dienſtleiſtungen ſowohl eine äußere anſtändige, ordnungsmäßige militäriſche Form, als auch eine innere der militäriſchen Dienſteinrichtung entlehnte Pünktlichkeit, Haltung und Sicherheit dem Zweck eben ſo entſprechend und begünſtigend, als die mehrerwähnte mangelhafte, aus lauter Mißgriffen zuſammengeſetzte Organiſation demſelben hinderlich iſt und den ganzen an ſich ſo entſchiedenen Werth der genannten Inſtitute herabſetzt. —

In den Händen der Regenten und der Ortsobrigkeiten liegt es jedoch unbedingt, dieſe wohlthäti-

gen Einrichtungen auf eine ihrem persönlichen, wie dem allgemeinen Vortheil entsprechende Weise ins Leben zu rufen, in ihrer würdigen Gestalt zu erhalten und zu begünstigen und zwar vermögen sie dies, ohne der guten Sache irgend ein namhaftes Opfer bringen zu dürfen. Der Regent darf nur mit Erläuterung des Zwecks die Organisation gesetzlich anbefehlen und den betreffenden Instituten eine ihrer Bestimmung würdige Stellung anweisen; er darf sie nur gesetzlich in dieser Stellung schützen, ihr Pflicht- und Ehrgefühl auf wirksame Weise in Anspruch nehmen, darf sie nur mit den gebührenden, ihm und dem Lande nichts kostenden Auszeichnungen begünstigen, die Officiere gesetzlich anerkennen, sie sowohl, als die ganzen Institute nicht geringschätzend gegen das stehende Militär herabsetzen; er darf ihnen nur für ihre Leistungen bisweilen einige öffentliche Anerkennung gewähren, bisweilen an ihren Uebungen Theil nehmen, sie Proben von ihren Fortschritten vor sich ablegen lassen, sie bei solchen Gelegenheiten öfter mit dem stehenden Militär vereinen und zwischen beiden ein Gleichgewicht gegenseitiger Anerkennung herstellen; — und dies Alles kostet ihm nichts. — Die Obrigkeiten dürfen nur verhältnißmäßig in demselben Geiste handeln; dürfen sich nur theilnehmend bisweilen in die Reihen ihrer bewaffneten Bürger und Einwohner mischen, ihre Uebungen besuchen, für ihr Aeußeres bisweilen eine Kleinigkeit, die sie leicht auf anderer Seite ersparen können, opfern, z. B. durch Verleihung sinnreich verzierter Fahnen, Herstellung eines Musikchors oder Unterstützung unbemittelter Leute bei ihrer Uniformirung u. dergl., sie dürfen nur keine Gelegenheit vorbei lassen, das Verhältniß dieser Institute auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu schützen, zu vertreten und zu begünstigen.

Daß ein auf ſolchen Fuß organiſirtes Bürgermilitär und eine im Verhältniß eben ſolche Landmiliz in kleineren Staaten die für größere Staaten allerdings zweckmäßige Landwehr ohne allen für dieſe unvermeidlichen Aufwand vertritt, da ſie im Fall einer das Vaterland bedrohenden feindlichen Gewalt (es verſteht ſich nur im äußerſten Nothfalle) ſelbſt geeignet ſind, ſich mit den Waffen in der Hand dem offenen feindlichen Angriff entgegenzuſtellen und da aus der in dieſen Inſtituten gedienten und geübten Mannſchaft noch immer ein Landſturm gebildet werden kann, welcher ſeinem Zweck gewiß beſſer entſpricht, als ein aus ganz ungeübten und dienſtunkundigen Individuen beſtehender, ſo dürfte es nur als eine Nichtbeachtung oder Verkennung der Verhältniſſe anzuſehen ſeyn, wenn man nicht von dieſer leichten und billigen Manier, eine geeignete Landesbewaffnung zu bilden, Gebrauch machte oder wenn man dieſe und ähnliche in der Zeit der Noth ins Leben gerufene, gemeinnützige Inſtitute in dem Schlummer eines langen äußern und innern Friedens wieder in ihre frühere Unvollkommenheit zurückfallen oder ganz eingehen ließe.

Die Befürchtung, daß es nicht wohlgethan ſey, wohl gar gefährlich werden könne, den Bürger und Landmann zu einer männlichen Selbſtſtändigkeit aufzurufen und daran zu gewöhnen, daß es unklug ſey, ihm die Waffen ſelbſt in die Hand zu geben, welche er leicht gegen ſeine eigenen Behörden kehren könnte, dieſe Befürchtung kann nur aus dem Bewußtſeyn begangenen Unrechts, aus dem Gefühl der Schwäche, der geſetzmäßigen Gewalt nicht gewachſen zu ſeyn und aus Vorurtheilen hervorgehen, welche nichts weniger als zeitgemäß ſind, und ihr iſt leicht durch umſichtige, auf die Verhältniſſe berechnete Leitung des Ganzen und Einzelnen zu begegnen, wo-

bei freilich zu berücksichtigen ist, daß jeder Zweck verfehlt werden kann, wenn man sich verkehrter Mittel zu dessen Erreichung bedient.

Außerdem dürften wohl Fälle möglich, wenn auch nicht erwünscht seyn, in welchen man es zu spät und eben so bereuen könnte, das so nahe liegende Material zu Erbauung einer vaterländischen Schutzmauer gegen innere und äußere Friedensstörung unbenutzt gelassen zu haben, als man den Nachtheil erkennen dürfte, welchen die Vernachlässigung der zeitgemäßen mit andern Staaten gleichfortschreitenden Ausbildung des stehenden Militärs zur Folge hat.

So möge denn der Soldat im Frieden und im Kriege mit freier Stirn, wie es ihm geziemt, hervortreten mit seinen einer früheren und neueren Zeit entlehnten Beleuchtungen, mit seinen nicht aus der Luft, sondern aus dem Leben gegriffenen Ansichten und Bemerkungen; möge er den Männern vom Fache mit seinen Vergleichungen der Verhältnisse, mit seinen Fingerzeigen auf das Wesentliche und Unwesentliche, mit seinem Für und Wider und mit seinen ohnmaasgeblichen Meinungen hier und da als ein wohlmeinender alter Kamerad willkommen erscheinen; möge ihn Niemand der Anmaßung zeihen, sondern Jeder überzeugt seyn, daß er verantworten kann, was er nieder schrieb, daß er wohl weiß, wie er an manchem Orte hätte mehr und Ausführlicheres sagen können, jedoch die Schranken der Verhältnisse nicht überschreiten zu dürfen glaubte, um seiner guten Absicht nicht zu schaden und da er

ſich nur auf Allgemeines einlaſſen durfte, bei dem Einzelnen nicht anzuſtoßen. — Möge aber auch der Laie die bezeichneten militäriſchen Verhältniſſe in ihrem wahren Licht erkennen und vielleicht für manche irrige Anſichten und falſchen Urtheile eine willkommene Berichtigung finden. Möge im Allgemeinen dem zwar ſeinem ehemaligen Stande noch immer treu ergebenen, aber auch andere Verhältniſſe ehrenden alten Soldaten die erfreuliche Anerkennung ſeines guten Willens nicht verſagt werden, mit ſeinen unbefangenen Worten ein Scherflein beigetragen zu haben, die Spuren jener Scheidewand vollends ganz wegzuräumen, welche als Hinderniſſe einer ſo höchſt wünſchenswerthen gegenſeitigen Anerkennung aller Stände ſich noch hier und da verhalten haben könnten.

Beim Verleger dieses sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Für die Cavallerie.

Es ist von den hochlöblichen Officiercorps mehrerer deutschen Cavallerieregimenter wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, eine Tabelle zu besitzen, welche den Inbegriff der ganzen Pferdekunde für den gemeinen Mann leichtfaßlich darstellen und sich dazu eignen möchte, als ein treuer Wegweiser beim Stalldienst in den sämmtlichen Zimmern der Cavalleriecasernen an die Wand geschlagen zu werden, wie es mit der bekannten Saucerotte'schen Uebersichtstafel in den französischen Casernen der Fall ist. — Dieses hat den untengenannten Verleger bewogen, diese Saucerotte'sche Arbeit dem geschickten Herrn Roßarzte, Dr. Lentin in Weimar zur Uebertragung ins Deutsche zu überlassen, welcher sie mit beständiger Rücksicht der deutschen Stallwirthschaft und Pferdebehandlung, wie sonst nöthiger Modification frei bearbeitet und durch seine vielseitigen eignen Erfahrungen und Einsichten sehr bereichert hat. Diese Uebersicht ist auf vier Bogen festes, dauerhaftes Schreibpapier abgedruckt worden, um in eine einzige große Tabelle zusammengeleimt zu werden, die, zum Aufhängen, am besten und zweckmäßigsten auf eine große Pappetafel aufgezogen wird und den Titel führt:

Uebersichtstafel der Pferdekenntniß. Enthaltend die nützlichsten Punkte üb. die Naturgeschichte des Pferdes, seine Vollkommenheiten und Fehler. Arrangirt und dem Herzoge von Orleans gewidmet von E. Saucerotte, königl. französ. Cavallerieofficier u. Commissär des Remontecommando. Deutsch mit vielen Zusätzen herausgegeben von Dr. Lentin. Preis 3 Rthl. od. 5 fl. 24 kr. — Bei 6 Exemplaren 1 Freiexemplar.

Fr. v. Sydow (kön. preuß. Major), das Buch der Erfahrung für junge Officiere; oder Winke der Pflicht, Ehre und Lebensklugheit für Officiere deutscher Heere zum richtigen Verhalten in und außer dem Dienst. Nach den Forderungen der Gegenwart bearbeitet und seinen jüngern Kameraden gewidmet. Mit 1 Titelkupfer. 8. 1 Rthl. od. 1 fl. 48 kr. (Aeußerst günstig beurtheilt in Becks Repertor. 1828. II. 6, wo anerkannt wird,

daß es der gebildeten Klasse von Lesern, der es bestimmt sey, sehr empfohlen werden könne, da der kenntniß- und erfahrungsreiche Verf. seine Aufgabe mit gereifter Einsicht, unparteiischer Freimüthigkeit, umfassender Darstellung, deutlicher und kräftiger Belehrung Genüge geleistet habe. In Nr. 192 der Leipz. Litztg. 1830 heißt es: „Es ist Pflicht, anzuerkennen, welchen reichen Schatz von Erfahrungen der achtungswerthe Verf. hier den jungen Officieren eröffnet und welche trefflichen Lehren und Wahrheiten er daraus für das praktische Leben zieht.")

Der Geist, welcher sich in einer Reihe heilbringender Friedensjahre über die deutschen Heere verbreitete, spricht sich zu klar in der weit vorgeschrittenen Bildung dieser Heere aus, als daß diese treffliche Schrift nicht willkommen seyn sollte. Unbefangenheit und wahre Anhänglichkeit an einen Stand, dem er lange mit voller Seele angehörte, führten die Feder des Verf., wobei er keine Rücksicht aus den Augen setzte, welche er den Verhältnissen schuldig zu seyn glaubte. — Jeder Officier wird hierin gewiß etwas finden, was er, sey es laut ob. im Stillen, als für ihn passend u. nützl. anerkennen muß, u. keiner dürfte es daher unbefriedigt aus der Hand legen.

Fr. v. Sydow, Hülfsbuch für Unterofficiere und Soldaten der kön. preuß. Infanterie, oder Inbegriff des Wissenswürdigsten in Beziehung auf ihre Bestimmung und Pflichten im Kriege und im Frieden, oder im Friedens- und Felddienst; nebst einem Anhang von Regeln über den militärischen Styl; mit Beispielen zu schriftlichen Arbeiten; auch einer Uebersicht der geographischen und statistischen Lage, Eintheilung und sonstigen Beschaffenheit des preußischen Staats und einem Verzeichniß der Standquartiere der königlich preußischen Armee. — Mit besonderer Rücksicht auf die preußische Infanterie zum Gebrauch in Regimentsschulen und zur Selbstbelehrung. Nebst dem Portrait Sr. Majestät des Königs von Preußen, 3 Steindrücken, die Bauart der Lagerhütten vorstellend und mit dem zu Notizen nöthigen Steinpergament. Preis des gebundenen Exemplars 1 Rthl. oder 54 kr.

Vorstehendes Werk ist von Sr. Majestät, dem König, laut Allerhöchster Cabinetsordre an den Verf. vom 20. März

1825 höchst gnädig aufgenommen und als ein nützl. Unternehmen anerkannt worden. Auch haben Se. Majestät, um die Verbreitung einzuleiten, dem Verf. die sofortige Einsendung von 2000 Exempl. anzubefehlen geruhet.

Carl Ciofano (Reg.-Tambour des großh. S. W. Inf.-Regiments), practische Trommel- und Pfeiferschule, oder Vorschrift zur Erlernung und Ausbildung der Tambours und Querpfeifer. Eine Anweisung für Regimentstambours und Solche, denen es obliegt, den Tambours das Schlagen zu lehren, mit den Regeln über den Platz der Tambours in der Schlachtordnung und über die Signale der Regimentstambours für die verschiedenen Schläge. Nebst Anleitung Trommeln zu bauen, Vorschlägen, die Uniform und den Rang des Tambours betreffend und mit 39 Musikbeilagen für die Pfeifer, worauf 11 verschiedene Signale, 19 Märsche aller Art u. 9 andere passende Musikstücke enthalten sind. Mit 6 lithographirten Abbild. Motto: Un regiment sans tambour est comme une fille sans amour. 12. Geheft. ½ Rthl. oder 27 kr.

General v. Caraman, Preußens Militärverfassung. Aus dem Französ. mit Berichtigungen und Zusätzen. gr. 8. geh. ½ Rthl. oder 54 kr. Die Blätter für lit. Unterhalt. 1832. Nr. 219 fällen das rühmlichste Urtheil über diese Schrift, die auf 7 Bogen Wichtigeres enthalte als mancher Wälzer von 7 Bänden. Sie ertheilen sowohl dem Originalverf. als dem deutschen Bearbeiter die verdientesten Lobsprüche. — Becks Repert. II. 2. sagt: „Diese interessante Schrift hat ihres klaren und lebendigen Vortrags wegen den größten Beifall gefunden. Dem deutschen Uebersetzer gebührt das verdienteste Lob." — Das Lit. Bl. Nr. 46 zum Morgenblatt 1833 würdigt diese interessante Schrift nach ihrem ganzen Werthe.

Besonders werden sich die preußischen Herren Militärs zu dem Werk eines so berühmten französischen Generals und Diplomaten hingezogen fühlen, indem ihrer militärischen Organisation eine so glänzende Anerkennung selbst im Auslande wird und welches eine sich bis auf die geringsten Einzelnheiten erstreckende Zergliederung der in dieser Beziehung so groß dastehenden preuß. Militärverfassung liefert.

War 458.39
Der Soldat im Krieg und Frieden;
Widener Library 006988603
3 2044 080 694 862